Die Geschichte des preussischen Wahlrechts

Hellmut von Gerlach

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Eg 903 D
10119

Die Geschichte des preußischen Wahlrechts

Von
H. v. Gerlach

1908.
Buchverlag der „Hilfe", G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

GERMANY
964.5
G3
Digitized by Google

Digitized by Google

5. 23-58 Deutsches Inst. für Bevölkerungswissenschaft

Meiner Frau.

91783

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Meine Schrift über die Geschichte des preußischen Wahlrechts dient allein dem Zweck, den Gegnern dieses Wahlrechts möglichst gute Waffen in die Hand zu geben. Hinter diesem Gesichtspunkte mußten alle anderen zurücktreten. Ich habe mich deshalb bemüht, meine eigenen Ansichten in den Hintergrund treten zu lassen und nur eine kritische Materialsammlung zu liefern. Die Güte und die Zuverlässigkeit des Materials zur Beseitigung des Schandflecks in der Geschichte Preußens, das war es, worauf es mir ankam. Die Reden sind natürlich sämtlich nach dem amtlichen Stenogramm wiedergegeben.

H. v. Gerlach

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Vorläufer des Dreiklassenwahlrechts.

In revolutionären Zeiten arbeitet alles rasch, auch die Gesetzgebung. Am 18. März 1848 war das alte absolutistische Preußen zusammengebrochen, und schon am 2. April legte das Ministerium dem zweiten Vereinigten Landtage den Entwurf eines fast rein demokratischen Wahlgesetzes vor. Auch die aristokratische Ständeversammlung unterlag so sehr dem Drucke der öffentlichen Meinung, daß ihr ganz wenige Tage genügten, um die Grundlagen ihrer eigenen Existenz abzuschwören und das neue Preußen auf das Fundament der Volkswahl zu stellen. Bereits am 8. April konnte das „Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung" amtlich verkündet werden. Dies Wahlgesetz lautete in seinen entscheidenden Bestimmungen:

§ 1.

Jeder Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§ 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 500 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

§ 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Digitized by Google

§ 6.

Für jeden landrätlichen Kreis sowie für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, soll ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt werden. — Beträgt die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60 000 Seelen, so werden 2 Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede Vollzahl von 40 000 Seelen ein Abgeordneter hinzu, so daß für 100 000 Seelen 3, für 140 000 Seelen 4 Abgeordnete usw. gewählt werden.

§ 9.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel.

Das Wahlgesetz entsprach fast wörtlich dem Regierungsentwurf. Nur zwei Verbesserungen waren vorgenommen worden. Die Regierung hatte das Wahlrecht an einen einjährigen Aufenthalt knüpfen wollen. Der Landtag setzte die Frist auf sechs Monate herab. Die Regierung hatte das Wahlrecht denen vorenthalten wollen, die „ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn oder Kost beziehen." Der Landtag strich auch diese Bestimmung und verlieh somit auch den Dienstboten das Wahlrecht. Der von einer Seite unternommene Versuch, das geheime Wahlrecht auszumerzen, scheiterte. Die Mehrheit erhielt es aufrecht, da „nur dadurch die selbständige Meinung des Wählers vertreten werden könne."

Charakteristisch für dies erste Wahlgesetz Preußens ist, daß es gleiches und geheimes Wahlrecht festsetzte. Die indirekte Wahl war der einzige Schönheitsfehler, den es enthielt. Auf der anderen Seite war es ehrlicher demokratisch als selbst unser Reichswahlgesetz. Machte es doch die Bevölkerungsziffer zur einzigen Grundlage der Mandatsziffer. Eine Bestimmung wie die im § 6, wonach auf je 40 000 Seelen mehr einem Wahlkreis immer ein Abgeordneter mehr zusteht, entspricht den Vorschriften, deren sich Frankreich und Belgien zu erfreuen haben, während sie für das moderne Preußen und Deutschland noch als fast utopistischer Wunsch der Liberalen und Sozialdemokraten erscheint.

Digitized by Google

Die Herrlichkeit des ersten frei gewählten preußischen Parlaments dauerte nur einige Monate. Schon im Herbst 1848 ließ der König die konstituierende Versammlung vom Militär auseinandertreiben und oktroyierte darauf am 5. Dezember eine Verfassung. Im Anschluß an diese oktroyierte Verfassung erschien am 6. Dezember das gleichfalls oktroyierte Wahlgesetz, dessen Hauptbestimmungen folgende waren:

Art. 2.

Für die 2. Kammer ist jeder selbständige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Art. 3.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 500 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 5.

Die Mitglieder der 2. Kammer werden durch die Wahlmänner erwählt.

Art. 10.

Die Wahl der Mitglieder der 2. Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner.

Die näheren Erläuterungen zum Wahlgesetz gab ein Wahlreglement, aus dem als wesentlich zwei Paragraphen angeführt werden müssen:

§ 10.

Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austeilen.

§ 11.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel die Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

Digitized by Google

Also selbst nach der völligen Niederringung der Revolution im Zeichen der Militärdiktatur wagte man im Preußen von 1848 weder am gleichen noch am geheimen Wahlrecht zu rütteln! Und zwar blieb das Wahlgeheimnis nicht nur für die Urwähler, sondern auch für die Wahlmänner erhalten. Die einzige Verschlechterung gegenüber dem Wahlgesetz vom 8. April bestand in der Einschiebung des Wörtchens „selbständig" vor „Preuße". Aber dieser Zusatz, der bei ausdehnender Interpretation außerordentlich viele Staatsbürger um ihr Wahlrecht gebracht hätte, gewann ein völlig harmloses Gesicht in der offiziellen Erläuterung, die ihm das Staatsministerium am 19. Dezember gab:

> „Wenn der Begriff der politischen Selbständigkeit zurzeit einer scharfen gesetzlichen Abgrenzung ermangelt, so folgt daraus nur, daß eine solche Begriffbestimmung im Wege der Gesetzgebung wird bewirkt werden müssen, und daß, solange dies nicht geschehen ist, niemand von der Teilnahme an der Wahl wird ausgeschlossen werden dürfen, der die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllt und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befinde, über seine Person und sein Eigentum zu verfügen."

Als „selbständige" Preußen galten also damals nach dem Willen des Ministeriums alle im juristischen Sinne dispositionsfähigen Preußen einschließlich der Dienstboten und sonstigen Personen ohne eigenen Haushalt. Niemand wurde das Wahlrecht genommen, der es am 8. April besessen hatte.

Die Dreiklassenwahl-Verordnung.

Das radikale Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 hatte eine recht zahme Kammer ergeben. Trotzdem wurde sie nach wenigen Monaten auseinandergejagt. Die Reaktion fühlte sich eben so stark, daß sie überhaupt durch keine wirkliche Volksvertretung mehr beengt sein wollte. Nur

Digitized by Google

noch ein Scheinparlament sollte bestehen bleiben. Um dies zu schaffen, veranlaßte die Reaktion den ganz in ihrer Hand befindlichen König Friedrich Wilhelm IV., die Verordnung vom 30. Mai 1849 zu oktroyieren. Das öffentliche Dreiklassenwahlrecht, das noch heute gilt, war damit Gesetz für Preußen geworden.

Gesetz! Der frühere preußische Minister des Innern, Herrfurth, konservativer Abgeordneter und ein gewiß sehr maßvoller Mann, schreibt in der Deutschen Revue (Maiheft 1893), daß die Verordnung vom 30. Mai 1849 „auf Grund des hierfür allerdings eine genügende Rechtsbasis nicht gewährenden Art. 105 der oktroyierten Verfassungsurkunde erlassen worden sei." Wer die zarten Umschreibungen preußischer Minister verschmäht, muß einfach sagen: an der Wiege des Dreiklassenwahlrechts stand der Verfassungsbruch! Das materielle Unrecht, das es all die Jahrzehnte hindurch dem preußischen Volke zugefügt hat, hat zur Grundlage eine formelle Rechtswidrigkeit gröblichster Art. Das Dreiklassenwahlrecht ist nicht nur widersinnig, wie es Bismarck genannt hat, sondern auch widerrechtlich.

Maßgebend für seine Einführung war nach dem Immediatbericht des Staatsministeriums an den König die Erwägung:

> „daß der Staat durch Ausführung der Wahlen in der bisherigen Art nicht nochmals gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden dürfe, und daß es mittelst des neuen Wahlgesetzes möglich werde, endlich zu geordneten Zuständen und vor allem zu einer Volksvertretung zu gelangen, welche den Anforderungen der Bevölkerung entspreche, indem sie auch innerhalb des Kreises der zweiten Kammer den einzelnen Volksschichten denjenigen Einfluß gestatte, welcher zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältnis stehe."

Speziell zur Rechtfertigung des Klassenwahlrechts wird angeführt:

> „daß bei Ausübung des Wahlrechts diejenigen zusammentreten sollen, welche gleiche Lebensweise und gleiche Be-

Digitized by Google

dürfnisse zu gleicher Anschauung und gleichem Wunsche verbinden,

daß die Teilnahme an den Wahlen je nach den gegenüberstehenden Pflichten bemessen werden müsse,

daß dieses System der Forderung der verhältnismäßigen Vertretung der einzelnen Elemente des Staatslebens entspreche und verhindere, daß der Fleiß, der Besitz und die Intelligenz dem Uebergewicht der Kopfzahl zum Opfer gebracht werde."

Einem Friedrich Wilhelm IV. gegenüber mochten so dürftige Redensarten genügen, um den Umsturz des bestehenden Wahlrechts zu begründen. Der Oeffentlichkeit glaubte man eine, wenn auch nicht bessere, so doch wenigstens ausführlichere Begründung schuldig zu sein. Und so unterbreitete das Ministerium unter dem 12. August 1849 der auf Grund des neuen Wahlgesetzes gewählten Kammer eine längere Denkschrift. Da es sich dabei um das einzige offizielle Aktenstück handelt, mit dem eine so unerhörte Neuerung wie das Prinzip der Dreiklassenwahl in das Staatsrecht eingeführt wurde, sei im nachstehenden die Denkschrift in ihrem Hauptteil wörtlich wiedergegeben:

„Wenn das wahre allgemeine Stimmrecht unverkennbar darin besteht, daß nicht allein dem zahlreichsten Teile der Bevölkerung, sondern allen Gliedern und Elementen des Staatsverbandes eine ihre Interessen gleichmäßig schützende, ihrer sozialen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung gesichert wird, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das lediglich auf die Kopfzahl begründete System ein fehlerhaftes, und daß der einfache Census ein ungenügendes Auskunftsmittel ist. Das letztere hat nur insofern eine gerechte Grundlage, als es, was bei seiner Anwendung nicht allein bezweckt zu werden pflegt, nur diejenigen ausschließt, die der politischen Selbstständigkeit oder der Einsicht und Teilnahme in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten gänzlich ermangeln.

Die Kräfte der Staatsbürger, auf deren harmonischer Zusammenwirkung das Bestehen und Gedeihen der Gesellschaft wesentlich beruht, sind teils physischer oder materieller, teils geistiger Art. Unter den materiellen nimmt die Steuerkraft eine vorzügliche Stelle ein.

Digitized by Google

Sie gibt den allgemeinsten Maßstab der individuellen Leistungen für das Gemeinwesen ab. Es liegt daher auch nahe, nach dem Verhältnis der Besteuerung das Stimmrecht zu regeln, indem man damit der Forderung

„gleiche Pflichten, gleiche Rechte"

zu genügen strebt, und dabei insbesondere des Momentes gedenkt, daß ein sehr wichtiges Recht der Abgeordneten, um deren Wahl es sich handelt, in der Steuerbewilligung besteht. Dessenungeachtet kann dieser Maßstab an und für sich nur als ein sehr unbefriedigender betrachtet werden. Dennoch ist von der Verteilung des Stimmrechtes nach der Besteuerung ein richtiges Resultat zu erwarten, weil die Verhältnisse im großen und ganzen so gestaltet sind, wie in den ärmeren Mitgliedern der Staatsgesellschaft die größere Summe der physischen, so in den reicheren das höhere Maß der geistigen Kräfte zu liegen pflegt, und somit dasjenige Gewicht, welches man anscheinend dem materiellen Vermögen beilegt, — in der Tat der höheren Intelligenz zu gute kommt.

Daß außerdem die Größe des Besitzes mehr oder weniger für das Interesse an dem diesen Besitz schützenden Staats-Organismus maßgebend ist, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.

Dies sind im wesentlichen die Betrachtungen, welche die Regierung zu der Annahme des Prinzips einer Einteilung der Wähler nach der direkten Besteuerung bestimmt haben. Wenn man sich hierbei zu der Dreiteilung entschlossen hat, so beruht dies nicht allein darauf, daß sie für die am wenigsten gehässige Art der Teilung gehalten wird, oder daß sie weniger als die Zweiteilung der Parteibildung Vorschub leistet, sondern vielmehr wesentlich auf der Erfahrung, daß sich in der Regel überall drei Hauptschichten der Bevölkerung nach dem Maße des Vermögens unterscheiden lassen, deren Angehörige auch in den übrigen Verhältnissen am meisten miteinander gemein zu haben pflegen. Somit ist dieses System in der Tat organischer, als es auf den ersten Blick erscheint.

Eine Einteilung nach Klassen, die sich unmittelbar auf Berufs- oder Beschäftigungsarten gründen, mit dem-

Digitized by Google

selben Systeme zu verbinden, wie es von mehreren Seiten empfohlen worden ist, hat man nicht unternehmen mögen. Abgesehen davon, daß die Sache dadurch ihre für die Ausführbarkeit unentbehrliche Einfachheit verloren hätte, setzt auch jener Vorschlag eine bestimmt erkennbare und durchgreifende Gliederung der Bevölkerung voraus, wie sie zurzeit nicht besteht, und wenn man sie künstlich zu diesem Zwecke herzustellen suchen wollte, sicher den größten Widerstand hervorgerufen haben würde, so wahr es auch sein mag, daß eine neue zeitgemäße Entwickelung der Assoziations-Verhältnisse wiederum zu einer solchen Gliederung führen werde.

Die Regierung verkennt nicht, daß das vorläufig von ihr eingeführte Wahlsystem manche Unvollkommenheit hat, diejenigen, welche auf dem Nichtvorhandensein einer allgemeinen direkten Besteuerung beruhen, liegen auf der Hand; sie werden mit ihrer Ursache zugleich beseitigt werden. Eine andere besteht darin, daß die erste Abteilung nicht selten zu wenig Mitglieder zählt, um als ein ordentlicher Wahlkörper betrachtet werden zu können. Es würde nicht schwer gewesen sein, diesem Uebelstande vorzubeugen, wenn man sich nicht so eng als möglich dem früheren allerdings in den Vorschriften der Verfassung selbst begründeten Verfahren anschließen zu müssen geglaubt hätte. Sobald es für zulässig erkannt wird, von der Regel abzugehen, daß es nur einerlei Urwahl-Bezirke für die verschiedenen Abteilungen geben dürfe, wird auch die Schwierigkeit der Bildung angemessener Wahlkörper beseitigt sein.

Eine ähnliche Bewandtnis hat es, wie nachher gezeigt werden soll, mit mehreren gegen die Form der Wahl gemachten Einwendungen. Nachdem das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten mehr und mehr in den übrigen Zweigen des Staatslebens zur Geltung gekommen war, haben sehr viele achtbare Stimmen sich dafür erhoben, dasselbe auch bei den Wahlen einzuführen. Die Frage ist unter anderen in der deutschen National-Versammlung erörtert worden und es hat sich dort die ganze monarchisch-konstitutionelle Partei für die offene mündliche Abstimmung entschieden. En England hat diese Form von jeher bestanden; sie wird dort zu den Be-

Digitized by Google

dingungen der echten konstitutionellen Freiheit gerechnet, und nur von denjenigen angegriffen, welche radikalen Bestrebungen zugetan sind. Auch in Deutschland ist sie heimisch, und hat sich da, wo sie nicht von modernen ausländischen Theorien verdrängt wurde, mit dem besten Erfolg erhalten. Sie ist offenbar auch bei uns denjenigen am unwillkommensten gewesen, welche auf einem verdeckten Wege die Haupttendenz des Prinzips der Wahl-Abteilungen wieder vereiteln möchten, indem sie wenigstens die Stimmen der Massen für die falschen Freunde des Volkes zu gewinnen hoffen.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die offene Stimmgebung ebenfalls zur Ausübung eines unlauteren Einflusses gemißbraucht werden kann. Es ist dies ein Uebelstand, der sich nirgends von der Macht der Oeffentlichkeit trennen läßt. Er erscheint aber gering, wenn man ihn mit dem Krebsschaden der Intrigue vergleicht, welcher unter dem Deckmantel des heimlichen schriftlichen Verfahrens ungestört zu wuchern vermag. Einem freien Volke ist nichts so unentbehrlich, als der persönliche Mut des Mannes, seine Ueberzeugung offen auszusprechen. Auf keinem anderen Wege werden die Parteien sich besser kennen, achten und verständigen lernen. Auch möge man nicht übersehen, daß gerade diejenigen Wähler, welche die Gegner der offenen Stimmgebung vor jenem gefürchteten Einflusse geschützt wissen wollen, der angeblichen Vorzüge des geheimen schriftlichen Verfahrens am wenigsten teilhaftig werden; denn in den ärmeren Klassen befinden sich die meisten des Schreibens unkundigen Männer, die eben deshalb allein der Notwendigkeit nicht entgehen konnten, ihre Abstimmung dem Wahlvorstande oder einem Mitgliede desselben anzuvertrauen. Das öffentliche Wahlverfahren aber stellt alle gleich und setzt niemand der Demütigung einer exzeptionellen Behandlung aus.

Gerade bei diesem Verfahren werden Wahlumtriebe, Bestechungen und sonstige Unlauterkeiten am wenigsten verborgen bleiben. Die öffentliche Meinung wird sie richten und die Prüfung der Wahlverhandlungen ihre Wirkung vereiteln. Wer seinen Einfluß über andere dazu mißbraucht, sie wegen der freien Aeußerung ihrer Ueber-

Digitized by Google

zeugung zu benachteiligen, wird dafür von der Presse gebrandmarkt werden. Demjenigen, der seiner pflichtmäßigen Gesinnungs-Aeußerung wegen zu Schaden kommt, wird es an hilfreicher Teilnahme anderer nicht fehlen."

Man sieht, selbst diese Denkschrift wagt es nicht, das Dreiklassenwahlrecht ohne Umschweife zu empfehlen. Das Ganze liest sich mehr wie ein Plaidoyer auf mildernde Umstände. Geradezu kläglich muß es anmuten, wenn die — zugegebenen! — Schäden der öffentlichen Abstimmung mit dem Hinweis auf die Kritik der Presse und die Unterstützung etwaiger Gemaßregelter durch ihre Gesinnungsgenossen bei Seite geschoben werden. Aber man soll mit dem Staatsministerium nicht zu streng ins Gericht gehen. Ein so elendes Wahlsystem läßt sich eben nicht anders als mit kümmerlichen Verlegenheitsredensarten rechtfertigen.

Besonders auffällig ist, daß gar nicht erst der Versuch gemacht wurde, die kuriose Dreiteilung logisch zu begründen. Denn daß die Behauptung, das Volk zerfalle nun einmal in drei Schichten, nur eine Fiktion ist, geht schon aus der Unsicherheit der ministeriellen Ausführungen selbst hervor.

Viele Leute haben sich seitdem den Kopf darüber zerbrochen, wie man wohl damals auf die drei Klassen gekommen sei. Am 16. Mai 1861 ist im Abgeordnetenhause gründlich darüber debattiert worden, ohne daß man zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen wäre. Der Abgeordnete Duncker äußerte die Vermutung, daß vielleicht kein Jurist, sondern ein General der Erfinder des Systems sei. Ein anderer Abgeordneter behauptete, die Centuriatkomitien des Servius Tullius hätten das Vorbild abgegeben. Servius Tullius, der sagenhafte römische König, war, dem „kleinen Plötz" zufolge, der Sohn der Sklavin Ocrisia und eines Gottes. Das preußische Wahlrecht könnte sich also sozusagen eines göttlichen Ursprungs rühmen, wenn es sich auch nur um einen abgelegten Heidengott handelt. Die Sache ist nur die, daß Servius Tullius das römische Volk nach den Steuern nicht in 3, sondern in 5 Abteilungen gegliedert hatte. Also auch diese Erklärung hat ihren Haken.

Digitized by Google

Eine Art Dreiklassenwahlrecht findet sich freilich schon in der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. Aber einmal bezieht sich das nur auf die „Meistbeerbten", d. h. die Einwohner, die ein gewisses Mindesteinkommen versteuern, und dann bleibt das Dunkel bestehen, wie man 1845 auf diese Klasseneinteilung gekommen ist.

Niemand weiß zu sagen, woher das Dreiklassenwahlrecht eigentlich gekommen ist. Mit einem Mal war es da.

Dem preußischen Landtag, der auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 gewählt war, blieb es vorbehalten, das Dreiklassenwahlrecht nachträglich gut zu heißen. Er wurde zweimal damit befaßt. Zunächst, als es sich um die Revision der oktroyierten Verfassung handelte. In sie wurden nämlich die grundlegenden Bestimmungen des Wahlgesetzes hineingearbeitet. Es ist bezeichnend für die Zusammensetzung der Kammer auf Grund des neuen Wahlrechts, daß auch nicht ein einziger Abgeordneter den Versuch macht, das gleiche und geheime Wahlrecht der Wahlgesetze vom 8. April und 6. Dezember 1848 wieder herzustellen. Der ganze Kampf innerhalb der Kommission, die sich gründlicher mit der Sache befaßte als das Plenum, drehte sich um die Frage, ob Zensuswahlrecht oder Dreiklassenwahlrecht. Dabei war die Kommission nicht etwa nur aus verstockten Reaktionären zusammengesetzt, sondern hatte Männer wie v. Beckerath, Graf Schwerin, Tellkampf, Camphausen, Harkort, Simson, v. Saucken und Duncker zu Mitgliedern! Aber zwischen ihnen gab es nur darüber Meinungsverschiedenheiten, ob man lieber die ärmere Bevölkerung des Wahlrechts ganz berauben und dafür der übrigen gleiches Wahlrecht zubilligen oder ob man die ganze Bevölkerung in drei Klassen wählen lassen solle, ob drei Klassen oder zwei Klassen vorzuziehen seien usw. Schließlich wurde das Dreiklassenwahlrecht mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen. Als für die Mehrheit ausschlaggebende Gründe führt der Kommissionsbericht vom 13. Oktober 1849 an:

Digitized by Google

„Man möge doch berücksichtigen, daß die Ungleichheit in der Verteilung des Wahlrechts der in der Wirklichkeit vorhandenen Ungleichheit der Verhältnisse entspreche, daß außer Intelligenz auch Besitz und Arbeit ein Anrecht auf Vertretung hätten, daß Gleichheit vor dem Gesetz eine Grundbedingung der konstitutionellen Freiheit, politische Gleichheit aber der Tod der Freiheit sei.

Man möge ferner nicht unerwogen lassen, daß das Institut der Wahlmänner zwei große Vorteile vereinige, indem es eine möglichst große Zahl von Staatsbürgern als Urwähler mit in die politische Tätigkeit, die das Interesse am Staate weckt und erhöht, hineinzieht und doch die Körperschaft, welche die Abgeordneten zu wählen und also nach einer Verständigung in ihrer Mitte zu streben hat, auf eine kleinere, diesem Zwecke förderliche Zahl von Mitgliedern beschränkt. Auch beruhe dieses Institut auf der noch in neuester Zeit durch die Erfahrung bestätigten Wahrheit, daß der natürliche Zug des Vertrauens die Wahlen der unteren Klassen auf höhergestellte gebildete Persönlichkeiten richte, und schließlich müsse man dafür anführen, daß nach der politischen Bildungsstufe einer ehrenwerten, von dem Wahlrecht nicht füglich auszuschließenden Schicht unseres Volkes die aus derselben hervorgehenden Wahlberechtigten zwar den Mann ihres Vertrauens, der statt ihrer den Abgeordneten wählt, mit richtigem Takte zu bezeichnen im Stande sein würden, daß aber ihr politisches Urteil noch nicht so ausgebildet sei, um sie in der Wahl des Abgeordneten selbst richtig zu leiten."

Im Plenum spielte nur noch der Versuch eine Rolle, das Dreiklassenwahlrecht noch über den Wunsch der Regierung hinaus zu verschlechtern. Ein Herr v. Bardeleben stellte nämlich folgendes Amendement:

„Auf jede Sollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden mit Ausnahme derjenigen, welche 100 Rthlr. und darüber direkte Steuern zahlen und denen deshalb eine volle Stimme als Wahl-

Digitized by Google

mann zusteht, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in 3 Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller übrig bleibenden Urwähler fällt."

Herr v. Bardeleben wollte also allen denen, die in der glücklichen Lage waren, mehr als 100 Taler Steuern zu zahlen, sozusagen eine Virilstimme als Wahlmann geben. Zur Begründung seines Antrages führte er aus:

„Ich habe mein Amendement in Vorschlag gebracht, weil ich wünsche, daß wir ebenfalls ein konservatives Prinzip in unser Wahlgesetz hineinlegen möchten. Für mich bilden die drei vorgeschlagenen Wahl-Abteilungen gar keine Garantie. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn die Demokratie sich bei den Wahlen beteiligen wird, diese alsdann ebenso demokratisch ausfallen werden, als es früher der Fall gewesen ist, wenn wir dem Wahlgesetz nicht eine wahrhaft konservative Basis geben, und mit dem Sieg der Demokratie geht unser Staat neuen Erschütterungen und seinem Untergange entgegen. Die Demokratie ist — ich bin überzeugt, meine Herren, sie werden mir in der großen Majorität dieses Hauses beistimmen — wie es die Geschichte aller Zeiten und Länder gelehrt hat, stets das Grab wahrer Freiheit gewesen. (Bravo von der Rechten)."

Also dem wackeren Herrn v. Bardeleben war das Dreiklassenwahlrecht viel zu demokratisch! Im Interesse des Konservatismus forderte er eine noch weitergehende Bevorzugung der Plutokratie. Doch hatte er kein Glück mit seinem Antrag, da der Berichterstatter v. Beckerath der Kammer klar machte, daß sie doch noch konservativer handle, wenn sie der „reinen" Dreiklassenwahl zustimme:

„Das System, von welchem der Ausschuß unter Festhaltung der durch das provisorische Wahlgesetz aufgestellten Normen ausgegangen ist, kann prinzipiell das für sich anführen, daß jeder das Wahlrecht in dem Maße ausübt, in welchem er zu den Lasten des Staats beiträgt. Ich gebe zu, daß dieser Maßstab ein nicht ganz richtiger ist, ja daß er, wenn man

Digitized by Google

ihn mit einem strengen Ausdruck bezeichnen sollte, ein roher genannt werden kann, denn die Steuerleistungen werden vielfach durch den Besitz bedingt, und der Besitz allein kann nicht vollständig den Maßstab zu dem höchsten politischen Recht abgeben.

Allein es läßt sich von der anderen Seite vieles dafür sagen. Ich will auf eine weitere Verteidigung dieses Systemes nicht eingehen, da es hier von keiner Seite her eine wesentliche Anfechtung erlitten hat. Ich will nur bemerken, daß es nach den gemachten Erfahrungen allerdings eine Garantie für eine konservative Richtung der Wahlen gewährt, eine Richtung, die wir nach der gegenwärtigen Lage unseres Staates in hohem Grade zu wünschen haben . . . . .

Wenn nun, wie der Abgeordnete von Bardeleben es beabsichtigt, dieses System dadurch gebrochen würde, daß aus der Mitte der Staatsbürger einzelne herausgegriffen und in einem dem Grundsatze des Verfahrens widersprechenden Sinne durch eine besondere Berechtigung begünstigt werden, so glaube ich, daß der Uebelstand, der mit diesem Systeme verbunden ist, daß nämlich eine ungleiche Verteilung des Wahlrechtes unter die Staatsbürger nach Maßstab ihrer Steuerleistung, also nach Maßstab ihres Vermögens stattfindet, doppelt drückend empfunden werde, und ich trete dem Abgeordneten Matzerath vollkommen bei, wenn er glaubt, daß gerade eine solche Bestimmung die unteren Klassen, welche sich damit begnügen müssen, in einem weit geringeren Grade das Wahlrecht auszuüben, nur noch mehr verletzt, daß also der konservative Sinn, den herauszubilden wir bezwecken, um so weniger dadurch befördert werden würde. Ich muß also auf das Entschiedenste das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben bekämpfen."

„Mit überwiegender Majorität", wie der Präsident feststellte, wurde am 27. Oktober 1849 der Kommissionsvorschlag unverändert angenommen. Das Wahlrecht ist demnach in der preußischen Verfassung folgendermaßen geregelt:

Digitized by Google

Art. 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70.

Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71.

Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a. Gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b. Bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen. Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt.

Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Drittteil der zu wählenden Wahlmänner.
Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Digitized by Google

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

Art. 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Teils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Vorstehende Artikel finden sich in der noch heute geltenden preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850. Sie haben jedoch nie praktische Bedeutung erlangt, da die Kammer unter dem Druck der Regierung der Verfassung nachstehenden Art. 115 einfügen mußte:

„Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft."

Inzwischen war nämlich diese Verordnung vom 30. Mai 1849 den Kammern vorgelegt und von ihnen sanktioniert worden. Die Kommission der zweiten Kammer empfahl dem Plenum diese Sanktion mittels nachstehenden Berichts:

„Die zweite Kammer ist aus den Wahlen, welche auf Grund dieser Verordnung vollzogen wurden, hervorgegangen; wie verschieden auch die Motive gewesen sein mögen, aus welchem ihre Mitglieder sich bei den Wahlen beteiligten und das Mandat annahmen, die Kammer kann einem Akt nicht widersprechen, kraft dessen sie zusammengetreten ist und die verfassungsmäßig der zweiten preußischen Kammer zustehende Wirksamkeit ausgeübt hat. Die Tatsache dieser ohne einen Vorbehalt eingetretenen Wirksamkeit beweist, daß die Kammer sich ihrer Berechtigung bewußt ist, und sie hat nun zu erwägen, ob sie der mehrgedachten Verordnung außer jener faktischen Genehmigung auch die zu deren Giltigkeit verfassungsmäßig erforderliche ausdrückliche Zustimmung erteilen will.

Digitized by Google

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Zustimmung vorbehaltlich der Revision zu erteilen sei, ohne dabei in eine Untersuchung über die Anwendbarkeit des Art. 105 einzugehen, da die Rechtfertigung der Verordnung vom 30. Mai schon in dem gebieterischen Drang der Verhältnisse gefunden werden müsse."

Am 13. Dezember 1849 beschloß die zweite Kammer ohne ein Wort der Diskussion die Zustimmung zu dem Antrag:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, der Verordnung vom 30. Mai d. J., betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer die verfassungsmäßige Zustimmung vorbehaltlich der Revision dieser Verordnung zu erteilen."

Also selbst diese Kammer hielt eine Revision der Wahlverordnung für geboten. Diese Revision ist jedoch bis heute nicht erfolgt. Noch immer ist das rechts- und sinnwidrige Machwerk, das im Anhang dieser Schrift abgedruckt ist, geltendes Recht für Preußen.

Die Wahlkreiseinteilung.

Die Bestimmung des Wahlgesetzes vom 8. April 1848, wonach sich die Zahl der Abgeordneten immer nach der Bevölkerungsziffer regeln sollte, ging auch in die oktroyierte Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 über. Hieß es doch dort im § 3: „die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen zu bewirken". Das Bedenkliche an dieser Bestimmung war nur, daß die Bildung der Wahlbezirke der Regierung überlassen war, statt daß sofort eine gesetzliche Regelung erfolgte. Die Kommission zur Revision der Verfassung erklärte denn auch am 13. Oktober 1849, „es sei nicht angemessen, die Organisation der Wahlbezirke dem einseitigen Ermessen der Regierung zu überlassen, da diese es dann in der Hand habe, vor jeder Wahl eine neue Zusammenlegung der Kreise an-

Digitized by Google

zuordnen, wodurch eine wesentliche Einwirkung auf das Ergebnis der Wahl herbeigeführt werde".

Dem Wunsche der Kommission entsprechend setzte Art. 69 der Verfassung vom 31. Januar 1850 fest: „Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt." Aber dieser Satz der Verfassung blieb zehn Jahre hindurch ein toter Buchstabe. Die ganze Reaktionszeit hindurch waren sich Regierung und Kammer einig in der Mißachtung der Verfassung. Die Möglichkeit, die Wahlbezirke nach administrativer Willkür zu bestimmen, wurde von der Regierung in der zynischsten Weise dazu ausgenützt, um die oppositionelle Wählerschaft noch mehr mundtot zu machen, als sie es nach dem Wahlsystem schon war.

Nur ein paar Beispiele für diese Willkür: Der Kreis Labiau wählte 1849 mit Memel zusammen, 1849 bis 1852 mit Niederung, 1852 mit Wehlau, 1855 mit Königsberg, 1858 wieder mit Wehlau. In ähnlicher Weise wurden Dutzende und Aberdutzende von Kreisen durcheinander gewürfelt. Das katholische Ermland — die Katholiken waren fast immer etwas oppositionell gestimmt — wurde in drei Teile zerlegt und jeder Teil so kunstvoll mit einem protestantischen Bezirk vereinigt, daß die Protestanten überall die Mehrheit hatten. Um die Polen möglichst lahm zu legen, konstruierte man einen Wahlkreis, der die ganze Provinz Posen ihrer Länge nach durchschnitt. Er hatte, wie graphisch im Abgeordnetenhause dargelegt wurde, die Gestalt eines zerrissenen Strumpfes.

Doch genug der Einzelheiten! Von den 158 Wahlkreisen, die 1852 existiert hatten, wurden 1855 nicht weniger als 76 verändert. Von diesen 76 hatten 69 oppositionell gewählt. Durch die Veränderung wurden für die Regierung 39 Mandate gewonnen. Man sieht, die reaktionäre Regierung verstand sich, wenn auf nichts anderes, so doch sicher auf die Wahlkreisgeometrie.

Und sie handelte nicht bloß nach den Grundsätzen der schamlosesten Wahlkreisgeometrie, sie bekannte sich auch offen, ja mit einem gewissen Stolze, dazu. Erklärte doch

Digitized by Google

Minister v. Westphalen am 8. Februar 1856 im Abgeordnetenhause unter dem Beifall des Chors der Landwirte:

„Es ist bei der Bildung der Wahlbezirke, wie gestern auch wiederholt gesagt worden ist, allerdings auch der Zweck gewesen, da, wo oppositionelle Parteien auf eine entschiedene Weise der Regierung bisher bei den früheren Wahlen entgegengetreten waren, die Wahlbezirke so zusammenzulegen, daß auch die andere, die wahrhaft nationale Ansicht zur Geltung kommen könne.

(Bravo!)

Das werde ich immer vertreten, das wird jede preußische Regierung vertreten.

(Bravo!)"

Zu der Willkür in der Festsetzung der Wahlkreise kam die Schikanierung der Wahlmänner durch die Bestimmung der Wahlorte. Die Wahlmänner von Trier mußten nach dem Neste Hetzerot, die von Görlitz nach Niesky, die von Bromberg nach Nakel. In den oppositionell gesinnten Bezirken gab man sich die erdenklichste Mühe, den Wahlmännern die Ausübung des Wahlrechtes physisch unmöglich zu machen, indem man zwischen Wähler und Wahlort einen Fluß ohne Brücke brachte, oder den Wahlort in den entlegensten Teil des Kreises verlegte, wohin die Wahlmänner aus den Hauptorten nur mittels einer Wagenfahrt von 12 oder 14 Meilen gelangen konnten.

Die Mißstände waren so groß, daß selbst in der „Landratskammer" ein Herr v. Bardeleben am 20. April 1858 einen Antrag auf gesetzliche Regelung der Materie einbrachte. Der Antrag wurde natürlich abgelehnt.

Erst die „Neue Aera" brachte Abhilfe. Die „liberale" Regierung — man kann sie wirklich nur in Anführungsstrichen liberal nennen, so gedämpft war ihr Liberalismus — legte 1860 ein Gesetz über die Feststellung der Wahlkreise und Wahlorte vor. Der Einteilung lag die Volkszählung von 1858 zu Grunde. Man genierte sich gar nicht, Bezirken, die in der Volkszunahme zurückgeblieben

Digitized by Google

waren, Abgeordnete „wegzunehmen". Der Abg. v. Bardeleben konstatierte am 23. März 1860:

> „Wir haben vier Regierungsbezirken je einen Abgeordneten abgenommen, drei anderen einen oder zwei zugebilligt, damit die Bevölkerungszunahme seit 1849 ausgeglichen werde."

Leider lehnte das in seiner Mehrheit unbedingt gouvernementale, also gemäßigt-liberale Haus den Antrag ab, gleich Bestimmungen wegen der periodischen Neueinteilung der Wahlkreise zu treffen. In dem Kommissionsbericht heißt es ausdrücklich:

> „Danach wird sich der für die Zukunft herzustellende Rechtszustand von dem bisherigen dadurch unterscheiden, daß ... bei dieser legislativen Feststellung der Wahlbezirke nicht unbedingt, sowie es für die administrative Einrichtung vorgeschrieben war, die Bevölkerung maßgebend ist."

Das Gesetz über die Festsetzung der Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der Abgeordneten vom 27. Juni 1860 gilt mit geringen Modifikationen bis heute. Die Zahl der Abgeordneten betrug damals 352. Es waren nämlich 1851 zu den 350 von 1849 noch 2 für Hohenzollern hinzugekommen. Für die neu erworbenen Provinzen traten durch Gesetz vom 17. Mai 1867 weitere 80 hinzu, sowie 1876 noch einer für das Herzogtum Lauenburg. Damit war die Zahl 433 erreicht. Sie ist durch die Novelle von 1906, die in einem besonderen Kapitel behandelt wird, um 10 vermehrt worden.

Je mehr die Bevölkerung wuchs, um so mehr machte sich in den großen Städten und den Industriebezirken das Bedürfnis nach einer Neueinteilung der Wahlkreise geltend. Die Stadt Berlin petitionierte schon 1873 um eine Vermehrung ihrer Mandate von 9 auf 15. Aber das in seiner Mehrheit nationalliberal-fortschrittliche Haus ging über diese Position zur Tagesordnung über. Ebensowenig Glück hatten ähnliche Petitionen in den Jahren 1875, 1876 und 1880. Bei der Petition von 1880, die von Duisburg-Essen eingereicht war, erklärte die Kom-

Digitized by Google

mission sogar, sie sei nicht geeignet zur Erörterung im Plenum, „da 1875 beschlossen worden sei, auf eine anderweite Feststellung der Zahl der Abgeordneten nicht einzugehen".

Erst seit 1899 wurde das Abgeordnetenhaus mit Initiativanträgen befaßt, die die Neueinteilung der Wahlkreise verlangten. Sie sind stets abgelehnt worden, da nicht nur die Konservativen, sondern auch das Zentrum dagegen waren (Näheres in dem Kapitel über Initiativanträge). Nur die Freisinnigen stellten sich unumwunden auf den Standpunkt, daß die Bevölkerungsziffer allein maßgebend sein solle. Dagegen erklärte namens der Regierung der Minister des Innern Frh. v. Hammerstein:

> „Ich muß mich prinzipiell dagegen wenden, wenn der Abg. Broemel lediglich die Zahl der Wähler als maßgebend erachten will für die künftige Festsetzung der Wahlkreise."

Früher hatte die preußische Regierung genau das entgegengesetzte Prinzip vertreten. Nicht blos 1860, sondern noch 1868/69 die Bismarcksche Regierung, als sie in einer Vorlage, die leider gescheitert ist, vorschlug, Berlin einen Abgeordneten mehr zu geben auf Kosten der Provinz Posen, da Berlins Entwicklung stark zugenommen habe, während die von Posen zurückgeblieben sei. Jetzt kennt die Regierung solche Gerechtigkeitsanwandlungen nicht mehr.

Die Freikonservativen waren geneigt, die Hand zur Milderung einiger Härten zu bieten. Sie brachten am 23 .Juni 1904 den Antrag Arendt und Gen. ein auf Teilung übermäßig großer Wahlkreise „unter Anerkennung des Rechts der übrigen Wahlbezirke auf die ihnen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1860 zustehenden Mandate".

Sie wollten also nur ein paar Spitzen abbrechen, um das große Unrecht dauernd zu konservieren! Ihr Antrag ist allerdings nicht zur Verhandlung gelangt, aber ihr Führer Frh. v. Zedlitz ließ sich am 13. Februar 1905 deutlich genug über die urreaktionäre Tendenz des Antrages aus:

Digitized by Google

„Wir sind bereit, eine mäßige Zahl von neuen Abgeordnetenstellen zuzugestehen. Wir tun das aber unter der Voraussetzung, daß im übrigen die Wahlkreiseinteilung voll aufrecht erhalten bleibt, daß sie voll anerkannt wird, und daß definitiv mit dem Grundsatz gebrochen wird, daß die Zahl der Bevölkerung allein für die Wahlkreiseinteilung maßgebend ist; und wir sind auch nur unter der Voraussetzung, die der Herr Minister ja meines Wissens auch teilt, bereit, in solche Maßnahmen einzutreten, daß dadurch das Dreiklassenwahlsystem nicht in irgend einer Weise alteriert, sondern im Gegenteil gestärkt, von Mißständen befreit und dadurch für die Dauer haltbar gemacht wird."

Daß auch die Nationalliberalen für eine wirklich gerechte Wahlkreiseinteilung nicht zu haben sind, geht aus der Erklärung des Abg. Friedberg von demselben Tage klar hervor:

„Wir haben ausdrücklich hervorgehoben, daß für uns die Bevölkerungszahl allein nicht maßgebend sein kann. Es kommen daneben auch die landschaftlichen und historischen Momente in Betracht."

Die Aussichten auf eine erheblich umfassendere Reform der Wahlkreiseinteilung, als sie das elende Flickwerk von 1906 darbietet, sind also vielleicht noch geringer als die auf eine Besserung des Wahlsystems, da dabei weder auf das Zentrum noch auf die Nationalliberalen zu rechnen ist, von den Konservativen natürlich ganz zu schweigen. Dabei sind die Zustände himmelschreiend. Umfassen doch die 4 größten Wahlkreise Preußens 3 Millionen Einwohner und stellen dabei nur 9 Abgeordnete, während auf die 40 kleinsten Kreise mit gleichfalls 3 Millionen Einwohnern 66 Mandate entfallen. Im Wahlkreis Greifenberg-Kammin haben 80 000 Menschen 2, in Hohenzollern 66 000 Menschen gleichfalls 2, in Kattowitz-Zabrze dagegen 323 000 einen Abgeordneten zu wählen. Und das nach der „Reform" von 1906!

Selbst der freikonservative Landtagsabgeordnete Julius Vorster, Kommerzienrat und Agrarier zugleich, muß in

Digitized by Google

seiner famosen Broschüre „Der preußische Landtag kein Klassenparlament!“ eingestehen:

> „Die Tatsache, daß infolge der jetzigen Einteilung die ländliche Bevölkerung und damit die Landwirtschaft außerordentlich begünstigt ist, läßt sich nicht bestreiten. Daher auch das Ueberwiegen agrarischer Interessen sowohl im Reichstag als im Abgeordnetenhause.“

Aber gerade diese Ungerechtigkeit zu Gunsten der Agrarier ist für ihn und seinesgleichen ja der Grund, weshalb sie an der bestehenden Wahlkreiseinteilung festhalten.

Die Klassenwahl.

Wie Rudolf v. Gneist, der selbst an den Vorbesprechungen für die Schaffung der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 teilgenommen hat, in seiner Schrift über „die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem“ (S. 23) mitteilt, war neben dem Willen des Königs der des Großgrundbesitzes für die Einführung des Dreiklassenwahlrechts ausschlaggebend. Der Großgrundbesitz zog das Klassenwahlrecht dem gleichfalls vorgeschlagenen gleichen Wahlrecht mit Zensus vor, weil er es bedenklich fand, „durch einen solchen Zensus den bäuerlichen Besitzern und den städtischen Mittelklassen ein allzu großes Uebergewicht über die höher besitzenden Klassen zu gewähren“. Oeffentlich wurden solche Motive natürlich nicht eingestanden. Da bediente man sich der schönen Phrasen, wie sie sich z. B. in den Motiven zur Gemeindeordnung von 1850 finden, man müsse „eine mittlere Abteilung schaffen, die den Aermsten und Reichsten gleich nahe stehe“. Reich, Mittelstand, Arm, diese angebliche Dreiteilung des Volkes sollte die innere Rechtfertigung für die Dreiklassenwahl darstellen.

Der Geheime Oberregierungsrat Dieterici, Direktor des Statistischen Bureaus Preußens, machte 1849 den Ver-

Digitized by Google

such, die Urwähler Preußens nach den vermeintlichen drei Hauptschichten zu erfassen. Er rechnete zu der „wohlhabenden und gebildeten Klasse" die Rittergutsbesitzer, Geistlichen, wissenschaftlich gebildeten Lehrer, das Sanitätspersonal, die Zivilbeamten im Staatsdienst, Offiziere, Fabrikherren und Rentiers, zum Mittelstand die Elementarlehrer, die Handwerker und Gewerbetreibenden und die Landbesitzer von 50 bis 250 Morgen, zur dritten Klasse die Arbeiter, kleinen Krämer und Schankwirte und die Landbesitzer unter 50 Morgen. Diese Einteilung ergab für Klasse I 193 000 Personen = 5,3% der Wählerschaft, für Klasse II 25,8% und für Klasse III 68,9%.

Tatsächlich ergaben jedoch die ersten Wahlen auf Grund des Dreiklassenwahlrechts, daß Abt. I nur 153 000 Urwähler = 4,7% der Wähler, Abt. II nur 12,6%, dagegen Abt. III volle 82,7% umfaßte! Also nicht einmal in seinen Uranfängen entsprach das Klassenwahlrecht dem „Ideal", in der 1. Abteilung die „wohlhabende und gebildete" Bevölkerung und in der 2. den gesamten Mittelstand zu umfassen. Denn schon 1850 fielen von den „Wohlhabenden und Gebildeten" 40 000, ein ganzes Fünftel, in die Wählerklasse des Mittelstandes, und von dem Mittelstande mußte gar die Hälfte mit den Proletariern der 3. Abteilung zusammen wählen. Dabei hatte Dieterici den Begriff des Mittelstandes so eng gezogen, daß er nicht bloß die kleinen Krämer und Schankwirte, sondern auch alle Bauern bis 50 Morgen von vornherein zum Proletariat rechnete.

Das Grundprinzip des Dreiklassenwahlrechts ist bekanntlich das, daß die Wähler zunächst nach der Höhe ihrer direkten Steuerleistung geordnet werden: der Höchstbesteuerte kommt an die Spitze der Liste, die Steuerfreien, alphabetisch geordnet, zuletzt. Darauf wird die ganze Steuersumme zusammengezählt und durch drei geteilt. Die Wähler, von oben gerechnet, die das erste Drittel aufbringen, bilden die erste Abteilung, die das zweite Drittel aufbringen, die zweite, der Rest einschließlich der Steuerfreien die dritte.

Digitized by Google

Aus diesem System ergibt sich, daß, je höher die Steuerleistung der Reichen ist, um so geringer die Zahl der Wähler in der ersten Klasse, um so größer dagegen die in der 3. Klasse. Mit anderen Worten: jede Vermehrung der Steuer oben vermindert das Wahlrecht unten.

Im Jahre 1849 waren die direkten Steuern noch äußerst geringfügig. Statt der Einkommensteuer gab es eine Klassensteuer, deren höchster Satz 144 Taler betrug. Die Gewerbesteuer war niedrig, die Gebäudesteuer existierte nicht, von der Grundsteuer war die Mehrzahl der Rittergüter befreit.

Das alles hat sich seitdem allmählich, aber sehr gründlich geändert. Schon am 1. Mai 1851 trat zur Klassensteuer die Einkommensteuer hinzu, deren Höchstsatz auf 21 600 Taler normiert wurde. Am 25. Mai 1873 fiel jede Begrenzung des Höchstsatzes, der Steuersatz für die größeren Einkommen betrug einfach 3%, die Einkommen unter 420 Mark wurden steuerfrei. In den 80er Jahren wurden die unteren Steuerstufen noch weiterhin aufgehoben, so daß die Steuerpflicht erst bei 900 Mark Einkommen begann. Am 24. Juni 1891 wurde die Einkommensteuer für die Einkommen über 30 000 Mk. über 3% hinaus bis auf 4% bei 100 000 Mk. Einkommen und darüber gesteigert. Am 14. Juli 1893 trat eine Ergänzungssteuer von $^1/_{20}$% für alle Vermögen über 6000 Mk. hinzu.

Außerdem ist die Gewerbesteuer in der Richtung der Entlastung der kleinen und einer gewaltigen Mehrbelastung der großen Betriebe ausgebaut worden. Eine Gebäudesteuer ist am 31. Mai 1861 eingeführt worden. An demselben Tage wurde die Befreiung der Rittergüter von der Grundsteuer aufgehoben.

Die Folge dieser Steuerverschiebung ist, daß, während 1850 in der I. Klasse 4,7% der Wähler wählten, es 1903 nur noch 3,36% waren. Die II. Klasse ist von 12,6% auf 12,07% zurückgegangen, die III. dagegen von 82,7% auf 84,57% gestiegen. Im Jahre 1850 hatten 153 000 Wähler I. Klasse soviel Wahlrecht wie 2 691 000 in der III., 1903 war das Gewicht von 239 000 Wählern I. Klasse

Digitized by Google

(Primawähler in des Wortes ureigenster Bedeutung!) so groß wie das von 6 006 000 in der III. Klasse. Ein Wähler I. Klasse hat also jetzt im Durchschnitt 25 Mal so viel Wahlrecht wie einer III. Klasse. Die Zahl der Wähler in der II. Klasse ist von 1850 bis 1903 absolut gestiegen von 409 000 auf 857 000, dabei aber, wie schon angeführt, relativ gesunken.

Die Schönheiten der Klassenwahl werden einem jedoch erst gründlich klar, wenn man ein wenig ins Einzelne geht. Ausgezeichnetes Material dafür bietet die 1894 veröffentlichte Schrift Dr. J. Jastrows über „Das Dreiklassensystem". Jastrow behandelt namentlich die 93er Wahl. Er führt als Beispiel für die Wirkung der Klassenwahl u. a. den 58. Berliner Urwahlbezirk an. Der Bezirk umfaßt den größten Teil der Voßstraße, einen kleinen Teil der Wilhelm- und Königgrätzerstraße. Der Bezirk hatte 189 Wahlberechtigte. Davon wählten 2 Finanzgrößen in der I. Klasse, 4 Finanzgrößen und ein Rittergutsbesitzer in der II. Der „schäbige Rest" der übrigen 182 Wähler, die sämtlich zur III. Klasse verdammt waren, bestand aus folgenden Personen: einem Reichskanzler und 3 Ministern, 4 Reitknechten und Stallgehilfen, 2 Majoratsherren, 56 Kutschern, Lakaien und Kammerdienern, 6 Kommerzienräten, Geheimen Kommerzienräten und Bankiers, 9 Gärtnern, Köchen, Kellnern und Arbeitern, 11 Geheimräten, Räten und anderen Studierten, 46 Bureau- und Kanzleidienern, Portiers und Heizern, außerdem aus 40 anderen Wählern, deren Berufsstellung weniger interessiert.

Von den 9 preußischen Ministern wählten 1893 der Präsident des Staatsministeriums Graf Eulenburg, der Vizepräsident v. Bötticher, der Minister des Auswärtigen v. Caprivi, der Justizminister v. Schelling, der Eisenbahnminister Thielen, der Kultusminister Bosse sämtlich in der III. Klasse. Nur drei Minister, der Handelsminister Frh. v. Berlepsch, der Finanzminister v. Miquel und der Landwirtschaftsminister v. Heyden hatten es dank ihres sehr großen Privatvermögens bis zur II. Klasse gebracht. In die I. Klasse war überhaupt kein Minister gelangt.

Digitized by Google

In der III. Klasse wählten damals auch Männer wie die Geschichtsschreiber v. Sybel und v. Treitschke, Schriftsteller wie Spielhagen, Maler wie Menzel und Liebermann, Aristokraten wie Fürst Radziwill.

Seitdem ist es nicht etwa anders geworden. Staatssekretär Graf Posadowsky berichtete selbst am 7. Februar 1906 im Reichstag, er habe mit dem Reichskanzler (und Latifundienbesitzer!) Fürsten Hohenlohe zusammen in Gemeinschaft ihrer Portiers in der III. Klasse abgestimmt. Und der Abg. Fischbeck erwähnte am 13. Februar 1905 im Abgeordnetenhause, daß 1903 zwar der Wurstfabrikant Heffter als „I. Klasse" für sich ganz allein zwei Wahlmänner zu ernennen gehabt habe, Fürst Bülow aber und der Minister des Innern sich mit 270 Wählern III. Klasse in die Wahl von 2 Wahlmännern zu teilen gehabt hätten. Wenn Fürst Bülow 1908 bis zur II. Klasse avanziert sein sollte, wird er das der Millionenerbschaft zu danken haben, die inzwischen zu dem Gehalt von 100 000 Mk. hinzu gekommen ist, das ihn in die III. Klasse verbannte. An die I. Klasse darf er auch dann in seinen kühnsten Träumen noch nicht denken. Denn um in dies Paradies zu gelangen, dazu gehört, wie Herr Fischbeck am 23. März 1906 im Abgeordnetenhause feststellte, im Wohnbezirk des Kanzlers ein Steuerbetrag von 180 000 Mk.

Besonders charakteristisch für das Klassenwahlrecht ist die große Zahl der Urwahlbezirke, wo das Wahlrecht dadurch zum einfachen Ernennungsrechte wird, daß eine ganze Abteilung nur aus einem Wähler besteht. Schon 1888 hatte die I. Klasse in 10% der Wahlbezirke nur 1, in 8% nur 2 Wähler. Und 1903 gab es 2159 Urwahlbezirke mit einem, 1770 mit zwei Urwählern I. Klasse. Dabei sind die Zustände auf dem Lande noch ungeheuerlicher als die in der Stadt. Denn von den 2159 Wahlbezirken, wo ein Mann allein die Wahlmänner einer ganzen Klasse bestimmt, entfallen 1686 auf das Land. Das ist die Diktatur des Rittergutsbesitzers!

Digitized by Google

Selbst in der II. Klasse gibt es Bezirke mit nur einem Urwähler. Und zwar waren es 1903 immerhin 79, während in 131 je zwei ganze Männer die Wahlmänner zu erkiesen hatten.

Zum Schluß muß noch auf eine ganz ausgesuchte Feinheit der Klassenwahl hingewiesen werden. Es kommt nicht bloß auf das Steuerquantum für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wählerklasse an, sondern oft auch auf den Buchstaben, mit dem der Name des Wählers beginnt. Geht nämlich bei der Drittelung der Steuersumme der Strich durch eine Anzahl von Wählern hindurch, die dieselben Steuern zahlen, *so entscheidet das Alphabet*. Wer im Alphabet vornan steht, kommt in die höhere Klasse. Wohl dem, der weise in der Wahl seiner Eltern war! Ein Herr Abel hat immer noch leidliche Chancen, während ein Herr v. Zychlinski seufzen muß: laßt alle Hoffnung fahren!

Die öffentliche Wahl.

Im Laufe der Existenz des preußischen Wahlrechts ist das Prinzip der Oeffentlichkeit fast mehr noch angefochten worden als selbst das der Klasseneinteilung. Nichts, selbst der ungerechteste Zensus nicht, kann eben so aufreizend wirken wie die Tatsache, daß jeder Wahlakt für die Ueberzahl der Wähler zu einem Akte der Vergewaltigung wird.

Wie die Regierung 1849 darauf gekommen ist, das 1848 eingeführte geheime Wahlrecht in ein öffentliches umzuwandeln, ist nicht ganz klar. Denn bisher hatte man in Preußen nur das geheime Wahlrecht gekannt. Geheim war das Wahlrecht nicht nur in der Steinschen Städteordnung von 1808, sondern auch in der revidierten von 1831. Das geheime Wahlrecht galt ebenso für die Kommunalwahlen des Rheinlands nach der rheinischen Gemeindeordnung von 1845 wie bei den politischen Wahlen für die Provinziallandtage ganz Preußens nach dem ständischen Wahlgesetz vom 22. Juni 1842. Als *Friedrich*

Digitized by Google

Wilhelm III. die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1836 erließ, motivierte er die Einführung des geheimen Wahlrechts für die Kirchenwahlen mit den denkwürdigen Worten:

„Bei dieser geheimen Abstimmung kann keine Influenzierung auf die Wähler eintreten, die Wahlen werden vielmehr der wahre Ausdruck der Herzensmeinung der Wähler sein."

Das öffentliche Wahlrecht hatte dagegen bis 1848 als ein Ausdruck des revolutionären Terrorismus gegolten. Die große französische Revolution hatte es auf ihre Fahne geschrieben. Die Jakobiner von 1792 drohten, jeden zur Guillotine zu schicken, der auch nur vom geheimen Wahlrecht spreche. Offen gaben sie zu, daß sie ohne offene Wahlen nicht einmal in Paris die Mehrheit behaupten würden. Auch die revolutionären Chartisten Englands forderten öffentliche Wahl.

Wenn die preußische Regierung von 1849 die ganze Vergangenheit Preußens verleugnete und sich dafür die Maxime der Jacobiner und Chartisten zu eigen machte, so leitete sie dabei jedenfalls ein sehr zielsicherer reaktionärer Instinkt. Nichts hat die konservativ-gouvernementalen Interessen — beides war ja fast immer identisch — bis auf den heutigen Tag mehr gefördert als die öffentliche Abstimmung. Gerade bei der Struktur des preußischen Staates mit seinem übermächtigen Feudalismus und seiner wundervoll funktionierenden Bureaukratie ist sie das denkbar beste Werkzeug, um in gleichem Maße den Interessen des Rückschritts und der Regierung zu dienen.

In der Theorie hatte ja der Abg. Reichensperger von der katholischen Fraktion vollkommen recht, als er schon am 16. Mai 1861 im Abgeordnetenhause meinte:

„Zweifeln Sie an der Möglichkeit, daß die Zeit kommen könnte, wo die Ungnade des Herrn Landrats oder das Stirnrunzeln eines Gendarmen einen weniger tiefen Eindruck auf die Urwähler oder Wahlmänner macht als die geballten Fäuste der Wähler, als das Fenstereinwerfen der lachenden Menge, als der Ostrazismus der Demagogie?

Digitized by Google

Aber die Praxis gab den preußischen Staatsmännern recht, wenn sie trotzdem im Interesse des Konservatismus an der öffentlichen Wahl festhielten. Noch heute sind die „Gnade des Herrn Landrats" und des „Stirnrunzeln des Gendarmen" in den meisten Bezirken die ausschlaggebenden Faktoren bei den Abgeordnetenwahlen.

Natürlich haben die preußischen Minister nie eingestanden, daß sie eben um dieser Faktoren willen an der Oeffentlichkeit festhalten. Sie haben sie vielmehr regelmäßig etwa nach dem Schema verteidigt, das ihnen der Regierungskommissar v. Kehler am 16. Mai 1861 im Abgeordnetenhause vorgezeichnet hat:

> „Die öffentliche Abstimmung gibt allerdings verschiedenen Einflüssen Raum, sie sind möglich. Es können aber diese Einflüsse stattfinden in einer durchaus erlaubten Weise. . . . Dagegen kann auf der anderen Seite ein unerlaubter Einfluß bei der öffentlichen Abstimmung geltend gemacht werden. Diesen zu befördern, ist nicht die Absicht der Regierung. Indem sie die öffentliche Abstimmung für die richtigere erklärt, baut sie darauf, daß die Wähler nicht feige sind, sondern daß sie auch in politischen Dingen kühne Männer sind."

Merkwürdig nur, daß die preußische Regierung gerade nur bei den Landtagswahlen den Wählern zumutet, „kühne Männer" zu sein! Weder bei den Kirchen- noch bei den Kreistags- noch bei den Provinziallandtagswahlen wird von ihnen diese „Kühnheit" verlangt. Fast ausnahmslos alle preußischen Gesetze seit 1848 setzen, genau wie das schon vorher der Fall war, geheime Abstimmung fest. Nur bei den Kommunalwahlen verfuhr man anders. Aber auch die öffentliche Wahl der Städteordnung von 1853 war die Regierung preiszugeben bereit. Denn 1876 legte der Minister des Innern, Graf Fritz Eulenburg, eine neue Städteordnung vor, die das geheime Wahlrecht enthielt. In den Motiven wurde für das geheime Wahlrecht geltend gemacht:

> „Der Entwurf folgt in diesem Punkte dem System des Reichstagswahlrechts vom 31. Mai 1869. Das diesem

Digitized by Google

System zu Grunde liegende Motiv, die Wähler von illegitimen Beeinflussungen und von der Notwendigkeit einer Rücksichtnahme auf Personen und äußere Verhältnisse zu bewahren, trifft in verstärktem Maße bei den Kommunalwahlen zu."

Weder die Konservativen des Abgeordnetenhauses noch das Herrenhaus nahmen damals Anstoß an dem geheimen kommunalen Wahlrecht! Leider scheiterte die Vorlage aus anderen Gründen, die hier nicht in Betracht kommen.

Nur beim Landtagswahlrecht sind alle preußischen Regierungen „unentwegt" für die Oeffentlichkeit eingetreten. Sie erblicken darin, wie Minister v. Puttkammer am 5. Dezember 1883 im Abgeordnetenhause erklärte, „ein kostbares Gut, das die Regierung aufzugeben nicht gesonnen ist."

Natürlich stellte sich die Bevölkerung erheblich anders zur Oeffentlichkeit der Wahl als die Regierung. Die erste Petition auf Einführung des geheimen Wahlrechts lief, soweit ich feststellen konnte, 1859 ein. Ihr sind unzählige andere gefolgt. Ueber ihr Schicksal kann weiter nichts gesagt werden, als daß keine einzige je von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses unterstützt worden ist. Nur zwei Petitionen verdienen besondere Erwähnung.

Im Jahre 1881 hatte eine große Zahl von rheinischen Gemeinden, deren katholische Bevölkerung unter dem Druck der öffentlichen Wahl besonders litt, um Einführung der geheimen Wahl petitioniert. Die Mehrheit der Kommission des Abgeordnetenhauses beschloß, die Petitionen für „ungeeignet zur Erörterung im Plenum" zu erklären, weil — der Gegenstand der Petition zu wichtig sei!

Als das Zentrum dennoch die Behandlung im Plenum erzwang, erklärte Herr v. Minnigerode, der Führer der Konservativen: „An einem Mittwoch wollen wir nicht über diese weittragende Frage diskutieren." Ihm schloß sich namens der Nationalliberalen Herr v. Gneist an. Und so ging man über die Petitionen zur Tagesordnung über.

Digitized by Google

Die charakteristischste aller Petitionen ist die, die im Jahre 1879 von dem Vorstand der konservativen Partei aus Minden-Ravensberg an das Abgeordnetenhaus kam. Sie rührte nämlich ausschließlich von konservativen Wählern her. In Minden-Ravensberg waren damals — und sind es teilweise heute noch — gerade die ärmeren Schichten konservativ gesinnt. Diese Konservativen der III. Klasse fühlten sich bei der öffentlichen Wahl vergewaltigt von der nationalliberalen Oberschicht. Darum wandten sie sich in ihrer Not und Bedrängnis an das Abgeordnetenhaus. In der Petition heißt es u. a.:

„In weiten Kreisen der Monarchie hat sich aus zahlreichen Erfahrungen die Ueberzeugung herausgestellt, daß bei der seitherigen offenen und protokollarischen Abstimmungsweise für die Wahlen zum Abgeordnetenhause nicht länger beharrt werden kann, wenn die Freiheit der Entscheidung, ja selbst der sittliche und politische Charakter unseres Volkes nicht ganz und gar gestört werden soll. Es hat sich wohl infolge der scharf zugespitzten Parteigegensätze vielfach ein Wahlterrorismus gebildet, der um so unerträglicher ist, als ihm durch die Mittel gesetzlicher Bestimmungen nur in seltenen Fällen begegnet werden kann. Dem Hohen Hause sind ja oft genug Klagen über die unerlaubtesten Wahlbeeinflussungen, ja sogar — wenigstens indirekten — Wahlfälschungen vorgetragen worden. Auf eine Herzählung dieser Beeinflussungen können wir darum verzichten. Hervorheben müssen wir es aber, daß ganze Schichten der Bevölkerung nicht selten zur Wahlurne kommandiert werden. Es sind viele Fälle bekannt geworden, wo in den Wahllokalen Aufpasser installiert waren, welche mit der Liste in der Hand das Personal einer Fabrik, einer Zeche, eines Hammerwerks, eines Hofguts usw. genau kontrollierten und die Art seiner Abstimmung zensurierten."

Aber die Konservativen wußten wohl, daß auf einen Fall, wo ihnen die öffentliche Wahl schadet, hundert kamen, wo sie allein durch die öffentliche Wahl siegen. Darum machte auch diese Petition ihrer eigenen Gesinnungs-

Digitized by Google

genossen nicht den geringsten Eindruck auf sie. Sie blieben dabei, theoretisch wie praktisch jedem Versuch der Einführung der geheimen Wahl entgegen zu treten. Die Nationalliberalen unterscheiden sich nur dadurch von ihnen, daß sie theoretisch teils für teils gegen die öffentliche Wahl sind. In der Praxis aber waren sie regelmäßig ausnahmslos für die öffentliche Wahl.

Ueber die Versuche der Bekämpfung der öffentlichen Wahl im Wege des Initiativantrages wird in dem Kapitel über die Initiativanträge berichtet.

Wahlmißbräuche.

Der Mißbrauch, der mit der Oeffentlichkeit der Wahl andauernd getrieben worden ist, ist so ungeheuerlich, daß man Bände füllen könnte, wenn man alles darüber vorhandene Material zusammenstellen wollte. Es kann im Nachstehenden also nur eine ganz kleine Blütenlese veranstaltet werden.

Die einzige entschieden oppositionelle Partei, die demokratische, boykottierte die Wahlen die ganze Zeit der 50er Jahre hindurch, um so gegen die verfassungswidrige Einführung des Dreiklassenwahlrechts zu protestieren. Die Wahlen wären daher auch ohne jede Einmischung der Regierung ganz überwiegend gouvernemental ausgefallen. Trotzdem sah sich Georg v. Vincke, der bekannte überaus weit rechts stehende Liberale, schon am 10. Februar 1853 veranlaßt, im Abgeordnetenhause zu klagen:

> „Oeffentliche Aktenstücke sind vorgelegt, wodurch nicht bloß Einzelne in ihren Nahrungsverhältnissen bedroht worden sind, sondern sogar mit Nachteilen, die ihre Mitbürger in den betreffenden Wahlbezirken treffen, wenn sie anders stimmen.
>
> Wie kann man es anders bezeichnen, wenn man z. B. sagt: „Die Chaussee, die nach technischen Grundsätzen über euren Ort geführt werden müßte, soll nicht darüber geführt werden," indem man nicht dem alten Grundsatz

Digitized by Google

folgt, daß der gerade Weg der beste sei, der bisher in der Welt noch immer gegolten hat; indem man nicht auf dem geraden konstitutionellen Wege die Chaussee anlegt, sondern mit Umwegen im reaktionären Sinn!"

Ganz systematisch und im allergrößten Maßstabe setzte freilich der Druck der Regierung erst bei den Wahlen von 1855 ein, aus denen die berüchtigte Landratskammer hervorging. Der Minister des Innern, v. Westphalen, ließ zur Einleitung des Wahlkampfes folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten ergehen:

„Es ist bei früheren Wahlen zu den Kammern die Erfahrung gemacht worden, daß manche Staatsbeamte auf Seiten der Opposition gestanden und in deren Sinne selbst agitiert haben. Das Ansehen der Staatsregierung wird hierdurch in hohem Grade beeinträchtigt, und es ist deshalb dringend erforderlich, daß einem solchen Auftreten mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuwahl des Hauses der Abgeordneten entschieden entgegengetreten werde.

Ich darf voraussetzen, daß zwar der größte Teil der Beamten in dem Ressort der dortigen Königlichen Regierung bereit sein werde, zu einem glücklichen Ausgang der Wahloperationen im Sinne wahrhaft konservativer und gouvernementaler Wahlen mit tätigem Eifer und mit aller Entschiedenheit der Gesinnung mitzuwirken; im Hinblick auf die früher an einzelnen Beamten gemachten entgegengesetzten Erfahrungen, darf ich jedoch nicht unterlassen, Sie aufzufordern, sämtlichen Beamten des dortigen Ressorts, die betreffenden Pflichten ihrer Stellung in geeigneter Weise nahe zu legen. Insbesondere sind dieselben allen Ernstes darauf aufmerksam zu machen, daß zwar, wenn sie sich in ihrem Gewissen gebunden fühlen, nicht für die Regierung stimmen zu können, ihnen unbenommen bleibe, sich der Teilnahme an den Wahlen zu enthalten, daß aber ein Auftreten gegen die Regierung Sr. Majestät ihrer amtlichen Stellung und ihrer Dienstpflicht zuwider laufe und keinenfalls geduldet werden könne."

Digitized by Google

Dieser Erlaß, der konservativ und gouvernemental als gleichbedeutend setzte, verbot also den Beamten sogar die Abstimmung für einen noch so sanft oppositionell angehauchten Kandidaten. Herr v. Westphalen schämte sich seines Machwerkes übrigens keineswegs. Vielmehr verteidigte er es offen im Abgeordnetenhause am 3. Dezember 1855 u. a. mit nachstehenden Ausführungen:

„Es ist etwas anderes, ob von jemand die Rede ist, der in keinem besonders verpflichtenden Verhältnis zur Regierung steht, sondern frei aus dem Volke heraus seine Stimme abgibt und auf das Resultat der Wahl einwirkt, oder ob dies geschieht von einem Manne, der in einem besonders verpflichtenden Verhältnis zur Regierung steht; das werde ich mir nun und nimmermehr bestreiten lassen.

Es ist gegen meine Ueberzeugung, daß ein solcher Mann recht handelt in seinem Amte, wenn er gegen die Regierung stimmt. Glaubt er nach seinem Gewissen, daß er für den Kandidaten der Regierung nicht stimmen könne, oder für einen Kandidaten, der gegen die Regierung auftritt, stimmen zu müssen, und glaubt er, daß diese Verpflichtung eine so überwiegende sei, daß er darüber nicht hinwegkommen kann, so ist es seine Wahl, ob er ihr folgen will; dann mag er aber auch sein Amt niederlegen.

Aus diesem Prinzip heraus erkläre ich, daß die Wahlfreiheit nicht gefährdet ist."

Ob Herr v. Westphalen wirklich meinte, was er sagte, oder ob er wider besseres Wissen eine Wahl für frei erklärte, bei der die nicht konservativen Beamten vor die Alternative gestellt waren, entweder ihr Wahlrecht aufzugeben oder auf das Pflaster zu fliegen — im Effekt war eins so schlimm wie das andere.

Viel deutlicher als der Chef wurden natürlich die Herrn v. Westphalen nachgeordneten Behörden. Der Regierungspräsident von Minden, ein Herr Peters, drohte in seinem Erlaß gleich direkt mit dem Disziplinargesetz:

„Bei früheren Wahlen zu den Kammern ist die Erfahrung gemacht worden, daß einzelne Beamte auf seiten der Opposition gestanden und in deren Sinne selbst agiert haben. Ein solches Verhalten beeinträchtigt nicht nur das

Digitized by Google

Ansehen der Staatsregierung im hohen Grade, sondern widerspricht auch unmittelbar den Pflichten der Treue und des Gehorsams, die ein jeder Beamter mit seinem Amte übernommen und durch seinen Diensteid gelobt hat. Ich darf zwar voraussetzen, daß sämtliche Beamte im Ressort der Königlichen Regierung bei der bevorstehenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten nicht onstehen werden, zu einem glücklichen Ausgange der Wahloperationen im Sinne wahrhaft konservativer, gouvernementaler Wahlen mit Eifer und aller Entschiedenheit der Gesinnung mitzuwirken. Im Hinblick auf die früher an einzelnen Beamten gemachte entgegengesetzte Erfahrung kann ich jedoch nicht unterlassen, sämtliche Beamte des Regierungs-Ressorts auf die diesfälligen Pflichten ihrer Stellung hierdurch noch besonders aufmerksam zu machen, indem ich bemerke, daß ein Auftreten gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs in keinem Falle geduldet werden könnte, vielmehr strenge Ahndung nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes zu erwarten haben würde.

Die Herren Landräte, Schulinspektoren, Kreis-Baubeamte, Forstinspektoren und Kreisphysiker werden ersucht, gegenwärtiges Zirkular an die ihnen untergebenen einzelnen Beamten — die Herren Landräte zugleich an die Domänen-, Steuer- und Katasterbeamten — schleunigst weiter mitzuteilen, zu welchem Behufe die nötige Anzahl von Exemplaren hier beigefügt ist."

Besonders lehrreich an diesem Erlaß, von seinem materiellen Inhalte ganz abgesehen, ist seine Adressierung. Er wendet sich nicht bloß an die Verwaltungsbeamten im engeren Sinne des Wortes, insbesondere nicht bloß an die politischen Beamten wie die Landräte, sondern ebenso gut an die Schulinspektoren, die Kreisbaubeamten und die Forstinspektoren.

Auch die mittelbaren Staatsbeamten wurden nicht verschont. Unter dem 12. September 1855 wandte sich der bekannte konservative Heißsporn v. Kleist-Retzow, damals Regierungspräsident in Koblenz, an die Bürgermeister seines Bezirks. Er mahnte sie, danach zu trachten, daß

Digitized by Google

Abgeordnete gewählt würden, die von echt konservativen Grundsätzen beseelt seien. Dann fuhr er fort:

„Wir erwarten zuversichtlich, daß es Ihrem Einflusse gelingen wird, die Wahl solcher Wahlmänner zu erlangen, welche geneigt sind, Männer, wie sie oben bezeichnet worden, zu Abgeordneten zu wählen. Ein besonders geeignetes Mittel wird darin bestehen, daß Sie im voraus die Anwesenheit zuverlässiger Männer bei dem Wahlakte sichern, und mit denselben die zu wählenden Kandidaten festzustellen suchen. Es wird sich in den meisten Fällen empfehlen, letzteres kurz vor dem Termin zu tun, damit nicht lange vorher deshalb eine Agitation hervorgerufen wird.

Es wird immerhin erwünscht sein, wenn Sie selbst oder die Ortsvorsteher gewählt werden, wodurch die Wahlmänner später einen festen Mittelpunkt haben würden. So streng wir irgend welche Lässigkeit ahnden würden, so gern werden wir bereit sein, die von den Herren Bürgermeistern bewiesene eifrige Tätigkeit in jeder Weise anzuerkennen."

Also Zuckerbrot oder Peitsche! Und gerade dieser Erlaß war aus der Feder eines besonders strengen und eifrigen Christen geflossen.

Wie weit man in den unteren Instanzen den Kreis der Personen zog, von denen absoluter Gehorsam bei den Wahlen gefordert wurde, erhellt aus dem Erlaß des Danziger Landrats vom 4. Oktober 1855 an die Schulzen seines Kreises:

„Das vor kurzem dorthin mitgeteilte höheren Orts erlassene Reskript erteilt die gemessene Weisung an alle Staatsbeamten, wozu auch die Schulzen, ferner die schon inaktiven Beamten und Militärpersonen gehören, sich bei den Wahlen keinerlei feindliche Parteinahme gegen die Regierung schuldig zu machen. Ich mache hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß zu den, der Regierung entgegenstehenden Parteien, die demokratische Partei in ihren verschiedenen Abstufungen und die Bethmann-Hollwegsche Partei gehören."

Digitized by Google

Daß Landräte wie der Danziger ganz im Sinne der Regierung handelten, geht aus der Rede des Regierungskommissars Dr. Hahn vom 7. Februar 1856 hervor, durch die die Rolle klargestellt wurde, die die Regierung den Landräten zugewiesen hatte:

„Aufgabe der Regierung ist es daher im allgemeinen und war es vorzüglich im gegenwärtigen Falle, die an und für sich loyale Meinung des Volkes zu schützen vor den Irrungen des Parteiwesens: als Schutz und Wächter der öffentlichen Meinung vor Verirrung und Verführung durch das Parteiwesen hat die Regierung sie bewahren wollen. Das ist ihr Standpunkt, das Volk vor den verwirrenden Einflüssen zu behüten, die bei den Wahlen sich unfehlbar geltend machen mußten. Sie konnte dies nicht, wenn sie die Hände in den Schoß legte. Nach zwei Richtungen hin mußte sie ihre Tätigkeit ausüben: erstens darin, daß sie so lange wie möglich die Agitation von dem Volke fern hielt, und zweitens darin, daß sie die konservative Partei, die ihrer Natur nach schlaff ist und die sich ihrer Natur nach am liebsten vertrauend auf die Regierung selbst stützt, im voraus anzuregen und zu organisieren suchte.

Die Einwirkung der Landräte ist allerdings das wichtigste Mittel gewesen, welches die Regierung benutzt hat, um den Einfluß in der vorher angedeuteten Weise, nämlich zur Erhaltung der öffentlichen Meinung in ihrer Reinheit, auszuüben.

(Heiterkeit links. Bravo! rechts.)

Sie hat die Landräte durch ein an sie gerichtetes Zirkular geradezu aufgefordert, daß sie in ihren Kreisen sowohl bei den Urwahlen, als bei den Abgeordnetenwahlen offen und entschieden sich als Mittelpunkt der konservativen Partei gerieren sollten, daß sie in Gemeinschaft mit den anderweitigen konservativen Autoritäten des Kreises die konservative Partei sammeln und auf ein einiges Ziel hinzuführen suchen sollten. Sie hat den Landräten geradezu gesagt, daß der Einfluß, den sie bei dieser Gelegenheit üben, recht eigentlich ein Probierstein sein könne, in welchem Maße sie sich das Vertrauen des Kreises zu erwerben gewußt haben."

Digitized by Google

Da ähnliche Erlasse wie der Westphalensche von den Ministern aller Ressorts verfaßt worden waren, kann man sich denken, daß auch nicht ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamter übrig blieb, der nicht vergewaltigt wurde. Aus der Unzahl der Spezialerlasse seien nur zwei herausgegriffen. Der Regierungspräsident zu Koblenz dekretierte unter dem 17. September 1855 an einen Oberpostdirektor:

„Ew. Hochwohlgeboren haben gegen den Ober-Regierungsrat N. N. die Bereitwilligkeit ausgesprochen, Ihre Mitwirkung eintreten zu lassen, damit das Resultat der bevorstehenden Wahlen ein möglichst günstiges werde. Wir nehmen dieses Anerbieten dankbar an, indem wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersuchen, dahin zu wirken, daß die zum Ressort der Postverwaltung gehörigen Beamten die Kandidaten eifrigst unterstützen, welche Ihnen von seiten der Orts- und Kreisverwaltung bei den am 27. cr. und 8. des k. M. stattfindenden Wahlen bezeichnet werden."

Gleichzeitig wandte sich ein Forstinspektor in Vertretung des Oberforstbeamten in Koblenz mit nachstehendem Rundschreiben an die Oberförster und Förster des Bezirks:

„Es ist immer ein besonderer Charakter der Forstverwaltung gewesen, daß die bei derselben angestellten Beamten Seiner Majestät dem Könige und der Königlichen Staatsregierung mit vorzüglicher Treue ergeben sind. Die bevorstehenden Wahlen am 27. c. und 8. k. M. geben Gelegenheit, dies aufs neue zu betätigen. Ich darf die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß Ew. Wohlgeboren nicht nur selbst alles aufbieten, sondern daß Sie auch die zu Ihrem Bezirke gehörigen Forstbeamten instruieren werden, damit diejenigen Männer zu Wahlmännern resp. Abgeordneten gewählt werden, welche ihrem Könige treu und dem Vaterlande aufrichtig ergeben sind, und die nötigenfalls von den resp. Kreisbehörden als Kandidaten der Regierung namhaft gemacht werden können."

Digitized by Google

Als diese Dinge im Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht wurden, konnten die Vertreter der — ach so zahmen! — Opposition ein geradezu erschütterndes Material darüber vorlegen, wie nun auf Grund jener Erlasse die abhängigen Wähler von den unteren Instanzen drangsaliert worden waren. Nur zwei dieser Oppositionsreden seien wiedergegeben. Der sehr konservativ gesinnte Pole v. Morawski, der sich stets als Feind des gleichen Wahlrechts bekannt hat, führte am 8. Februar 1856 aus:

„Hat nicht der Herr Landrat Wocke dem Schulmeister Kozowski aus Wielowies gesagt, daß er ihn seines Amtes entsetzen werde, wenn er nicht für ihn stimmen werde? Hat der Herr Landrat Wocke nicht den Schulmeister Borecki, als er krank war, aufgefordert, aufzustehen und sich dabei ausgedrückt, daß er, wenn er nicht für ihn stimmen würde, ihn seines Amtes entsetzen würde?

Hat denn der Herr Distrikts-Kommissarius Burchardt zum Schulmeister Schlafke in Alt-Laube sich nicht dahin ausgedrückt, er bekäme keine Gratifikation, er würde des Amtes entsetzt, wenn er für einen Polen stimmen würde? Meine Herren! Sie bekommen die Schrimmer Wahlakten; dort ist ein Vorfall vorgekommen, den werden Sie aktenmäßig verzeichnet finden. Meine Herren! Dort kam, als die Namen aufgerufen wurden, der Schulmeister Warminski aus Sierakowo und erklärt, wie ihm vom Landrat bezeichnet worden sei, für wen er stimmen solle, und sagte: „Dem Befehle der Regierung gemäß, welcher mir vom Distrikts-Kommissarius mitgeteilt worden, stimme ich für den Herrn Ober-Landgerichtsrat Mollard, meiner Ueberzeugung aber nach für den Herrn von Budziszewski.“ Ich stelle dem Herrn Landrat anheim, einen dieser Namen ins Protokoll aufzunehmen.“

Im weiteren Verlauf seiner Rede verlas Herr v. Morawski nachstehendes von mehreren Schulzen unterzeichnetes Protokoll:

„Wir sind am 4. Oktober zu unserem Bezirks-Kommissarius berufen worden und es wurden uns drei Kandidaten aufgegeben, für die wir stimmen sollten — ich zitiere keine Namen, weil ich es nicht kann — bei

Digitized by Google

diesem Befehle ist uns sogleich gedroht worden, daß, wenn wir nicht unsere Stimmen jenen Kandidaten, deren Namen uns vorgeschrieben sind, geben, wir unsere Stellen verlieren würden.

Am 15. Oktober sind wir alle Schulzen dieses Distrikts zu dem Distrikts-Kommissarius berufen worden; nach vielen anderen Verhandlungen erklärte der Distrikts-Kommissarius, alle diejenigen, welche für seine Kandidaten gestimmt haben, würden 1 Taler bekommen. Nachdem mehrere der Schulzen gesagt haben, das sei zu wenig, hat er ihnen 2 Taler geboten."

Und der altliberale Abg. Mathis erklärte am 7. Februar 1856:

„Es liegt mir hier eine Vorladung vor, gerichtet gegen den katholischen Schullehrer Heckenbach zu Wetzlar, der bei der Wahl gegen die Anweisung für Frech und Bethmann-Hollweg gestimmt hatte. Im höheren Auftrage ist, wie es in der Verfügung heißt, er vorgeladen worden, um darüber vernommen zu werden, „aus welchen Gründen er bei der letzten Wahl der höheren Aufforderung entgegen für die von der Opposition aufgestellten Kandidaten gestimmt habe." Gleiche Vorlagen sind gegen die sechs Schullehrer von Kroffdorf, Altenstätten, Altenkirchen, Niederlemp, Berghausen und Tiefenbach ergangen. Auch im Kreise Neuwied sind die Schullehrer, welche nicht für die Regierungs-Kandidaten gestimmt haben, zur Verantwortung gezogen worden.

Fünf Gebirgsführer, Ugte, Feustel, Fischer, Gutbier und Liebig, hatten das Unglück gehabt, gegen den Kameraldirektor von Berger, den Regierungs-Kandidaten, zu stimmen. Der Landrat des Kreises ließ sie am nächsten Tage vor sich bescheiden, fragte sie, ob sie dies anerkennten, und als es von ihnen anerkannt worden, entzog er ihnen die Konzession als Gebirgsführer, ihre Legitimationskarten mußten sie zurückgeben. Nach § 71 der Gewerbeordnung darf die Konzession nur entzogen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen klar erhellt, daß die Erfordernisse, welche man bei Erteilung der Konzession vorausgesetzt hat, mangeln. Es scheint sonach zur Konzessionierung

Digitized by Google

der Gebirgsführer in Hirschberg auch die Eigenschaft gehören zu müssen, daß sie vorkommendenfalls für den Kameraldirektor von Berger stimmen."

Diese Ausführungen des Abgeordneten Mathis veranlaßten den Landrat des Hirschberger Kreises, Herrn v. Graevenitz, sich über die von ihm vorgenommene Maßregelung der Gebirgsführer zu äußern. Da seine Auffassung über die Selbstverständlichkeit des Mißbrauches der öffentlichen Abstimmung typisch ist für das ostelbische Junkertum, so sei seine Rede vom 8. Februar 1856 hier ausführlich wiedergegeben:

„Der Herr Abgeordnete Mathis hat in seiner gestrigen Rede eines Vorfalles Erwähnung getan, welcher sich nach seiner Meinung bei Gelegenheit der Wahlen im Hirschberger Kreise zugetragen haben soll; oder vielmehr, er hat eine Maßregel kritisiert, welche von seiten des dortigen Landrats veranlaßt sein soll. Da ich die Ehre habe, Landrat des Hirschberger Kreises zu sein, und da der Abgeordnete Mathis nicht bloß entstellte, sondern vollständig unrichtige Tatsachen vorgetragen hat, so muß ich um die Erlaubnis bitten, etwas näher darauf eingehen zu dürfen.

Nun ist es nicht meine Sache, mit schriftlichen Erlassen und Kreisblattverfügungen mit meinen Kreiseingesessenen zu reden, vielmehr suche ich im persönlichen Verkehr den nötigen Einfluß auszuüben. Daher begab ich mich persönlich nach Hermsdorf und legte der Gemeinde ans Herz, daß sie sich bei den Wahlen vollzählig einfinde, um zu verhüten, daß ein solcher Mann (wie der als Wahlmann aufgestellte Liberale namens Wander) zum Wahlmann gewählt werde; ich sagte ihnen es würde eine Schande für die Gemeinde sein, wenn das geschähe.

(Bravo! rechts.)

Wander erhielt auch eine Anzahl von Stimmen und darunter von 5 Gebirgsführern, von denen zwei vor wenigen Wochen das Glück gehabt hatten, Se. Majestät den König über das Gebirge zu tragen; ich beschied sie zu mir und hielt ihnen ihr Unrecht mit ernsten Worten vor, und eröffnete ihnen, daß sie sich meines Vertrauens unwürdig

Digitized by Google

gemacht, ich ihnen daher die Legitimation für das nächste Jahr nicht wieder erteilen würde.

(Große Heiterkeit links. — Bravo! rechts.)

Es handelt sich hier nicht um Konzessionen, denn wenn Herr Mathis die Allgemeine Gewerbe-Ordnung angesehen hätte, so würde er wissen, daß zu dergleichen Angelegenheiten keine Konzession nötig ist. Es gibt 40—50 Führer an jeder Station, welche für jede Saison eine polizeiliche Legitimation erhalten, die jeden Augenblick widerruflich ist, und es wird dieselbe sehr oft entzogen, wenn sich die Führer beispielsweise Trunk, Zanksucht, ungebührliches Benehmen gegen Fremde oder dergleichen haben zu Schulden kommen lassen. Wenn nun in diesem Falle, wo die Gebirgsführer einem Manne das Vertrauen geschenkt haben, der seit Jahren unsägliches Unheil über das Hirschberger Tal gebracht, einem Manne, der selbst als Empörer bestraft, noch jetzt als Aufwiegler und Aufrührer allgemein bekannt ist, noch jetzt durch das Gift seiner Verführung die Schuld trägt, daß mancher Familienvater jahrelang im Gefängnis zubringen mußte; denn bei seiner bekannten Geschicklichkeit gelang es ihm stets, sich selbst zurückgezogen zu halten, und andere vorzuschieben, — einem Manne, der sich seiner königsfeindlichen Gesinnung stets offen gerühmt hat, — wenn Leute einem solchen Manne ihr Vertrauen schenkten, so habe ich ihnen mein Vertrauen entzogen. Ich habe dies nicht als Vergeltung angesehen, sondern, da der ganzen Gemeinde ein öffentliches Aergernis gegeben war, so war es an mir, dieses in gebührender Weise zu rügen. Das habe ich getan, und werde in ähnlichen Fällen ähnlich verfahren, möge Herr Mathis und diese Herren darüber denken, was sie wollen; aber ich möchte ihm doch anheimgeben, künftighin etwas wahrheitsgetreuer in seinen Berichten zu sein."

(Allgemeiner wiederholter Ruf auf der Linken: Das ist er ja gewesen! Und Heiterkeit.)

Man sieht, jedes Gefühl der Scham war jenen Junkern verloren gegangen. Kein Wunder übrigens! Wurde doch die Korruption von oben her geradezu systematisch gezüchtet. Ein Ausspruch „aus hohem Munde" wurde überall kolportiert: „Königsliebe sei in ihrer Ausschreitung noch

Digitized by Google

schön". Alle Beamten wußten: wer bei den Wahlen nicht gehorcht, wird gemaßregelt; wer die Grenzen des Gesetzes bei seinen Wahlbeeinflussungen überschreitet, hat davon keinen dauernden Nachteil. Bei den Regierungen bestanden direkte Korruptionsfonds, aus denen die Landräte den regierungsfreundlichen Wahlmännern Weg- und Zehrungskosten ersetzen durften.

Auffällig kann es höchstens erscheinen, daß die Konservativen samt und sonders diese korrupte Politik guthießen. Es gab doch unter ihnen nicht bloß gouvernementale Kreaturen, sondern auch anständige und unabhängige Leute. Aber in punkto Wahlbeeinflussung waren sie alle gleich. So erklärte Herr v. Prittwitz am 8. Februar 1856:

„Ich behaupte und erwarte ruhig den Gegenbeweis, daß da, wo die Wahlmänner auf die Stimme ihrer vorgesetzten Behörden gehört haben, sie dies nicht unter Einwirkungen der Furcht, sondern unter Einwirkungen des Vertrauens getan haben. Auf Grund des Vertrauens und nicht unter der Einwirkung der Furcht haben jene Wahlmänner ihre Ansicht der Einsicht der Behörde untergeordnet. Wo da von einem Gewissenszwange die Rede sein soll, scheint mir nicht erfindlich. Derjenige, der seine eigene Ansicht der besseren Ansicht und Einsicht eines Anderen unterordnet, der begibt sich freiwillig der Wahl, nicht gezwungen. Die Wahlfreiheit ist dadurch nirgends eingeschränkt."

So sagte Herr v. Breithaupt am 4. Dezember 1855:

„Wenn der Herr Regierungs-Präsident Peters die Befugnisse seines Amtes überschritten und sich Drohungen erlaubt hätte, zu denen er nicht berechtigt, so würde ihn das verantwortlich gemacht haben; aber es würde daraus noch nicht folgen, daß die Bedrohten auch der Drohung gemäß gehandelt hätten, daß sie also, durch Drohungen in den Zustand der Unfreiheit versetzt, Wahlen vorgenommen hätten, die ihrer Ueberzeugung nicht gemäß waren. Die Herren Gegner hätten also für ihre Behauptung, daß die Wahlen im Zustande der Unfreiheit von den Wählern vorgenommen seien, noch besondere Momente beibringen müssen, da die etwa stattge-

Digitized by Google

fundene Drohung allein noch keinen Beweis dafür gibt, daß sie auch von Wirkung gewesen ist. Im Gegenteil spricht wohl der Umstand für die Freiheit der Wahlen, daß die Gewählten eine sehr große Majorität der Stimmen für sich gehabt haben."

So verteidigte sogar Ludwig v. Gerlach, der bekannte Kreuzzeitungsrundschauer, damals Appellationsgerichtspräsident in Magdeburg, am 3. Dezember 1855 den Westphalenschen Erlaß:

„Ich habe besondere Veranlassung, mich über diesen Gegenstand zu erklären, nicht allein, weil auch ich in meiner amtlichen Stellung auf Anregung des Herrn Justiz-Ministers ein Zirkular an die Beamten meines Ressorts erlassen habe, welches im Sinne der Regierung konservative Wahlen, wenn auch nicht mit den Ausdrücken des Regierungs-Präsidenten Peters, empfiehlt, sondern noch mehr darum, weil ich schon früher die Behauptung aufgestellt habe, daß es nicht allein zu den Rechten, sondern auch zu den heiligen Pflichten der Regierung gehört, den gehörigen Einfluß auf die Wahlen auszuüben. Die Freiheit besteht nicht darin, daß man keinen Einflüssen unterliegt.

(Heiterkeit auf der Linken.)

Ich weiß sehr wohl, Sie haben das schon öfter von mir gehört, aber leider nicht beherzigt.

(Heiterkeit.)

Die Freiheit besteht darin, daß man den richtigen Einflüssen unterliegt. Gehen wir aus diesem konstitutionellen Gespensterreiche in das wirkliche Preußen, wie wir es vor Augen haben, so finden wir die Wähler und Wahlmänner ohne Selbständigkeit und ohne eine bestimmte Meinung, ohne Bekanntschaft mit den Kandidaten, und ohne Vertrauen oder Mißtrauen zu ihnen. Was ist natürlicher, als daß solche Wahlmänner sich nach einer leitenden Autorität umsehen. Autorität und nicht Majorität! Das gilt auch hier. Ich brauche nur auf meine eigene Erfahrung in diesem Hause zurückzugehen. Es kommt fast nie vor, daß ich an einer Wahl teil zu nehmen habe, ohne daß ich mich mit einer gewissen

Digitized by Google

Aengstlichkeit nach jemandem umsehe, der mir sagt, wen ich wählen soll.

Gehen Sie von diesem wirklichen Zustande unseres Vaterlandes aus, so werden Sie nichts natürlicher finden, als daß die Masse der Wähler und fast ebenso die der Wahlmänner, die den politischen Umtrieben fremd sind, sich nach ihren natürlichen Autoritäten umsehen. Wer sind aber in den einzelnen Kreisen und besonders für das Volk solche Autoritäten? Die Landräte, in den Städten zum Teil die Bürgermeister und Magistrate! Man ist gewiß nicht frei, wenn man in seinen Handlungen dem Zufall preisgegeben ist. Es ist nichts der Freiheit wesentlicher, als die Notwendigkeit."

Den Männern, denen als Hauptbestandteil der Freiheit die Notwendigkeit erscheint, war natürlich die Forderung der Freiheit der Wahl ein leeres Schlagwort. Darum konnten sie den Antrag des Grafen Schwerin, des späteren liberalen Ministers, auf Untersuchung der Wahlbeeinflussungen nur mit Hohn und Spott begrüßen. Graf Schwerin und Gen. beantragten nämlich am 9. Dezember 1855:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen, daß das Staatsministerium eine Untersuchung darüber eintreten lasse, inwieweit durch Organe der Regierungsgewalt eine die Freiheit der letzten Abgeordnetenwohlen beeinträchtigende Einwirkung geübt worden ist."

Die Landratskammer glaubte, ihre Mißachtung für diesen Antrag nicht besser ausdrücken zu können, als indem sie ihn einer Kommission von 14 Mitgliedern überwies, der keiner der 91 Antragsteller angehörte, sondern nur ausgesprochene Freunde der Wahlbeeinflussungen. Diese Scheinkommission tat weiter nichts, als daß sie am 28. Januar 1856 dem Plenum Uebergang zur Tagesordnung mit nachstehender Motivierung empfahl:

„Es erscheint geradezu als Pflicht der Regierung, die öffentliche Stimmung in ihrer Ursprünglichkeit und Reinheit vor der Irreführung durch das Parteitreiben zu bewahren. Sie tut dies, indem sie diejenigen Parteien oder

Digitized by Google

Individuen, auf deren Unterstützung sie rechnen kann, mit Offenheit und Entschiedenheit dazu auffordert, sich um die natürlichen und anerkannten gouvernementalen Autoritäten zu scharen." ....

Glauben die Beamten, die Maßnahmen der jeweiligen Regierung bei Ausübung des Wahlrechts durch ihre eigene Abstimmung und durch die ihnen zustehende Einwirkung auf dritte Personen aus Ueberzeugung nicht unterstützen zu dürfen, so mögen sie sich ihres Wahlrechts begeben; halten sie sich aber zur Ausübung des Wahlrechts in oppositionellem Sinne für so stark verpflichtet, daß sie diese allgemeine Verpflichtung höher stellen, als die besonderen Verpflichtungen ihrer Stellung als Beamte, so bleibt ihnen unbenommen, sich der letzteren durch Aufgebung ihres Amtes zu entschlagen und sodann von dem ihnen zustehenden freien Wahlrecht vollen Gebrauch zu machen."

Natürlich wurde der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit Hurrah angenommen. Erst zwei Jahre später erkannte ein konservativer Abgeordneter an, daß die Regierung manchmal zu weit gegangen sei. Hermann Wagener war es, der freilich nicht die Beeinflussung an sich, sondern nur ihre ungeschickte Form tadelte, indem er am 20. April 1858 im Abgeordnetenhaus erklärte:

„Ich erkenne ganz bereitwillig an, daß seitens unserer Staatsregierung bei der Beeinflussung der Wahlen hier und da über das Ziel hinausgeschossen worden, vielleicht sogar in einzelnen Erlassen — gestatten Sie mir den Ausdruck — zu plump vorgegangen ist."

Zu einer grundsätzlichen Aenderung des Wahlbetriebes kam es vorübergehend, als im Herbst 1858 die „Neue Aera" das liberale Ministerium Hohenzollern-Auerswald ans Ruder gebracht hatte. Auch der neue Minister des Innern v. Flottwell sandte einen Wahlerlaß hinaus, aber nicht, um zum Wahldruck anzureizen, sondern um davor zu warnen. Hieß es doch in dem vom 19. Oktober 1858 datierten Erlaß:

Digitized by Google

„Von anderer Seite ist dagegen auch wohl zu beachten, daß diese Einwirkung sich davon fernehalten muß, durch Geltendmachung der amtlichen Autorität den zu den Wahlen berufenen Untertanen Seiner Majestät des Königs bei Ausübung des Wahlrechtes irgend einen Zwang anzutun. Ich erachte es daher für die Pflicht jedes königlichen Beamten, die Ueberschreitung der ihm durch seine amtliche Stellung gezogenen Grenzen, demnach also auch solche Einwirkungen sorgfältig zu vermeiden und zu unterlassen, welche eine Einschüchterung der Wahlmänner durch Drohungen der Entziehung gewisser von der Staatsbehörde abhängigen Vorteile und Rechte in sich schließen."

Die Behörden im Lande freilich verstanden nicht sämtlich, so rasch „umzulernen". Namentlich einem Teil der Herren Landräte war die unlautere Wahlmache viel zu sehr in Fleisch und Blut übergegangen, als daß sie der Erlaß ihres Vorgesetzten einfach zum Anstand bekehren konnte. Von den mancherlei denkwürdigen Dokumenten der 58er Wahlkampagne sei nur ein Auszug aus der Instruktion wiedergegeben, die der Landrat v. Brandt in Lyck (Ostpreußen) am 30. Oktober 1858, also 11 Tage nach dem Erlaß seines hohen Chefs, an die Polizeiverwaltungen und die Gendarmerie ergehen ließ:

„Es ist mit allen gesetzlichen Mitteln — und diese sind geschickt benutzt, sehr mannigfaltig — dahin zu streben, Ihren ganzen Einfluß zur Erzielung konservativer Wahlen geltend zu machen.

Es kommt zunächst darauf an, daß Wahlmänner nur solche Männer werden, auf deren Stimme im obigen Sinne gerechnet werden darf, und deshalb wird darauf zu wirken sein, daß diese Schulzen, Schänker, Gendarmen, Steuererheber und Exekutoren bei der Wahl als Wahlmännerhervorgehen. Wenn die Wahlmänner Ihnen bekannt sind, so haben Sie dieselben mit den obigen Kandidaten (der Konservativen) bekannt zu machen, resp. durch die Gendarmen bekannt machen zu lassen, auch mir vor der Abgeordnetenwahl eine Liste derjenigen Wahlmänner ein-

Digitized by Google

zureichen, auf welche die Regierung mit Sicherheit rechnen darf. Gerade die Wahl gibt eine geeignete Gelegenheit, über den Einfluß zu urteilen, welchen Sie in Ihrer Verwaltung sich in Ihren Bezirken erworben haben, und nach den bisherigen Resultaten zu schließen, darf ich mit Zuversicht mich der Hoffnung hingeben auf einen guten Ausgang der Wahlen. Ich glaube, es nicht hinzufügen zu dürfen, daß diese Anordnung im vertraulichen Sinne geschieht.

Der Königliche Landrat
v. Brandt."

Freilich konnten die Landräte gegenüber dem dem ganzen Lande kundgetanen Willen des Ministers nicht viel ausrichten, zumal auch noch eine Aeußerung des Prinz-Regenten allenthalben verbreitet werden konnte, daß „er die Wahlen frei wissen wollte".

Tatsächlich vollzogen sich denn auch die Wahlen von 1858 in den meisten Bezirken in völler Freiheit, weshalb die erzreaktionäre Landratskammer unmittelbar von einer Kammer mit einer liberalen Mehrheit abgelöst wurde.

Auch bei den Wahlen von 1861 herrschte noch Freiheit. Graf Schwerin, der bekannte Altliberale, der inzwischen Minister geworden war, erklärte in seinem Erlaß vom 10. Oktober 1861:

„Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst. . . . Für ihre Person ist den Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverschränkt, wie jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen."

In demselben Augenblick, wo die „Neue Aera" ihr Ende erreichte und wieder durch ein konservatives Regime abgelöst wurde, war es mit der Wahlfreiheit vorbei. Das Ministerium Hohenlohe, das nach Entlassung des Grafen Schwerin und seiner Gesinnungsgenossen gebildet

Digitized by Google

worden war, zeitigte den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1862 an das Staatsministerium, indem es zum Schlusse hieß:

„Das Staatsministerium hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehend von Mir ausgesprochenen Grundsätze bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden. Dann darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß alle Wähler, welche Mir und Meinem Hause in Treue anhangen, Meine Regierung in vereinigter Kraft unterstützen werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen und allen Meinen Beamten ihre besondere Pflicht in Erinnerung zu bringen."

Wie diese „Anweisung" an die Behörden aussah, lehrt der Erlaß des Ministers des Innern v. Jagow vom 22. März 1862:

„Es ist die Aufgabe der Kgl. Staatsregierung und ihrer Organe, der demokratischen Partei, mag sie nun offen diesen Namen führen oder als sog. Fortschrittspartei oder unter irgend einer anderen irreleitenden Benennung auftreten, bei den bevorstehenden Wahlen überall entgegenzuwirken, teils durch geeignete Belehrung der Wähler über die eigentlichen Tendenzen jener Partei, teils dadurch, daß auf die möglichste Vereinigung aller verfassungsgetreuen konservativen Parteien hingewirkt wird.

Vornehmlich sind die Königlichen Regierungen und die Königlichen Landratsämter berufen, eine ersprießliche Tätigkeit in dem vorgetragenen Sinne zu entwickeln. Von ihrem Pflichtgefühl erwarte ich, daß sie eifrig bemüht sein werden, im obigen Sinne mit allen Kräften auf die Erreichung des vorbezeichneten Zieles hinzuwirken; ich hege aber auch zu der Umsicht und dem Takte dieser Behörden das Vertrauen, daß sie wissen werden, sich der ihnen gestellten Aufgabe im vollsten Umfange zu entledigen, ohne dabei diejenige Grenze zu überschreiten, über welche hinaus eine unzulässige Beschränkung der gesetzlichen Wahlfreiheit gefunden werden müßte.

Digitized by Google

Was die Königlichen Beamten betrifft, so ist die Staatsregierung zu der Erwartung berechtigt, daß dieselben ihr bei den Wahlen ihre eifrige Unterstützung gewähren werden.

Ew. Exzellenz veranlasse ich ergebenst, die Beamten des mir untergebenen Ressorts gefälligst hiervon zur Nachachtung in Kenntnis setzen zu wollen; ich bemerke hierbei, daß die übrigen Herren Ressortchefs die ihnen untergeordneten Beamten mit gleicher Weisung ebenfalls versehen lassen werden."

Daß dieser Erlaß gerade von Königs Geburtstag datiert war, wird man gewiß allgemein als einen besonderen Beweis des Taktes angesehen haben, auf den der Herr Minister bei seinen Untergebenen so großes Gewicht legte.

In Ausführung dieses Erlasses ließ z. B. der Landrat des Kreises Mohrungen in Ostpreußen, wo der wahrhaftig maßvolle Herr v. Forckenbeck kandidierte, durch den öffentlichen Ausrufer unter Trommelschlag verkünden, die Fortschrittspartei sei diejenige, die anstatt des Königs herrschen wolle, und dazu gehöre auch der bisherige Abgeordnete v. Forckenbeck (vergl. die Biographie Forckenbecks von Philippson, S. 81).

Doch der Jagowsche Erlaß mit all seinen Konsequenzen war nur ein ganz leises Präludium für das, was das Jahr 1863 bringen sollte, nachdem das Ministerium Bismarck gebildet und der Landtag aufgelöst worden war. Orgien der Brutalität wurden gefeiert, um die Wahlen im Sinne der Regierung zu beeinflussen. Ein unerhörter Mißbrauch wurde namentlich mit der Person des Königs getrieben. Seine volle Autorität wurde in die Wagschale geworfen, um konservative Wahlen zu erzielen. Das tat vor allem der Minister des Innern Graf Eulenburg in seinem Wahlerlaß, der gewissermaßen das Muster abgab für die offiziellen Wahlkundgebungen überhaupt. Hieß es da doch:

Digitized by Google

„Die bevorstehenden Wahlen bieten mir Veranlassung, Ew. . . . Kenntnis von einer allerhöchsten Ordre zu geben, welche am 7. April d. J. an das Königliche Staatsministerium ergangen ist. Seine Majestät sprechen darin aus:

daß Allerhöchstdieselben Sich der Wahrnehmung nicht hätten verschließen können, daß viele mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte sich der Opposition gegen Seiner Majestät Regierung angeschlossen und, statt letztere tatkräftig zu unterstützen, ihr sogar Schwierigkeiten bereitet hätten.

Das Wohl des Vaterlandes fordere gebieterisch, daß solchen, mit der Aufgabe Königlicher Beamter unverträglichen Bestrebungen mit allen Mitteln, welche die Lage der Gesetzgebung zulasse, entgegengetreten und die notwendige Einheit aller Regierungs-Organe mit vollem Nachdruck angestrebt werde.

Das Königliche Staatsministerium hat sich sagen müssen, daß die Wahrnehmungen Seiner Majestät leider nur zu begründet sind. . . . .

„Wer als Beamter geschworen hat,
„dem König, seinen Allergnädigsten Herrn, untertänig, treu und gehorsam zu sein",
ist dieses Eides weder als Wähler noch als Gewählter entbunden, und wenn Se. Majestät bestimmt den verfassungsmäßigen Weg vorzeichnet, auf welchem seine Beamten ihn begleiten sollen, so sind alle zum Gehorsam verpflichtet.

Es handelt sich im gegenwärtigen Augenblick um Fragen von zu großer Bedeutung, die hervortretenden Gegensätze sind zu scharf und zu weit auseinandergehend, als daß die Regierung auf das Recht, welches sie an ihre Beamten hat, verzichten und Nachsicht üben dürfte. . . .

Auch ein Kreissekretär ist nicht zu dulden, der, seine Pflicht als Königlicher Beamter vergessend, im täglichen Umgang mit der Bevölkerung regierungsfeindliche Gesinnungen an den Tag legt."

Nicht bloß zu einer gewissermaßen programmatischen Kundgebung wurde der König veranlaßt. Sein Ministerium hieß es auch gut, daß er sich direkt in den Wahlkampf

Digitized by Google

mischte. In dem pommerschen Wahlkreis Greifenberg konnte kurz vor der Wahl nachstehendes Flugblatt verbreitet werden:

„Abschrift, Telegramm des Königs Majestät an den Landrat v. Marwitz zu Greifenberg in Pommern: Teilen Sie dem Gutbesitzer v. Löper-Stölitz auf dessen Anfrage von heute mit, daß ich mit der Wahl des Gutsbesitzers Kunde auf Milchow und des Grafen Wartensleben einverstanden sein würde.

Wilhelm."

Eine besonders große Rolle bei dem Wahlkampf im ganzen Lande spielte die Antwort, die der König der Gemeinde Steingrund in dem schlesischen Kreise Waldenburg hatte zu teil werden lassen. Eine Anzahl von Wählern aus Steingrund hatte am 3. Oktober 1863 an den König ein Schreiben gerichtet, worin es hieß, daß sie am liebsten den König selbst als Wahlmann wählen möchten. Da dies nun aber leider nicht angehe, so bäten sie ihn um Auskunft, ob er wirklich mit seinem Ministerium einverstanden sei und die Wahl von Regierungskandidaten wünsche. Daraufhin schrieb der König:

„Wenn die Gemeinde bei den Wahlen Mir ihre Treue bekunden will, so kann dies nur durch die Wahl solcher Männer geschehen, welche den festen Willen haben, Meine Minister in der Durchführung der ihnen von Mir übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Ein feindliches Verhalten gegen Meine Regierung läßt sich mit der Treue gegen Meine Person nicht vereinigen; denn Meine Minister sind durch Mein Vertrauen in ihre Stellungen berufen und haben Mich in der Erfüllung Meiner großen und ernsten Pflichten zu unterstützen."

In welcher Weise dies königliche Schreiben, das vielfach die Landräte als Wahlkommissare in den Wahlmännerversammlungen vorlasen, ausgenutzt wurde, dafür nur ein Beispiel. Der Landrat v. Puttkamer in Demmin — wo fehlte je ein Puttkamer, wenn es sich um reaktionäre Ausschreitungen handelt! — richtete unter dem 28. Oktober

Digitized by Google

1863 an sämtliche Schulzen seines Kreises ein Rundschreiben in dem es hieß:

„Wer für die Fortschrittspartei stimmt, der ist ein Feind des Königs, unseres Herrn. Bedenken Sie, daß schwere disziplinarische Verantwortlichkeit den treffen wird, der durch ein trotziges Beharren in der Opposition die dem König geschworene Treue verletzt."

Dabei hatte es sich bei der ganzen hyperloyalen Kundgebung der treuen Steingründlinge überhaupt nur um eine plumpe Mache ganz anderer Leute gehandelt. Das geht klar aus dem Wahlergebnis hervor. Steingrund hatte 96 Wähler. Davon bemühten sich zur Wahl überhaupt nur 14, und von diesen 14 stimmte nur die Hälfte konservativ! Hätte man dem König vorher gesagt, daß das ganze Steingrund nur 7 „Königstreue" par exellence enthalte, so wäre er wohl nicht auf die Komödie hereingefallen.

Die Wahlerlasse der Regierungspräsidenten stellten meist eine vergröberte Ausgabe des Eulenburgischen Erlasses dar. So lautet der Schluß des Königsberger Erlasses:

„Das Regierungspräsidium ist fest entschlossen, eine oppositionelle Haltung Königlicher Beamten nicht zu dulden und gegen pflichtvergessene Untergebene sofort energisch einzuschreiten. Dies wollen Sie auch den Ihnen untergebnen Beamten eröffnen.

Königsberg, den 28. September 1863.

Königliches Regierungs-Präsidium
von Kamptz.

An
sämtliche Oberförster, Revierförster, Domänen-Rentmeister, Kreisphysiker, Kreischirurgen, Kreistierärzte, Oekonomie-Kommissarien, Vermessungs-Revisoren und Feldmesser, Oberfischmeister, Bau-Inspektoren, Kreis-Baumeister, Superintendenten, Erzpriester, Kreissteuerkassen-Rendanten, Forstkassen-Rendanten, Kreis-Sekretäre, Beamten der Hauptkasse und Regierungs-Subaltern-Beamte, Domänen-Polizeibeamte, Strafanstalts-Direktor Tewes in Wartenburg, Landarmenhaus-Direktor Arndt in Tapiau,

Digitized by Google

Dirigent der Provinzial-Gewerbeschule Dr. Albrecht hier, Hospital-Direktor Baundisch hier, Dünen-Plantagen-Inspektor Senfleben in Kranz."

Das Interessanteste an diesem Erlaß ist die Liste der Adressaten. Der Kreis der vergewaltigten Personen ist noch viel umfassender als der, an den sich 1862 die Regierungen gewandt hatten. Bis zu Aerzten und Tierärzten, Fischmeistern und Feldmessern, Geistlichen und Kassenbeamten erstreckt sich die Forderung des Kadavergehorsams.

Noch deutlicher als der Regierungspräsident von Königsberg wird der von Liegnitz. Lautet doch der Schluß seines Erlasses:

„Darum muß die Losung der Urwähler und Wahlmänner sein:

Abwehr jeder auf die Verkümmerung der Machtfülle der Preußischen Krone abzielende Bestrebung der Fortschrittspartei und somit Nichtwiederwahl der früheren fortschrittlichen Abgeordneten.

Die Stimme, die am 20. und 28. d. Mts. abgegeben, wird ein Zeugnis sein der Gesinnung

für oder wider den König

Liegnitz, den 14. Oktober 1863.

Der Regierungs-Präsident

Graf von Zedlitz-Trützschler."

Wo die Regierungspräsidenten redeten, durften natürlich die Polizeipräsidenten nicht schweigen. Mit einer geradezu soldatisch anmutenden Direktheit geht der Polizeipräsident von Berlin, v. Bernuth, in seinem Erlaß vom 6. Oktober 1863 der Frage zu Leibe:

„Es darf daher kein Zweifel darüber herrschen, daß die königlichen Beamten in den Fragen, welche jetzt unser Vaterland bewegen, fest auf Seiten der Staatsregierung zu stehen, und auch bei den Wahlen nur in diesem Sinne sich zu beteiligen haben. Die mir untergebene Behörde gehört zu denjenigen, welche vorzugsweise berufen ist, der staatlichen Autorität Geltung zu verschaffen und durch ihre Haltung den Bestrebungen der Regierung den unmittelbarsten Ausdruck zu verleihen. Umsomehr erwarte ich, daß keiner der ihr angehörigen

Digitized by Google

Beamten seine Obliegenheiten so weit verkennen wird, Männern seine Wahlstimme zu geben, welche regierungsfeindlichen Bestrebungen huldigen, und will ich keinen Zweifel darüber lassen, daß vorkommenden Falls ich die Mittel anzuwenden entschlossen bin, welche die Gesetze gegen Beamte an die Hand geben, die sich durch ihr Verhalten der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens unwürdig zeigen, welche ihr Beruf erfordert. Ich erwarte aber nicht nur dies, daß die Beamten keine regierungsfeindliche Richtung fördern, sondern auch, daß sie nach besten Kräften tätig dahin wirken werden, daß die nächsten Wahlen auf Männer fallen, welche Seine Majestät den König und die Königliche Regierung auf ihren Wegen zu unterstützen bereit sind."

In welcher Weise dieser Erlaß des Polizeipräsidenten den Beamten noch weiterhin verdeutlicht wurde, dafür liefert den besten Beweis die Zeugenaussage eines Polizeibeamten, der am 9. Januar 1864 von der Untersuchungskommission des Abgeordnetenhauses vernommen wurde. Das Protokoll dieser Vernehmung lautet:

„Ich war bei der Stadtvogtei hierselbst als Hilfsaufseher angenommen. Am 11. oder 12. Oktober 1863 versammelte der Direktor Drygalski die Beamten der Stadtvogtei. Der Direktor sagte: Dieser Befehl des Ministers sei auch der des Polizei-Präsidenten und sein eigener. Wer sich einfallen ließe, Demokraten oder sogenannte Fortschrittsmänner zu wählen, werde auf der Stelle aus dem Dienst entlassen. Es dürfte keiner unter dem roten Kragen stecken, der nicht dem Befehl der Regierung gehorche; wir seien Diener des Königs, und wie wir selbst nicht leiden würden, daß unser Bedienter anders handle als wir, so könne das auch nicht von uns geduldet werden.

Wer gar nicht wähle, würde auch seines Dienstes entlassen. Damit sich aber keiner entschuldigen könne, er habe nicht gewußt, wem er seine Stimme zu geben habe, so bekomme jeder Beamte einen Zettel, auf dem der Name eines Vertrauensmannes stände, bei welchem er sich die zu Wählenden zu erfragen habe.

Digitized by Google

Nach der Wahl würde der Polizei-Präsident und der Direktor die Wahllisten durchnehmen, und dann würde der Beamte, welcher anders gehandelt habe, sofort ohne Umstände seines Dienstes entlassen werden. Raus müsse er jedenfalls."

Ebenso toll wie die Berliner Polizeigewaltigen trieben es natürlich die Landräte. Der schon erwähnte Landrat v. Puttkamer in Demmin schrieb unter dem 20. Oktober 1863 an den Schulzen Schuknecht in Verchen:

„Sie haben, ungeachtet meiner an Sie unterm 22. d. M. gerichteten eindringlichen Warnung, gestern als Wahlmann für die dem König und Seiner Regierung feindliche Partei gestimmt. Durch dieses Ihr Verhalten als Wahlmann haben Sie sich der Achtung und des Vertrauens, die Ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt und sind nicht länger fähig, das Ehrenamt eines Gemeindevorsteher ersprießlich zu versehen. Denn wie kann der auf Ansehen und Vertrauen in der Gemeinde Anspruch machen, der den Seinem Herrn und Könige geleisteten Eid der Treue und Untertänigkeit mißachtet! — Ich fordere Sie deshalb auf, sich innerhalb von 8 Tagen bei dem Kgl. Domänenamte zu Verchen über die Niederlegung Ihrer Stelle als Schulze zu erklären, widrigenfalls ich die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Dienstentlassung bei der Kgl. Regierung beantragen werde."

Genau dasselbe schrieb er an den Schulzen Michaelis in Beggerow, nur mit folgender Variante:

„Daß Sie in der ersten Abstimmung Ihre Stimme nicht dem Grafen v. Schwerin-Putzar (dem liberalen Kandidaten), sondern dem Kommerzienrat Häfke gegeben haben, von dem Sie wußten, daß er seitens der Konservativen gar nicht aufgestellt war, macht die Sache nur schlimmer, da Sie hiermit offenbar eine Verspottung jenes königstreuen Ehrenmannes beabsichtigt haben."

Also nicht einmal die Wahl von konservativen Männern schützte vor Maßregelung. Es mußten eben die richtigen Konservativen sein!

Natürlich hatten die Drohungen mit der Amtsentsetzung — und Tragung der Kosten für einen Stellvertreter!

Digitized by Google

— oft den Erfolg, die Schulzen ihrer bessereren Ueberzeugung zuwider von der Abstimmung für die liberalen Kandidaten abzuhalten. Zwei lehrreiche Fälle berichtet die Untersuchungskommission des Abgeordnetenhauses. Den einen aus Ostpreußen:

„Der patriotische Verein zu Tapiau in Ostpreußen, welcher von Mitgliedern der Feudalpartei gegründet ist, hatte kurz vor den Wahlen eine Versammlung zur Besprechung über die Wahlen nach dem Kirchdorfe Grünhain ausgeschrieben, und die Aufforderung dazu durch das amtliche Kreisblatt zu Wehlau publiziert.

Der Schulze August Wagner zu Grünhain hatte dieser Versammlung weder selbst beigewohnt, noch derselben sonst irgend welchen Vorschub geleistet.

Nach dem Schlusse der Versammlung ließ der Landrat Fritze, welcher derselben präsidiert hatte, den Wagner in das Schullokal bescheiden, machte demselben Vorwürfe über seine Nichtbeteiligung, verwies ihn auf den Eid der Treue, den er Seiner Majestät dem Könige geleistet, und forderte ihn auf, sein Verhalten demgemäß einzurichten.

Auf die Entgegnung des Schulzen Wagner,

„daß ihm der Sr. Majestät dem Könige geleistete Eid nicht hindere, von seinem Wahlrechte nach freiem Ermessen Gebrauch zu machen",

erlaubte der Landrat Fritze sich die Drohung:

„daß — wenn er nicht wählte, wie es von Oben angeordnet sei, es ihm ebenso ergehen würde, wie dem Schulzen Ignée, dem nach erfolgter Entlassung ein Stellvertreter auf seine Kosten bestellt sei."

Wagner wurde hierdurch eingeschüchtert und versprach, sich der Anordnung des Landrats zu fügen, mußte demselben auch zur Bekräftigung dessen die Hand reichen."

Den andern Fall aus Pommern:

„Der Landrat v. d. Goltz zu Schievelbein hat an einen Lehnschulzen seines Kreises vor der letzten Wahl ein Schreiben erlassen, welches folgende Stellen enthält:

„Ich werde daher bei den bevorstehenden Wahlen, sowie überall Ihr Verhalten genau ins Auge fassen und wenn Sie solches nicht ändern und fortsetzen sollten, in Ihrer

Digitized by Google

Gemeinde einen schlechten Geist zu verbreiten, für die staatsverderblichen Grundsätze der sogenannten Fortschrittspartei fernerhin zu agitieren und gar als Wahlmann einem Kandidaten derselben Ihre Stimme zu geben, dahin wirken, daß Sie auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung in den östlichen Provinzen des Staats vom 24. April 1856, § 13 und 16, von Ihrem Posten suspendiert und die Verwaltung desselben auf Ihre Kosten (da Sie als Besitzer des Lehn- und Schulzenhofs dazu verpflichtet sind) einem pflicht- und königstreuen Kommissarius übertragen werde, welches ich Ihnen zu Ihrer Verwarnung und Beachtung hierdurch habe bekannt machen wollen."

In Folge dessen hat der Betreffende dem Wahlmanns-Kandidaten der liberalen Partei in seinem Urwahlbezirke die Stimme nicht gegeben."

Besonders lieblich muß es anmuten, daß die Landräte nicht nur als solche, sondern auch als amtliche Wahlkommissare, d. h. in der Stellung, die sie zu strikteſter Unparteilichkeit verpflichtet hätte, vor direkter Wahlbeeinflussung nicht zurückbebten. Z. B. der Landrat des Kreises Friedland in Ostpreußen, ein Herr v. Gottberg, veröffentlichte am 22. Oktober 1863 nachstehende Kundgebung:

„Die beiliegende Allerhöchste Kundgebung Sr. Majestät des Königs macht es unzweifelhaft, daß die Wiederwahl unserer früheren Abgeordneten Techow und v. Saucken sich nicht mit der Treue gegen Se. Majestät vereinigen läßt.

Als Kommissarius der Regierung Sr. Majestät des Königs empfehle ich die Wahl folgender Männer:

1. Herrn v. Tettau-Tolks,
2. Herrn Landrat v. Queis."

Der Landrat von Osterburg in der Altmark, ein Graf v. d. Schulenburg, verlangte nicht nur, daß die Schulzen selbst konservativ wählten, sondern daß sie auch die Bevölkerung dazu anhielten. Darum lautet der Schluß seines Schreibens vom 15. Oktober 1863 an die Schulzen

Digitized by Google

— alle solche Schreiben wurden als „Königliche Dienstsache" bezeichnet! —:

„Zugleich weise ich Sie an, der Gemeinde bekannt zu machen, daß diejenigen, die trotz dieses Königlichen Wortes noch in einem dem ausgesprochenen Willen unseres geliebten Königs entgegengesetzten Sinne wählen, d. h. solchen Wahlmännern ihre Stimme geben, welche die bisherigen Abgeordneten Schultze und Haacke wiederzuwählen beabsichtigen, von mir als königsfeindliche Männer werden betrachtet werden."

Nicht blos die Schulzen, also die ländlichen Ortsvorsteher, sondern auch die städtischen Behörden waren dem Terrorismus der Regierung ausgesetzt. Ungemein sprechend ist der Bericht der Untersuchungskommission des Abgeordnetenhauses über einen Vorgang in Lauban:

Nach einer der Kommission durch einen der Herren Abgeordneten des Görlitz-Laubaner Wahlkreises gemachten Mitteilung soll der Herr Ober-Regierungsrat v. Wegnern aus Liegnitz kurz vor den Wahlen am 17. Oktober 1863 in einer deshalb anberaumten außerordentlichen Sitzung des Magistrats zu Lauban, in welcher er den Vorsitz führte, die Mitglieder des Magistrats vor Wiederwahl der früheren Abgeordneten des Kreises unter Androhung von Disziplinarmaßregeln für den Fall, wenn sie nicht im regierungsfreundlichen Sinne wählen würden, gewarnt haben.

Dazu sagt der Ratsherr Böttcher aus:

„Mit gehobener Stimme erklärte der Ober-Regierungsrat v. Wegnern schließlich, daß die Königliche Regierung die Wahlen überwachen würde, und falls diese nicht nach ihrem Wunsche wären, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen uns einschreiten würde. Leider habe sie sich in der Lage befunden, deshalb einige Ratsherrenwahlen in Görlitz nicht bestätigen zu können, und zwar zufolge ihrer politischen Abstimmung."

Der Kaufmann Weinert schließt sich ebenfalls dem Böttcherschen Zeugnisse an und bestätigt nament-

Digitized by Google

lich, daß v. Wegnern sich dahin ausgelassen habe: „Die Königliche Regierung werde Bestrebungen ihrerseits (seitens der Magistrats-Mitglieder), für die liberale Partei zu wirken, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ahnden und auf die strengste Weise disziplinariter vorgehen, und sie würden, falls sie seinen Anordnungen nicht Folge leisteten, den Strafen des Disziplinargesetzes ohne jede Rücksicht ausgesetzt sein."

Im Anschluß an dieses Vorgehen des Oberregierungsrats v. Wegnern verfügte die Regierung zu Liegnitz unter dem 27. November 1863 an sämtliche Magistrate ihres Bezirks:

„Aus den zu unserer Kenntnis gelangten Wahllisten für die unlängst erfolgte Abgeordnetenwahl haben wir ersehen, daß in mehreren Städten unseres Verwaltungsbezirks einzelne Magistrats-Mitglieder als Wahlmänner für die Wiederwahl derjenigen Abgeordneten gestimmt haben, welche in dem vorigen Abgeordnetenhause der entschiedenen Oppositionspartei angehört haben.

Wir nehmen hieraus Veranlassung zu der Eröffnung, wie wir es mit der Sr. Majestät dem Könige in dem Diensteide geschworenen Treue nicht in Einklang zu bringen vermögen, daß Beamte, gleichviel ob sie zu den unmittelbaren oder zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, gerade für die Wiederwahl derjenigen Männer zu Abgeordneten mitwirken, welche der den Königlichen Willen repräsentierenden Staatsregierung als frühere Abgeordnete entschieden und fortgesetzt entgegengetreten sind."

Man sieht, daß die Regierung sich gar nicht schämte, einzugestehen, daß sie die Abstimmungsprotokolle kontrolliere, um über die politische Haltung aller Beamten unterrichtet zu sein.

Dieselben Grundsätze, die Graf zu Eulenburg für das Gebiet der Verwaltung proklamiert hatte, galten selbstverständlich auch für alle übrigen Ressorts. So heißt es in dem Wahlerlaß des Kultusministers:

Digitized by Google

„Die in dieser Allerhöchsten Ordre enthaltene Mahnung und die in dem gedachten Erlaß des Herrn Ministers des Innern daran geknüpften weiteren Betrachtungen finden selbstverständlich auch auf die öffentlich angestellten Lehrer aller Grade ihre volle Anwendung. Ich bin daher, wo mir von einem Lehrer bekannt geworden, daß er diese seine Pflicht und Stellung verkannt und sich einer bei einem öffentlichen Beamten nicht zu duldenden Opposition gegen die Königliche Staatsregierung hingegeben hat, seither bereits mit aller Strenge der Disziplin gegen denselben eingeschritten und ersuche ich Euer Hochgeboren mir hierin mit geschärfter Wachsamkeit ferner behilflich zu sein. Insbesondere ersuche ich Euer Hochgeboren, in Beziehung auf die bevorstehenden Wahlen, jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um in Kreisen, in welchen eine laxe Auffassung der Pflichten des Lehrerstandes gegen seinen Königlichen Herrn sich eingeschlichen haben sollte, die einzelnen im Sinne des Ministerialerlasses vom 24. September mit allem Ernst auf dasjenige hinzuweisen, was ihre Pflicht erheischt und was die Regierung von ihnen fordert."

Daraufhin verfügte der Regierungspräsident von Oppeln unter dem 2. Oktober 1863 an seine Kreisschulinspektoren:

„Ich darf wohl die Hoffnung aussprechen, daß keiner der Lehrer Ihres Bezirks den Bestrebungen der den Königlichen Willen repräsentierenden Staats-Regierung bei den Wahlen sich entgegenstellen wird; sollten jedoch wider Erwartung solche Fälle vorkommen, so wollen Euer Hochwürden zur geeigneten weiteren Veranlassung sofort Anzeige machen."

Und der Regierungspräsident von Coeslin unter dem 5. Oktober 1863 direkt an die Lehrer seines Bezirks:

„Ich wende mich an alle Lehrer des mir anvertrauten Regierungsbezirks mit der dringenden Aufforderung und zugleich mit der bestimmten Erwartung, daß sie ihre Pietät gegen den König und Obrigkeit bei den bevorstehenden Wahlen dadurch beweisen, daß sie für ihre Person nur solche Männer zu Wahlmännern wählen und, falls sie selbst

Digitized by Google

Wahlmänner werden sollten, bei der Abgeordnetenwahl nur denen ihre Stimme geben, von denen sie es ganz bestimmt wissen, daß sie es treu und ehrlich mit König und Vaterland meinen, und daß sie dementsprechend fest auf der Seite des gegenwärtigen Staatsministeriums stehen."

Nicht einmal die Justizverwaltung blieb von dem Wahldrucke in seiner schärfsten Form verschont. Am 28. November 1863 trug der Abg. v. Forckenbeck dem Abgeordnetenhause ein paar äußerst bezeichnende Aktenstücke aus Königsberg i. P. vor. Der erste Präsident des Königlich Ostpreußischen Obertribunals hatte an sämtliche Kreisgerichte nachstehende Verfügung gelangen lassen, die v. Forckenbeck wörtlich verlas:

„Nach einer Mitteilung des Königlichen Regierungs-Präsidii sollen unter andern die nachstehenden diätarisch beschäftigten Beamten (die Namen lasse ich weg; es sind hier in der Einzelverfügung z. B. sechs angeführt), deren Entlassung ohne weiteres erfolgen kann, bei den letzten Wahlen zum Hause der Abgeordneten ihre Wahlstimme für die von der sogenannten Fortschrittspartei vorgeschlagenen Wahlmänner abgegeben haben.

(Hört!)

Bevor über die Entlassung derselben der Beschluß seitens des ersten Präsidenten des Königlichen Ostpreußischen Tribunals gefaßt wird, werden Sie veranlaßt, die Erklärung der qu. Beamten über die Richtigkeit der Tatsache und über die etwaigen besonderen persönlichen Gründe, welche dieselben eventuell gegen ihre Dienstentlassung geltend zu machen haben, herbeizuführen,

(Hört!)

sich demnächst bei Ueberreichung dieser Erklärung, welche besonders zu beschleunigen ist, selbst über die bisherige amtliche und außeramtliche Führung und Leistungen der betreffenden Beamten und die persönlichen Verhältnisse derselben zu äußern, und falls deren vorläufige Beibehaltung im Interesse der Geschäftsverwaltung notwendig erscheinen sollte, dies speziell zu motivieren.

(Hört!)"

Digitized by Google

Aber nicht blos auf die sofort entlaßbaren Gerichtsbeamten erstreckte sich die liebevolle Fürsorge des Herrn v. Goßler, der damals den ersten Präsidenten des Obertribunals vertrat. Herr v. Forckenbeck konnte auch eine Verfügung verlesen, die sich mit den festangestellten Beamten beschäftigte:

„Nach einer Mitteilung des Regierungs-Präsidii hierselbst haben nachstehende im dortigen Gerichtsbezirk angestellte Subaltern- und Unterbeamte

(Hier folgen die Namen.)

bei den letzten Wahlen zum Hause der Abgeordneten ihre Wahlstimme für die von der sogenannten Fortschrittspartei vorgeschlagenen Kandidaten abgegeben. Es liegt nicht in der Absicht des unterzeichneten Präsidiums, irgend eine verantwortliche Erklärung des betreffenden Beamten hierüber entgegenzunehmen, sondern es kommt demselben nur darauf an, den letzteren Gelegenheit zu geben, ein etwa hierbei vorgefallenes Mißverständnis aufzuklären.

(Hört! Hört!)

Das Königliche Kreisgerichts-Direktorium wird deshalb veranlaßt, den in Rede stehenden Beamten durch Mitteilung dieser Verfügung von der geschehenen Mitteilung Kenntnis zu geben und dieselben aufzufordern, falls die Tatsache nicht richtig sein sollte, die zur Aufklärung dienlichen Data anzuzeigen, über das Resultat aber binnen 14 Tagen zu berichten. Keinem Königlichen Beamten darf es und wird es nicht entgehen, daß es in der durch die Dienstverhältnisse begründeten unerläßlichen Pflicht der Vorgesetzten liegt, nicht nur von der amtlichen, sondern auch von der ganzen außeramtlichen Haltung der Untergebenen, wenn dazu eine hervortretende Veranlassung vorhanden ist, insbesondere also auch von dem zutage tretenden politischen Verhalten derselben Kenntnis zu nehmen, und nun insbesondere, wenn es sich um Beförderungen und Auszeichnungen, um Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen handelt,

(Hört!)

in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen, ob sich ein Beamter wegen seines der Königlichen Staatsregierung oder gar

Digitized by Google

der Allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung Sr. Majestät gegenübertretenden tendenziösen Verhaltens einer Berücksichtigung hierbei unwert gezeigt hat.
(Hört!)"

Daß es sich bei solchen Drohungen, wie sie die beiden eben angeführten Verfügungen enthalten, nicht um leere Worte handelte, dafür sei nur ein Beweis angeführt. Der Zivil-Supernumerar Gesecus, der schon seit mehreren Jahren im Justizdienst zu Königsberg beschäftigt war, wurde am 25. November 1863 mittels schriftlichen Bescheides lediglich deshalb aus dem Dienst entlassen und jeder künftigen Beschäftigung im Departement des Ostpreußischen Tribunals für unwert erklärt, weil er für den Kandidaten der Fortschrittspartei gestimmt hatte. Als sich Gesecus deshalb beim Justizminister beschwerte, wurde er von diesem unter dem 10. Dezember 1863 glatt abgewiesen.

Doch nicht blos den Beamten gegenüber wurde die Oeffentlichkeit der Wahl in jeder Weise mißbraucht. Auch Handwerker und Kaufleute hatten aufs schwerste darunter zu leiden. Die Untersuchungskommission des Abgeordnetenhauses hat das schwerstwiegende Material darüber zusammengebracht, wie namentlich der militärische Organismus in den Dienst der konservativen Wahlmache gestellt wurde. Nur einige wenige Pröbchen seien herausgegriffen.

Eine Anzahl von Stadtverordneten Potsdams wandte sich in ihrer Not an das Abgeordnetenhaus in einem Schreiben, in dem es u. a. heißt:

„Es ist namentlich die Militärbehörde, welche es sich angelegen sein läßt, allen Gewerbetreibenden, die liberal gewählt haben, ihr Einkommen zu schmälern, indem den Soldaten bei Androhung von drei Tagen Arrest verboten ist, bei den durch Name und Wohnung näher bezeichneten Fortschrittsmännern Waren zu kaufen."

Unabhängig von dieser Anzeige ging der Untersuchungskommission ein Schreiben zu, das der Rittmeister im Garde-Husaren-Regiment v. Meyerinck an den Bäckereibesitzer Lanzmann unter dem 28. Oktober 1863 gerichtet hatte. Das Schreiben lautet:

Digitized by Google

„Euer Wohlgeboren teile ich ergebenst mit, daß mir die Anzeige gemacht worden ist, daß Sie nicht im Sinne Seiner Majestät des Königs gewählt haben.

Da Sie hierdurch kein Vertrauen zu unserer Partei zeigen, so können Sie auch kein Vertrauen von unserer Seite verlangen und das Garde-Husaren-Regiment bittet Sie, sich ferner vom 1. November d. J. ab wegen Lieferung der Schrippen nicht mehr zu bemühen."

Nicht weniger als 28 Gewerbetreibende, alle in Potsdam, wurden bestimmt ermittelt, gegen die, anscheinend infolge eines Kommandanturbefehls, verfahren worden war genau wie gegen den Bäckermeister Lanzmann. Ein Kaufmann, der auch von der Militärbehörde boykottiert wurde, erkundigte sich über den Sachverhalt bei dem Rittmeister Senfft v. Pilsach. Der erwiderte ihm:

„Ja, es ist richtig, daß kein Soldat etwas von Ihnen kaufen darf! Sie sind Demokrat und haben dem demokratischen Wahlmann Eckert ihre Stimme gegeben und somit beigetragen, daß nicht der Graf Keller, sondern der Abgeordnete Klotz durchgekommen ist. Ich kann und werde nichts für Sie tun und lassen Sie sich dies bei künftigen Wahlen eine Lehre sein!"

Ein anderer erfuhr dasselbe Schicksal, wiewohl er gar nicht gewählt hatte. Auf seine Anfrage erhielt er von dem Major v. Platow die Antwort: „Warum haben Sie nicht gewählt".

Nicht blos für ihre eigene Abstimmung wurden die Leute verantwortlich gemacht, sondern unter Umständen auch für die ihrer Angehörigen. Nicht immer freilich hatten die Behörden mit ihren Vergewaltigungsversuchen Glück. Es gab sogar „kühne Frauen", bei denen sie abblitzten. Der Name der Wittwe Ranhut aus Potsdam verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden. Sie erklärte zu Protokoll:

„Seit dem Tode meines Mannes, 1. April 1862, habe ich eine Wohnung in der fiskalischen Gewehrfabrik gemietet, welche mir unterm 27. November dergestalt ge-

Digitized by Google

kündigt wurde, daß ich am 2. Januar k. J., mittags 12 Uhr, bei Vermeidung der Exmission, dieselbe geräumt haben müßte, wobei mir jedoch die Proposition gemacht wurde, daß, wenn ich meinen Sohn, welcher im liberalen Sinne gewählt hatte, von mir ziehen ließe, ich wohnen bleiben könnte; erhielt auch unterm 1. Dezember d. J. von der Königlichen Garnison-Verwaltung den Bescheid, daß ich so lange wohnen bleiben könnte, bis höheren Orts andere Bestimmungen über dieses Gebäude getroffen sei. Da ich indessen schon eine andere Wohnung gemietet hatte, habe ich von diesem Anerbieten keinen Gebrauch gemacht, weil ich nicht gesonnen bin, die staatsbürgerlichen Rechte meines Sohnes auf solche Weise beschränken und beeinflussen zu lassen."

Wenn die Behörden sich jeglicher Unmoral schuldig machten, so wollten die freien Junker natürlich dahinter nicht zurückstehen. Wie Dr. Leo Arons auf dem letzten „Preußentage" der Sozialdemokratie, am 22. November 1907, mitteilte, hatte schon 1861 das konservative Zentralkomitee ein vertrauliches Rundschreiben folgenden Wortlauts versandt:

„Auf dem Lande wird es besonders die Pflicht der Gutsbesitzer sein, dahin zu arbeiten, daß niemand der ihrer Einwirkung zugänglich ist, von den Wahlen zurückbleibe. Daß in gleicher Weise jeder billige und gesetzlich erlaubte Einfluß auf die Untergebenen und in Geschäftsverbindung Stehenden angewandt werden muß, versteht sich von selbst. Ueberhaupt ist es billig und notwendig, daß die Konservativen sich, gleich ihren Gegnern, entschließen, ihre soziale und gesellschaftliche Stellung geltend zu machen und möglichst nur Geschäftsleuten, die gleiche Gesinnung haben, die Vorteile ihres Verkehrs zuwenden. Ein offenes Anerkennen und Aussprechen dieses Grundsatzes wird nicht ohne Wirkung bleiben."

Wohl eine Wirkung dieses Rundschreibens war der „Wahlerlaß", den der Herr v. Saldern an die „Königlich Preußischen Urwähler der Herrschaft Messersdorf,

Digitized by Google

Schwerta und Volksdorf" richtete. Dies „document humain" lautet:

„Se. Majestät unser allergnädigster König und Herr hat befohlen, daß am 20. d. M. die Wahlen stattfinden, und ausgesprochen, daß nur in dem Falle frei gewählt wird, wenn die Wahl auf solche Personen fällt, welche im Sinne und Willen Sr. Majestät und Sr. Minister stimmen. Die bisherigen Abgeordneten unseres Wahlkreises haben gegen Sr. Majestät Willen und Se. Minister gestimmt, eine Wiederwahl derselben ist also gegen den Willen Sr. Majestät des Königs und Sr. Minister. Da ich nicht will, daß diejenigen Königlichen Preußischen Urwähler, welche ihre Stimmen einem Wahlmanne geben, der am 28. d. M. in Görlitz einen Abgeordneten wählt, der gegen den Willen Sr. Majestät und Sr. Minister handelt, mit mir in irgend einer geschäftlichen Beziehung fernerhin steht, so habe ich befohlen, daß diejenigen Urwähler, welche dem entgegen handeln, wenn sie Arbeiter in der Forst oder in den Oekonomien sind, entlassen werden, und daß dasselbe auf die Ziegelei, die Torfstiche und die Ofen- und Tonwarenfabrik Anwendung findet; den Beamten der Forst, der Oekonomie, des Gartens, der Mühle, der Bäckerei, der Schneidemühle, gekündigt wird; mit Handwerkern, welche für die Güter oder die übrigen Verwaltungszweige gearbeitet haben, sowie mit den Kaufleuten, welche an dieselben etwas verkaufen, Schlußrechnung gemacht wird. Ferner, daß denjenigen, welche eine Wohnung gemietet, oder Acker oder Forstland gepachtet, sofort gekündigt wird, sobald die kontraktliche Verbindlichkeit aufhört. Von allen vorstehend genannten Urwählern, welche mit mir in irgend einer Beziehung stehen, verlange ich, daß sie am 20. d. M. sich an der Wahl beteiligen. Wer mir persönlich wegen seines Ausbleibens keine genügende Entschuldigung angebracht hat, für denjenigen gilt dasselbe, was für diejenigen Urwähler gilt, welche am 20. d. M. solchen Wahlmännern ihre Stimme geben, die am 28. d. M. in Görlitz die bisherigen Abgeordneten wiederwählen, oder solche, die in dem neuen Abgeordnetenhause gegen den

Digitized by Google

Willen Sr. Majestät und Sr. Minister stimmen. Mein Generalbevollmächtigter, der Ober-Inspektor Demnitz, erhält den Auftrag, aus den Wahllisten die erforderlichen Zusammenstellungen extraktiv nach den einzelnen Kategorien für Wigandsthal, Messersdorf, Grenzdorf, Neugersdorf, Straßberg, Bergstraß, Heide, Heller, Ober- und Nieder-Schwerta und Volkersdorf, den vorstehenden Anordnungen gemäß, anzufertigen und mir zur weiteren Verfügung vorzulegen. Da die Kürze der Zeit die Einsicht der Wahllisten hier nicht gestattet, so wolle der Ober-Inspektor Demnitz zu diesem Behufe nach Görlitz nachreisen und vom Herrn Wahl-Kommissarius, Landrat v. Seydewitz sich dieselben vorlegen lassen und zwar gleich nach dem 28. d. M., der Abgeordnetenwahl, um gleichzeitig Kenntnis von der Stimmabgabe der Wahlmänner zu nehmen."

Mit diesem „Erlaß", über den hinaus eine Steigerung kaum noch möglich ist, sei das Urkundenmaterial des denkwürdigen Wahljahres 1863 abgeschlossen. Erwähnt sei nur noch, daß die riesige Materialsammlung gerade aus diesem Jahre dem Umstande zu verdanken ist, daß die fortschrittliche Mehrheit des Abgeordnetenhauses trotz des wilden Widerstandes der Regierung und der Konservativen einen Untersuchungsausschuß mit dem Rechte der Zeugenvernehmung eingesetzt hatte. Dieser Ausschuß hat einen Bericht erstattet, der als Aktenstück Nr. 95 in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1863/64 mehr als 50 Foliodruckseiten umfaßt. Wer die Früchte des preußischen Wahlrechts ganz auskosten will, möge diesen Bericht in extenso zu sich nehmen.

Nach der Schätzung von Ludolf Parisius (die deutsche Fortschrittspartei von 1861—78, S. 13) beträgt die Zahl der in der Konfliktszeit gemaßregelten Beamten mehr als tausend. Allein von den Abgeordneten wurden 20, darunter 9 Richter, von disziplinarischen Strafversetzungen und Absetzungen betroffen.

Die Knechtung der Gewissen war eben zum System erhoben worden. Erklärte doch der Minister des Innern Graf Eulenburg feierlichst im Abgeordnetenhause:

Digitized by Google

„Ein selbständiges Beamtentum ist mit gesetzgebenden Körperschaften unvereinbar."

Nachdem der Wahlterrorismus des Jahres 1863 ausführlich geschildert worden ist, genügt es, für die Folge vereinzelte Stichproben herauszugreifen, um dies Kapitel nicht noch ungebührlicher anschwellen zu lassen.

Besonders lehrreich sind die Verhandlungen über die Wahlprüfungen. Am 22. Februar 1865 stand auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses der Protest gegen die Wahl der beiden konservativen Abgeordneten Graf Sierstorpff und Pfarrer Mader, die in dem schlesischen Kreise Falkenberg-Neustadt gewählt worden waren. Bei der Gelegenheit wurde festgestellt, daß der Landrat Baron Koppy zu einem Schulzen gesagt hatte:

> „Ich hoffe, daß Sie diesmal wieder wie bisher in konservativem Sinne wählen werden. Wenn Sie das nicht tun, werden Sie binnen drei Tagen Ihres Amtes entsetzt sein."

Und zu zwei Lehrern hatte derselbe Landrat gesagt:

> „Sie essen beide als Lehrer königliches Brot und müssen daher königsfreundlich wählen, und wenn Sie sich unterstehen, falls Sie Wahlmann werden, in Friedland anders zu stimmen, als ich Ihnen gesagt habe, so würde ich dafür Sorge tragen, als Ihr Vorgesetzter, als Landrat, daß Sie vom Amte suspendiert werden."

Landrat Baron Koppy bekam kurze Zeit nach dieser Affäre einen Orden.

Am 3. März 1865 interpellierte der fortschrittliche Abgeordnete Dr. Möller die Regierung wegen des Verhaltens des Landrats von Pr. Eylau, der im amtlichen Teil des Kreisblattes ganz offiziell mit der Unterschrift „der Landrat" zur Wahl des konservativen Kandidaten v. Tettau-Tolks aufgefordert hatte. Dr. Möller sagte in der Begründung seiner Interpellation:

> „Der Herr Regierungspräsident v. Kamptz hat kurz zuvor eine Reise in jenem Wahlkreise gemacht; die Domänenrentmeister nicht blos im Eylauer,

Digitized by Google

sondern auch im Heiligenbeiler Wahlkreise sind in energischer Tätigkeit gewesen; sie haben die liberalen Wahlmänner persönlich bearbeitet, ja, wo sie bei diesen kein Gehör fanden, haben sie es sogar nicht verschmäht, sich an das schwache Geschlecht zu wenden, indem sie den Frauen die schweren Folgen der fortgesetzten Opposition ihrer Ehemänner in den grellsten Farben ausmalten. . . . .

Jeder wird wissen, wie zahlreiche und empfindliche Mittel einem Landrat zu Gebote stehen, um den Eingesessenen seines Kreises seine Gunst oder Ungunst fühlbar zu machen. Ich erinnere zunächst daran, daß die Einschätzung zu den direkten Steuern hauptsächlich von dem Landrat abhängig ist. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre weisen Beispiele genug auf, daß von dem hierin enthaltenen Mittel zur Bestrafung renitenter Wähler der umfassendste und nachdrücklichste Gebrauch gemacht worden ist."

Für die Wahlen im Sommer 1866 erließ die Regierung zu Gumbinnen unter dem 12. Juni 1866 nachstehende Verfügung an die Schulinspektoren, Stadtschuldeputationen usw.:

„Wir halten mit Rücksicht auf den Umstand, daß viele Lehrer mit den Voraussetzungen und Zielen der Abgeordnetenwahl wenig bekannt sind, für notwendig, sie darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, an ihrem Teile auch bei der Ausübung des Wahlrechts die Intentionen der Staatsregierung zu unterstützen, so daß sie pflichtgetreu nicht nur an der Wahl sich beteiligen, sondern auch dabei nur für solche Männer ihre Stimme abgeben, welche als treue Anhänger der Regierung des Königs ihnen bekannt sind oder bezeichnet werden.

Wir veranlassen Ew. pp. hiernach sämtlichen wahlberechtigten Lehrern Ihrer Inspektion in schleunig zu berufender Versammlung unverzüglich Eröffnung zu machen."

Was diese Verfügung praktisch zu bedeuten hatte, dafür ein Beispiel. Der Lehrer Mittelsteiner war in Kaukehmen seit acht Jahren interimistisch angestellt. Noch am 12. Dez.

Digitized by Google

1865 hatte ihm sein Schulinspektor, Pfarrer Reiß, nachstehendes Zeugnis ausgestellt:

„M. verband mit gutem Lehrgeschick und besonderer Begabung zum Unterricht Treue und Fleiß, so daß er mit Segen in der hiesigen Schule gewirkt hat."

Und die Schulvorsteher bezeugten ihm, daß er „in den acht Jahren seiner Lehrtätigkeit sich stets als sittlich reiner, ruhiger und friedliebender Mann gezeigt und einen musterhaften Lebenswandel geführt habe."

Trotzdem wurde er am 3. September 1866 Knall und Fall weggejagt, „weil er in Ermangelung der nötigen sittlichen Reife zur definitiven Anstellung im Schulfach sich nicht eigne".

Mittelsteiner hatte nämlich inzwischen für den fortschrittlichen Wahlmann gestimmt.

Am 10. Dezember 1868 verhandelte das Abgeordnetenhaus über die Anfechtung der Wahl des konservativen Regierungsrats Bergenroth, der in Angerburg-Lötzen (Ostpreußen) gewählt war. Um diese Wahl hatte sich der Landratsamtsverweser Staudy in Angerburg (jetzt geadelt und hervorragendes Mitglied der konservativen Fraktion des Reichstages und des Abgeordnetenhauses) besonders „verdient" gemacht. Durch Kreisbeamte wurden den Leuten die konservativ wählten, Meliorationsdarlehen und andere Vorteile in Aussicht gestellt. Herr Staudy bearbeitete die Wähler einzeln und ließ sich die Hand darauf geben, daß sie konservativ wählen würden. Konzessionen an Wirte, Steuerfragen, Chausseebauten, Militärbefreiungen spielten eine ausschlaggebende Rolle. Der konservative Abg. v. Mitschke-Collande fand das alles ganz in der Ordnung. Er meinte:

„Ich halte es für die Pflicht eines jeden Landrats, dahin zu wirken, daß die Wahlen möglichst ministeriell ausfallen."

Aber selbst das absolut regierungsfromme Haus von 1868 erklärte: was zuviel ist, ist zuviel, und kassierte Herrn Bergenroth.

Digitized by Google

Herr Staudy aber wurde zum Landrat in Angerburg ernannt, obwohl der Kreis drei andere Personen vorgeschlagen hatte!

In den 70er Jahren spielte der Wahldruck gegenüber dem Zentrum die Hauptrolle. Material darüber findet sich insbesondere auch in dem Kapitel „Zentrum".

Am 9. Februar 1881 brachte der Zentrumsabgeordnete Bachem im Abgeordnetenhause gelegentlich der Beratung von Petitionen Nachstehendes vor:

„Die verwerfliche Wahlbeeinflussung, die Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl durch materiellen Druck ist insbesondere gegen zwei Kategorieen von Staatsbürgern geübt worden, gegen die unteren Beamten und dann gegen die Arbeiter. Seit einer Reihe von Jahren lesen wir regelmäßig aus den Industriebezirken Schlesiens, der Rheinlande und Westfalens vor einer Wahl zahlreiche Berichte über Bedrohung mit Entziehung der Arbeit oder wenigstens Beeinträchtigung der materiellen Stellung für den Fall, daß die Arbeiter nicht im Sinne ihrer Arbeitgeber stimmen würden. Es folgen denn regelmäßig auf jede Wahl zahlreiche Akte der traurigsten Wahlmache, Arbeiter-Entlassungen und Maßregelungen jeder Art. .... Bei jener Wahl (1879 in Cöln) fiel nun auf, daß die Steuerbeamten in Uniform, welche zur Wahl erschienen, mehrere in den Bureaus sitzende Leute regelmäßig grüßten. Man forschte nach und entdeckte, daß ein höherer Steuerbeamter zwei Steueraufseher für alle 4 Tage in den Dienst des leitenden Wahlkomitees kommandiert hatte, damit dieselben die Abstimmungen notierten und durch ihre Gegenwart den denkbar stärksten Druck auf die anderen Beamten ausübten.

In gleicher Weise waren auch mehrere Eisenbahntelegraphisten in das Wahlbureau zur Kontrolle beordert.

In Cöln erscheinen regelmäßig nach den Wahlen in dem Stadtanzeiger der Kölnischen Zeitung Aufforderungen zu Kundschaftsentziehungen. ...

Ein Graf im Kreise Rees rühmte sich in der Zeitung, daß er seinem langjährigen Pächter gekündigt habe, „weil er für das Zentrum gestimmt hatte".

Digitized by Google

Am 6. Dezember 1883 verlas der Abg. Rickert im Abgeordnetenhause den Tagesbefehl, den der Oberwerftdirektor in Danzig bei der vorletzten Landtagswahl an die Werftarbeiter der Kaiserlichen Marine gerichtet hatte. Er lautete:

„Unter solchen Umständen erachte ich es für meine Pflicht, Euch zunächst darauf hinzuweisen, daß von Euch erwartet werden muß, daß Ihr, die Ihr von einer kaiserlichen Behörde Lohn, Beschäftigung, sowie Unterstützung in Krankheits- und sonstigen Unglücksfällen erhaltet, gemäß dem alten Sprichwort: „Wes Brot ich esse, des Lied ich singe" nur denjenigen Wahlmännern Euere Stimme geben werdet, welche bereit sind, die den kaiserlichen Willen repräsentierende Staatsregierung unbedingt zu unterstützen."

Minister v. Puttkamer scheute sich nicht, in seiner Antwort auf Rickerts Rede das Verfahren des Oberwerftdirektors ausdrücklich gut zu heißen.

In derselben Debatte (6. Dezember 1883) teilte der Abg. Bachem mit, daß einige Jahre zuvor der Bürgermeister Ittenbach von Gymnich nur deshalb seines Amtes entsetzt worden sei, weil er einem Zentrumswahlmann seine Stimme gegeben habe.

Wenige Tage später, am 14. Dezember, erklärte ein anderer Zentrumsabgeordneter, Frh. v. Schorlemer-Alst, gleichfalls im Abgeordnetenhause:

„Ich muß ferner daran erinnern, daß unter dem Kultusminister Falk — und den wird der Abgeordnete Rickert doch gewiß für liberal halten — Lehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf keine Weihnachtsgratifikation erhielten, weil sie für Zentrumswahlmänner gestimmt hatten. Ein Lehrer hatte einen liberalen und einen Zentrumswahlmann gewählt und erhielt infolgedessen eine halbe Gratifikation."

(Stürmische Heiterkeit.)

Am 27. Januar 1886 führte der freisinnige Abg. Uhlendorff im Abgeordnetenhause aus:

„Meine Herren, wenn Sie die Akten des Hauses, welche über diese Materie handeln, nur aus den zwei

Digitized by Google

letzten Legislaturperioden in die Hand nehmen, dann finden Sie eine Reihe von Petitionen, in denen über Unfreiheit bei den Wahlen infolge der öffentlichen Stimmabgabe geklagt wird. Uebereinstimmend erklären alle diese Petitionen, daß die Anschauung, es würden durch das öffentliche Stimmrecht unverfälschte Wahlen erzielt, durchaus unrichtig sei; vielmehr seien Wahlbedrückungen und Wahlbeeinflussungen der schlimmsten Art die Folge davon. Vor allem sind es die Arbeiter, welche sich über den Druck ihrer Brotherren beklagen. Es werden einzelne Beispiele angeführt in jenen Petitionen, wonach Bergarbeiter, ohne einen höheren Lohn zu erhalten, verurteilt seien zu einer längeren Arbeitsschicht, und andere Arbeiter seien ihres Verdienstes entlassen, weil sie nicht so gestimmt, wie ihre Brotherren verlangt hatten.

In einer anderen Reihe von Petitionen beklagen sich dann Beamte, daß sie nur unter Kontrolle hätten abstimmen können und mit Rücksicht auf ihre Vorgesetzten gezwungen wären, anders zu stimmen, als sie gewollt hätten. Ebenso abhängig werden kleine Gewerbetreibende und Handwerker geschildert; und in den desfallsigen Petitionen wird ausgeführt, daß man sich nicht gescheut hätte, nach Kommunal- und Wahlmännerwahlen in der Presse öffentliche Aufforderungen zur Kundschaftsentziehung zu erlassen.

(Hört, hört! im Zentrum und links.)

Wenige Wochen vor der Wahl sind Beamte verschiedener Kategorien zu mir gekommen und haben gesagt: wir haben bei der letzten Reichstagswahl auch mitgestimmt, wir werden es auch bei der nächsten Reichstagswahl tun, aber hier, wo wir öffentlich abstimmen müssen, bei den Zuständen in unserem Lande ist es unmöglich, und, meine Herren, obwohl die Leute mir versichert hatten, daß sie noch ganz auf dem alten Parteistandpunkt ständen, habe ich selbst mit meinen eigenen Ohren hören müssen, wie sie gegen ihre Ueberzeugung gestimmt haben.

(Hört, hört! links und im Zentrum.)

Und nun erst die armen Fabrikarbeiter! Ja, man muß in solchen Gegenden leben, um das Elend kennen zu lernen. (Lachen rechts.)

Digitized by Google

Meine Herren, ich beklage es tief, daß Ihnen das lächerlich erscheint.

(Sehr wahr! links und im Zentrum.)

Hören Sie nur zu! Es war eines Abends vor den Urwahlen. Eine große Anzahl von Fabrikarbeitern sammelte sich um ihren Geistlichen, sie beklagten sich, daß die Art und Weise wie die Agitation in Szene gesetzt sei, ihnen die Gefahr nahelege, großen Schaden nehmen zu müssen.

Der Geistliche, mit den Verhältnissen wohl vertraut, sah sich gezwungen, den Leuten den Rat geben zu müssen, daß sie an Weib und Kind denken möchten.

(Heiterkeit rechts.)

Meine Herren, Sie kennen das Elend, was aus Oberschlesien gemeldet ist, ich meine die Fälle, wo Arbeiter, die jahrelang in Treue ihrem Brotherrn gedient, aus ihrer Stelle entlassen wurden, weil sie nicht auf Kommando stimmen wollten! Auch Sie wird es schmerzlich berührt haben, als man sich dann genötigt sah, durch die Presse zu Gaben aufzufordern, aus deren Ertrag diesen armen Arbeitern ihr Leben gefristet werden sollte."

Der Zentrumsabgeordnete Fuchs bestätigte, daß man in Oberschlesien gezwungen gewesen sei, für die Opfer nationalliberaler Wahltyrannei zu sammeln. Er fügte hinzu, daß das Zentrumskomitee in Essen für die Anhänger des Zentrums Stimmenthaltung proklamiert habe, um die Arbeiter nicht den Schikanen der Arbeitgeber auszusetzen.

Am 12. Februar 1888 berichtete der polnische Abg. v. Czarlinski im Abgeordnetenhause:

„Die Gefangenen sind in Krotoschin unter Kommando des Gefangenenaufsehers zur Wahl geführt worden. . . .

Die Lehrer sind angewiesen worden, für wen sie stimmen sollen. Mir sagte ein Beamter nach der Wahl: „Ein Glück, daß der Mann (ein Lehrer) der Aufforderung gefolgt ist, sonst wäre er schon lange fort."

Am 13. Januar 1891 erzählte der Zentrumsabgeordnete Dasbach im Abgeordnetenhause:

Digitized by Google

„In Trier und in M.-Gladbach sind die Listen der Wahlmänner gedruckt worden unter Beifügung der Abstimmung. In dem einen Fall war sogar ausdrücklich hinzugefügt, daß man beim Kaufen darauf Rücksicht nehmen solle."

Wenn übrigens in den letzten Jahren über besonderen Wahldruck gegenüber den Beamten nicht mehr soviel geklagt worden ist wie früher, so liegt die Erklärung dafür auf der Hand: ein besonderer Druck ist einfach nicht mehr nötig! Die abhängigen Beamten stimmen entweder gar nicht oder nach dem Willen der Regierung. Das öffentliche Wahlrecht tut seine Schuldigkeit auch ohne ausdrückliche Wahlerlasse.

Bismarck und das Dreiklassenwahlrecht.

Von allen Gegnern des Dreiklassenwahlrechts hat kaum einer es schärfer und konsequenter verurteilt als Bismarck. Schon am 24. März 1866, also ehe noch an einen deutschen Reichstag zu denken war, schrieb er in einer Zirkulardepesche an die preußischen Gesandten:

„Direkte Wahlen aber und allgemeines Stimmrecht halte ich für größere Bürgschaften einer konservativen Haltung, als irgend ein künstliches, auf Erzielung gemachter Majoritäten berechnetes Wahlgesetz. Nach unseren Erfahrungen sind die Massen ehrlicher bei der Erhaltung staatlicher Ordnung interessiert, als die Führer derjenigen Klassen, welche man durch die Einführung irgend eines Zensus in der aktiven Wahlberechtigung privilegieren möchte. . . .

Ich darf es wohl als eine auf langer Erfahrung begründete Ueberzeugung aussprechen, daß das künstliche System indirekter und Klassenwahlen ein viel gefährlicheres ist, indem es die Berührung der höchsten Gewalt mit den gesunden Elementen, welche den Kern und die Masse des Volkes bilden, verhindert."

Digitized by Google

Viel deutlicher wurde Bismarck, als es sich darum handelte, den neu gegründeten Norddeutschen Bund vor dem Unheil des preußischen Wahlsystems zu bewahren und ihm den Segen des gleichen Wahlrechts zu sichern. Am 28. März 1867 war es, als er im Reichstag jene Rede hielt, die das mit Recht so oft angeführte Zitat über das „elendeste, widersinnigste Wahlrecht" enthält. Da die Freunde des Dreiklassenwahlrechts bis in die neueste Zeit hinein es versuchen, den Inhalt dieser ihnen so unbequemen Rede zu verfälschen oder wenigstens abzuschwächen, so sei sie im nachstehenden in voller Breite wiedergegeben:

„Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbteil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegengesetzt, und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz. Es hat ja gewiß eine große Anzahl von Mängeln, die machen, daß auch dieses Wahlgesetz die wirkliche besonnene und berechtigte Meinung eines Volkes nicht vollständig photographiert und en miniature wiedergibt, und die Verbündeten Regierungen hängen an diesem Wahlgesetz nicht in dem Maße, daß sie nicht jedes andere akzeptieren sollten, dessen Vorzüge vor diesem ihnen nachgewiesen werden. Bisher ist diesem kein einziges gegenübergestellt worden. Ich habe nicht einmal kursorisch im Laufe der Rede ein andres Wahlgesetz diesem gegenüber rühmen hören; ich will damit nur motivieren, daß „Verbündete Regierungen", die gewissermaßen eine republikanische Spitze, die in dem Wort „Verbündete Regierungen" liegt, bilden, keineswegs ein tief angelegtes Komplott gegen die Freiheit der Bourgeoisie in Verbindung mit den Massen zur Errichtung eines zäsarischen Regiments beabsichtigt haben können. Wir haben einfach genommen, was vorlag und wovon wir glaubten, daß es am leichtesten annehmbar sein würde, und weitere Hintergedanken dabei nicht gehabt. Was wollen denn die Herren, die das anfechten, und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? Etwa das Preußische Dreiklassen-

Digitized by Google

ſyſtem? Ja, meine Herren, wer deſſen Wirkung und die Konſtellationen, die es im Lande ſchafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß ſagen, ein widerſinnigeres, elenderes Wahlgeſetz iſt nicht in irgend einem Staat ausgedacht worden. (Unruhe und Bravo!)

Ein Wahlgeſetz, welches alles Zuſammengehörige auseinanderreißt und Leute zuſammenwürfelt, die nichts miteinander zu tun haben, in jeder Kommune mit anderem Maße mißt. Leute, die in irgend einer Gemeinde weit über die erſte Klaſſe hinausreichen, dieſe allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Kommune in die dritte Klaſſe wirft, in Gemeinden, wo beiſpielsweiſe drei Beſitzer jeder ungefähr 200 Taler Steuern bezahlen, deren zwei in die erſte und den dritten, der ſieben Silbergroſchen weniger bezahlt, in die zweite verwirft, wo ſeine Mitwähler mit 5 Talern anfangen, und von den bäuerlichen Beſitzern mit 5 Taler Steuern kommt wieder eine gewiſſe Anzahl zu zwei, plötzlich zwiſchen Hans mit 4 Tlr. 7 Sgr. und Kunz mit 4 Tlr. 6 Sgr. reißt die Reihe ab, und die anderen werden mit dem Proletariat zuſammengeworfen. Wenn der Erfinder dieſes Wahlgeſetzes ſich die praktiſche Wirkung desſelben vergegenwärtigt hätte, hätte er es nie gemacht. Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich Härte liegt in jedem Zenſus. Eine Härte, die da am fühlbarſten wird, wo dieſer Zenſus abreißt, wo die Ausſchließung anfängt. Wir können es dem Ausgeſchloſſenen gegenüber doch wirklich ſchwer motivieren, daß er deshalb, weil er nicht dieſelbe Steuerquote wie ſein Nachbar zahlt — und er würde ſie gern bezahlen, denn ſie bedingt ein größeres Vermögen, das hat er aber nicht — er gerade Helot und politiſch tot in dieſem Staatsweſen ſein ſolle. Dieſe Argumentation findet überall an jeder Stelle Anwendung, wo eben die Reihe derer, die politiſch berechtigt bleiben ſollen, abgebrochen wird.

Auf ſtändiſche Wahlrechte zurückzugreifen, hat noch niemand vorgeſchlagen, und ich erwähne ſie nur, um die Richtigkeit einer vorhin hier ausgeſprochenen Meinung zu beſtätigen, daß im ganzen jedes Wahlgeſetz unter denſelben äußeren Umſtänden und Einflüſſen ziemlich gleiche Reſultate gibt. Ich glaube, wenn wir heute auf der Baſis des vereinigten Landtages mit zehnjährigem

Digitized by Google

Grundbesitz wählten, würden wir ungefähr dieselbe Vertretung haben, und die Gesamtbestände der Vertretungen Deutschlands haben seit meiner parlamentarischen Laufbahn, seit 1847, nicht gewechselt: ich habe immer dieselben alten, zum Teil lieben, zum Teil kampfbereiten Gesichter mir gegenüber gesehen.

(Große Heiterkeit.)

Ich halte die Frage für offen, bis mir jemand überzeugend dartut, daß ein anderes Wahlgesetz besser ist und freier von Mängeln als das im Entwurf vorgelegte, und im Besitz besonderer Vorzüge, die dieses nicht hat.

Die Frage ist diskutierbar, aber ich glaube, wenn wir uns in ihre Diskussion vertiefen, würden wir die ganzen Bibliotheken, die über diese Frage im Laufe der letzten dreißig Jahre geschrieben worden sind, hier durchdiskutieren und würden uns doch schwer einigen. Ein Vorwurf ist dem Wahlgesetz aus dem Hause deshalb gemacht, weil es direkte Wahlen und nicht indirekte vorschreibt. Meiner Ueberzeugung nach bilden aber die indirekten Wahlen an sich eine Fälschung der Wahlen, der Meinung der Nation. Es läßt sich das schon aus einem einfachen Rechen-Exempel, welches ich schon vor zwanzig Jahren aufgestellt habe und hier wiederhole, darlegen: Wenn man annimmt, daß die Majorität in jeder Stufe der Wahl nur eins über die Hälfte zu sein braucht, so repräsentiert der Wahlmann schon nur einen Urwähler mehr als die Hälfte. Der Abgeordnete repräsentiert nur einen Mann über die Hälfte der Wahlmänner, deren Gesamtheit ja schon nur etwas über die Hälfte der Urwähler repräsentiert, der Abgeordnete, wenn nicht sehr große Majoritäten überall tätig gewesen sind, ich nehme den schlimmsten Fall an mit sehr kleiner, repräsentiert mit mathematischer Sicherheit bei den indirekten Wahlen nur etwas über ein Viertel der Urwähler, und die Majorität der Abgeordneten in dem Falle nur etwas über ein Achtel des Ganzen. Von diesen unvermeidlichen Halbierungsstufen scheiden wir bei den direkten Wahlen die eine gänzlich aus.

Dann habe ich stets in dem Gesamtgefühl des Volkes noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken des Wahlmanns bei dem Aussuchen des zu Erwählenden gefunden, und ich appelliere an die ziemlich allgemeine Erscheinung,

Digitized by Google

und ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmungen alle teilen, denn ich habe den Eindruck, daß wir bei dem direkten Wahlrecht bedeutendere Kapazitäten in das Haus bringen als bei dem indirekten. Um gewählt zu werden bei dem direkten Wahlrecht, muß man in weiteren Kreisen ein bedeutenderes Ansehen haben, weil das Gewicht der lokalen Gevatterschaft bei dem Wähler nicht so zur Hebung kommt in den ausgedehnten Kreisen, auf die es bei direkter Wahl ankommt.

(Rufe: Sehr richtig!)

Ich hoffe, das hohe Haus wird für die indirekte Schmeichelei, die ich hierdurch ausdrücke, empfänglich sein.

(Große Heiterkeit.)"

Zur Beurteilung dieser Rede ist von Wichtigkeit, daß sie nicht etwa unter dem Eindruck der regierungsfeindlichen preußischen Wahlen der Konfliktszeit gehalten wurde. Die Sommerwahlen von 1866 hatten vielmehr die Mehrheitsverhältnisse im preußischen Abgeordnetenhause gänzlich verschoben. Die Fortschrittspartei hatte fast die Hälfte ihrer Mitglieder verloren, die Konservativen waren von einigen 30 Mandaten auf 142 gestiegen. Zudem hatte sich bald von der Fortschrittspartei noch die nationalliberale Gruppe losgelöst. Das Ministerium Bismarck konnte auf eine durchaus zuverlässige Mehrheit rechnen. Sie hatte ihm ja auch die Indemnität für die Verfassungsverletzung bewilligt. Das vernichtende Urteil Bismarcks über die Dreiklassenwahl war also nicht etwa eine Gelegenheitsäußerung, entsprungen dem Unmut über eine unbequeme politische Situation. Es war vielmehr der Ausdruck seiner inneren wohlbegründeten Ueberzeugung.

Das kann man um so sicherer feststellen, weil Bismarck sich auch später ganz in demselben Sinne ausgesprochen hat. Und zwar nicht wieder bei einer Gelegenheit wie im Jahre 1867, wo es sich darum handelte, für den Reichstag das gleiche Wahlrecht durchzudrücken. Nein, 1869 wiederholte Bismarck seine Verurteilung der Dreiklassenwahl bei einer Gelegenheit, wo er gar keinen besonderen Zweck damit verbinden konnte. Es handelte sich

Digitized by Google

damals um eine Regierungsvorlage, die das preußische Wahlrecht von Gesetzes wegen in den annektierten Provinzen einführen und die Wahlkreiseinteilung regeln sollte. Zu der Regierungsvorlage hatte Herr v. Kardorff, der spätere Führer der Freikonservativen, nachstehende Resolution beantragt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: In Anbetracht, daß das Nebeneinanderbestehen der beiden großen parlamentarischen Körperschaften, des Preußischen Landtags und des Norddeutschen Reichstags, nur als ein Provisorium betrachtet werden kann:

Der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob es sich nicht im allgemeinen politischen Interesse empfehlen dürfte, die Zusammensetzung des Preußischen Abgeordnetenhauses in Bezug auf Abgrenzung der Wahlbezirke, Wahlmodus und Zahl der Abgeordneten mit der des Reichstags in Einklang zu bringen und somit eine nähere organische Verbindung der beiden Körperschaften anzubahnen."

Der Antrag Kardorffs, wie er von allen Rednern des Hauses und auch von Bismarck interpretiert wurde, bezweckte einfach, die preußischen Abgeordneten des Reichstages als Preußisches Abgeordnetenhaus zu konstituieren. So demokratisch dachte man damals in denselben konservativen Kreisen, die heute die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen überhaupt nicht diskutieren wollen!

Bismarck ergriff am 28. Januar 1869 im Preußischen Abgeordnetenhause das Wort und erklärte:

„Wenn ich mich als Minister der Vorlage, welche Sie diskutieren, angeschlossen habe, ungeachtet der Abneigung, die ich gegen das Dreiklassenwahlgesetz bekannt habe und noch hege, so bin ich dazu geleitet worden einmal in Bezug auf die Einteilung der Wahlkreise durch das Vorhandensein der betreffenden Verwaltungskreise . . .; außerdem hat mich ein anderes Motiv abgehalten und, wie ich aus der bisherigen Diskussion und aus der Stellung der Amendements entnehmen muß, ein allerdings ungerechtfertigtes: es war

Digitized by Google

eine gewisse Scheu, tiefer in die Verfassungsbestimmungen einzugreifen, als absolut notwendig wäre. Ich habe die Besorgnis gehegt, Sie würden jede verfassungsmäßige, grundgesetzliche Bestimmung in höherem Grade als ein noli me tangere behandeln, und den Versuch, das Wahlgesetz zu diskutieren und zu reformieren, würde auf eine weniger günstige Aufnahme in Ihrer Mitte stoßen. Ich habe mich darin getäuscht und werde mir diese Belehrung in der Zukunft als Richtschnur dienen lassen und annehmen, daß das bestehende Wahlgesetz von Ihnen nicht in dem Maße hochgehalten wird, wie ich es geglaubt habe; ich würde sonst vorgezogen haben, schon jetzt im Schoße des Ministeriums Vorschläge anzuregen, die das Wahlgesetz der Monarchie mit dem des Bundes mehr in Einklang brächten. Es hat der Königlichen Regierung und den Bundesbehörden ja von Anfang an nahe gelegen, auf eine Vereinfachung des seit 1866 geschaffenen Räderwerks hinzuwirken, und die Frage, auf welche Weise dies zu geschehen habe, auf welche Weise dies möglich sei, hat uns vielfach auch vor dieser heutigen Beratung beschäftigt. Daß es im Wege einer einfachen Identifizierung der Abgeordneten des Preußischen Staates in beiden Körperschaften nicht tunlich ist, will ich versuchen nachzuweisen, nicht um die Tendenz, die sich darin ausspricht, zu bekämpfen, sondern nur um Ihnen die Schwierigkeiten klarzulegen, mit welchen die Regierungen zu kämpfen haben, um diesem Ziele näher zu treten."

Bismarck führte dann des näheren aus, weshalb es untunlich sei, einfach die für den Reichstag gewählten Abgeordneten Preußens als preußische Landesvertretung anzusehen. Das hätte verfassungsrechtliche Bedenken. Einmal wegen der Befugnis der preußischen Krone, das Abgeordnetenhaus aufzulösen. Die Auflösung würde sich ja dann auch auf einen Teil des Reichstages beziehen. Dann, weil die Mitglieder des Herrenhauses zwar für den Reichstag, aber natürlich nicht für die zweite Kammer Preußens wählbar seien. Vor allem aber macht Bismarck den praktischen Einwand, daß es für die meisten Abgeordneten eine zu große Belastung sei, wenn sie gleichzeitig die parla-

Digitized by Google

mentarische Vertretung des Reiches und Preußens wahrnehmen sollten.

Grundsätzlich aber hat er gegen den Antrag Kardorff nichts einzuwenden. Er erklärt ausdrücklich, seine Tendenz nicht bekämpfen zu wollen. Ja, er hätte sogar selbst eine Annäherung des preußischen Wahlrechts an das des Reiches vorgeschlagen, wenn er nicht geglaubt hätte, daß der Landtag vor einer Verfassungsänderung zurückscheuen würde. Er steht also 1869 noch genau wie 1867 auf dem Standpunkte, daß das Reichstagswahlrecht weit besser sei als das preußische.

Noch einmal ist Bismarck im Parlament auf die Frage des Stimmrechts zu sprechen gekommen. Es war bei den Verhandlungen über das Sozialistengesetz. Damals sagte er, am 17. September 1878, im Reichstag:

> „Wir haben einen Reichstag infolge des allgemeinen Stimmrechts; wir haben ein anderes Wahlsystem im Preußischen Landtage. Nun, m. H., es sind ja viele, die Mitglieder beider Versammlungen sind, sie können sich doch einigermaßen ein Urteil über die Wirkung beider Systeme in demselben Lande bilden und jeder wird sich ja sagen können: die eine oder die andere Versammlung machte einen wichtigeren, würdigeren, besseren parlamentarischen Eindruck oder nicht. Ich will lieber, sagt der eine, mit dem Reichstag verkehren, der andere sagt vielleicht mit dem Landtag. M. H., ich will da kein Konklusum ziehen, ich will weder dem Landtag etwas Unangenehmes, noch dem Reichstag eine Schmeichelei sagen; aber ich verkehre lieber hier inmitten der Ergebnisse des allgemeinen Stimmrechts, trotz der Auswüchse, die wir ihm verdanken. Die Nachweise, warum, überlasse ich jedem, selbst zu finden, aber ich kann mich nicht dazu verstehen, zuzugeben, daß das allgemeine Stimmrecht bisher ad absurdum geführt wäre durch seine Ergebnisse und daß ein anderes, namentlich ein besseres, sein Examen bereits bestanden hätte."

Also noch 1878, nachdem Fürst Bismarck 12 Jahre die beiden Wahlsysteme hatte neben einander arbeiten sehen, spricht er sich günstiger über die Ergebnisse des Reichstagswahlrechtes — einschließlich der Sozialdemokratie! —

Digitized by Google

als über die des Klassenwahlrechtes aus. Niemals hat er seine Kennzeichnung des Dreiklassenwahlrechts als des elendsten und widersinnigsten aller Wahlsysteme widerrufen. Niemals hat er eine Aeußerung getan, die auch nur als Abschwächung dieses Verdammungsurteils gedeutet werden könnte. Das Unterfangen der Klassenwahlfreunde, den offiziellen Kundgebungen Bismarcks gegenüber sich auf anonyme Zeitungsartikel zu berufen, muß als eine kecke Irreführung der öffentlichen Meinung bezeichnet werden.

Das Abgeordnetenhaus für das Reichstagswahlrecht.

Ohne daß dazu die staatsrechtliche Notwendigkeit vorgelegen hätte, lediglich um ihm einen stärkeren moralischen Rückhalt zu geben, legte Bismarck das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes dem preußischen Landtage vor. Er kannte seine Pappenheimer. Er wußte, wieviel entschlossener Regierungswille bei dem Herrenhaus und bei einem Abgeordnetenhause von dem Gouvernementalismus des 1866 gewählten durchzusetzen imstande sei.

Fast spielend ging die Vorlage durch. Herr v. Blanckenburg, der Wortführer der Konservativen im Abgeordnetenhause, bewies durch seine Rede vom 12. September 1866, daß von seiner Partei am allerwenigsten Schwierigkeiten zu befürchten seien. Im Gegenteil! Herr v. Blanckenburg benutzte die Gelegenheit zu einer runden Absage an das preußische Wahlsystem:

> „Wenn die Frage so stände: ob mit der Annahme dieses Paragraphen die konservative Partei irgend ein konservatives besseres Wahlgesetz aufgäbe, um mit Ihnen ein neues demokratisches Wahlprinzip einzuführen, meine Herren, dann würden alle diejenigen Bedenken, die gegen das direkte Wahlrecht vorgebracht werden können und vorgebracht sind, von unserem Standpunkte gerechtfertigt sein. Darum handelt es sich aber gar nicht. Es handelt sich gar nicht darum, ob wir in diesem Augenblick ein

Digitized by Google

anderes, besseres, oder bestes konservatives oder liberales Wahlgesetz konstruieren wollen, sondern es handelt sich lediglich darum, ob wir einer Regierungsvorlage Beifall geben wollen, die ein bereits zum Teil schon mit anderen Staaten vereinbartes Wahlgesetz, das sich basiert auf das Reichswahlgesetz von 1849, vorlegt. Es handelt sich also gar nicht darum, ob jemand, der mit diesem Paragraphen für das direkte Wahlrecht stimmt, dies für das beste oder gar ein konservatives halte — meine konservativen Freunde stimmen für dies Gesetz, ohne damit anzuerkennen, daß nun das allgemeine direkte Wahlrecht und das geheime Stimmrecht fortan das beste wäre! Aber, meine Herren, ich für meinen Teil setze freilich hinzu, wenn es darauf ankäme, worauf es jetzt nicht ankommt, sich zu entscheiden zwischen dem bei uns in Preußen bestehenden Dreiklassensystem, und dem allgemeinen direkten Wahlrecht, daß ich letzteres vorziehe. Das allgemeine Wahlrecht, die Kopfzahlwahl haben wir bekanntlich und alles dasjenige, was gegen die Kopfzahlwahl an sich gesagt werden kann, und auch gegen das direkte Wahlrecht mit Recht zu sagen ist, gilt auch gegen unser Wahlgesetz! Ich bekenne mich also offen zu der Ansicht, daß das direkte Wahlrecht mir in vieler Beziehung besser erscheint, als unser Dreiklassensystem.

(Hört!)

Das ist meine eigene Ansicht, und ich glaube auch nicht, daß ich damit ein konservatives Prinzip verletze. Ich habe wenigstens noch nie gehört, daß Zensus und indirekte Wahl konservative Prinzipien wären! Im Vergleiche mit unserem Wahlgesetz glaube ich also, daß man sich der direkten Wahl des einzelnen Mannes eher anvertrauen kann, als der Wahl, die auf Wahlmänner und einen Zensus basiert ist."

Die Fortschrittler waren ganz starr, als sie diese entschiedene Verleugnung des preußischen Wahlrechts aus konservativem Munde hörten. Virchow nagelte die Konservativen alsbald fest:

„Meine Herren! Auf die Appellation des Herrn Abgeordneten v. Blanckenburg habe ich nur zu erwidern, daß ich mich sehr freue, ihn jetzt ebenso ganz

Digitized by Google

entschieden das bisherige Prinzip, welches ja die konservative Partei für so wichtig hält, das Prinzip der Dreiklassenwahl, aufgeben und für das allgemeine und direkte Wahlrecht sich erklären zu hören. Bis jetzt waren wir der Meinung, daß die alte bekannte Tradition, die von Stahl herrührt, und die sich in der bekannten Formel „Autorität, nicht Majorität" ausdrückte, den Herren vorschwebte, und daß mit dieser Formel in der Tat hier ein prinzipieller Widerspruch für sie vorlag ....

Wir wissen nun, daß unsere konservative Partei die Möglichkeit der schnellsten Entwickelung in sich trägt

(Heiterkeit.)

und gegenwärtig durch den beredten Mund des Herrn Abgeordneten auch in diesem größten Punkte, der nahe an die Frage von der Volkssouveränität heranstreift, sich ergeben hat."

Aber die Fortschrittler brauchten in diesem Augenblick keinen Rückfall der Konservativen zu ihrer alten Liebe, dem Klassenwahlrecht, zu befürchten. Was Herr v. Blankenburg ausgeführt hatte, das unterstrich noch Hermann Wagener, der frühere Kreuzzeitungsredakteur:

„Wir sind als konservative Partei vor die Frage gestellt, ob wir uns zu den allgemeinen direkten Wahlen bekennen können. Ich weiß nicht, ob ich im Sinne aller meiner politischen Freunde spreche; ich bemerke deshalb, daß ich einstweilen nur den Anspruch erhebe, für mich zu sprechen. Mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete v. Blankenburg, hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß das allgemeine Wahlrecht bei uns bereits besteht, daß es sich nur darum handelt, diejenige willkürliche Klasseneinteilung, die durch das sogenannte Zensussystem in das allgemeine Wahlrecht eingeführt ist, zu prüfen und resp. zu beseitigen, und ich lege meinerseits Verwahrung dagegen ein, als hätte ich mich jemals zu dem Zensussystem als zu einem echten politisch-konservativen Prinzip bekannt. Ich halte das Zensussystem für nichts weiter, als für eine Verfälschung der Lehre von der Volkssouveränität durch ihre

Digitized by Google

eigenen Anhänger; der Konstitutionalismus hat durch das Zensussystem sein eigenes Prinzip verfälscht. Wir nehmen nicht das Prinzip der Volkssouveränität an, wir wollen aber noch viel weniger die Verfälschung annehmen, und ich bin sehr weit entfernt, die Fälschung eines Prinzips einen konservativen Grundsatz zu nennen. Das einzige Volk in Europa, was wirklich staatsmännische Anschauungen über seine Verfassung gehabt und praktisch bewährt hat, das englische Volk, das hat allerdings Bedenken getragen, das allgemeine Wahlrecht einzuführen, aber niemals ist es einem Engländer eingefallen, zu glauben, daß unter denjenigen, die das Wahlrecht überhaupt besitzen, der Geldbeutel solle gewogen werden, und daß danach mit der Parole der Volkssouveränität die verschiedenen Klassen der Bevölkerung einrangiert und eingeschätzt werden sollen. Ich meine, ich will viel lieber einem Grenadier, der jetzt mit dem Militär-Ehrenkreuz von der Schlacht von Königgrätz zurückkommt, das allgemeine direkte Wahlrecht einräumen, als von irgend einem beliebigen Krämer in der Rosengasse zwei Wahlmänner ernennen lassen.

(Unruhe.)

So stehe ich zu dieser Frage; und ich füge hinzu, meine Herren, das allgemeine Wahlrecht haben wir, das allgemeine Wahlrecht ist in Preußen das notwendige politische Korrelat der allgemeinen Wehrpflicht.

(Stimmen links: Sehr wahr!)

Ich füge noch eins hinzu: Wir werden in der Entwickelung, in der wir uns befinden, das allgemeine Wahlrecht — wir mögen es gern wollen, oder wir mögen es verabscheuen — wir werden das allgemeine Wahlrecht nicht vermeiden und ich wünsche, daß die Regierung und daß die konservative Partei auch auf diesem Gebiete die Initiative ergreife, weil sie nur dadurch die Möglichkeit erhält, diese Institution nicht über sich hinausschlagen zu lassen, sondern sich dienstbar zu machen.

(Stimmen links: Hört, hört!)"

Also Wagener akzeptierte nicht nur das allgemeine gleiche Wahlrecht für den Norddeutschen Bund, sondern er verlangte, daß die Konservativen die Initiative zu seiner Einführung in Preußen ergriffen! Und zwar in

Digitized by Google

ihrem eigenen Interesse! Aber freilich, Wagener ist einer der gescheitesten Männer gewesen, den die konservative Partei je in ihren Reihen gezählt hat.

Einem „Liberalen" blieb es vorbehalten, grundsätzlichen Widerspruch gegen das Reichstagswahlrecht zu erheben. Der sonst so verdiente Twesten war es, der sich eben vom Fortschrittler zum Nationalliberalen fortentwickelt hatte. Er erklärte am 12. September 1866:

> „Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche gegen das allgemeine und direkte Wahlrecht sehr große Bedenken haben. Von dem direkten Wahlrecht fürchte ich allerdings, es könnte dazu beitragen, den Parlamentarismus zu ruinieren, und zwar, weil ich von dem allgemeinen direkten Wahlrecht ein Ueberhandnehmen des Dilettantismus und der Charlatanerie in der Politik befürchte. Meine Herren! Mit Rücksicht auf das napoleonische System hat man bemerkt, daß, so oft eine Regierung nach unumschränkter Gewalt strebt, sie jedermann das Stimmrecht gibt, und die Manipulationen der französischen Regierung geben diesem Anspruch volle Berechtigung. Von anderer Seite hat man andere Folgen von dem allgemeinen Wahlrecht befürchtet. Stuart Mill fürchtet, es möchte zu einer Klassengesetzgebung führen, wenn jeder das gleiche und allgemeine Stimmrecht hätte, und in diesem Sinne faßte es offenbar auch Lassalle auf, als er das allgemeine direkte Wahlrecht auf seine Fahne schrieb, um den Fabrikarbeitern einige hundert Millionen votieren zu lassen. Ich fürchte das in der Tat nicht, ich glaube, daß nicht solche Folgen von dem allgemeinen direkten Wahlrecht zu fürchten sind, daß aber wohl in gewöhnlichen Zeiten der Druck der Regierung und in ungewöhnlichen, aufgeregten Zeiten eine radikale Agitation unerwünschte Resultate herbeiführen und den Ausdruck der Volksstimme fälschen könnte.
>
> Aber ich glaube allerdings, gegen solche möglichen Folgen wird keine Art eines Wahlrechts schützen."

Glücklicherweise blieb diese nationalliberale Stimme vereinzelt. Die übergroße Mehrzahl der Erwählten des Klassenwahlrechts von äußerst rechts bis äußerst links war einig in der Annahme des gleichen Wahlrechts. Und der

Digitized by Google

Antrag, die Abstimmung für den Reichstag öffentlich zu machen, wurde von den öffentlich Gewählten „mit großer Mehrheit" abgelehnt. Das preußische Abgeordnetenhaus hatte sich unumwunden zum Reichstagswahlrecht bekannt.

Das Herrenhaus für das Reichstagswahlrecht.

Vom Abgeordnetenhaus wanderte das Reichswahlgesetz zum Herrenhaus. Dort war die Demokratie natürlich damals so wenig vertreten wie heutzutage, und auch Liberalismus war nur bei einigen Mitgliedern und auch da nur in homöopathischen Dosen zu finden. Das Herrenhaus kann seiner Struktur nach ja nichts anderes als reaktionär sein. Wenn es trotzdem am 17. September 1866 das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für das Reich feierlich guthieß, so spricht das nur dafür, welch ungeheuren Einfluß der Regierungswille gerade gegenüber den erlauchten Herren der ersten Kammer hat. Er ist noch stärker als die reaktionären Instinkte der Herren.

Als Anhänger des Reichstagswahlrechtes bekannten sich nur zwei Mitglieder des Herrenhauses. Das eine war der Vertreter der Universität Breslau, Professor Dr. Tellkampf, der sich mit erfreulicher Deutlichkeit aussprach:

> „Ich erkläre mich für das Wahlgesetz. Der Grundsatz, worauf dasselbe beruht, der Grundsatz der allgemeinen Wahl, entspricht den Anforderungen der Gerechtigkeit, ist aber ganz besonders passend für Preußen. Denn das allgemeine Wahlrecht setzt vor allen Dingen allgemeine Volksbildung voraus, und diese existiert bekanntlich in Preußen und in Deutschland in einem weit höheren Grade, als in den meisten anderen Ländern. Das allgemeine Wahlrecht entspricht ferner der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Besteuerung; es gewährt gleiches Recht für gleiche Pflichten. Da das allgemeine direkte Wahlrecht die Entscheidung des Wahlkampfes in die Hand

Digitized by Google

der großen Massen der Bevölkerung legt, so setzt es, wie erwähnt, zu seinem vernünftigen Gebrauch allgemeine Volksbildung voraus. Wo diese verbreitet ist, wirkt es günstig im Interesse der Gesetzlichkeit und Freiheit, wie dies schon einige deutsche Staaten, z. B. Braunschweig und Schleswig-Holstein, bewiesen haben, welche im Jahre 1848 nach einem ähnlichen Gesetz im Sinne der Gesetzlichkeit und Freiheit gewählt haben, und diese Tatsache begründet die Hoffnung, daß das allgemeine Wahlrecht auch in Preußen infolge der allgemeinen Volksbildung günstig wirken werde."

Ein liberaler Junker aus Schlesien, ein Graf Dyhrn, erklärte sich gleichfalls für das Reichstagswahlrecht, aber nur, weil er meinte, es komme auf das Wahlprinzip überhaupt nicht an. Das Ergebnis der Wahlen hänge immer nur von der Stimmung im Volke, nie von dem Wahlgesetze ab.

Alle anderen Redner waren Gegner des Reichstagswahlrechtes, kamen aber am Schlusse ihrer Ausführungen dennoch zu einem zustimmenden Votum. So Herr v. Brünneck-Jacobau:

„Ich halte das allgemeine Wahlrecht als eine dauernde Staatseinrichtung, und wo es sich darum handelt, gesetzgebende Versammlungen aus ihm hervorgehen zu lassen, für ein mit der menschlichen Natur und mit den menschlichen Verhältnissen im Widerspruch stehendes und deshalb für ein absolut falsches Prinzip. Ich bin der Ueberzeugung, daß zur Ausübung eines politischen Rechts eine gewisse Bildung gehört, doch noch etwas mehr, als man in jeder Volksschule lernt, und ebenso eine gewisse soziale Selbständigkeit. Ich meine, daß die Richtigkeit dieser Ansicht vor der Vernunft ebensowohl ihre volle Berechtigung findet, als sie im Laufe aller Zeiten, in der Geschichte aller Völker ihre volle Bestätigung erfahren hat. Das allgemeine Wahlrecht in seiner Dauer ist das Fundament und die Wurzel der Demokratie. Die Demokratie ist es, die durch die Macht der Dinge selbst im Laufe der Zeit ganz naturgemäß als eine alles überflutende Machtgewalt aus ihm hervorwächst. Aber die Demokratie ist es auch, die bei ihrer Unfähigkeit,

Digitized by Google

sich zu organisieren, in ihrem endlichen Siege an ihrer homunkulischen Natur zugrunde geht. Und wenn dann ein solcher Staat nicht sofort einer Fremdherrschaft als widerstandslose Beute anheimfällt, so ist es die Tyrannis, welche als die einzige in einem so korrumpierten Staatswesen noch mögliche, aber auch als die schlechteste, weil demokratisierendste Regierungsform allein übrig bleibt, mit der ein Staat seiner Auflösung, ein Volk seinem Untergange entgegensieht. Bei dieser Ueberzeugung würde es mir nicht möglich sein, zu dem Ruin meines eigenen Vaterlandes, zum Verderben meines eigenen Volkes für ein allgemeines Wahlrecht zu stimmen, wenn es sich dabei um eine dauernde Staatsinstitution handelte.

Zu diesem Norddeutschen Parlament halte ich unter den vorhandenen Umständen das allgemeine Wahlrecht für ein dem Zwecke entsprechendes Mittel. Was sollte denn das für ein nicht auf das allgemeine Wahlrecht basiertes Wahlgesetz sein, unter das sich Preußen mit den verschiedenen norddeutschen Regierungen und diese wieder mit ihren verschiedenen Landtagen vereinigen könnten? Unser eigenes Wahlgesetz — doch über diesen zarten Gegenstand will ich lieber schweigen, da es ja mit Recht von dieser Tribüne aus nicht gestattet ist, die interiora eines anderen Hauses zu berühren. Aber das würde doch in der Tat eine starke Zumutung an unsere Staatsregierung sein, wenn man von ihr verlangen wollte, sie sollte unser bestehendes Wahlgesetz auch noch anderen Regierungen ganz besonders empfehlen. Nun, meine Herren, ich wüßte wenigstens kein Wahlgesetz, welches zu jenem Zwecke brauchbar gewesen wäre.

Weiß ich doch selbst für uns kein zweckentsprechendes, nach meiner Ansicht durchaus vernünftiges Wahlgesetz, so lange wir nicht zu einer Gemeinde-Ordnung auf soliden, konservativen Grundlagen gelangt sein werden, so lange nicht durch eine für uns passende vernünftige Selbstverwaltung, natürlicherweise unter der Kontrolle des Staates, die stumpfgeschriebene Feder der Bureaukratie einigermaßen überflüssig gemacht sein wird. In dem vorliegenden Entwurf eines Wahlgesetzes mißfällt mir am meisten die geheime Abstimmung. Ich bin der Meinung,

Digitized by Google

wer nicht den Mut hat, seine Meinung offen zu sagen, sollte auch nicht die Gelegenheit erhalten, sie im geheimen zu sagen."

So der alte Frh. Senfft v. Pilsach:

„Es ist bei dem Gesetz der Modus der Urwahlen beliebt worden. Meine Herren, ich werde gewiß nicht die Urwahlen verteidigen, aber wir können nicht leugnen, daß wir seit 18 Jahren mit denselben behaftet sind. Ich kann es unmöglich für gerecht und billig erklären, daß, wenn jemand für die Bedürfnisse des Staates jährlich einen Taler steuert, er in diesen Sachen ebensoviel mitsprechen solle, wie jemand, der Hunderte oder Tausende steuert. Ich kann es nicht für gerecht und vernunftgemäß erachten, daß ein einfacher Arbeitsmann ebensoviel Stimme hat, als wie sein Arbeitgeber, der Hunderte oder Tausende seinesgleichen beschäftigt, ihnen Brot gibt und ihre Familien ernährt, daß Arbeitgeber und Arbeiter hierin gleich stehen sollen, hat keinen Sinn. Ich kann es ferner nicht für angemessen erklären, daß Leute zu Wählern ernannt werden, die erstens gar nichts von der Gesetzgebung verstehen und zweitens gar nicht wählen wollen; daß man solche zu Wählern macht, finde ich nicht gerecht, nicht billig, nicht vernunftgemäß. Aber, meine Herren, wir machen das nicht, diese Einrichtung besteht bei uns seit achtzehn Jahren, und es ist schon erwähnt worden, daß es für den Augenblick für die Regierung unmöglich war, einen anderen Modus einzuführen. Daß die Königliche Regierung die Wahlmänner hier nicht eingefügt hat, finde ich angemessen, und die Regierung wird es erfahren, daß dies sehr praktisch ist.

Was die geheime Abstimmung betrifft, so muß auch ich mich dagegen erklären, ich finde sie nicht für gut, das ist aber kein Grund, um meine Zustimmung zu verweigern."

So selbst Herr v. Kleist-Retzow, der klügste Reaktionär des Herrenhauses, dessen typische Ausführungen eine breitere Wiedergabe verdienen:

„Wer möchte wohl als ein förmlicher Lobredner des bisherigen Wahlgesetzes auftreten; weder nach seinen Prinzipien

Digitized by Google

noch nach seinen Erfolgen ist das möglich. Aber doch, meine Herren, der Erfolg war, als das Ministerium alle die Mittel, die ihm zu Gebote standen, anwandte, gute Wahlen herbeizuführen, in der Tat ein sehr günstiger, und das Gesetz macht wenigstens den Versuch, durch die Dreiklassen-Einteilung den realen Verhältnissen näher zu kommen, und es erlangt das auch, leidlich wenigstens, auf dem Lande. Es gewährt durch die öffentliche Abstimmung berechtigtem Einfluß die Möglichkeit, sich geltend zu machen. Ganz anders bei dem allgemeinen gleichen Stimmrecht. Ein solches zerschlägt zunächst den Organismus des Staates in seine einzelnen Atome, wie wenn wir die einzelnen Glieder von unserem Leibe lösen wollten. Es enthält eine Unwahrheit und Ungerechtigkeit, indem es die männlichen Einwohner des Staates als gleich und gleichberechtigt hinstellt.

Selbst als Fleisch und Knochenmaterial — wenn ich mich so ausdrücken darf — sind die Menschen nicht gleich, sie sind es auch nicht als lebendige Seelen, und auch als lebendige Seelen haben sie eine Bedeutung für den Staat nur insofern, als sie durch die ihnen verliehenen Gaben und Kräfte mit dem Staat in Verbindung stehen, einen Teil der Erde sich dienstbar gemacht haben durch ihre Einsicht, durch ihre Bildung, durch ihr Vermögen, ihren Grundbesitz, ihren Einfluß, den sie infolge alles dessen auf die anderen Einwohner des Staates haben. Das alles zu ignorieren, ist und bleibt schließlich Demokratie. Aber es können, wie das bei der Demokratie vielfach der Fall ist, die zersetzten machtlosen Bestandteile der Bevölkerung, von einer rücksichtslos energischen Regierung benutzt, ihr dienstbar gemacht werden, wennschon man eine derartige rücksichtslose Energie der Regierung bei Handhabung des jetzigen Wahlrechts vorwirft. Mit der geheimen Abstimmung ist es ähnlich, aber doch nicht ganz gleich, sie zerstört den berechtigten Einfluß der Gutsbesitzer, der Fabrikbesitzer, der Pastoren auf dem Lande; sie enthebt freilich auch die Abstimmenden der Tyrannei der Demokratie in den größeren Städten; sie geht davon aus, alle Abstimmenden als unselbständig hinzustellen, und insofern ist sie in der Tat ein Korrektiv gegen das allgemeine gleiche Stimmrecht. Durch das Abschneiden dieses Einflusses und durch die Schwierigkeit, daß

Digitized by Google

andere wie die Regierungskommissarien in den großen Bezirken bei der Wahl einen Einfluß auszuüben imstande sind, um dieselbe Persönlichkeit durchzusetzen, meint man, es werde der Einfluß der Regierung gewinnen. Aber der Einfluß wird gewöhnlich schon *vor* dem Wahllokal ausgeübt und die Wahl festgestellt, nicht *in* dem Wahllokal. Am wenigsten von Bedeutung ist für mich die indirekte Abstimmung. Die geringe Zahl der Persönlichkeiten bietet allerdings ein reiches Feld der Agitation. Aber freilich, *die Wahlmänner gehen schon aus den Urwahlen mit einer bestimmten Gesinnung hervor.* Ich will einmal zugeben, daß es möglich ist, die Regierung erweitere ihren Einfluß durch dies Gesetz; soweit dies geschieht, kann es nach meiner Ueberzeugung nur geschehen auf demokratisch-absolutistischem Wege, und insofern wird zunächst die Staatsregierung, wenn sie einen Einfluß erzielt, der Demokratie in mannigfacher Weise verbunden, es geschieht dann jedenfalls mit Ungerechtigkeit gegen die im Staate vorhandenen Elemente des Vermögens und der Bildung, die aus eigenem Interesse und freier Selbstbestimmung im Interesse des Staates ihre Stimme abzugeben und ihm zu dienen bereit sind, bei ihrer Selbständigkeit aber auch dem Absolutismus entgegentreten würden, so es nötig wird. — *Bei der Zerstörung der organischen Gliederungen ist es freilich schwierig, ein anderes,* auf ihnen beruhendes *Wahlgesetz zu schaffen;* es ist unmöglich für ein Mitglied des Landtages, ein solches für alle Staaten des Norddeutschen Bundes vorzuschlagen. Anders steht es damit aber doch für die der Verhältnisse kundigen Regierung. Jedenfalls wird z. B. schon eine Interessenvertretung, wie sie u. a. in Sachsen mit großem Erfolg stattgefunden haben soll, immer eine viel zweckmäßigere sein."

Das Interessanteste an den Reden all dieser urkonservativen Herren ist, daß *nicht ein einziges wagt, das preußische Wahlrecht zu empfehlen.* So groß ihre Bedenken auch gegen das Reichstagswahlrecht sind, für das Dreiklassensystem sich ins Zeug zu legen, das lehnen sie samt und sonders ab. Einen positiven Gegenvorschlag weiß niemand zu machen, da die Vorbedingungen für die heiß ersehnte Interessenvertretung auch

Digitized by Google

nach Ansicht der Herren noch nicht gegeben sind. So stimmen sie denn, faute de mieux, für das ihnen so verhaßte „demokratische" Wahlrecht. Nur wenige „Aufrechte" schließen sich dem Grafen Brühl an, der „den Weg zum Abgrunde nicht ebnen helfen will". Die anderen beruhigen ihr Gewissen, indem sie gleichzeitig mit dem Reichstagswahlrecht nachstehende Resolution beschließen:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, bei Vereinbarung der Verfassung für den Norddeutschen Bund Fürsorge zu treffen, die Bedenken, welche die Anwendung des allgemeinen gleichen Stimmrechts zur Bildung der künftigen Bundesvertretung hervorrufen würde, durch eine anderweite Zusammensetzung derselben zu beseitigen und in der Beziehung in Betracht zu ziehen, inwiefern dies durch Wahl von der Hälfte der Abgeordneten durch die Höchstbesteuerten der Wahlkreise, sowie dadurch zu erreichen sein möchte, daß dem Abgeordnetenhause ein Staatenhaus, nach Analogie des durch den Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai 1849 § 86 vorgesehenen, zur Seite gesetzt wird."

Erwähnt zu werden verdient, daß, wie der Präsident ausdrücklich feststellt, das Reichstagswahlrecht „mit großer Majorität", die Resolution dagegen nur „mit Majorität" angenommen worden ist. Ueber die völlige Wirkungslosigkeit der Resolution mußten sich übrigens die Herren selbst klar sein. Sie wollten damit, wie gesagt, lediglich ihr Gewissen beruhigen.

Die Verlängerung der Legislaturperiode.

Art. 73 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 hatte die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses auf 3 Jahre festgesetzt. Aber schon 1852 kam der Regierung die Erleuchtung, daß das Regieren um so leichter sei, je seltener gewählt wird. Sie beantragte deshalb, aus 3 Jahren 6 zu machen. Merkwürdigerweise fand sie damals selbst bei einem so urreaktionären Gebilde, wie es der preußische Landtag war, kein Verständnis für ihre

Digitized by Google

Wünsche. Graf Limburg-Styrum, der sich selbst rühmte: „Schon am berüchtigten 18. März war ich der leidenschaftlichste Reaktionär, Reaktionär bin ich auch heute noch," erklärte dennoch im Abgeordnetenhaus:

„Gegen das vorliegende Gesetz stimme ich aus doppelten Gründen und prinzipiell, weil ich ein Gegner aller derjenigen Maßregeln bin, welche dahin führen sollen, dem Volke die Rechte zu entziehen, welche demselben von der Krone übergeben, von dem Volke übernommen und von demselben seit Jahren ausgeübt und in Anwendung gebracht worden sind;

(Hört, hört! links.)

Rechte, welche durch diese Ausübung volles Eigentum des Volkes geworden sind.

(Hört, hört! links.)

Dann stimme ich gegen dies Gesetz, weil ich in ihm eine wesentliche Beschränkung des wesentlichsten der konstitutionellen Rechte erblicke. Ueber diesen Punkt kann ich sehr kurz sein, er ist schon von verschiedenen Seiten beleuchtet worden. Es scheint mir auf der Hand zu liegen, daß es nächst dem Wahlrecht kein wichtigeres Recht gibt, als die Befugnis, auch von diesem Rechte häufig Gebrauch zu machen.

(Hört, hört! links.)

Sie können das eine nicht verkürzen, ohne das andere zu verkümmern."

Nur mit knapper Mehrheit, mit 166 gegen 153 Stimmen, nahm das Abgeordnetenhaus am 11. Februar 1853 die Regierungsvorlage an. Das Herrenhaus dagegen lehnte sie mit 59 gegen 30 Stimmen ab, nachdem der konservative Herr v. Prittwitz erklärt hatte, er sähe in der Verlängerung der Legislaturperiode eine „Gefährdung der Unabhängigkeit der Kammer".

Von einem unbeachtlichen Intermezzo im Jahre 1856 abgesehen, blieb die dreijährige Legislaturperiode Jahrzehnte hindurch unangefochten. Noch am 27. Januar 1886 erklärte Herr v. Eynern namens der Nationalliberalen im Abgeordnetenhause:

Digitized by Google

„Wir haben im Reichstag den Antrag für die Verlängerung der Legislaturperiode als inopportun bekämpft, und wir stehen genau auf demselben Standpunkte in diesem Hause."

Da kam der berüchtigte Kartellreichstag von 1887, der schleunigst den unter nationaler Wahlparole erfochtenen Sieg dazu benützte, die Volksrechte einzuschränken. Auf Antrag der Regierung verlängerte er die Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre. Den Spuren ihrer Genossen im Reichstag folgten alsbald, ohne zu erröten, die Kartellparteien im Landtag. Gewöhnt an das „ruere in servitium" warteten sie gar nicht erst ab, ob die Regierung es für nötig halten würde, ihnen mit einem Antrage zu kommen. Sie brachten ihn selbst ein. Und zwar fungierte an der Spitze der Antragsteller der nationalliberale Herr v. Benda, also der Vertreter derselben Partei, die zwei Jahre zuvor jede Verlängerung der Legislaturperiode abgelehnt hatte. Dabei wurde von verschiedenen Rednern der Meinung des freikonservativen Abgeordneten Frhn. v. Douglas ausdrücklich beigepflichtet, es handle sich hier um „einen Akt der schuldigen Rücksicht auf den Reichstag". Der Zynismus dieser Herren vom Kartell, deren rücksichtsvolles Gemüt bisher jeder Annäherung des Landtagswahlrechts an das Wahlrecht des Reichstags widerstrebt hatte, zeigte sich in vollem Glanze, als die Freisinnigen den Anlaß benützten, um durch das Amendement Berling und Gen. die Verlängerung der Legislaturperiode wenigstens durch die Einführung der geheimen Wahl zu versüßen. Windthorst erklärte sich mit aller Entschiedenheit für diesen Antrag:

„Ich meine, daß die materielle Zusammengehörigkeit, der enge Zusammenhang zwischen beiden Anträgen vollständig existiert, und wenn man den nicht respektiert, so hat eben die Majorität die Minorität vergewaltigt."

Aber die Kartellgenossen taten, als wenn sie das Amendement für geschäftsordnungswidrig hielten. Zweideutig wie immer war das Verhalten der Nationalliberalen. Enneccerus erklärte sehr kühn: „Ich

Digitized by Google

selbst persönlich habe nie ein Hehl daraus gemacht, daß ich die geheime Abstimmung der öffentlichen vorziehe." Was ihn indessen nicht hinderte, mit all seinen Parteigenossen in namentlicher Abstimmung am 11. Februar 1888 den Antrag Berling zu Fall zu bringen. Mit 223 gegen 112 Stimmen wurde das materielle Eingehen auf den Antrag abgelehnt.

Fast genau mit derselben Mehrheit — 237 gegen 126 — wurde an demselben Tage die Verlängerung der Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre beschlossen. Selbst die Nationalliberalen konnten nicht leugnen, daß es sich um eine Verkürzung der Volksrechte handelt. Bekannte doch Herr vom Heede offen:

> „Es soll meinerseits nicht geleugnet werden, daß mit der Maßregel unter Umständen eine minimale Schmälerung des Wahlrechts verknüpft sein kann."

Aber was hat es den Nationalliberalen je ausgemacht, ob das Wahlrecht mehr oder minder gut sei? Wenn sie nur selbst ihr Schäfchen ins Trockene zu bringen hoffen durften! Ueber die Tendenz der Vorlage und die Motive, aus denen heraus die Nationalliberalen ihr zustimmten, äußerte sich der nationalliberale Abgeordnete Tramm mit einer Offenherzigkeit, für die man ihm nur dankbar sein kann:

> „Der Antrag richtet sich nicht gegen das Volk, wohl aber richtet er sich gegen die Oppositionsparteien, die sollen getroffen werden."

Also deshalb halfen die Nationalliberalen die Volksrechte einschränken, weil sie meinten, nicht das ganze Volk werde den Schaden davon haben, sondern nur der Teil, der die Opposition gegen eine rückschrittliche Regierung für seine Pflicht hielt. Man kann Windthorst nur beipflichten, wenn er angesichts solcher Verleugnung des Liberalismus den Nationalliberalen zurief:

> „Ich kann von jetzt ab die Nationalliberalen nicht mehr liberal nennen, sondern pseudokonservativ."

Digitized by Google

Ueberhaupt spielte das Zentrum bei diesen Verhandlungen keine schlechte Rolle. Außer Rickert hat keiner die Volksrechte energischer wahrgenommen als Dr. Lieber. Er führte am 8. Februar 1888 aus:

„Ich bin weit entfernt, die Wahl für ein Uebel, auch nur für ein notwendiges Uebel zu halten; ich bin auch weit entfernt, der Meinung des Herrn Freiherrn Douglas beizutreten, es sei die Wahlagitation nicht die richtige Zeit, das Volk politisch zu interessieren. Wie unsere Verhältnisse in Preußen und in Deutschland liegen, halte ich die Wahl, und deswegen die möglichst häufige Wiederkehr der Wahl doppelt und dreifach für einen wahren und wirklichen Segen für unser Volk und unser Land.

(Sehr richtig! im Zentrum und links. — Lachen rechts.)

Hier komme ich auf den wesentlichen Grund, der uns in die ablehnende Haltung gegenüber Ihrem Antrage drängt. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Rickert schon gesagt: Das denkbar schlechteste aller Wahlsysteme ist es, aus welchem dieses Parlament hervorgeht. Es ist das Wort des preußischen Ministerpräsidenten, das niemals widerrufene Wort des Fürsten Bismarck, auf welches der Herr Abgeordnete Rickert sich bezieht, auf welches auch ich in diesem Augenblicke mich berufe; und da sagen wir: alle Nachteile, alles Elend, alle Schlechtigkeiten dieses Wahlsystems werden verschärft durch jedes Jahr, welches Sie der Wahlperiode zusetzen.

(Sehr wahr.)

Das ist der wesentliche Grund, weshalb wir gegen Ihren Antrag stimmen. Wir wollen dieses nach dem Zeugnisse des obersten Staatsmannes der Monarchie schlechteste und elendeste aller Wahlsysteme nicht noch verschlechtern dadurch, daß wir die Dauer des durch dasselbe erworbenen Mandats länger erstrecken, als die Verfassung es jetzt will.

Für meinen Teil mache ich gar kein Hehl daraus, daß gegenüber diesem elenden System und gegenüber dem unbeschränkten Kammerauflösungsrecht der Krone für mich das einzige Korrektiv die jährliche Wahl sein würde."

Digitized by Google

(Bravo! im Zentrum und links. Lachen rechts.)

Kein „reiner" Demokrat hätte demokratischer sprechen können!

Das Gegenstück zu der Rede Liebers ist die Stöckers vom 13. Februar:

„Ist denn das nicht auch ein Volksrecht, daß für den Landtag eine offene Wahl stattfindet? Im Grunde, — das muß doch jeder bekennen — ist es eines Mannes, eines freien Mannes, eines großen Volkes durchaus würdig,

(Unruhe links — Bravo rechts!)

allein würdig, daß man seine Pflicht als Wähler frei und offen erfüllt und vor jedermann seine Ueberzeugung bekennt. Das ist doch auch ein Recht, und ich finde: ein sehr wertvolles Recht in unserem Dreiklassen-Wahlsystem, daß die gebildeten Kreise, die noch immer die führenden Kreise in unserer Nation sind, mit ihrem offenen Wort eintreten dürfen für ihre politischen Ueberzeugungen. Und da will Herr Dr. Lieber sagen, das sei keine Verkürzung eines Volksrechtes!"

Dem Christlich-Sozialen Stöcker muß das Zeugnis ausgestellt werden, daß er es fertig gebracht hat, selbst die konservativen Redner an rückschrittlicher Gesinnung zu übertrumpfen. Die Ersetzung des öffentlichen Wahlrechts durch das geheime als eine „Verkürzung eines Volksrechts" bezeichnen — das war selbst für das Dreiklassenparlament ein Novum.

Die „Reform" von 1891.

Jahrzehnte hindurch hatte die Verordnung vom 30. Mai 1849 in ihren Grundzügen unverändert fortbestanden. Nur die §§ 2 und 3, die sich mit der Bildung der Wahlbezirke befaßten, waren durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 über die Wahlkreiseinteilung aufgehoben worden. Und der § 9, der das Wahlrecht der Militärpersonen behandelte, war durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, das das aktive Wahlrecht des

Digitized by Google

Militärs beseitigte, außer Kraft gesetzt worden. Nicht gerührt worden aber war an dem eigentlichen Knochengerüst der Verordnung, an der öffentlichen, indirekten und Klassenwahl.

Erst das Gesetz vom 24. Juni 1891 brachte einen ganz sanften Eingriff in das System der Dreiklassenwahl selbst. Das Miquelsche Einkommensteuergesetz von demselben Jahre war der Anlaß dazu. Hatten schon die früheren Aenderungen der Steuergesetzgebung das Wahlrecht zu Ungunsten der Aermeren verschoben, so drohte das Uebergewicht der Plutokratie infolge der Einführung der Selbsteinschätzung und der Steigerung des Steuersatzes von 3 auf 4% bei den großen Einkommen so gewaltig zu werden, daß es der Regierung um die Erhaltung der Dreiklassenwahl angst und bange wurde. Um das System selbst zu retten, entschloß sie sich zu einer „Reform", die die Wirkung des neuen Steuergesetzes auf die Verteilung des Wahlrechtes ungefähr aufheben sollte. Es wurden nämlich zwei Grundsätze neu aufgestellt:

1. für jede steuerfreie Person werden 3 Mk. fingierter Steuer bei der Berechnung der Klasseneinteilung in Ansatz gebracht;

2. in Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke zerfallen, wird für jeden Bezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet (Drittelung nach Urwahlbezirken statt nach Gemeinden).

Es ist selbstverständlich, daß der enge Rahmen, in dem sich die Regierungsvorlage hielt, bei der parlamentarischen Verhandlung nicht innegehalten wurde. Das ganze preußische Wahlrecht kam zur Debatte. Insbesondere war der unermüdliche Rickert, der sich überhaupt um die Bekämpfung der Klassenwahl die allergrößten Verdienste erworben hat, bemüht, die Basis der Verhandlungen soviel wie möglich zu verbreitern. Er beantragte eine Resolution zu Gunsten der Einführung des Reichstagswahlrechtes in Preußen und versuchte außerdem, im Interesse der armen Wähler an Stelle der 3 Mk.-Fiktion eine 4 Mk.-Fiktion zu setzen. Beide Anträge fanden

Digitized by Google

natürlich keine Gnade vor den Augen einer Mehrheit, der selbst die Regierungsvorlage fast zu volksfreundlich vorkam.

Der Abg. Rickert empfand schon damals das völlige Fehlen einer großen Partei, wie es die Sozialdemokratie ist, im Landtage als eine direkte politische Gefahr. Er führte zu diesem Punkte am 26. Februar 1891 im Abgeordnetenhause aus:

> „Ich halte es für einen erheblichen Mangel, daß die Sozialdemokraten hier in diesem Hause gar nicht vertreten sind. . . . Wenn bei der letzten Reichstagswahl von 7 300 000 Wählern, welche sich bei der Wahl beteiligt haben, 1 300 000 für die sozialdemokratischen Kandidaten gestimmt haben, so ist das ein so großer Bruchteil der Bevölkerung, daß ich es nicht wünsche: wenn einmal eine so große Anzahl von Bürgern dieser Anschauung huldigt, so ist es nur ein Sicherheitsventil, wenn man hier auch für ihre Vertreter einen Platz schafft, wo die Wünsche der Bevölkerung in berechtigter Weise zum Ausdruck kommen.
>
> (Sehr richtig!)
>
> Wenn man ihnen die Wege verlegt, werden sie unterirdische Minier gänge aufsuchen, und es wird dann eine größere Gefahr für den Staat wie für die Gesellschaft vorhanden sein. Wer im Reichstag gesehen hat, wie die Sozialdemokraten sich verändert haben, namentlich nach Aufhebung des Sozialistengesetzes, der wird nur wünschen können, daß sie weiter positiv mittätig sind."

Von den konservativen Rednern erklärte sich der Abg. Hoeppner allerdings für die Regierungsvorlage, aber nur unter dem Gesichtspunkt, daß dadurch die Klassenwahl selbst befestigt werde:

> „Wir werden heute und in Zukunft allen, gegen die Grundprinzipien dieses Wahlsystems sich erhebenden Bestrebungen unbedingt entgegentreten (Bravo! rechts), und zwar nicht aus Parteirücksichten, sondern weil wir der Ansicht sind, daß eine ruhige und geordnete Entwickelung unseres Staatslebens durch ein derartiges Wahlsystem mit bedingt wird."

Digitized by Google

Frh. v. d. Recke dagegen, der noch etwas „rechtser" stand, bekämpfte sogar die minimale Förderung der Interessen der Armen, wie sie in der 3 Mk.-Klausel lag:

„Ich habe es sogar als eine Verfassungsverletzung angesehen, wenn wir denen das Wahlrecht beließen, denen die direkten Steuern ganz erlassen waren."

Am Tage vorher, am 25. Februar, hatte der Führer der Freikonservativen, Frh. v. Zedlitz, sich aus ähnlichen Motiven wie Hoeppner für die Regierungsvorlage ausgesprochen:

„Ich bin der Meinung, daß das bestehende Wahlrecht, soweit es dem Besitz und der Intelligenz eine größere Einwirkung auf die Staatsangelegenheiten gibt, in vollem Umfang aufrechtzuerhalten ist, und daß daher auch eine Neuordnung des Wahlrechts im Staate auf der Grundlage der Bestimmungen der preußischen Verfassung, Art. 70 und 71, eintreten soll. Ich möchte wünschen, daß durch die definitive Ordnung des Wahlrechts jeder künftige Versuch, das Reichstagswahlrecht an die Stelle des bestehenden Wahlrechts zu setzen, ein für allemal beseitigt und der Grundsatz für Preußen dauernd etabliert werde, daß neben der Zahl auch Besitz und Intelligenz zu ihrem vollen Rechte kommen müssen.

(Bravo! rechts.)"

Die Nationalliberalen verhielten sich genau so reaktionär wie die Konservativen. Professor v. Gneist wandte sich am 6. März 1891 ähnlich wie Frh. v. d. Recke gegen die Regierungsvorlage. Er gönnte den armen Leuten das Wahlrecht nicht. Dagegen stimmte er einen Hymnus auf das Prinzip der Klassenwahl an:

„Entweder man billigt das Dreiklassenwahlsystem, man hält es für gerecht, für das Gerechteste, was überhaupt in Deutschland entstanden ist; denn es schließt niemanden aus und verteilt die Rechte nach den Lasten — das ist die deutsche Maxime, und wenn Sie Jahrhunderte zurückgehen, haben wir nie eine andere Verfassung gehabt, als diese, nach dem Werte der Lasten und Leistungen geregelt, die einzige Weise, die sich dauernd erhalten hat. Oder man erkennt es als

Digitized by Google

unrichtig an, man will vom kirchlichen Standpunkt aus das allgemeine gleiche Stimmrecht einführen, weil es für die kirchlichen Verbände das allein Richtige sein kann. . . .

Wir haben das allgemeine Stimmrecht im Reich; das steht und wird bleiben. Aber es steht und wird bleiben nur aus dem Grund, weil es korrigiert ist durch das grundlegende, verfassungsmäßig gegliederte Stimmrecht aller Einzelstaaten."

Auch der Abg. Enneccerus erklärte am 26. Februar „nichts für nachteiliger, als, wie es seitens der deutschfreisinnigen Partei geschieht, bei jeder Gelegenheit an dem Wahlrecht zu rütteln". Und der Abg. Francke (Tondern) wandte sich gegen die Resolution Rickert zugunsten des Reichstagswahlrechts, weil „wir auf dem Boden der Verfassung stehen und stehen werden, der diese Resolution widerspricht".

Ja, Herr Francke versuchte sogar, die Regierungsvorlage in pejus zu reformieren, indem er beantragte, für Klasse I und II sollten die Mindeststeuersätze beibehalten werden, die dafür 1888 gegolten hätten. Er wollte also das Aufsteigen der ärmeren Elemente in eine höhere Klasse radikal verhindern!

Nur das Zentrum stellte sich unumwunden auf den Boden der Resolution Rickert, freilich ohne sich sonderlich dafür ins Zeug zu legen. Erklärte doch Dr. Würmeling im Namen des Zentrums ausdrücklich, „das stelle nur eine gewissermaßen platonische Zustimmung dar, da die Regelung der Frage in diesem Sinne bei der Zusammensetzung des Hauses aussichtslos sei".

Besonders lebhaft wurde von nationalliberaler Seite der Kampf gegen die Drittelung nach Urwahlbezirken geführt. Diese Bestimmung, als deren Vater der konservative Zentrumsmann Frh. v. Huene gilt, sollte verhüten, daß die ungeheuren Steuerbeträge Einzelner für die Klasseneinteilung der ganzen Gemeinde in Ansatz kommen und so die Zahl der Wähler I. und II. Klasse ungebührlich beschränken. Wirken sie nur für den einzelnen Urwahlbezirk, so können in anderen Bezirken derselben

Digitized by Google

Stadt verhältnismäßig geringe Steuerbeträge genügen, um zur Wahl in den beiden oberen Klassen zu berechtigen.

An einigen praktischen Beispielen wird die Sache am raschesten klargestellt. In Berlin gehörte bisher zur I. Klasse, wer über 850 Mk., zur II. Klasse, wer 180 bis 850 Mk. direkte Steuern zahlte. Nach der Reform konnte man in einzelnen Außenbezirken Berlins bereits mit 12 Mk. Steuer Wähler I. Klasse sein, während z. B. im 58. Bezirk (Voßstraße) 27 000 Mk. Steuer nur zur Wahl in der III. Klasse berechtigten.

In Köln gehörten vorher alle zur I. Klasse, die mehr als 494 Mk. direkte Steuern entrichteten. Jetzt wählte dort im 100. Bezirk nur in der I. Klasse, wer mindestens 24 896 Mk. Steuer zahlte, und Männer mit einem Steuerbetrage von 1383 Mk., also Millionäre, sahen sich in die III. Klasse gedrängt. Andererseits kam man im 153. Bezirk bereits mit 36, in einem anderen sogar schon mit 18 Mk. in die I. Klasse.

Die Drittelung nach Urwahlbezirken hat in der Tat die kuriosesten Folgen. Dr. Jastrow führt in seinem „Dreiklassenwahlsystem" (S. 48 ff.) sehr niedliche Beispiele dafür an. Wer 300 Mk. Steuern zahlt und in Berlin Brüderstr. 13 wohnt, wählt in der III. Klasse. Wer dagegen so vorsichtig war, nach Brüderstr. 12 zu ziehen, kommt mit 300 Mk. schon in die II. Klasse, und wer dicht dabei am Kölnischen Fischmarkt haust, der ist bei 300 Mk. Steuern sogar Wähler I. Klasse! Selbst im feinsten Berlin W. sind die Unterschiede eben so groß: mit 8000 Mk. Steuern ist man Pariser Platz Wähler I., Wilhelmsplatz Wähler II., Voßstraße Wähler III. Klasse. Jastrow hat vollkommen recht, wenn er sagt, in Berlin habe der Steuerbetrag einen viel geringeren Einfluß auf das Wahlrecht als die Straße, in der jemand wohnt.

Man kann es Professor Gneist nicht verdenken, wenn er in seiner Schrift über die „nationale Rechtsidee" (S. 226) die Drittelung nach Urwahlbezirken einen „Unsinn" nennt, der den Eindruck mache, „als ob sich ein Mephistopheles den Scherz gemacht hätte, eine ernste Gesellschaft zu narren".

Digitized by Google

Und man kann auch dem gleichfalls nationalliberalen Professor Friedberg zustimmen, wenn er im Abgeordnetenhause am 13. Februar 1905 die Tatsache, daß in derselben Stadt jemand mit 6 Mk. Steuer in die I. Klasse und ein anderer mit 12000 Mk. Steuer in die III. Klasse komme, eine „Karikatur" nannte, „für die eine Begründung zu finden niemand imstande ist".

Sehr richtig! Aber der Unsinn dieser Karikatur ist keineswegs größer als der des Dreiklassenwahlrechts überhaupt. Dies Wahlrecht war vor der Abänderung von 1891 genau so unsinnig und karikaturenhaft, wie es jetzt ist. Denn wenn vorher auch nicht innerhalb einer Gemeinde so krasse Erscheinungen vorkommen konnten, wie sie eben angeführt worden sind, so konnte doch sehr wohl in der Gemeinde A ein Steuersatz von 6 Mk. zur I. Klasse berechtigen, während man in der Nachbargemeinde B mit 160 Mk. in der III. Klasse wählen mußte. Also Unsinn war es, Unsinn blieb es, wenn er auch ein bißchen vergrößert oder wenigstens vergröbert wurde. Auf ein bißchen Unsinn mehr kommt es aber gerade beim preußischen Wahlrecht wahrhaftig nicht an.

Andererseits stellt die Einführung der Drittelung nach Urwahlbezirken einen, wenn auch geringfügigen, so doch offenkundigen sozialen Fortschritt dar. Und nicht um des Unsinns, sondern um des Fortschritts willen ist die Neuerung von den Nationalliberalen so fanatisch bekämpft worden. Eröffnete doch die Drittelung nach Urwahlbezirken in den großen Städten den Arbeitern die Möglichkeit, wenigstens in einzelnen ärmeren Bezirken in die II. oder gar in die I. Abteilung zu gelangen. Wenn z. B. 1903 in Berlin III in der I. Klasse 162 und in der II. Klasse 3045 Wähler sozialdemokratisch gestimmt haben, wenn die Sozialdemokraten überhaupt die Hoffnung haben, vielleicht in ein oder zwei Bezirken aus eigener Kraft zu siegen, so ist das nur der Drittelung nach Urwahlbezirken zu danken.

So korrigiert der Unsinn wenigstens einen kleinen Bruchteil des Riesenunrechts, das da Dreiklassenwahlrecht heißt.

Digitized by Google

Die „Reform“ von 1893.

Die Wahlgesetznovelle von 1891 war von vornherein nur als Provisorium gedacht. Sie sollte nur einen Ausgleich gegenüber dem neuen Einkommensteuergesetz darstellen. Die weiteren Steuerveränderungen, die im Gange waren — Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeinden, Einführung einer Ergänzungssteuer — sollten in einem neuen, gründlicheren Wahlgesetz berücksichtigt werden.

Dies Wahlgesetz legte die Regierung dem Landtage schon 1893 vor. Es enthielt zwei wesentliche Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustande. Einmal sollte, um der plutokratischen Wirkung der neuen Steuern entgegenzuwirken, anstelle der Drittelung die Zwölftelung treten, d. h., es sollten auf die I. Klasse $^5/_{12}$, auf die II. $^4/_{12}$ und auf die III. nur $^3/_{12}$ der Steuersumme entfallen. Sodann sollten nicht blos die Staatssteuern, sondern auch die Kommunalsteuern bei der Addierung der Steuersumme in Anrechnung kommen.

Und zwar sollten nicht blos die gezahlten, sondern auch die blos veranlagten Kommunalsteuern wie gezahlte Staatssteuern angesehen werden. Mit anderen Worten: die Aufhebung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer warf etwa 16 000 Gutsbezirken diese Grund- und Gebäudesteuer als Geschenk in den Schoß. Kommunalsteuern werden in Gutsbezirken nicht erhoben. Trotzdem sollte ohne jede Untersuchung darüber, wieviel der einzelne Gutsbesitzer etwa für kommunale Zwecke aufwende, der volle Betrag der nur veranlagten Grund- und Gebäudesteuer bei Festsetzung seines Wahlrechts verrechnet werden.

Außerdem machte sich die Regierungsvorlage die beiden Neuerungen des 91er Gesetzes zu eigen: die 3 Mk.-Fiktion für die Steuerfreien sollte bestehen bleiben, und auch die Zwölftelung sollte, wie seit 1891 die Drittelung, nicht nach Gemeinden, sondern nach Urwahlbezirken erfolgen.

Digitized by Google

Am 13. und 14. Januar 1893 kam die Vorlage im Abgeordnetenhause zur ersten Lesung. Das Zentrum verhielt sich ungemein kritisch. Herr Bachem forderte eine sozialere Ausgestaltung des Gesetzes: geheimes Wahlrecht, Anrechnung nicht bloß der direkten Steuern, sondern auch einer bestimmten Summe für die indirekten Steuern, Festsetzung einer Mindestzahl von Wählern für jede Abteilung, etwa von 10% für die I. und von 20% für die II. Klasse. Er beklagte es besonders, daß die Intelligenz fast durchweg in die III. Klasse gedrängt sei, und bezeichnete es als erstrebenswert, daß man Leute wie die Landgerichtsdirektoren und Minister wenigstens für die II. Klasse rette.

Die Freikonservativen lehnten alle Verbesserungsvorschläge ab. Nur der bei ihnen zufällig sich aufhaltende Eingänger Herrfurth, eben noch preußischer Minister des Innern, nahm die Forderung auf, daß für jede Abteilung ein bestimmter Prozentsatz von Wählern festzusetzen sei, um den Unfug zu verhindern, daß ein oder zwei Menschen eine ganze Abteilung besetzen. Und zwar schlug er für die I. Klasse 5, für die II. 15% der Wähler vor.

Der tapfere Rickert brach natürlich wieder eine Lanze für das Reichstagswahlrecht. Ihm erwiderte namens der Konservativen Herr v. Heydebrand und der Lasa:

„Ich muß doch sagen, wenn Herr Rickert das gegenwärtige Wahlsystem das elendeste aller Systeme nennt — er hat dafür eine große Autorität angeführt — so möchte ich ihn doch bitten, Vorschläge zu machen, die ein besseres Wahlsystem als dieses elendeste aller Wahlsysteme darstellen würden.

Sein Vorschlag, das allgemeine geheime direkte Wahlrecht einzuführen, ist kein solcher. Ich muß sagen, da ist uns unser gegenwärtiges schlechtes Wahlsystem viel lieber, tausendmal lieber als das, was er will.

(Sehr richtig! rechts.)

Herr Rickert sagt, die geringe Beteiligung bei den Wahlen ist ein Zeugnis für die Güte des Wahlsystems, und

Digitized by Google

weil bei den Landtagswahlen eine verhältnismäßig geringere Beteiligung stattfindet, als bei den Reichstagswahlen, so sei damit das Urteil der öffentlichen Meinung über dieses Wahlsystem gesprochen. Ach nein, Herr Rickert, dafür gibt es noch andere Momente. Wir haben neuerdings so viel zu wählen, in allen möglichen Gattungen des öffentlichen Lebens, daß die Leute überhaupt froh sind, wenn sie das Wählen nicht mehr nötig haben.

(Sehr richtig! rechts.)"

Noch erheblich konservativer, d. h. feudaler, ließ sich Graf Limburg-Stirum aus:

„Meine Herren, wir sind absolut nicht in der Lage, für unsere Landtagswahlen das geheime Wahlrecht zuzugestehen. Wir behaupten, daß der Einfluß, der berechtigte Einfluß der konstituierten Autorität ein viel mehr berechtigter und gesünderer ist, als der terroristische Einfluß der von unten wirkenden agitatorischen Mächte.

(Sehr gut! rechts.)

Ich muß sagen, daß ich es von meinem Standpunkt aus für richtig halte, wenn ich z. B. bei der Stellung, die ich bei mir auf dem Lande habe, zwei Wahlmänner zu ernennen habe. Ich behaupte das offen und ruhig, das entspricht vollständig meiner sozialen und meiner Vermögensstellung, und ich gedenke daran festzuhalten.

(Sehr richtig! rechts.)"

Namens der Nationalliberalen stimmte Herr v. Gneist wieder das übliche Loblied auf die Dreiklassenwahl an und wandte sich bei der Gelegenheit mit Entschiedenheit gegen das bei vielen seiner Parteigenossen so beliebte Pluralwahlrecht zugunsten der Bildung:

„Wenn man mit Stuart Mill etwa vorschlägt — es war hier in der Ecke von Mill die Rede —: geben Sie den studierten Leuten zwei oder sogar vier Stimmen, — so bitte ich Sie um Gottes willen, machen Sie die studierten Leute nicht unglücklich.

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

Was soll denn die Hand voll Menschen mit zwei oder vier Stimmen machen? Es ist noch nicht ein Prozent der Bevölkerung, ein Bruchteil; wenn Sie dem zwei oder drei Stimmen geben, seien Sie versichert, von der Wahl solcher Leute ist nicht die Rede, sondern das ist ein Gegenstand der Eifersucht, den lassen die anderen nicht aufkommen, schon weil er mehr sein will. . . .

Wir verdanken unserem eingelebten Dreiklassensystem nach dem Maß unserer Leistungen für den Staat noch etwas Unschätzbares: es ist das Bewußtsein unseres guten Rechts auf eine erhöhte Teilnahme an der Regulierung des Staatswillens."

In der Kommission verliefen die Verhandlungen recht eigenartig. Das Zentrum versuchte es mit allen möglichen Verbesserungsanträgen: Einführung des geheimen Wahlrechts, Festsetzung von 10% Wählern für die I., von 20% für die II. Klasse — freilich nur für die Städte! — Ersatz der 3 Mk.-Fiktion durch eine 6 Mk.-Fiktion — alles wurde abgelehnt. Der Freikonservative Frh. v. Zedlitz, dessen Spezialität gekünstelte Kompromißanträge sind, schlug vor, der I. Klasse 45%, der II. 33, der III 22% der Steuern zuzuweisen. Auch das wurde abgelehnt. Schließlich wurde die Regierungsvorlage unverändert auch in zweiter Lesung angenommen.

Aber nun kam die Ueberraschung: Die Kommission beschloß wider allen Brauch eine dritte Lesung. Das Zentrum hatte sich nämlich inzwischen hinter den Kulissen mit den Konservativen geeinigt auf der Basis, daß jede der beiden Parteien für sich soviel wie möglich herauszuschlagen versuchte. Dem Zentrum lag daran, für das Rheinland die großen Geldmänner lahmzulegen, da sie meist entweder Protestanten oder doch zentrumsgegnerische Katholiken sind. Darum konzedierten ihm die Konservativen, daß alle Einkommensteuerbeträge über 2000 Mk. bei der Abteilungsbildung außer Ansatz bleiben sollten. Das Zentrum wiederum machte den Konservativen die agrarische Konzession, daß alle anderen Steuern, insbe-

Digitized by Google

sondere also die Grundsteuern, voll zur Anrechnung kommen sollten. Eine weitere Konzession an die arbeiterfeindlichen Konservativen bestand in der Bestimmung, daß die Wähler mit der 3 Mk.-Steuerfiktion auf die III. Klasse beschränkt sein sollten.

Das konservativ-klerikale Kompromiß ließ die Situation bei der zweiten und dritten Lesung im Plenum natürlich total anders erscheinen, als sie bei der ersten Lesung gewesen war. Das Zentrum war „gebändigt". Es legte sich die äußerste Zurückhaltung auf, da ihm die Aussicht auf einen Extraschnitt winkte. Natürlich konnte es nicht geradezu abschwören, was es bis dahin angebetet hatte. Darum stimmte es für alle demokratischen Anträge der Freisinnigen, insbesondere für den Antrag Berling und Gen. auf Einführung des Reichstagswahlrechts. Aber darüber hinaus enthielt es sich jeder Förderung dieser Anträge. Insbesondere verweigerte es seine Unterschriften zur Antragstellung, ja es unterstützte nicht einmal den Antrag der Freisinnigen auf namentliche Abstimmung.

Um so mehr rührten sich jetzt die Freisinnigen, Rickert wieder an die Spitze. Er kennzeichnete die Lage sehr richtig dahin, daß jede Partei sich berechnet habe, wie die Reform für sie wirken werde. Und wer da glaube, ein Geschäft machen zu können, der stimme zu. Im übrigen verstand es Rickert ausgezeichnet, die Parteien mit sich selbst in Widerspruch zu setzen, indem er ihnen (am 13. März 1893) ihre Vergangenheit vorhielt:

> „Herr Kollege Schmidt (Elberfeld) hat Ihnen neulich von einem konservativen Mitgliede des Reichstags — es war Herr Clemm (Sachsen) — einen Ausspruch vorgelesen, welcher heißt:
>
> > Meine Herren, es ist an sich durchaus nichts Unerhörtes — nämlich die geheime Wahl — oder meiner Ansicht nach so Unmögliches. Ich für meine Person habe sogar die Idee, daß es eine eigentlich richtiges Wahlrecht, das nicht geheim wäre, gar nicht gibt.
> >
> > (Hört, hört! links.)"

Digitized by Google

Rickert wies dann darauf hin, daß 1869 der Antrag auf Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen, den damals Herr v. Kardorff gestellt hatte (vergl. S. 88), unter anderem auch unterschrieben war von den freikonservativen Herren Stengel (jetzt noch Mitglied des Hauses), Graf Frankenberg, v. Oechend, Frh. v. Richthofen u. s. w. Er fuhr fort:

„Die nationalliberale Partei brachte damals ein Amendement ein. Der Antrag Kardorff ging ihr nicht weit genug; sie wollte nicht bloß den Einklang herstellen zwischen dem preußischen Abgeordnetenhause und dem norddeutschen Reichstag, sondern zwischen dem Landtag und dem Reichstag; sie verlangte eine Reform des Herrenhauses. Der Antrag lautete: statt der Nummer 2 in dem Antrag Kardorff zu setzen:

Der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob es sich nicht im allgemeinen politischen Interesse empfehlen dürfte, die Zusammensetzung des preußischen Landtages mit der des Reichstags in Einklang zu bringen und somit eine nähere organische Verbindung dieser beiden Körperschaften anzubahnen.

Dieser Antrag war gestellt von dem Abgeordneten v. Hennig und unterstützt unter anderen von den Abgeordneten v. Bennigsen, Witt, Dr. Weber (Erfurt), Delius, Twesten, Jordan, Lasker, v. Puttkamer, Schoof,
(Heiterkeit)
Dr. Wehrenpfennig, Dr. Miquel usw."

Die Nationalliberalen erwiderten auf diese Festnagelung Rickerts nichts. Sie wußten eben nichts zu erwidern. Dagegen setzte sich Herr v. Kardorff zur Wehr. Er machte den vergeblichen Versuch, die Tragweite seines 69er Antrages abzuschwächen, gestand aber im übrigen offen ein, daß er sich inzwischen im rückschrittlichen Sinne entwickelt habe:

„So will ich heute auch ganz offen erklären, daß ich damals bezüglich des allgemeinen direkten Wahlrechts und seiner Einführung für den Landtag andere Ansichten hatte als heute.

Digitized by Google

Von uns denkt niemand daran, heute an dem allgemeinen direkten Wahlrecht zu rütteln. Aber wir wissen nach den 25jährigen Erfahrungen, die wir gemacht haben, daß wir als Gegengewicht das gebrochene Wahlrecht der Einzelstaaten haben müssen. Daran wollen wir nicht rütteln lassen: wir würden glauben, einen Verrat am Vaterlande zu begehen, wenn wir anders handelten."

Inzwischen war also Herrn v. Kardorff zum „Verrat am Vaterlande" geworden, was er 1869 selbst empfohlen hatte!

Mit besonderem Fanatismus bekämpfte ein Fraktionsgenosse Kardorffs, Herr v. Tiedemann, die geheime Wahl, obwohl selbst er die Anwesenheit von Sozialdemokraten im Landtage für nützlich erklärte. Er führte nämlich am 13. März aus:

„Anders vielleicht mit dem zweiten Antrag, der die Einführung des geheimen Wahlrechts beabsichtigt. Ich lege auf diese Frage ein so entscheidendes Gewicht, daß ich meine: man könnte sich mit manchen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes befreunden, wenn anstatt der geheimen Abstimmung die öffentliche eingeführt würde, wie sie in Preußen besteht. Habe ich die Wahl zwischen dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht mit öffentlicher Abstimmung und dem Dreiklassenwahlrecht mit geheimer Abstimmung, so ziehe ich für meine Person das erstere vor.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat heute gemeint, er verstehe eigentlich nicht, warum man durch die öffentliche Abstimmung die Sozialdemokraten von den Verhandlungen des Landtages ausschließen wolle; er hat ausgeführt, daß die Sozialdemokraten unter Umständen auch durch ihre Anwesenheit im Landtag recht günstig wirken könnten. Ich will das letztere nicht bestreiten."

Und am 14. März:

„Bei der letzten Reichstagswahl habe ich konstatieren können, daß in einem Wahlbezirke mehrere Beamte der Königlichen Eisenbahnverwaltung dem sozialdemokratischen Kandidaten ihre Stimme gegeben haben mußten. Das war klar nach Maßgabe der Ziffer der einzelnen Wähler und

Digitized by Google

nach Maßgabe der Listen, die die Wähler, welche erschienen waren, enthielten. Ja, meine Herren, halten Sie es nicht geradezu für empörend, daß ein Beamter, welcher Sr. Majestät den Treueid geleistet hat, einem sozialdemokratischen Wahlagitator seine Stimme gibt? Derartige Dinge können eben nur unter dem Deckmantel des Dunkels stattfinden bei der geheimen Wahl."

Der bekannte Fortschrittler Parisius war natürlich erst recht der Meinung (14. März), daß Sozialdemokraten in den Landtag gehörten:

„Ich würde es ganz und gar nicht für bedenklich halten, sondern für recht nützlich, nicht bloß wenn die Sozialdemokraten an den indirekten Wahlen zum Landtage teilnehmen, sondern auch, wenn sie hier im Abgeordnetenhause in einiger Zahl, so wie im Reichstage, vertreten wären.

(Hört, hört! rechts.)"

Parisius trat auch für das gute Recht der Beamten ein, zu wählen, wen sie wollen, selbst Sozialdemokraten. Zu welcher Heuchelei das Landtagswahlrecht führen müsse, setzte er am 16. März Herrn v. Tiedemann auseinander:

„Hier in Berlin gibt es viele Urwahlbezirke, ungefähr in derselben Begrenzung zum Abgeordnetenhause, wie die Wahlbezirke zum Reichstage. Es sind nun in gewissen Stadtgegenden Urwahlbezirke vorhanden, wo eine große Anzahl Unterbeamten, z. B. die Postillone und die Postunterbeamten in der Gegend der Hauptpost wählen, oder Schutzmänner in der Gegend des früheren Polizeipräsidiums, oder Eisenbahnbeamte in der Gegend der Bahnhöfe zu wählen haben; — solche Urwahlbezirke gibt es verschiedentliche, in denen, wenn die Wahlbeteiligung eine schwache ist, zur dritten Abteilung gerade diese Art Beamten, wenn sie, wie fast immer geschieht, sämtlich zur Wahl antreten, einen sehr großen Teil der Wähler ausmachen, also auf die Wahl einen überwiegenden Einfluß ausüben. In den entsprechenden Reichstagswahlbezirken treten diese Beamten auch zur Reichstagswahl sämtlich an. Da ist nun die gleiche Erfahrung, die Herr v. Tiedemann in einem einzigen Wahlbezirke in Betreff der Eisenbahnbeamten gemacht hat, öfter bemerkt worden:

Digitized by Google

nachdem bei der Abgeordnetenwahl in diesen Bezirken diese Beamten öffentlich sämtlich dem konservativen oder dem antisemitischen Wahlmannskandidaten die Stimme gegeben haben, erscheinen bei der Reichstagswahl in denselben Bezirken eine so große Anzahl sozialdemokratischer Stimmen, daß ganz zweifellos ist, daß eine große Anzahl der Unterbeamten den Sozialdemokraten gewählt haben."

Die Freisinnigen stellten nicht nur den Antrag auf Einführung der geheimen Abstimmung, der natürlich nur als Bekenntnis wirken konnte, sondern auch einen Vermittlungsantrag, wonach die I. Klasse 10, die II. 20% der Wähler umfassen sollte. Charakteristisch ist die Begründung, mit der die Konservativen diesen Antrag ablehnten: sie erklärten es für undenkbar, daß die Rittergutsbesitzer gezwungen werden dürften, mit „kleinen Leuten" in derselben Abteilung zu stimmen!

Die Nationalliberalen waren ganz verärgert, seitdem die 2000 Mk.-Klausel ihre reichsten Anhänger kalt gestellt hatte. Sie entdeckten auf einmal, daß die Kommissionsbeschlüsse „einen stark agrarischen Beigeschmack" hätten, wie Dr. Friedberg sich ausdrückte. Und Dr. Weber (Halberstadt) erklärte sogar am 14. März 1893, daß „hier eine krasse Bevorzugung der Gutsbezirke vorliege, in denen keine direkten Gemeindesteuern erhoben werden."

Die Regierung verhielt sich ziemlich passiv. Ihr schien die Abänderung ihrer Vorlage ziemlich gleichgültig. Wenn nur das Prinzip der Klassenwahl als rocher de bronze stabiliert wurde! Wenigstens sagte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg am 14. März 1893:

„Ich hoffe, wir werden durch den legislativen Akt, den wir zu machen im Begriff stehen, etwas bestimmen, was weit hinausgeht über eine provisorische Maßregel. Wir werden eine von einer sehr großen Majorität gegebene Kundgebung dafür haben, daß wir auf dem Boden unsers be-

Digitized by Google

stehenden Wahlsystems stehen bleiben wollen.

(Bravo! rechts.)"

Fast zynisch muß es anmuten, wenn derselbe Graf Eulenburg zwei Tage später sich so stellte, als wenn er in der geheimen Wahl keinen Schutz der Stimmabgabe erblicken könne. Er erklärte nämlich:

„Meine Herren, die Regierung und, wie es sich ja gezeigt hat, die große Mehrheit dieses Hauses ist der Meinung, daß es ein Irrtum ist, in dem geheimen, allgemeinen Wahlrecht einen Schutz der Stimmabgabe zu erblicken.

(Hört, hört! rechts.)

Auf die Gründe werde ich mich nicht nochmals einlassen, aber unterschieben werde ich mir unter keinen Umständen lassen, daß wir das geheime Wahlrecht nicht wollen, weil wir nicht wollen den Schutz des Stimmrechts. Wir sind der Meinung, daß im Laufe der Zeit sich die freie Stimmabgabe unter dem Schutze der Oeffentlichkeit besser und sicherer entwickeln wird als bei der geheimen Abstimmung.

(Bravo! rechts.)"

Geradezu erquickend wirkte es demgegenüber, wenn wenigstens ein früherer Minister, der Vorgänger Eulenburgs, die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen für durchaus nicht gefährlich hielt. Bekannte doch Herr Herrfurth offen am 13. März 1893:

„Der Kommission war eine sehr schwere Aufgabe gestellt. Durch die Steuerreform und die infolge derselben eingetretenen Verschiebungen ist das Dreiklassenwahlsystem in seiner Lebensfähigkeit gefährdet. Die Kommission sollte es zu einem neuen Leben erwecken. Ich fürchte, ihre Beschlüsse haben ihm das Grab gegraben und auf eine lange Dauer wird eine so gekünstelte Ausgestaltung des Wahlsystems doch wohl kaum Anspruch erheben können.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, ich glaube, es wird damit nicht ein Zustand geschaffen, welcher das Dreiklassenwahlsystem neu stabiliert, sondern welcher den Weg bahnt in nicht zu

Digitized by Google

ferner Zeit für die Einführung des Reichstagswahlrechts auch für die preußische Volksvertretung.

(Na, na! rechts.)

Das würde ich im Hinblick auf die großen Nachteile, welche mit diesem Reichstagswahlsystem verbunden sind, schwer beklagen, wiewohl ich allerdings der Ansicht bin, daß schließlich, wenn auch nicht jede einzelne Fraktion, so doch der preußische Staat stark genug ist, um auch ein Wahlsystem zu ertragen, welches die verfassungsmäßige Grundlage der Vertretung des Deutschen Reiches bildet!"

Nachdem das Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Konservativen und des Zentrums die Kommissionsbeschlüsse in zweiter und dritter Lesung und dann auch in nochmaliger Abstimmung — es handelte sich um eine Verfassungsänderung! — angenommen hatte, gelangten sie an das Herrenhaus. Das nahm sie in eine bei ihm ganz ungewohnte gründliche Behandlung. Seine Kommission nahm nicht nur eine Grund- und Spezialdiskussion vor, sondern wiederholte sogar die Spezialdiskussion in zweiter Lesung. Das war schlimm für die arme Vorlage. Wenn die Beschlüsse des Herrenhauses schon für gewöhnlich nichts taugen, so werden sie geradezu gemeingefährlich, sobald sich das „hohe Haus" einmal ausnahmsweise eingehend mit einer Vorlage abgibt.

Alles, was die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses an Unsozialem enthielten, blieb natürlich bestehen. Aber die paar Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Zustand wurden gestrichen. Die Kommission des Herrenhauses strich die 2000 Mk.-Klausel, ja sie strich sogar die Zwölftelung, das Beste oder vielmehr das einzig Gute an dem Regierungsentwurf. Kaltlächelnd stellte man die Drittelung wieder her. „Sie sei altes Recht. Gehe man davon ab, so werde das Dreiklassensystem durchbrochen, und es sei zu befürchten, daß nach einigen Jahren noch weitere Aenderungen in dieser Beziehung vorgenommen würden."

Digitized by Google

Das Plenum des Herrenhauses stellte sich selbstverständlich auf denselben Standpunkt. Vergebens brach Minister Graf Eulenburg eine, ach so „lauwarme!" Lanze für die Regierungsvorlage:

„Die Zwölftelung ist noch knapp ein Ausgleich für das, was durch die Steuergesetzgebung teilweise bereits verändert worden ist und teilweise noch verändert werden wird. Sie werden wahrhaft konservativ handeln, wenn Sie diesen Gesichtspunkt berücksichtigen."

Was scherten sich die edlen und erlauchten Herren um solche sentimentalen Anwandlungen! Zwar ein paar von ihnen ritten das Steckenpferd gewisser konservativer Kreise, das Berufswahlrecht. Graf Pfeil-Hausdorf erklärte am 2. Mai 1893:

„Meine Herren, vergessen wir nicht, daß das Dreiklassenwahlgesetz hervorgegangen ist aus den Ideen der französischen Revolution.

Unser Wahlprinzip ist unpopulär, weil es unklar, ungerecht und überhaupt falsch ist.

Unser Volk drängt wesentlich hin zur Interessenvertretung.

Die Wähler zum Provinziallandtag sind die Kreistagsabgeordneten, nun brauchen wir die Provinziallandtagsabgeordneten nur zu Wahlmännern für das Abgeordnetenhaus zu machen,

(Sehr richtig!)

es wäre das auch schon eine weit bessere Lösung als die auf Grund unseres jetzigen ganz unrichtigen Wahlsystems. Ich möchte diesen Gedanken heute ausgesprochen haben und möchte die Hoffnung hegen, daß, wenn unser konservatives Wahlgesetz dereinst kommt, es nicht mehr auf der revolutionären Idee aus Frankreich aufgebaut ist, sondern auf der deutschen Idee der Interessenvertretung.

(Bravo!)"

Frh. v. Durant-Baranowitz schloß sich dem Wunsche des Grafen Pfeil an, „die Regierung möge bei einer doch über kurz oder lang notwendig werdenden neuen Reform unserer Wahlsysteme auf den Gedanken der Interessenver-

Digitized by Google

tretung zurückkommen". Aber das Gros akzeptierte schlankweg das Dreiklassenwahlrecht, falls er nur unverändert unsozial blieb. So wetterte Graf Schlieben gegen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses:

> „Nun ist aber die Vorlage, wie sie im Abgeordnetenhause zustande gekommen ist, allerdings etwas, was auch ich für das Schlechteste erklären möchte, was von Wahlgesetzen mir bekannt geworden ist. Ich nehme selbstverständlich das Reichswahlgesetz aus, welches alle Wahlgesetze an Schlechtigkeit übertrifft."

Und Graf Frankenberg nannte die Konservativen des Abgeordnetenhauses gar Girondisten, weil sie der Zwölftelung zugestimmt hätten. Ihre Beschlüsse entfernten sich von den konservativen Grundsätzen. Eine Wahlreform sei überhaupt nicht nötig. Er habe immer allein in der I. Klasse gestimmt, und das sei recht so. Denn:

> „Meine Herren, ist es denn ein großes Unglück, daß, wenn jemand in seiner sozialen Stellung vollkommen den ersten Platz einnimmt in einer Dorfgemeinde, er auch allein in der ersten Klasse wählt?"

Frh. v. Stumm beschuldigte die Regierung sogar der Konnivenz gegenüber der Sozialdemokratie, weil er sich einbildete, die 2000 Mk.-Klausel werde Sozialdemokraten in das Abgeordnetenhaus bringen!

Aber das Tollste leistete sich doch ein nationalliberaler Oberbürgermeister, Herr Struckmann. Er wandte sich nämlich selbst dagegen, daß den Steuerfreien 3 Mk. angerechnet werden sollten. Wörtlich erklärte er am 2. Mai 1893:

> „Ich stehe im ganzen und großen auf dem Boden des jetzigen preußischen Wahlsystems, weil ich es im großen und ganzen für ein zweckmäßiges halte. . . .
> Ich hätte hier gern gewünscht, daß die Fiktion mit den 3 Mark beseitigt wäre."

Als die Vorlage an das Abgeordnetenhaus zurückkam, hatte sich die Parteikonstellation natürlich völlig verschoben. Das konservativ-klerikale Kompromiß war ja

Digitized by Google

vom Herrenhaus zu ungunsten des Zentrums durchbrochen worden. Das Zentrum ging deshalb wieder in die Opposition. Treffend kennzeichnete in seinem Namen Rintelen am 31. Mai 1893 den volksfeindlichen Charakter der Beschlüsse des Herrenhauses:

„Das, was 1891 gut gemacht ist, wird hier verschlimmert, und zwar ganz erheblich verschlimmert.

Zunächst, meine Herren, nach § 1 der Herrenhausbeschlüsse werden jetzt mitgerechnet die Gemeinde-, die Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern. Was bedeutet das? Das bedeutet, daß der Plutokratismus für die Wahl ganz erheblich verschärft wird.

(Sehr richtig! im Zentrum. Widerspruch bei den Nationalliberalen.)

Die Kreis-, Gemeinde- und Bezirkssteuern werden jetzt mitgerechnet, was früher nicht geschah. Dadurch erhöhen sich die bei den Hochbesteuerten bei den Wählerlisten zu berechnenden Steuersätze ganz erheblich. Das ist das erste. Dann zweitens, meine Herren: Nach § 3 werden auch sogar Steuern mitgerechnet, welche überhaupt gar nicht bezahlt sind, nämlich nur veranlagte Grundsteuern. In den Gutsbezirken ist das ja meistens die Regel. Also es wird das neue Prinzip eingeführt, daß auch Steuern sogar mitgerechnet werden, welche überhaupt nicht erhoben werden. Das ist ein ganz scharf agrarischer Standpunkt.

Diese beiden Punkte erhalten eine Verschlechterung des bisherigen Wahlsystems, so daß, wie schon der Abgeordnete Dr. Bachem gesagt hat, durchaus von unserer Seite auf keine Zustimmung gerechnet werden konnte, und zwar von Hause aus."

Und Dr. Alexander Meyer von den Freisinnigen traf den Nagel auf den Kopf, wenn er ausführte:

„Wir haben ja von unserem Standpunkte aus gegen das Wahlgesetz sehr viel mehr einzuwenden; aber ich gebe zu: für den Augenblick ist nichts weiter zu erreichen als die Wiedereinführung der Zwölftelung. Diese aber ist zu erreichen, wenn das Haus festhält. Und wenn es nicht festhält, dann kann man nach meinem Dafürhalten mit

Digitized by Google

vollem Recht sagen, daß noch niemals mit einem so unmäßigen Kraftaufwande leeres Stroh gedroschen worden ist.

(Lebhafter Beifall.)"

Aber Konservative, Freikonservative und Nationalliberale waren gleichmäßig befriedigt. Ganz im Sinne des wiedervereinigten alten Kartells konnte der freikonservative Frh. v. Zedlitz am 31. Mai erklären:

„Wenn diese beiden Fragen gegeneinander abgewogen werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter den prinzipiellen Gesichtspunkten die Klausel, welche die Herren vom Zentrum wieder vorschlagen, nämlich, daß Leute auf Höhe ihrer Besteuerung nicht wahlberechtigt sein sollen, prinzipiell erheblich viel bedenklicher ist, als Abänderung von der Zwölftelung in die Drittelung."

Den Freikonservativen und Nationalliberalen war die Hauptsache, daß die antiplutokratische 2000 Mk.-Klausel gefallen war. Darüber schluckten sie gern alles andere. Die Konservativen aber waren glücklich, daß die Zwölftelung beseitigt war, bei der, wie Graf Limburg-Stirum sich ausdrückte, „im Osten Leute in die II. Klasse kämen, die nach der Natur der Sache in die III. gehörten". Und die Regierung? Derselbe Minister Graf Eulenburg, der am 2. Mai im Herrenhaus die Zwölftelung „knapp einen Ausgleich" für die Veränderungen durch die Steuergesetzgebung genannt hatte, fügte sich am 31. Mai ohne weiteres der Drittelung, „da die Folgen nicht so einschneidend seien"!

Auch die zweite Verhandlung des Abgeordnetenhauses am 27. Juni 1893 brachte keine Aenderung der Beschlüsse des Herrenhauses. Noch einmal wurde durch Dr. Bachem der reaktionäre Charakter dieser Beschlüsse klargelegt:

„Meine Herren, bei der gegenwärtigen zweiten Abstimmung über das Wahlgesetz in derjenigen Form, welche der weite Blick des Herrenhauses demselben zu geben gewußt hat, verzichten wir darauf, unsere Abänderungsanträge aus den früheren Stadien wieder einzubringen,

Digitized by Google

und zwar einfach aus dem Grunde, weil wir zu der Majorität dieses Hauses nicht das Vertrauen haben,

(Unruhe)

daß sie inzwischen bereits eingesehen habe, wie groß derjenige Fehler ist, den sie gemacht hat, und wie kurzsichtig diejenige Politik ist, welche sie getrieben hat,

(große Unruhe)

indem sie der Form des Herrenhauses zustimmte und dadurch dem ganzen preußischen Volke diejenigen Kompensationen auf dem Gebiete des Wahlrechts verweigerte, welche ihm feierlich versprochen waren, und welche nach Recht und Billigkeit ihm als Gegenleistung für die Mehrbelastung an Steuern zukommen.

(Bravo! im Zentrum; Unruhe rechts.)

Das Wahlgesetz, wie es gegenwärtig in der Form des Herrenhauses vorliegt, ist in unseren Augen geradezu eine Vergewaltigung der Mittelstände,

(Sehr wahr! im Zentrum; Widerspruch rechts.)

und eine derartige Benachteiligung des Wahlrechts der unteren Stände, daß wir an dieser Politik nicht beteiligt sein wollen.

(Sehr richtig!)"

Die Mehrheitsparteien rührte das natürlich nicht. Charakteristisch aber für die Nationalliberalen ist, daß sie die Aufmerksamkeit von ihrem volksfeindlichen Verhalten dadurch abzulenken versuchten, daß sie die bei ihnen so beliebte Kulturkampfpauke schlugen. Herr v. Eynern erklärte in ihrem Namen am 27. Juni 1893:

„Einstweilen haben wir das errungen, daß wir die Machinationen des Zentrums beiseite gesetzt haben, und haben daher das Gesetz genommen, welches allerdings noch nicht unseren Wünschen nach der liberalen Seite entspricht. Aber wir betrachten den Liberalismus auch nach der Seite hin, daß wir den Anschauungen des Zentrums auf politischem Gebiete nach jeder Richtung entgegentreten, und da dieses Gesetz das tut, ist es uns ein willkommenes Gesetz, es entspricht eben nicht den Wünschen des Zentrums.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)"

Digitized by Google

So schmachvoll das Dreiklassenwahlrecht an sich schon ist, fast noch schmachvoller ist die „Reform" vom 29. Juni 1893 (deren Ergebnisse im „Anhang" als Anmerkungen zu den §§ 4 und 12 der Wahlverordnung abgedruckt sind). Schmachvoll für alle dabei Mitschuldigen, die beiden konservativen Parteien und die nationalliberale ebenso wie für die Regierung.

Die neuen Steuergesetze verschlechterten das Wahlrecht der ärmeren Bevölkerung. Die Regierung versprach einen Ausgleich durch Aenderung des Wahlgesetzes. Sie machte eine Vorlage, die wenigstens einige Fortschritte enthielt. Aber dann kroch sie willig unter das kaudinische Joch, das ihr das Herrenhaus aufgerichtet hatte. Alles Gute ließ sie sich aus ihrer Vorlage ausmärzen. Ja, sie willigte sogar in eine Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes.

Die Zwölftelung, das Hauptstück der Regierungsvorlage, wurde wieder durch die Drittelung ersetzt. Damit war der angestrebte Ausgleich gegenüber den Steuergesetzen vereitelt.

Die 3 Mk.-Fiktion zugunsten der Steuerfreien wurde gegenüber dem Gesetz von 1891 dadurch verschlechtert, daß nunmehr bestimmt wurde, die 3 Mk.-männer sollten niemals über die III. Klasse hinausgelangen können. Was nützte den armen Teufeln also die Anrechnung von 3 Mk. Steuern, wenn sie doch auf alle Fälle Wähler III. Klasse, also das blieben, was sie ohnedies gewesen waren?

Unverändert blieb dagegen am Regierungsentwurf die Anrechnung der Kommunalsteuern, auch der nicht-gezahlten, sondern nur veranlagten. An sich ist es schon ein Nonsens, das staatliche Wahlrecht von Kommunalsteuern abhängig zu machen. Aber der Unsinn wird zur empörenden Ungerechtigkeit, wenn die den Rittergutsbesitzern einfach geschenkte Grund- und Gebäudesteuer dazu verwandt wird, ihr überreiches Wahlrecht noch zu verstärken.

Digitized by Google

Und da stellen sich die Konservativen hin und behaupten, das preußische Wahlrecht beruhe auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung!

Ein Geschenk an die Agrarier, an die größten zumal, das ist der einzige „positive" Inhalt der 93er Reform.

Was freilich vom Dreiklassenparlament nicht anders zu erwarten war.

Die „Reform" von 1906.

Die Beteiligung der Sozialdemokratie an den Landtagswahlen von 1903 hatte der Regierung sehr viel Unbequemlichkeiten bereitet. In einigen der Riesenwahlkreise hatte die Sozialdemokratie das Dreiklassenwahlsystem an der Hand der Dreiklassenwahlverordnung selbst ad absurdum geführt. An verschiedenen Orten hatte der Wahlakt nur unter unerhörten Unzuträglichkeiten für alle daran Beteiligten und unter völliger Diskreditierung des Wahlsystems zu Ende geführt werden können.

Diese äußeren Umstände trieben die Regierung dazu, nun endlich mit der Wahlreform „ernst" zu machen. Unermüdlich bohrte außerdem Broemel von der freisinnigen Vereinigung bei den Etatsberatungen, und wiederholt sah sich der damalige Minister des Innern, Frh. v. Hammerstein, genötigt, die Reform in Aussicht zu stellen. Aber erst seinem Nachfolger, Herrn v. Bethmann-Hollweg, war es beschieden, das lang erwartete Kindlein an das Tageslicht zu befördern. Und zwar legte er dem Landtage gleich zwei Gesetzentwürfe auf einmal vor, einen über die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten von 433 auf 443, und einen über die Aenderung des Wahlverfahrens.

Beide Gesetzentwürfe hatten eins gemeinsam: sie waren weiter nichts wie ein Angstprodukt. Entsprungen waren sie nämlich lediglich der Angst vor der Sozialdemokratie. Wenn die Sozialdemokratie es 1903 schon verstanden hatte, das preußische Wahlrecht lächerlich und lästig zu machen, so fürchtete man lebhaft, daß sie es 1908 in manchen

Digitized by Google

Fällen einfach unmöglich machen würde. Wohlverstanden, immer gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen selbst! Darum ging man daran, dem Lumpenkleide des Klassenwahlrechts ein paar Flicken aufzusetzen.

Ueber die Beweggründe für die Reform äußerte sich Minister v. Bethmann-Hollweg bei der ersten Lesung der Vorlage im Abgeordnetenhause am 23. März 1906 ganz unzweideutig:

„Die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe über die Teilung einiger Landtagswahlbezirke und über die Aenderung einzelner Vorschriften des Wahlverfahrens sollen die Handhabe dazu bieten, um das Zustandekommen gesetzmäßiger Wahlen auch in den großen Wahlbezirken zu sichern. Wie es sich bei den letzten Landtagswahlen im Jahre 1903 an einigen Orten offensichtlich gezeigt hat, ist diese Sicherung gegenwärtig nicht vorhanden. Die Vorschrift, daß die gesamte Wählerschaft zeitlich und örtlich zusammengefaßt den Wahlakt zu Ende zu führen hat, ermöglicht in großen Wahlbezirken Obstruktionsgelüsten so viel Angriffe gegen das ordnungsmäßige Zustandekommen des Wahlaktes selbst, daß, wie allgemein erinnerlich, es nur einer übergroßen und auf die Dauer nicht erträglichen Anstrengung der Wahlkommissare und Wahlvorsteher im Jahre 1903 gelungen ist, das Verfahren zu dem ordnungsmäßigen Abschluß zu bringen. Der Wiederkehr solcher Ereignisse vorzubeugen, ist staatliche Pflicht. Nach reiflicher Erwägung glaubte die Königliche Staatsregierung, Ihnen in den beiden Entwürfen diejenigen Maßregeln empfehlen zu können, welche notwendig, aber auch ausreichend sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Von diesem Gesichtspunkte aus schlägt der Entwurf Ihnen eine Teilung nur derjenigen Landtagswahlbezirke vor, deren Wahlmännerzahl so groß ist, daß die ordnungsmäßige Handhabung des Wahlgeschäftes nicht mehr möglich erscheint."

Noch deutlicher, wenn möglich, ließ sich der freikonservative Führer Frh. v. Zedlitz und Neukirch über die Tendenz der Vorlage aus:

Digitized by Google

„Wenn ich mich nun zu der zweiten Vorlage wende, so konstatiere ich zunächst, daß sie auch nicht entfernt die Absicht verfolgt, etwaige Ungerechtigkeiten in der Einteilung unserer Wahlkreise auszugleichen. Die Frage, ob solche Ungerechtigkeiten vorhanden sind oder nicht, ist für die Vorlage absolut nicht maßgebend gewesen, und der Maßstab, der an sie gelegt werden soll, daß sie etwa angenommene Ungerechtigkeiten nicht beseitige, ist deshalb vollständig unberechtigt. Sie kann nur bemessen werden nach dem Maßstabe, ob sie einerseits notwendig ist, das Ziel zu erreichen, das Wahlrecht marschfähig zu erhalten, und ob sie andererseits nicht über das Ziel, über das, was dazu notwendig ist, über das, was dazu ausreicht, hinausgeht. Nach beiden Richtungen hin wird man die Frage bejahen müssen, daß sie das gibt, was notwendig ist, aber auch ausreicht, um in Verbindung mit den Veränderungen des Wahlverfahrens das gewünschte Ziel zu erreichen."

Also Ungerechtigkeiten sollten nicht ausgeglichen werden! An etwas so Fernliegendes denkt eine preußische Regierung so leicht nicht, wenn sie einmal an eine Wahlrechtsvorlage geht. So etwas verlangt auch die Mehrheit des Landtages nicht von ihr. Ganz im Gegenteil! Nur „marschfähig" sollte das Dreiklassenwahlrecht bleiben.

Darum die Teilung der größten Wahlkreise und Vermehrung der Mandatsziffer um 10. Und zwar bekam Berlin statt 9 Abgeordneter 12, Teltow-Beeskow-Storkow statt 2 deren 4, der westfälische Industriebezirk statt 6 deren 10, der oberschlesische statt 2 deren 3. Ganz willkürlich waren einige Bezirke und Städte herausgegriffen worden, andere ebenso berücksichtigenswerte unbeachtet geblieben. Ganz willkürlich erfolgte die Neueinteilung: ein Bezirk bekam 120 000 Einwohner, ein anderer 250 000, ein dritter gar 320 000. Irgend welcher Gedanke an Gerechtigkeit lag den Machern der Vorlage ebenso fern wie ihren Befürwortern. Neben der Furcht vor der Sozialdemokratie waltete lediglich der blinde Zufall.

Auch die Aenderungen des Wahlverfahrens (die aus dem im Anhang abgedruckten Wortlaut des Gesetzes er-

Digitized by Google

sichtlich sind) hatten weiter keinen Zweck als den, die Klassenwahl „marschfähig" zu erhalten. Neben der Ungeheuerlichkeit gewisser Wahlkreise hatte sich 1903 als größter technischer Mißstand die Notwendigkeit ergeben, Unmassen von Wählern oder Wahlmännern an demselben Ort zu derselben Stunde zu vereinigen. Deshalb brachte die Vorlage die Möglichkeit der Trennung, der räumlichen wie der zeitlichen, für Wähler und Wahlmänner in den besonders großen Wahlkreisen. Alle weiteren Vorschriften wie die über die Ernennung des Wahlvorstandes, über die Gültigkeit der Wahlmännermandate usw. sind lediglich Konsequenzen der neuen Bestimmungen über die — örtliche und zeitliche — Trennung der Wähler und Wahlmänner.

Ueber ein so kümmerliches Gesetz kann natürlich selbst der geistreichste Minister nicht viel Schönes sagen. Darum verzichtete Herr v. Bethmann-Hollweg, der ja mancherlei gelesen hat und eine elegante Ausdrucksweise liebt, von vornherein darauf, über die Vorlage selbst mehr als die unumgänglich notwendigen Eingangsworte zu sagen. Im übrigen stellt er feierlichst fest, daß „die Adoption des Reichstagswahlrechts für uns (d. h. die Regierung) unannehmbar ist". Sein Kollege Frh. v. Rheinbaben war ja kurz vorher in der Finanzkommission des Herrenhauses noch weiter gegangen, indem er erklärt hatte, „niemals werde die preußische Staatsregierung die Hand zu prinzipiellen Aenderungen des bevorstehenden Wahlrechts bieten". Aber schließlich war auch die Erklärung Bethmanns deutlich genug, zumal sich unmittelbar daran ein Loblied auf das Dreiklassenwahlrecht schloß, wie es so schwungvoll noch niemals von einem Vertreter der preußischen Regierung angestimmt worden ist. Herr v. Bethmann wurde geradezu lyrisch bei der Schilderung der vermeintlichen Höhenwirkungen des preußischen Wahlrechts, ja er bemühte sogar den alten Kant als Eideshelfer gegen die „demokratische Gleichmacherei" — allerdings ein Versuch mit sehr untauglichen Mitteln, wie ihm nachher Traeger schlagend nachwies.

Digitized by Google

Die Opposition gegen den Regierungsentwurf war recht schwach. Grundsätzlich wurde sie überhaupt nur vom Freisinn wahrgenommen. Broemel von der freisinnigen Vereinigung hielt eine musterhafte Rede, und auch Fischbeck von der freisinnigen Volkspartei fand manches treffende Wort. Eindrucksvoll schilderte er namentlich, wie man sich ordentlich vor jeder Verbesserung der Steuergesetze fürchten müsse, weil sie regelmäßig zu einer Verschlechterung des Wahlrechts führe:

„Meine Herren, nehmen Sie das Einkommensteuergesetz, was wir uns in Preußen augenblicklich schaffen. Ja, das ist ja ein sehr schöner Grundsatz, daß die Leute, die eine zahlreiche Familie, viele Kinder haben, entlastet werden; aber, meine Herren, wo bleibt auf der anderen Seite dann ihr politisches Recht? Man mag das ansehen, wie man will, jedenfalls ist es unzweifelhaft, daß durch dieses neue Einkommensteuergesetz, das Sie in Preußen schaffen wollen, wieder eine vollständige Verschiebung eintritt, indem man so und so viele Leute als Strafe dafür, daß man ihnen wegen ihrer vielen Kinder eine geringere Steuer auferlegt, in ihrem politischen Recht in die zweite Abteilung herabzieht, wenn sie bisher in der ersten waren, in die dritte, wenn sie bisher in der zweiten wählten, und diejenigen Leute, die ein höheres Einkommen haben, aber diese Befreiung nicht genießen, werden in Zukunft in ihren Rechten wachsen."

Leider benutzte Herr Fischbeck die Gelegenheit zu ungerechtfertigten Ausfällen gegen die Sozialdemokratie. Er stimmte nämlich dem Minister ausdrücklich darin bei, daß es staatliche Pflicht sei, dem „Unfug" entgegenzutreten, der 1903 von den Sozialdemokraten getrieben worden sei. Er warf den Sozialdemokraten vor, daß sie den Wahlakt zur Verhöhnung des Wahlrechts benutzt hätten, während doch jedermann die Pflicht habe, das, was nun einmal Recht und Gesetz sei, zu „respektieren".

Daß diese prononzierte Stellungnahme gegen die einzigen energischen Mitkämpfer gegen das Wahlunrecht nicht glücklich war, geht schon daraus hervor, daß sie dem kon-

Digitized by Google

servativen Fraktionsredner Dr. Irmer den willkommenen Anlaß bot, seine Genugtuung darüber auszusprechen, „daß in diesem Punkte sogar gewisse nahe Beziehungen zwischen uns und dem Herrn Abgeordneten Fischbeck bestehen". Herr Irmer freute sich namentlich darüber, daß Fischbeck dargelegt habe, „seine Partei sei bereit, gesetzgeberische Maßregeln zu treffen, durch welche verhindert werde, daß die Wahlhandlung in ordnungswidriger Weise gestört werde". Im übrigen brachte die Irmersche Rede nichts Bemerkenswertes, sondern nur den üblichen Protest gegen die Einführung des Reichstagswahlrechts. Sehr beachtenswert dagegen ist der Schluß der Rede des Frhn. v. Zedlitz. Er lautet nämlich:

„Wir halten es für richtig, ja sogar für die Erfüllung einer Pflicht, die der Staatsregierung obliegt, wenn sie mit solchen zweckdienlichen Vorschlägen an uns herangetreten ist, und ich und meine Freunde werden sie bei der Durchführung nach Kräften unterstützen, und zwar um so mehr, als wir unser preußisches Wahlrecht aufrecht erhalten müssen, um es demnächst mal in die Schanze schlagen zu können, und um durchzusetzen, daß dem Reich ein anderes Wahlrecht gegeben wird. Ich will das jetzige Reichstagswahlrecht nicht charakterisieren; aber wenn der Herr Abgeordnete Dr. Krause das preußische Wahlrecht unvernünftig genannt hat, so steht es doch turmhoch über dem Reichstagswahlrecht. Und zwar deshalb, weil es grundsätzlich von dem Standpunkt ausgeht, daß die Stimmen nicht bloß gezählt, sondern auch gewogen werden müssen, weil es nicht, wie das Reichstagswahlrecht, von der äußersten Ungerechtigkeit ist und auch nicht so kulturwidrig wie das Reichstagswahlrecht. Wir müssen also unser preußisches Wahlrecht aufrecht erhalten, damit wir es dereinst in die Wagschale werfen können, um dem Reich ein vernünftiges Wahlrecht zu geben, das nach oben führt, und das das Reich zu voller Blüte und Kraft bringt. Das ist die Pflicht und Aufgabe Preußens, und deshalb wollen wir unser preußisches Wahlrecht aufrecht erhalten.

(Lebhafter Beifall bei den Freikonservativen.)"

Digitized by Google

Aehnliche Gedanken hatte Frh. v. Zedlitz ja schon wiederholt journalistisch vertreten. Aber nützlich für die große Oeffentlichkeit war es doch, daß er sich nun an offizieller Stelle festlegte, und daß man sah, seine ganze Fraktion wolle genau wie er mit Hilfe des preußischen Wahlrechts dem Reichstagswahlrecht zuleibe.

Das Zentrum verhielt sich ungemein passiv. Seine ganze Tätigkeit bei der ersten Lesung beschränkte sich auf nachstehende Erklärung, die Dr. Porsch verlas:

„Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe sollen die schreiendsten Mißstände unseres geltenden Wahlsystems beseitigen und enthalten insoweit Verbesserungen. Deshalb können wir ihnen in der Hauptsache zustimmen vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen, welche zweckmäßigerweise in einer Kommission erfolgen wird.

Eine Reform des Wahlrechts, wie wir sie immer unter scharfer Kritik des Dreiklassenwahlsystems gefordert haben, bringen die vorliegenden Gesetzentwürfe zu unserem lebhaften Bedauern nicht.

Wir verlangen diese Reformen nach wie vor.

Es ist nicht die Sache des Abgeordnetenhauses, einen bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorzulegen. Wir müssen dafür der Regierung die Initiative überlassen.

In welcher Richtung sich hier unsere Wünsche bewegen, hat namens unserer Freunde im Reichstage am 7. v. M. Herr Abgeordneter Graf Hompesch dahin ausgesprochen, daß, was das Reich auf dem Gebiete des Wahlrechts durch seine Verfassung seinen Bürgern gewährt hat, auf die Dauer auch in den Einzelstaaten den Bürgern in entsprechender Weise gewährt werden müsse."

Flauer konnte nicht gut eine Partei, die bei allen möglichen Gelegenheiten das Reichstagswahlrecht für Preußen gefordert hat, gerade in solcher Situation Stellung nehmen. Die kümmerlichen Regierungsvorlagen wurden akzeptiert, die Pflicht der Initiative für eine wirkliche Reform wurde vom Abgeordnetenhause auf die Regierung abgewälzt, die Forderung der Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen wurde nicht klipp und klar

Digitized by Google

gestellt, sondern durch das vieldeutige Einschiebsel „in entsprechender Weise" verklausuliert.

Weit bedenklicher freilich noch als das Zentrum verhielten sich die Nationalliberalen. In ihrem Namen sprach Dr. Krause. Er wollte keine wirklich gerechte Einteilung der Wahlkreise, sondern erklärte:

> „Wenn ich mich recht erinnere, war es Herr Kollege Dr. Irmer, der vor einigen Jahren bei der Beratung von Wahlangelegenheiten hervorhob, daß wir unser Wahlrecht nicht bloß nach der Menschenzahl einrichten sollen, nach den Leuten, sondern nach Land und Leuten; und diesen Gesichtspunkt, meine Herren, teilen meine politischen Freunde durchaus. Wir haben deshalb auch in unserem Antrage nicht etwa die Forderung gestellt, daß die Wahlkreise nach Maßgabe der Bevölkerung eingeteilt werden sollen, sondern unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen erheblichen Vermehrung. Das ist ein großer Unterschied. Wir stehen auf dem Standpunkt: nicht allein die Zahl der Bürger soll entscheiden, sondern auch andere Umstände, organisatorische Einrichtungen im Staat, die Interessen des Landes, speziell auch der Landwirtschaft auf dem Lande. Das ist durchaus unser Standpunkt."

Noch viel weniger war er natürlich samt seinen Fraktionsgenossen für das Reichstagswahlrecht zu haben:

> „Das Eine erkläre ich mit derselben Entschiedenheit, die Herr Dr. Irmer für seine politischen Freunde in Anspruch genommen hat, für meine politischen Freunde: einer Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen werden wir nicht zustimmen.
>
> (Bravo!)"

Nicht einmal für das geheime Wahlrecht waren die Nationalliberalen zu haben. In dem Punkte, meinte Herr Krause, seien seine Freunde nicht einig. Dagegen konnte er feststellen, daß sie sämtlich ein Pluralwahlrecht (Mehrstimmen für Besitz, Bildung und Alter) wünschten.

Digitized by Google

Die zweite Lesung, die am 2. April stattfand, brachte insofern eine völlige Klärung der Sachlage, als nun die Parteien mit ihren Anträgen herausrückten. Und zwar beantragten die Freisinnigen die Neueinteilung der Wahlkreise auf Grund der letzten Volkszählung und die Einführung des Reichstagswahlrechts. Ein Eventualantrag forderte wenigstens für die Wahl der Wahlmänner die geheime Abstimmung.

Die Nationalliberalen stellten folgenden Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine Aenderung des für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten geltenden Rechts in der Richtung herbeigeführt wird, daß

1. unter Festhaltung an den in dem Gesetze vom 27. Juni 1860 und den zur Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen für die Zuteilung der Abgeordneten maßgebenden Grundsätzen zum Ausgleich für die inzwischen eingetretenen erheblichen Veränderungen eine anderweite Feststellung der Wahlbezirke und der Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten herbeigeführt,
2. unter Beibehaltung eines erhöhten Wahlrechts bei höherer Steuerleistung
   a) ein erhöhtes Wahlrecht auch bei höherer Bildung und höherem Alter eingeführt,
   b) den der dritten Abteilung angehörenden Wählern ein erweitertes Wahlrecht eingeräumt,
   c) die indirekte Wahl beseitigt,
   d) den Minderheiten eine Vertretung ermöglicht wird."

Das öffentliche Wahlrecht wollten die Herren Nationalliberalen also erhalten sehen! Und der Antrag wegen der Neueinteilung der Wahlkreise war so bescheiden, daß ihn Dr. Krause — zu seiner Empfehlung! — mit Recht als „konservativ" bezeichnen konnte.

An den freisinnigen Anträgen ist nur das eine auszusetzen, daß der Eventualantrag die geheime Abstimmung

Digitized by Google

nur für die Urwahlen forderte. Dr. Wiemer meinte, die Wahlmänner müßten öffentlich wählen, damit die Wähler ihre Mandatare kontrollieren könnten. Ja, wenn nur die Schwierigkeit nicht so oft bestände, in einem Wahlkreis Hunderte von Männern zu finden, die durch eine offene oppositionelle Abstimmung als Wahlmänner ihre Existenz in die Schanze schlagen! Und wozu eine Kontrolle? Sache der Parteien ist es, zuverlässige Leute als Wahlmänner aufzustellen, die auf alle Fälle bei der Stange bleiben. Dürfen sie geheim wählen, so liegt ja nicht der mindeste Grund vor, daß sie ihren Grundsätzen untreu werden.

Die Debatte ergab nicht sonderlich viel. Minister v. Bethmann-Hollweg brachte es fertig, das gleiche Wahlrecht als veraltet zu bezeichnen, als „eine Forderung, überkommen aus einer Zeit, die weit hinter uns liegt". Der freikonservative Frh. v. Gamp — damals noch schlichtweg Herr Gamp — stellte sich durchaus auf den Standpunkt seines Freundes Zedlitz: keine Reform in Preußen ohne eine Verschlechterung des Reichstagswahlrechts. Spöttisch rief er den Nationalliberalen zu:

> „Was die nationalliberale Resolution anlangt, so vertreten ja meine politischen Freunde das jetzige Wahlrecht nicht in allen Punkten und wollen nicht unbedingt festhalten an dem Dreiklassenwahlrecht; wir wollen aber eine Verbindung der Reform mit der des Reichstagswahlrechts, und wenn hier in dem nationalliberalen Antrag der Wunsch ausgedrückt ist, es sollte ein erhöhtes Wahlrecht bei höherer Bildung und höherem Alter und bei höherer Steuerleistung eingeräumt werden, so möchte ich bitten, diesen Antrag zunächst im Reichstag einzubringen.
>
> (Sehr gut! rechts.)"

Der nationalliberale Dr. Krause bezeichnete es als eine „glückliche Fügung", daß wir in einem Bundesstaate leben, der den Einzelstaaten ein anderes Wahlrecht ermögliche, als es das Reich habe. Dr. Irmer befand sich in der angenehmen Lage, die ablehnende Haltung der Konservativen gegenüber der geheimen Abstimmung auf

Digitized by Google

nationalliberale Autoritäten wie die Professoren v. Gneist und Georg Meyer zu stützen. Ablehnend äußerte er sich auch zu dem Pluralwahlrecht der Nationalliberalen:

„Es wird gefordert ein erhöhtes Wahlrecht bei höherer Bildung und höherem Alter. Das ist ja ein ganz schöner Gedanke; die Frage ist bloß die: wie wollen Sie denn diese Forderung gesetzgeberisch ausgestalten? Es muß doch ein Mittel geben, um die Höhe der Bildung auch nach außen hin sofort erkennbar zu machen. Das können Sie nur, wenn Sie als Maßstab die Zeugnisse anlegen, die jemand auf Grund der Prüfungen erworben hat. Dann kommen Sie vielleicht dahin, daß Sie denjenigen, die akademische Bildung haben, oder die die Berechtigung für den einjährigen Militärdienst erworben haben, ein erhöhtes Wahlrecht geben. Das wäre eine durchaus mechanische Regelung, die zur Lösung der Frage nichts beiträgt, eine mechanische Regelung, gegen die wir in der konservativen Partei doch gewisse Bedenken haben, da wir die Erfahrung gemacht haben, daß ein reiches Maß von Wissen nicht immer mit einem ebenso reichen Maß von politischem Verständnis verknüpft ist.

(Sehr richtig! rechts.)"

Das ceterum censeo der Konservativen bleibt nun einmal: das Dreiklassenwahlrecht muß unangetastet bleiben. Darin gipfelte auch diese zweite Rede Irmers, obwohl er als kluger Mann bekennen mußte:

„Es ist vollständig zuzugeben, daß die Gedanken, die der Einführung des indirekten Wahlsystems zugrunde gelegen haben, im gegenwärtigen Augenblick nicht mehr zutreffen."

Herr v. Kardorff benutzte auch diese Gelegenheit, um, wie schon 1893, zu erklären, er habe zwar früher „eine gewisse Zuneigung zum Reichstagswahlrecht gehabt", aber jetzt würde er seine Einführung in Preußen für ein „großes Unglück" halten.

Das Bedeutsamste an der ganzen Verhandlung war eine Erklärung des Zentrumsführers Dr. Porsch. Sie lautete:

Digitized by Google

„Hinsichtlich des gleichen Wahlrechtes, das ja nach den verschiedenen Erklärungen, die wir gehört haben, in Preußen bis auf weiteres nicht zu erwarten steht, wird dann ein Ausweg vorgeschlagen: einmal in einem Pluralwahlsystem und dann, um die Minderheit davor zu schützen, daß sie durch eine rohe Majorität totgeschlagen würde, ein Proportionalwahlsystem. Ja, meine Herren, das sind jedenfalls ganz diskutable Gedanken. Es ist möglich, daß man auf diesem Wege in Zukunft zu einem Kompromiß kommen kann."

Zum erstenmal erklärt sich das Zentrum hier offiziell bereit, unter Umständen nicht bloß den Boden des Reichstagswahlrechts zu verlassen, sondern auch auf den des durchaus reaktionären Pluralwahlrechts zu treten. Eine „moralische Eroberung", auf die die Nationalliberalen stolz sein können! Zunächst freilich nützte sie ihnen praktisch nichts, da das Zentrum ihre Anträge doch als „nicht konkret genug" ablehnte.

Die Abstimmung brachte keine Ueberraschungen. Alle Anträge wurden abgelehnt, der der Freisinnigen auf Einführung des Reichstagswahlrechts in namentlicher Abstimmung. Außer ihnen stimmten nur Polen und Zentrum sowie der reformerische Antisemit Werner dafür. Der deutsch-soziale Antisemit Lattmann fehlte ohne Entschuldigung. Die Regierungsvorlage wurde mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Das Herrenhaus stimmte der Vorlage freudig zu, gerade weil sie so wenig brachte. Aber vielleicht wäre selbst dies wenige den Herren Magnaten noch zuviel gewesen, wenn sie nicht mit dem zielsicheren Instinkt der preußischen Junker herausgefühlt hätten, daß gerade diese Vorlage die für sie so wertvolle Befestigung des Klassensystems bedeute. Gleich der erste Redner aus dem Hause, Frh. Lucius v. Ballhausen, der frühere Landwirtschaftsminister, erklärte — es war am 25. Mai — mit erfreulicher Offenheit:

Digitized by Google

„Ich für meine Person sehe den Hauptwert des vorliegenden Entwurfs — und darum begrüße ich ihn — darin, daß die Königliche Staatsregierung damit dokumentiert, daß sie nicht gewillt ist, eine Reform des preußischen Wahlrechts vorzunehmen im Sinne des Reichstagswahlrechts, sondern daß sie an dem preußischen Systeme festhalten will und nur in den Punkten Korrekturen eintreten läßt, wo sich die Ausführung des Wahlgesetzes als fast undurchführbar erwiesen hat. . . .

Ich für meine Person stimme also gern für die beiden Vorlagen, nicht weil sie eine Reform des preußischen Wahlrechts sind, sondern weil sie eine Befestigung und Stabilierung desselben bedeuten. In diesem Sinne empfehle ich die beiden Vorlagen dem Hohen Hause zur Annahme.

(Bravo!)"

Ganz ähnlich klangen die Reden der paar Standesgenossen des Frhr. v. Lucius, die es überhaupt der Mühe für wert hielten, zu dem Gegenstand das Wort zu ergreifen. Nur Frh. v. Durant brachte eine andere Note hinein, indem er ganz in dem Sinne wie schon 1893 für eine Interessenvertretung plädierte, „durch welche zwar die anerkannten Mängel des gegenwärtigen Wahlrechts beseitigt würden, ohne jedoch neue noch größere einzuführen, wie es durch das allgemeine direkte Wahlrecht der Fall sein würde".

Recht kläglich war das Verhalten der bürgerlichen Mitglieder. Oberbürgermeister Fuß wandte sich entschieden gegen die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen, und der nationalliberale Professor Dernburg verstieg sich gar zu einem geradezu verzückten Hymnus auf das Dreiklassenwahlrecht. Unter dem jubelnden Beifall der gesamten preußischen Feudalität rief er aus:

„Das preußische Abgeordnetenhaus wird nicht immer Ihren Beifall, auch nicht immer meinen Beifall finden in den einzelnen Beschlüssen, die es faßt. Aber im großen und ganzen, wie ich schon ausgesprochen

Digitized by Google

habe, hat es sich in einer sehr schwierigen Zeit um das Vaterland verdient gemacht.

(Sehr richtig!)

Deswegen, meine Herren, sollen wir diese Institution ehren, tragen, fördern. Wir fördern sie durch diesen Gesetzentwurf, indem wir kleine Mängel seines Wahlgesetzes beseitigen; aber wir fördern sie mit dem Entschluß — für die geringe Kraft, die mir noch bleibt, spreche ich es aus —: seine Grundlagen zu erhalten.

(Sehr richtig! Bravo!)

Meine Herren, ich hoffe, daß das Wahlgesetz Preußens in seinen Grundzügen bestehen bleibt zum Wohlergehen Preußens und, ich möchte sagen, der europäischen Kultur. Die Verhältnisse Preußens sind günstig und glücklich; wir können daher hoffen, daß die Wogen des Umsturzes an dem Fels Preußens sich brechen.

(Lebhaftes Bravo!)"

Das Dreiklassenwahlrecht Preußens der Hort der europäischen Kultur! — das ist wohl die stärkste Leistung, die die Geschichte des preußischen Wahlrechts aufzuweisen hat. Und ein nationalliberaler Professor mußte es sein, der diesen Vogel abschoß!

Glücklicherweise fand sich aber selbst an dieser Stelle ein Mann, der die Ehre des Bürgertums rettete. Professor Loening war es. Zwar konnte auch er sich nicht bis zur Empfehlung des Reichstagswahlrechts aufschwingen. Aber er führte doch wenigstens einen grundsätzlichen Kampf gegen das bestehende Dreiklassenwahlrecht, das er als unwahr und ungerecht charakterisierte. Unwahr nannte er es um deswillen, weil es sich den Schein gebe, allgemein zu sein, während es doch tatsächlich die 85% der III. Klasse um ihr Wahlrecht betrüge. Ungerecht nannte er es wegen des völligen Ausschlusses der Arbeiter von der Volksvertretung. Mit einer in diesem Milieu wirklich anerkennenswerten Kühnheit fuhr er fort:

„Ich fürchte nicht, selbst wenn infolge einer Aenderung des Wahlsystems einmal 10 oder 12 Sozialdemokraten im preußischen Abgeordneten-

Digitized by Google

hausesitzen sollten, daß deshalb die Stärke des preußischen Staates, die Bedeutung und die Macht des preußischen Staates auch nur im mindesten dadurch geschwächt werde. Wir müssen gerechterweise auch dem größten Teile des Volkes die Möglichkeit geben, seine Stimme zu erheben und sich durch diejenigen Männer, denen es sein Vertrauen schenkt, im Abgeordnetenhause vertreten zu lassen.

Das sind die Gründe, die es mir als notwendig erscheinen lassen, daß wir eine Reform des Wahlrechts für das preußische Abgeordnetenhaus durchführen müssen. Wenn jetzt diese Zeiten der Ruhe, die Zeiten, wo die Königliche Staatsregierung, wo die beiden Häuser des Landtags noch völlig unbeeinflußt sind von den revolutionären Bestrebungen, wie sie von der Sozialdemokratie ausgehen, versäumt werden, dann wird ein Moment kommen, wo die Not des Augenblicks das allgemeine, direkte gleiche Wahlrecht einführen wird,

(Unruhe)

um nur die revolutionäre Bewegung im Augenblick zu dämmen. Dann wird es aber zu spät sein. Man hat gesagt: man darf der Sozialdemokratie keine Konzessionen machen. Ich stimme dem vollständig zu. Forderungen, die von der Sozialdemokratie zur Ausführung sozialistischer Grundsätze aufgestellt werden, dürfen wir keine Konzessionen machen. Wenn aber nicht von der Sozialdemokratie, sondern von einem großen Teile des preußischen Volkes, von einem großen Teile des preußischen Bürgertums in Stadt und Land eine Forderung aufgestellt wird und diese Forderung an sich berechtigt ist, da müssen wir diese Forderung befriedigen, selbst wenn zufälligerweise die Sozialdemokratie mit dieser Forderung übereinstimmen sollte. Wollten wir sagen, sobald die Sozialdemokratie mit irgend einer Forderung einverstanden ist, weisen wir sie ohne weiteres ab, — ja, meine Herren, wohin kämen wir da? Würde dann jetzt im Reiche die Finanzreform durchzuführen gewesen sein? Würden zahlreiche Gesetze überhaupt haben erlassen werden können, wenn wir immer, wenn die

Digitized by Google

Sozialdemokratie sagt: wir stimmen damit überein, sagen: nein, sobald ihr damit übereinstimmt, tun wir es nicht? Das, meine Herren, scheint mir eine kurzsichtige, eine kleinliche Politik zu sein, die nicht zum Heile des Vaterlandes dient und die auch nicht den Traditionen der großen preußischen Könige entspricht."

Natürlich blieb seine Stimme die eines Predigers in der Wüste. Graf York v. Wartenburg „vernichtete" mit ein paar Sätzen den verwegenen Professor, wobei er sich übrigens gegen das Pluralwahlrecht aussprach, weil die Erfahrungen, die man damit gemacht habe, nicht ermutigend seien. Loening replizierte. Aber niemand hielt es der Mühe für wert, dem sonderbaren Schwärmer noch weiterhin zu antworten. Im Herrenhause ist man immer kurz und bündig. Und so wurden die beiden Regierungsentwürfe ohne jede Spezialdiskussion angenommen.

Auch das Abgeordnetenhaus faßte sich überaus kurz, als die Vorlage am 3. Mai aus dem Herrenhause zurückkam. Es sprachen überhaupt bloß noch die beiden Redner der beiden freisinnigen Fraktionen, Wiemer und Broemel. Dr. Wiemer erklärte in seiner temperamentvollen Rede, daß er nur noch Protest erheben wolle gegen eine gesetzgeberische Aktion, die nur „Schmeichelei oder Heuchelei als Wahlreform in Preußen bezeichnen kann". Die Gründe, weshalb alle Freisinnigen gegen die Vorlagen stimmen wollten, faßte er dahin zusammen:

„Wir lehnen diese Art von Reform ab, nicht deswegen, weil die einzelnen Bestimmungen uns sonderlich unrichtig erscheinen, nicht auch deswegen allein, weil die Vorlage uns nicht weit genug geht, sondern weil wir das Wahlrecht in Preußen als reformbedürftig von Grund aus ansehen, weil wir den herrschenden Zustand als unhaltbar erachten und zu seiner Festigung nicht beitragen wollen."

Die anderen Parteien redeten nicht mehr. Sie stimmten einfach ab — natürlich für die Regierungsvorlagen.

Digitized by Google

Initiativanträge.

Es war im Jahre 1873, als der erste Initiativantrag auf Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen im Abgeordnetenhause eingebracht wurde. Der Ruhm, ihn gestellt zu haben, gebührt dem Zentrum. Das nähere über sein Schicksal ist in dem Kapitel „Zentrum" gesagt.

Dann ruhte die Wahlrechtsfrage, von Petitionen abgesehen, fast völlig. Erst 1883 wurde sie wieder auf die Tagesordnung gesetzt, und zwar durch einen von den Fortschrittlern unterstützten Antrag des demokratischen Vertreters von Frankfurt a. M., Dr. Stern. Der Antrag forderte die Einführung der geheimen Abstimmung für Landtags- und Kommunalwahlen. Er kam zur Verhandlung am 5. und 6. Dezember 1883. Der Antragsteller begründete ihn besonders mit der wachsenden Zahl der abhängigen Beamten und Arbeiter. Nach der Richtung führte er u. a. aus:

„Meine Herren, einerseits habe ich gesagt, besteht der Druck der Regierung in der Macht, die sie nun einmal tatsächlich besitzt; und er ist vermehrt worden durch den Eindruck, den der Königliche Erlaß vom 4. Januar 1882 im Lande gemacht hat. Man hat das namentlich bei den Wahlen des Jahres 1882 beobachten können. Er ist andererseits gestiegen durch die zunehmende Verstaatlichung der Eisenbahnen, die ja die Beamten zu Zehntausenden aus Privatbeamten zu Staatsbeamten gemacht hat, wovon, glaube ich, unsere rheinländischen Kollegen ein Lied singen können. Anderseits meine Herren, haben wieder die Großindustriellen und das Kapital auch die Neigung verspürt, ihrerseits in politischer Beziehung einen Druck auf die von ihnen Abhängigen auszuüben, und auch von dieser Art der Beeinflussung haben wir ja vielfache Beweise gehabt, die sogar in dieses Haus und bis an andere Stellen gedrungen sind.

Zu mir sind nach der Wahl kleine Beamte, namentlich Postbeamte gekommen, die mir gesagt haben: Glauben Sie nicht, daß wir gestern gegen Sie und Ihre Partei gestimmt haben würden, wenn wir hätten frei stimmen

Digitized by Google

können. Als ich ihnen erwiderte: Traut Ihr denn der Regierung zu, daß sie Euch Nachteile bereiten wird, ich traue ihr wirklich das nicht zu, da sagten sie: Wenn auch keine Nachteile kommen, so bleiben uns doch vielleicht die Weihnachtsgratifikationen aus, auf welche die Frau schon gerechnet hat.

(Sehr richtig! links und im Zentrum.)"

Das „Ereignis des Tages" war die Rede, mit der der Minister des Innern, v. Puttkamer, dem Antrage entgegentrat. Herr v. Puttkamer begnügte sich nämlich nicht mit einer schroffen Absage, sondern ging alsbald zur Offensive über und sagte dem geheimen Wahlrecht zum Reichstag Fehde an:

„Wir sind der Meinung, daß unsere politischen Sitten und der ganze Stand unserer politischen Moral seit Einführung des geheimen Wahlrechts im Reichstage keine Fortschritte gemacht hat;

(sehr wahr! rechts)

(Widerspruch links)

wir sind im Gegenteil der Meinung, daß wir uns seitdem in bedenklicher Weise auf einer schiefen Ebene befinden. Es wird Sache der ernsten Erwägung der königlich preußischen Staatsregierung sein, ob sie nicht im Gegensatz zu dem Antrage des Herrn Antragstellers darauf wird Bedacht nehmen müssen, ihren Einfluß dafür einzusetzen, daß Initiativanträge in Erwägung gezogen werden, welche auf die Abschaffung der geheimen Abstimmung für den Reichstag abzielen.

(Lärm links. Sehr gut! rechts.)

. . . . Ich muß also wiederholen, meine Herren, — ich weiß nicht, ob ich durch den weiteren Gang der Debatte noch veranlaßt sein werde, zu weiteren Aeußerungen das Wort zu nehmen —, daß ich zunächst dem Herrn Antragsteller gegenüber ausdrücklich betone, wie unserer Auffassung nach eine Regierung, welche es ernst meint mit der Monarchie,

(Unruhe und Widerspruch links; ja wohl! und Beifall rechts)

welche es ernst meint mit den Pflichten, welche das ihr anvertraute Landeswohl ihr auferlegt, einem solchen

Digitized by Google

Antrag auf Substituierung der geheimen Abstimmung niemals wird zustimmen können, dieselbe läßt sich auch gar nicht imponieren durch die Parallele mit der bestehenden Einrichtung bei den Reichstagswahlen, sie wird vielmehr, wie ich wiederhole, in ernste Erwägung ziehen, ob sie nicht auch in dieser Richtung einen Wechsel vorzunehmen in der Lage ist; jedenfalls aber setzt sie diesem Antrage einen ganz entschiedenen Widerspruch entgegen."

(Bravo! rechts. Zischen links. Wiederholtes, lebhaftes Bravo rechts.)

Man kann sich denken, welch ungeheures Aufsehen diese gänzlich unerwarteten Eröffnungen machten. Herr v. Puttkamer ergriff am nächsten Tage noch einmal das Wort, aber nicht etwa, um seinen Angriff gegen das Reichstagswahlrecht zurückzunehmen. Vielmehr empfand er das Bedürfnis, den Beamten nachdrücklichst unter die Nase zu reiben, daß sie nur dann auf Beförderung zu rechnen hätten, wenn sie nicht öffentlich gegen die Regierungskandidaten aufträten. Er sagte nämlich am 6. Dezember:

„Meine Herren, ich kann Ihnen unter anderem die notorische Tatsache entgegenhalten, die ich allerdings für eine erfreuliche nicht halte, daß eine große Anzahl von Beamten in liberalem Sinne gestimmt hat. Das ist eine unerfreuliche Tatsache, aber vor allen Dingen bitte ich doch, den Herrn Abgeordneten Rickert daran erinnern zu dürfen, daß er mir nachweisen möge, wo einen dieser Beamten infolge seiner Abstimmung ein Nachteil getroffen hat. Sehr verschieden davon ist allerdings die Frage, ob die Staatsregierung verpflichtet ist, ich will sogar weiter gehen, ob die Staatsregierung das Recht hat, Seiner Majestät dem Könige irgend einen Beamten zur Beförderung und Auszeichnung vorzuschlagen, der sich einer Agitation und notorischen Stellungnahme gegen die Staatsregierung schuldig gemacht hat.

(Sehr richtig! rechts. Große Unruhe links.)

Das wäre antimonarchisch und selbstmörderisch. Keinen Beamten soll wegen seiner Abstimmung ein Nachteil treffen, aber kein Beamter soll sich der Illusion

Digitized by Google

hingeben, daß, wenn er sich in dauernder Opposition mit der Regierung befindet, sie ihm Vorteile zuwenden wird, deren freie Verfügung gesetzlich in ihrer Hand liegt.

(Unruhe links.)

Meine Herren, ich erkenne an: die öffentliche Abstimmung ist ein Institut, welches dem Mißbrauch zugänglich ist. . . .

Also ich bin der Meinung, daß man hier prüfen muß: steht das Uebel — und als solches erkenne ich mit dem Herrn Antragsteller den möglichen Mißbrauch der wirtschaftlich Höhergestellten über die Wähler an — steht das Uebel, was man beseitigen will, im Verhältnis zu dem Heilmittel, welches man zu diesem Zweck anwenden müßte. Diese Frage habe ich verneinen zu müssen geglaubt und darauf habe ich meine Ausführung gestern gerichtet. Ich bin der Meinung, daß das Heilmittel, also die geheime Abstimmung, in seinen nachhaltigen moralischen Wirkungen auf die ganze Volksnatur und Volkssitte unheilbringender ist, als der Mißbrauch, den man durch die Einführung der geheimen Abstimmung beseitigen will."

Man kann sich denken, in welche Stimmung solche Erklärungen vom Regierungstische die Konservativen versetzten. Sie überschlugen sich geradezu vor Wonne und wurden in ihrem Freudentaumel so offenherzig, wie sie es sonst aus Taktik nur inter pocula beim Jagddiner zu sein pflegen. Selbst der vorsichtige Herr v. Rauchhaupt, ihr anerkannter Führer im Abgeordnetenhause, proklamierte offen die Pflicht der Beamten und Arbeiter zum Kadavergehorsam gegenüber den politischen Ordres ihrer Vorgesetzten und Arbeitgeber. Seine denkwürdige Rede vom 6. Dezember lautet:

„Meine Herren, wer könnte sich der Ueberzeugung verschließen, daß das geheime Wahlrecht — nicht das allgemeine Wahlrecht, ich bitte also mich nicht mißzuverstehen — daß das geheime Wahlrecht die Negation der Autorität der Krone ist,

(Widerspruch links)

und zwar deshalb, weil durch die geheime Abstimmung die Täuschung aller derjenigen Autoritäten

Digitized by Google

legalisiert wird, welche unsere staatliche und gesellschaftliche Organisation im Lande einmal bilden und welche auch behalten werden müssen, wenn unsere gesamte staatliche und gesellschaftliche Ordnung erhalten werden soll. Alle diese Autoritäten werden lahmgelegt, und damit zerstört man notwendigerweise im Laufe der Zeit diese gesamten Organisationen selbst. Dies ist unleugbar und deswegen wollen wir nicht, daß dieses Täuschungsmittel, der geheime Stimmzettel, in unser preußisches Wahlsystem eingeführt wird. Wir steuern sonst unaufhaltsam einem Abgrunde entgegen. Unsere monarchische Verfassung selbst wird auf die Dauer nicht mehr haltbar.

Gerade im Hinblick auf die großen, sozialen Reformen, welche wir erstreben, muß ein Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer hergestellt und erhalten werden, welches auf der gegenseitigen Treue und dem gegenseitigen Vertrauen und nicht auf Täuschung beruht. Der geheime Stimmzettel ist nach meiner Auffassung im Gegensatz zu Herrn Bachem das Ventil, um dieses treue Verhältnis sich verflüchtigen zu lassen. Es legalisiert die Täuschung des Arbeitgebers und verschärft, meine Herren, den Treubruch, wenn der Arbeiter seine wirkliche Stellung zu dem Arbeitgeber durch den Stimmzettel versteckt.

(Widerspruch links.)

Es erledigt sich damit für mich auch, was der Abgeordnete Stern über den Gewissenszwang, welcher auf niedere Beamte geübt werde, gesagt hat, selbst vom ethischen Standpunkte aus. Denn ich frage Sie, was ist schlimmer: der Beamte, der mit dem Stachel im Gewissen gegenüber seinem Eid seine Stimme mit niedergeschlagenen Augen, wie Herr Stern meinte, für den Regierungskandidaten abgibt, oder der Arbeiter, der mit verdecktem Stimmzettel trotz aller Fürsorge seines Arbeitgebers letzteren kaltblütig hintergeht und vielleicht gerade den Kandidaten wählt, welcher entschlossen ist, die Existenz seines Arbeitgebers zu untergraben? Ich will nicht untersuchen, welches Bild ethisch schlimmer ist: der Beamte, der vielleicht noch zur rechten Zeit die Empfindung hat, was seine Stellung von ihm fordert, oder der Arbeiter, welchem

Digitized by Google

der geheime Stimmzettel die Möglichkeit gibt, diese Täuschung seines Arbeitgebers durchzuführen. Ich frage Sie, wo bleibt da Treue und Glaube noch im deutschen Volke? Diese sprichwörtliche Tugend des deutschen Mannes bringen Sie in Gefahr, wenn Sie dem geheimen Stimmzettel überall freien Spielraum gewähren. Sie öffnen Lug und Trug Tür und Tor.

(Sehr wahr! rechts. Zurufe von links.)

Unser Gewissen treibt uns deshalb, gegen den Antrag Stern zu stimmen. Ich weiß sehr wohl, daß mit dieser meiner Auffassung ich den Angriffen unserer Gegner ein leichtes Feld biete, man wird behaupten, die konservative Partei wolle den kleinen Mann nicht frei stimmen lassen. Nein, meine Herren, das fällt uns nun und nimmer ein, aber wir wollen ihn möglichst bewahren, daß die Ueberzeugung, welcher er bei der Abstimmung Ausdruck zu geben hat, eine unrichtige ist. Denn bei der Wahl kommt es vor allem darauf an, daß der Wähler auch von der richtigen Ueberzeugung geleitet wird.

(Sehr richtig! rechts.)"

Also „das Gewissen" trieb Herrn v. Rauchhaupt und seine Freunde dazu an, dem „Treubruch" entgegenzutreten, daß der Arbeiter unter dem Schutze des Stimmzettels anders stimme als sein „Herr"! Nur schade, daß der andere Redner der Konservativen, der Chefredakteur der Kreuzzeitung, Frh. v. Hammerstein, den Kommentar dazu gab, was die Konservativen unter „Gewissen" verstehen. Er erklärte nämlich:

„Meine Herren, so komme ich denn dazu, daß der Zweck des Antrages doch wohl nur der der reinen Opportunität sein kann. Sie sagen sich einfach, bei den Abgeordnetenhauswahlen, wo öffentliche Stimmabgabe ist, machen wir schlechtere Geschäfte als im Reichstag, also wollen wir das ändern; wir sagen umgekehrt, bei den Abgeordnetenhauswahlen machen wir bessere Geschäfte, also wollen wir es nicht ändern.

(Hört, hört! links. Große Heiterkeit.)

Also Gewissen ist für die Konservativen gleichbedeutend mit Geschäft! Kein konservativer Redner ist

Digitized by Google

den Worten Hammersteins entgegengetreten. Die ganze Partei ist mithin dafür verantwortlich. Er war überdies offizieller Fraktionsredner. Das offene Wort Hammersteins verdient, den Konservativen besonders dann entgegen gehalten zu werden, wenn sie, wie sie es ja sonst mit Vorliebe tun, von Königstreue, Staatserhaltung und ähnlichen Dingen sprechen, um das preußische Wahlrecht zu verteidigen. Sand in die Augen! Ihr Weizen blüht bei dem Druck der öffentlichen Abstimmung. Darum halten sie daran fest. Der nackteste Parteiegoismus ist für sie ausschlaggebend.

Im Namen der Freikonservativen sprach Graf Posadowsky, der spätere Staatssekretär, damals noch in sehr rückständigen Anschauungen befangen. Er erwärmte sich namentlich für das ständische Wahlrecht:

> „Meine Herren, ich teile die Auffassung des Herrn Abgeordneten Windthorst über die ständischen Wahlen im Prinzip vollkommen, und es würde mir persönlich sehr sympathisch sein, wenn sich ebenso, wie sich die Provinziallandtage aus den Kreistagen zusammensetzen, der allgemeine Landtag aus den Provinziallandtagen bildete ...
>
> Außerdem dürfen wir nicht vergessen, daß ein innerer Widerspruch darin liegt, eine geheime Abgabe der Stimmen mit der Klassifizierung der Wahlmänner zu verbinden. In dieser Klassifizierung liegt doch einfach der Gedanke, daß das Maß des politischen Einflusses abhängig sein soll von dem Maß des sozialen Einflusses, ein meines Erachtens durchaus berechtigter Gedanke."

Unzuverlässig wie immer in Wahlrechtsfragen waren die Nationalliberalen. Sie trauten sich nicht recht, grundsätzlich die offene Wahl zu vertreten. Herr Hobrecht wenigstens sagte:

> „Damit aber, meine Herren, erkläre ich keinen prinzipiellen Widerspruch gegen die Einführung der geheimen Wahl, im Gegenteil, ich benutze diese Gelegenheit, ausdrücklich zu erklären, daß ich, wie meine politischen Freunde, einen solchen Widerspruch nicht erheben wollen, ja, viele unter uns und gerade solche,

Digitized by Google

in deren Gegenden eine starke Fabrikbevölkerung lebt, haben den dringenden Wunsch, daß die geheime Wahl so bald als möglich eingeführt werde.

(Rufe links: Nun ja! Heiterkeit.)"

Aber das Ende vom Liede war doch, daß die Nationalliberalen einmütig unter Anwendung des Fraktionszwanges gegen die geheime Wahl stimmten. Und zwar hatten sie die Stirn, zu behaupten, sie hätten damit „den im freiheitlichen Sinne einzig richtigen Beschluß gefaßt".

Es focht sie auch gar nicht an, daß ihnen Dr. Bachem vorhielt, wie sehr sie sich durch ihren Beschluß mit einem Teil ihrer Partei in Widerspruch setzten:

„Obwohl ich nicht leicht geneigt bin, über irgend welche Stellungnahme der Nationalliberalen mich zu wundern, so muß ich doch sagen, daß diese Verpflichtung durch Fraktionsbeschluß mich gewundert hat. Bei der früheren Gelegenheit, wo wir diese Frage im Hause behandelt haben, stimmte wenigstens ein nationalliberales Mitglied aus meiner Heimatprovinz mit uns; es war der Abgeordnete Delius. Ein hervorragendes früheres Mitglied der nationalliberalen Fraktion, der Abgeordnete Jacobi, hat seinerzeit sehr entschieden in einem Artikel des Liegnitzer Stadtblattes für Einführung der geheimen Abstimmung sich ausgesprochen. Und nach den letzten Landtagswahlen sprachen sich eine ganze Reihe nationalliberaler Blätter für die Notwendigkeit der Einführung der geheimen Abstimmung aus, damit ihre Wählerkreise der Einwirkung der Landräte usw. entzogen würden.

(Ruf: Kapläne!)

Gut, also auch der Kapläne! —

Es waren das, abgesehen von der Nationalzeitung, die so etwas zwischen Sezession und Nationalliberalismus balanziert, insbesondere die Magdeburgische und die Kölnische Zeitung, die auf dem äußersten rechten Flügel der nationalliberalen Partei steht."

Treffende Worte gegen die Konservativen und für die geheime Wahl fand Windthorst:

Digitized by Google

„Kollege von Rauchhaupt ist zu meinem Erstaunen so weit gegangen, zu behaupten, daß, wenn ein Arbeiter gegen die Anschauung seines Herrn stimme, das ein Treubruch sei, der nicht gestattet werden könne, — meine Herren, dann heben Sie die Freiheit des Mannes auf und machen ihn einfach zum Sklaven! Ich habe früher geglaubt, daß die berechtigten Autoritäten einen Einfluß üben sollten, und daß man deshalb das öffentliche Stimmrecht zugeben müsse; aber, meine Herren, ich habe leider durch die Erfahrung mich überzeugen müssen, daß diese angeblich berechtigten Autoritäten ihre Autorität hier absolut mißbrauchen; ich behaupte das nicht von jeder, aber von einer sehr großen Zahl und ich könnte Ihnen das an einer ganzen Reihe von Beispielen nachweisen. So lange Sie nicht Bestimmungen treffen, wodurch der Mißbrauch dieser Autorität, dieser von Gott verordneten Autorität unter Strafe gestellt oder wirksam gehindert wird, so lange kann ich nicht anders als die Möglichkeit fordern, daß die Leute, die man überhaupt mit dem Stimmrecht versehen hat, es auch in einer Weise ausüben können, die sie nicht in eine so unglückliche Situation bringt, wie es heute die angeblich berechtigten Autoritäten so vielfach tun.

Gehe doch der Herr von Rauchhaupt nach Oberschlesien; wir haben dort Vereine gründen müssen, um die armen Arbeiter, die infolge ihres Votums, was sie, durch ihr Gewissen gezwungen, abgaben, entlassen wurden, vor dem Hungertode zu retten; wir haben dasselbe in den Rheinlanden und Westphalen tun müssen, um zu bewirken, daß die Leute, die weggejagt wurden, anderswo wieder Unterkommen fanden; wir haben gesehen, wie Beamte fortgeschickt sind, weil sie nicht im Sinne der Regierung gestimmt hatten, — und da will man von berechtigten Autoritäten sprechen?

Nein, meine Herren, das geht nicht.

Soviel bleibt stehen: es gibt zurzeit kein anderes Mittel, als eben die geheime Abstimmung, wenn man überhaupt für diese Klassen, die besonders in Frage sind, das Stimmrecht aufrecht erhalten will."

Digitized by Google

Aber das Eintreten des Zentrums und der Polen für den demokratisch-freisinnigen Antrag nützte nichts mehr, nachdem die Nationalliberalen dagegen Stellung genommen hatten. Mit 202 gegen 163 Stimmen wurde er am 6. Dezember in namentlicher Abstimmung verworfen.

Im Jahre 1886 wiederholte der Abg. Uhlendorff mit Unterstützung der deutsch-freisinnigen Partei den Antrag Stern. Die Verhandlung, die am 27. Januar stattfand, förderte neue Momente kaum zu Tage. Etwas peinlich für die Freisinnigen müssen die Ausführungen des Nationalliberalen v. Eynern berühren:

„Ich für meinen Teil halte das Dreiklassenwahlsystem absolut nicht für gut und vollkommen, ich bedauere z. B., daß bei diesem Wahlsystem der Ausschluß der sozialdemokratischen Partei hier im Hause immer stattfinden wird. Ich für meinen Teil beklage das, denn ich möchte sehr gern die Vertretung einer so großen Partei in diesem Hause sehen, damit wir unsere Gedanken austauschen und vielleicht eine Annäherung der verschiedenen Anschauungen herbeiführen könnten.

Warum wird da nicht der Antrag auf eine allgemeine Aenderung unseres ganzen Wahlsystems gestellt, auf eine vollständige Aufhebung unseres Dreiklassenwahlrechts, auf eine Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung? Der Herr Abgeordnete Stern hatte ja damals die Absicht, diesen Antrag zu stellen, er wollte auch für die Kommunalwahlen dieses ausgedehnte Wahlrecht eingeführt haben, und wir wissen aus den damaligen Vorgängen ganz genau, daß die damalige Fortschrittspartei — jetzt deutschfreisinnige — so weit denn doch nicht gehen wollte, sondern daß er, um den agitatorischen Antrag überhaupt möglich zu machen, sich auf den Vorschlag betreffend Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts beschränken mußte."

Digitized by Google

Leider scheint es, als ob diese Ausführungen nicht zu widerlegen waren. Wenigstens ging der freisinnige Redner, der nach Herrn v. Eynern zu Worte kam, nicht darauf ein.

Das Verhalten der Nationalliberalen selbst war übrigens wieder genau so traurig wie 1883. Den Freisinnigen hielt Herr v. Eynern vor, warum sie nicht weiter gingen. Aber von seiner eigenen Partei erklärte er, daß sie selbst gegen den bescheidenen Antrag der Freisinnigen einmütig stimmen werde! Natürlich hatte man wieder nicht den Mut, das aus Prinzip zu tun. Nur „angebrachtermaßen", wie die Juristen sagen, lehnte man den Antrag ab, indem man ohne den Schatten eines Beweises so tat, als wenn es sich nur um eine Demonstration handle. Es kann nur wie Drückebergerei anmuten, wenn Dr. Enneccerus sagte:

> „Ich erkläre ausdrücklich, wenn es sich darum handelte, in wirklich ernster Weise einen Beschluß über die Einführung des geheimen Stimmrechts zu fassen, so würde ich aus meinen heimischen Erfahrungen das geheime Stimmrecht für besser halten und dafür stimmen. Ich halte aber diesen Antrag lediglich für eine Demonstration,
>
> (Oho!)
>
> und diese Demonstration halte ich für nutzlos und gefährlich."

Beinahe erfrischend wirkt demgegenüber das Verhalten der Konservativen. Sie machten wenigstens aus ihrem Herzen keine Mördergrube. Ihr Sprecher, Frh. v. Hammerstein, schloß seine Rede, indem er ausdrücklich seine Aeußerungen von 1883 aufrecht erhielt:

> „Ich kann mich also dahin zusammenfassen, daß, was ich damals im Namen der Fraktion zu sagen die Ehre hatte, auch heute seitens der Fraktion aufrecht erhalten wird, daß wir wie damals zwar sowohl das Wahlsystem, welches im Deutschen Reiche verfassungsmäßig gilt, als auch das Wahlsystem, welches im preußischen Staate zu Recht besteht, für ein nicht vollkommenes, ja für ein mangelhaftes halten, daß wir aber ebenso wenig wie damals heute den Zeitpunkt für gekommen erachten, wo an diesem Wahlsystem zu rütteln sei.

Digitized by Google

Die Ziele und die Ideale, die uns in dieser Beziehung vorschweben, das Wahlrecht wieder zu basieren auf korporative Organismen — meine Herren, diese Ziele liegen in einer fernen Zukunft, und es ist unnötig, darüber heute in eine praktische Diskussion einzutreten."

Im Namen des Zentrums erklärte Windthorst, wenn er einen Antrag gestellt hätte, würde dieser Antrag schlankweg auf Einführung des Reichstagswahlrechts gelautet haben. Aber die Unterstützung des freisinnigen Antrages durch Zentrum und Polen reichte natürlich nicht aus. Mit 241 nein gegen 148 ja kam er zu Fall.

Die absolute Unzulänglichkeit der „Reform" von 1891 (vergl. S. 108) veranlaßte Eugen Richter, am 7. Mai 1892 nachstehenden Antrag einzubringen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung um Auskunft darüber zu ersuchen, ob dieselbe beabsichtige, in der nächsten Session Gesetzentwürfe vorzulegen

1. über Abänderungen des Landtagswahlrechts aus Anlaß der neuen Steuergesetze,
2. über eine den seit 1860 veränderten Bevölkerungsverhältnissen entsprechende Neueinteilung der Wahlkreise."

Der Antrag forderte leider nicht geradezu die Einführung des Reichstagswahlrechts. Aber der Antragsteller ließ, als der Antrag am 19. Mai im Abgeordnetenhause zur Verhandlung kam, keinen Zweifel darüber, daß er und seine ganze Partei nur die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen für eine ausreichende Reform ansehe. Mit erfreulicher prinzipieller Entschiedenheit diente Eugen Richter insbesondere Herrn v. Kardorff, der allerlei opportunistische Einwendungen gemacht hatte:

„Wenn Herr v. Kardorff meint, wir selbst würden an unseren Landtagsmandaten Schaden leiden in Berlin bei Einführung des allgemeinen Wahlrechts, so ist das richtig. Aber ich meine, man richtet doch seine Politik und bestimmt seine Grundsätze nicht

Digitized by Google

danach, ob man dadurch in der Zahl seiner Mandate eine Verminderung oder Vermehrung erfährt, denn die Mandate sind doch nur Mittel zum Zweck in der Politik, nicht selbst Zweck."

Die Frage: Klassenwahlrecht oder Reichstagswahlrecht? spielte in der Debatte natürlich die Hauptrolle. Der freikonservative Herr v. Kardorff versuchte es so darzustellen, als wenn die Konsequenz des Reichstagswahlrechts in Preußen auch die sei: Reichstagswahlrecht für die Gemeinden! Dann aber sei die Monarchie bedroht:

„Und nun vergegenwärtigen Sie sich, daß das ganze Leben des Staates gestellt ist auf das allgemeine direkte Wahlrecht von den Kommunen an! Ist es da nicht ganz natürlich und selbstverständlich, daß die Bevölkerung zuletzt auf den Gedanken kommt: nun werden wir auch die höchste Spitze unseres Staatswesens nicht mehr in der Monarchie sehen, sondern auch im allgemeinen Wahlrecht . . .

Weshalb können wir das allgemeine direkte Wahlrecht im Reichstage vertragen und aufrecht erhalten? Weil wir die gebrochenen Wahlrechte in den Landtagen haben . . .

Eine Voraussetzung für die ruhige Fortentwickelung des Deutschen Reiches ist auch die, daß Sie an dem verfassungsmäßigen Wahlrecht der Einzellandtage nicht rütteln."

Die Nationalliberalen taten so, als wenn sie aus Respekt vor der Verfassung — die auf ihre Initiative erst 4 Jahre vorher durch die Verlängerung der Legislaturperiode verändert worden war! — gegen die Einführung eines vernünftigen Wahlrechts wären. In ihrem Namen mußte Hobrecht erklären:

„Auch ich will auf die Anregung, unser Wahlrecht durch das Reichstagswahlrecht zu ersetzen, nicht eingehen. Die gleiche Achtung vor den bestehenden verfassungsmäßigen Einrichtungen, dieselbe Abneigung, ohne äußerste Not daran etwas zu ändern, dieselbe Gesinnung, aus der wir jeden Versuch, das im Reich bestehende gleiche allgemeine Wahlrecht abzuändern, bekämpfen würden, bestimmen uns auch, an unserem preußischen Rechte festzuhalten."

Digitized by Google

Der Antrag Richter wurde am Schluß der Verhandlung zurückgezogen, nachdem die Regierung erklärt hatte, sie werde noch in demselben Jahre einen Gesetzentwurf über die Abänderung des Wahlrechts vorlegen.

Trotz der Jämmerlichkeit der von der Regierung 1892 angekündigten und 1893 durchgeführten „Reform", die ja in Wirklichkeit eine Verminderung des Wahlrechts für die ärmere Bevölkerung bedeutete, rührte sich, von gelegentlichen Reden abgesehen, im Landtage nichts. Erst Dr. Barth von der freisinnigen Vereinigung war es, der nach jahrelanger Pause die Wahlrechtsfrage wieder in Fluß brachte und sie dauernd in Fluß erhielt. Im Jahre 1900 begann die Serie seiner Anträge auf Neueinteilung der Wahlkreise, die er mit Dr. Wiemer von der freisinnigen Volkspartei gemeinsam einzubringen pflegte. Der Antrag wurde am 22. Januar verhandelt.

Natürlich spielte in die Debatte über die Wahlkreisfrage auch die Wahlrechtsfrage hinein. Dr. Barth hatte, um Mißverständnissen vorzubeugen, von vornherein darauf hingewiesen, daß man sich nur aus taktisch-praktischen Gründen diesmal auf die Wahlkreisfrage beschränkt habe, daß aber seine Freunde noch immer eine Reform „an Haupt und Gliedern" forderten, namentlich um das „bodenlose Unrecht" zu beseitigen, daß die zahlreichste Partei Preußens im Landtage überhaupt nicht vertreten sei.

Der Barth-Wiemersche Antrag fand nur bei den Nationalliberalen Entgegenkommen. In ihrem Namen erklärte Herr Noelle, seine Partei wolle zwar nicht, daß die Wahlkreise „ganz mechanisch" auf Grund der Bevölkerungszahl eingeteilt würden, wohl aber, daß diese Bevölkerungszahl als „sehr wesentliches Moment" dabei in die Erscheinung trete. Deshalb könnten seine Freunde dem Antrag zustimmen.

Das Zentrum verhielt sich ablehnend. Natürlich nicht grundsätzlich. Dazu ist es viel zu vorsichtig. Porsch mußte vielmehr erklären:

Digitized by Google

„Wenn wir zur Ablehnung des uns vorliegenden Antrages kommen, so will ich den Herren erklären, daß wir auch heute den Antrag nur zurzeit ablehnen,

(Aha! links)

und ich will schärfer, als das im Jahre 1892 die Herren Freiherr v. Huene und Dr. Lieber ausgesprochen haben, Ihnen das eine zugeben, daß im Laufe der Zeit allerdings bedauerlicherweise eine große Ungleichheit in einer großen Reihe von Wahlbezirken eingetreten ist, die auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann, sondern die allerdings eine Korrektur erheischen wird, eine Korrektur, die ja geschehen muß unter tunlichster Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, aber die nicht zu geschehen hat unter ausschließlicher Berücksichtigung der Bevölkerungszahl."

Und warum lehnte das Zentrum „zur Zeit" den Antrag Barth ab? Weil es verlangte, daß vorher das Wahlgesetz ergangen sei, das der Art. 72 der preußischen Verfassung seit 1850 in Aussicht stellt. Sehr schlau! Zu schlau! Denn für wann erwartete wohl das Zentrum dieses „definitive" Wahlgesetz? Und gäbe es ein besseres Mittel, um dies Wahlgesetz zu beschleunigen, als gerade die bessere Wahlkreiseinteilung?

Die Konservativen sagten natürlich auch nein, aber ohne erst die Umschweife des Zentrums für nötig zu halten. Ihr Dr. Lewald brachte es sogar fertig, zu behaupten, für seine Partei seien parteipolitische Momente nicht maßgebend, sondern allein die Gerechtigkeit (vergl. die Rede Hammersteins im Jahre 1883!).

Frh. v. Zedlitz benutzte auch diesen Anlaß, um namens der Freikonservativen einen Vorstoß gegen das Reichstagswahlrecht zu machen. Er meinte nämlich:

„Wenn die Herren Antragsteller durchaus ihren Gerechtigkeitssinn bei dem Wahlrecht betätigen wollen, dann sollten sie doch ihre Mühe anwenden, solche ungerechten Verhältnisse zu beseitigen, wie sie bei dem Reichstagswahlrecht bestehen, daß jeder Berliner Zuhälter so viel Stimme hat als unser verehrtes Mitglied Herr Dr. Virchow."

Digitized by Google

Schlagfertig erwiderte Dr. Barth:

„Frhr. v. Zedlitz hat uns auseinandergesetzt, es wäre doch unerhört, daß in Berlin bei den Reichstagswahlen irgend ein beliebiger Zuhälter so viel Stimmrecht habe wie Herr Professor Virchow. Ja, meine Herren, das ist in der Tat kein vollkommener Zustand, und wenn wir das allgemeine Wahlrecht akzeptieren, dann akzeptieren wir es mit allen Unvollkommenheiten, die es hat, weil sich eben nichts Besseres an die Stelle setzen läßt. Aber vergegenwärtigen Sie sich doch einmal den Zustand, wie er unter dem Dreiklassenwahlsystem entstanden ist. Da kann derselbe Zuhälter in der ersten Klasse wählen mit 100 mal so viel Stimmrecht wie Herr Professor Virchow. Herr v. Zedlitz wählt, wenn ich mich recht erinnere, auch in der dritten Klasse: ich hatte bei der letzten Wahl mit ihm zusammen in der dritten Klasse zu wählen. Ich weiß es nicht, aber es ist möglich, daß da auch Zuhälter mit uns gewählt haben; es war das gesetzlich nicht ausgeschlossen. Aus einem anderen Wahlbezirk ist mir aber zufällig bekannt geworden, daß ein Wähler, von dem alle Welt annahm, daß er Bordellbesitzer sei, in der ersten Klasse gewählt hat.

(Hört, hört! links.)

Dieser Bordellbesitzer hat unendlich viel mehr Einfluß bei den Wahlen in Preußen, als der Abgeordnete v. Zedlitz, und das beklage ich auf das tiefste.

(Große Heiterkeit links.)

Wenn Sie das gleiche Stimmrecht des Reichstagswahlrechts schon als eine Ungerechtigkeit ansehen, so suchen Sie doch die viel schlimmeren Ungereimtheiten des Dreiklassenwahlsystems zunächst zu beseitigen."

Natürlich wurde der Antrag Barth-Wiemer abgelehnt. Nicht einmal das anständige Begräbnis einer Kommissionsberatung gönnte ihm die Mehrheit. Sie hatte eben die Macht, und die nützte sie dazu aus, um jede unbequeme Vertiefung des Themas zu verhindern.

Digitized by Google

Die beiden nächsten Jahre brachten die Wiederholung desselben Antrags. Er wurde 1901 am 29. April, 1902 am 6. Juni verhandelt. Das Ergebnis der Abstimmung blieb natürlich dasselbe wie 1900, da die Stellungnahme der Parteien dieselbe blieb. Die Verhandlungen unterschieden sich nur dadurch von den früheren, daß die Gegner der Neueinteilung der Wahlkreise, das Zentrum und die beiden konservativen Fraktionen, es gar nicht mehr für nötig hielten, das Material der Antragsteller zu entkräften. Was brauchten sie Gründe, wo sie doch die Macht hatten! Mochten die Barth und Wiemer sich „den Mund fusselig reden", wie der Berliner sagt, mochten selbst die Nationalliberalen sich zu sanfter Kritik aufschwingen, Konservative und Zentrum beschränkten sich auf „Erklärungen". Je inhaltloser, um so hochfahrender!

Vergebens versuchte Dr. Barth 1902, dem Zentrum als der Partei „für Wahrheit, Freiheit und Recht", wie sie sich offiziell nennt, das Gewissen zu schärfen. Er wies darauf hin, daß der Führer des Zentrums im Reichstage, Spahn, erklärt habe, aus Gründen der Gerechtigkeit müsse eine Neueinteilung der Reichstagswahlkreise eintreten. Er verwies ferner auf das Verhalten des Zentrums in Bayern. Dort habe die Wahlkreiseinteilung auf der Volkszählung von 1875 — in Preußen auf der von 1858! — beruht. Trotzdem habe das bayerische Zentrum beschlossen, für die Neueinteilung der Wahlkreise einzutreten.

Dem Zentrum war das alles ganz egal. Fritzen (Borken) ging mit keinem Worte auf die Argumente Barths ein, sprach überhaupt nur zwei Minuten, um den Antrag als „inopportun", als „gerade augenblicklich" nicht angebracht zu erklären.

Natürlich wurde der freisinnige Antrag 1902 mit derselben Mehrheit wie 1901 und 1900 abgelehnt.

Etwas lebhafter wurden die Verhandlungen 1903. Aus drei Gründen. Einmal hatten sich die Freisinnigen diesmal nicht darauf beschränkt, die Neueinteilung der Wahlkreise zu fordern. Sie fügten die Einführung der geheimen

Digitized by Google

Abstimmung hinzu. Sodann brachten sie ihren Antrag nicht als gewöhnlichen Initiativantrag ein, sondern sie stellten ihn beim Etat des Ministers des Innern, um den Minister zur Stellungnahme zu nötigen. Schließlich — last, doch wahrhaftig nicht least — mochte die Nähe der bevorstehenden Neuwahlen es den reformfeindlichen Parteien doch angezeigt erscheinen lassen, ihr Verhalten zu rechtfertigen.

Am 5., 6. und 7. Februar wurde über die freisinnigen Anträge verhandelt. Dr. Barths Position bei der Begründung des Antrags auf geheime Abstimmung war diesmal dadurch besonders günstig, daß Fürst Bülow die Notwendigkeit der Sicherung des Wahlgeheimnisses im Reiche anerkannt hatte. Auch konnte Barth darauf hinweisen, daß von allen größeren Staaten der Welt Preußen der einzige sei, der noch an der durchaus unmoralischen öffentlichen Abstimmung festhalte.

Praktisch nützte das alles selbstverständlich nichts, da im Dreiklassenparlament nicht die Rechts-, sondern die Machtfragen ausschlaggebend sind. Für keinen der beiden Anträge war eine Mehrheit zu erzielen: denn das Zentrum wollte zwar die geheime Wahl, aber nicht die Neueinteilung der Wahlkreise, und die Nationalliberalen wiederum hatten nichts gegen die Neueinteilung, aber sehr viel gegen die geheime Wahl einzuwenden.

Die Regierung, vertreten durch den Minister des Innern Frhn. v. Hammerstein, erkannte die Notwendigkeit an, ein paar der allergrößten Wahlkreise zu teilen, vertröstete aber das Haus mit der Vorlage darüber für eine spätere Session. Mißstände, die sich durch die Beteiligung der Sozialdemokratie an den Wahlen ergeben würden, wollte sie durch eine Aenderung des Wahlreglements — das ja von ihrem diskretionären Ermessen abhängt — aus der Welt schaffen. Völlig ablehnend stellte sie sich zum geheimen Wahlrecht. Frh. v. Hammerstein sagte darüber:

Digitized by Google

„Der Antrag Nr. 1, darauf hinausgehend, auch im preußischen Wahlsystem eine geheime Abstimmung durch Gesetz einzuführen, dieser Antrag klingt zwar bestechend; aber nach meiner Auffassung würde er das ganze System des preußischen Wahlgesetzes untergraben. Das preußische Wahlgesetz ist eben nicht mit dem allgemeinen Wahlrecht für den Reichstag überhaupt auf eine Linie zu stellen; es beruht auf einer ganz anderen Unterlage. Es beruht insbesondere darauf, daß jeder Bürger offen und frei seine Meinung sagt. Das geschieht bekanntlich zweimal. Der Urwähler ernennt den Wahlmann, und der Wahlmann ernennt den Abgeordneten. Und selbst von dem Standpunkt der Parteien aus sollte es doch erwünscht sein, daß die große Menge der Urwähler immer nun auch tatsächlich weiß, wie der von ihnen gewählte Wahlmann tatsächlich gestimmt hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Das kann aber nur geschehen, — und das ist nach meiner Meinung auch das richtige politische System — wenn jeder frei und offen seine Meinung äußert, unbekümmert um die Furcht vor Menschen. Was mich persönlich betrifft, so glaube ich nicht, daß Herr Dr. Barth und seine Mitantragsteller in mir eine Stütze des ersten Antrages finden werden.

(Bravo! rechts.)"

Grundsätzlich gegen beide Anträge wandten sich die beiden konservativen Fraktionen und gingen somit, wenigstens was die Wahlkreiseinteilung anlangt, noch über den Standpunkt der Regierung hinaus. Besonders energisch zog der freikonservative Frh. v. Zedlitz und Neukirch vom Leder. Die beiden charakteristischsten Stellen aus seiner Rede vom 6. Februar sollen wiedergegeben werden:

„Ich glaube, meine Herren, es ist geradezu eine Beleidigung gegen die preußischen Wähler, wenn behauptet wird, daß Hunderttausende von ihnen dadurch, daß die Wahlen öffentlich sind, sich bestimmen lassen, nicht so zu wählen, wie sie nach ihrem Gewissen zu tun sich gedrungen fühlen. Nein, meine Herren, so elend feige sind die preußischen Wähler nicht,

(oh, oh! und Lachen links)

Digitized by Google

ich weise das als eine Beleidigung der preußischen Wähler auf das entschiedenste zurück.

(Lachen links; sehr richtig! bei den Freikonservativen.) Unsere, die konservativen, Wähler sind es jedenfalls nicht. Mag Herr Barth sich mit seinen Wählern abfinden.

(Dr. Barth: Um feig sein, handelt es sich ja gar nicht!) — Allerdings handelt es sich darum.

Meine Herren, dies preußische Volk ist reif für die vollkommene öffentliche Stimmabgabe. . . .

Meine Herren, unsere Wahlkreise haben durch eine mehr als 40jährige Uebung ein wohlerworbenes Recht, ein jus quaesitum auf ihre Mandate; und ich würde der Meinung sein, daß man die Hand zu der von dem Herrn Minister nach meiner Ansicht mit Recht vorgesehenen Einzeländerung unserer Wahlbezirkseinteilung nicht bieten kann, wenn nicht zugleich der Grundsatz gesetzlich festgelegt wird, daß keiner der bestehenden Wahlkreise in Bezug auf das Wahlrecht und die Zahl seiner Mandate gemindert werden kann.

(Zuruf links: Für ewig?)

— Zunächst für alle Zeiten."

Dr. Barth erwiderte Herrn v. Zedlitz, daß die konservativen Wähler allerdings beim öffentlichen Wahlrecht nichts zu riskieren hätten. Ihnen könnten höchstens Orden und andere Auszeichnungen „drohen". Aber es handle sich eben darum, daß auch Andersgesinnte in ihrer Abstimmung sichergestellt würden. Wie nötig das ist, bestätigte Frhr. v. Zedlitz selbst, ohne es natürlich zu wollen, dadurch, daß er am 7. Februar ausdrücklich erklärte, kein Beamter dürfe sozialdemokratisch wählen, weil das „unvereinbar mit seinem Treueide sei".

Als bedauerlich müssen die Ausführungen des freisinnig-volksparteilichen Abgeordneten Kreitling vom 6. Februar bezeichnet werden. Herr Kreitling sagte nämlich:

„Nun haben die Sozialdemokraten erklärt, sie wollen nachweisen, daß mit Benutzung des jetzigen Wahlreglements das Dreiklassenwahlsystem überhaupt unmöglich ist,

Digitized by Google

und soviel wie mir berichtet ist, wollen sie so verfahren, daß jeder einzelne der im Wahllokal erscheinenden Wähler von dem Rechte Gebrauch macht, seinen Namen selber in die Wählerliste einzutragen. Wenn er das tut und ein bißchen langsam schreibt, dann kann man sich denken, daß die Wähler nicht innerhalb der bestimmten Zeit abgefertigt werden können, oder daß wenigstens die Wähler der 2. und der 1. Abteilung, welche nachher darankommen, sehr lange warten müssen.

Es wird sich deshalb empfehlen — und ich bitte den Herrn Minister, meine Vorschläge womöglich zu berücksichtigen —, die Bestimmung zu beseitigen, daß jeder Wähler seinen Namen selbst in die Wählerliste eintragen kann; bei großer Beteiligung ist es unmöglich, sie aufrecht zu erhalten.

Dann würde ich vorschlagen, die Abstimmung bei den Urwahlen so zu regeln, wie bei den Kommunalwahlen. Es ist kein Hindernis vorhanden, die Wähler, wenn sie im Wahllokal erscheinen, nach der Wählerliste abstimmen zu lassen; die Wähler können sich dann sofort wieder entfernen und brauchen nicht stundenlang zu warten. Das Resultat ist dasselbe, das Dreiklassenwahlsystem wird dadurch durchaus nicht tangiert. Ich sehe also auch hierin keinerlei Schwierigkeiten für die hohe Königliche Staatsregierung."

Warum ein grundsätzlicher Gegner der Klassenwahl sich Mühe gab, dem Minister klar zu machen, wie man die Sozialdemokraten an ihrem durchaus berechtigten Streben, das preußische Wahlrecht durch sich selbst zu widerlegen, hindern könne, und wie das Dreiklassenwahlrecht überhaupt „marschfähig" zu erhalten sei, ist unerfindlich. Es war das jedenfalls eine unerfreuliche Entgleisung.

Herr Porsch vom Zentrum erklärte manche Wahlkreisveränderungen für wünschenswert und erhoffte eine Vorlage darüber in der nächsten Legislaturperiode. Trotzdem lehnte er namens seiner Freunde den freisinnigen Antrag auf Neueinteilung der Wahlkreise ab, da dieser Antrag „nur mehr die Bedeutung einer Demonstration habe". Recht eigenartig muß auch die Art und Weise be-

Digitized by Google

rühren, wie er den Antrag auf Einführung der geheimen Stimmabgabe empfahl und mit der Forderung der Wahlpflicht verquickte:

„Was nun im einzelnen die Anträge Barth und Genossen anbelangt, so ist, was Numero eins betrifft, zweifellos die offene Abstimmung das theoretisch Richtige bei der Wahl. Das hat auch der verewigte Führer meiner Partei, Dr. Windthorst, vor Jahren in einer öfters zitierten Aeußerung hier ausgesprochen. Indes, was theoretisch richtig ist, ist nicht immer praktisch richtig, und die Erfahrungen, die gerade wir in langen schweren Jahren gemacht haben, haben unseren verewigten Führer und auch uns überzeugt, daß, da wir nun einmal nicht mit idealen Menschen zu tun haben, es übrigens auch selber nicht sind, deshalb dies theoretisch Richtige im vorliegenden Fall nicht das Richtige ist, und daß die geheime Abstimmung bedauerlicherweise vorzuziehen ist; denn an sich entspricht der Manneswürde die offene Abstimmung. Leider wird diese Manneswürde nicht überall geachtet; man pflegt insbesondere zu sagen, daß von oben Beeinträchtigungen stattfinden; aber die Beeinträchtigungen kommen auch von solchen, die neben einem stehen, und solche Beeinträchtigungen kommen auch von unten.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Aus allen diesen Erwägungen heraus sind meine politischen Freunde an sich Anhänger der geheimen Abstimmung, und nicht, weil wir diesen Antrag Nr. 1 als Konsequenz des neuen Wahlreglements für den Reichstag erachten, sondern aus diesen Erwägungen heraus, die ich eben dargestellt habe, sind wir im Prinzip für Einführung der geheimen Abstimmung auch für die preußischen Landtagswahlen, wie Nr. 1 des Antrags Barth und Genossen sie verlangt.

Wenn man einmal das Wahlrecht gibt, muß man allerdings den Willen und den Wunsch haben, daß alle diejenigen, denen das Wahlrecht verliehen ist, auch frei ihren Willen zum Ausdruck bringen können, und dies würde am besten unseres Erachtens durch die geheime Stimmabgabe befördert. Es ist aber dann auch erwünscht, daß in diesem Fall alle Wahlberechtigten von dem Wahl-

Digitized by Google

recht Gebrauch machen, damit wirklich der Wille aller Wahlberechtigten zum Ausdruck kommt. Darum werden wir wünschen, daß, falls man für die preußischen Landtagswahlen die geheime Abstimmung einführen sollte, dann auch die Wahlpflicht bei uns eingeführt wird."

Mutet diese Rede des Zentrumsführers „matt wie Limonade" an, so wirkte die des nationalliberalen Sprechers Noelle unfreiwillig komisch. Herr Noelle verübte um das geheime Stimmrecht wieder den üblichen nationalliberalen Eiertanz. „Ich sag nicht nein, ich sag nicht ja." Das heißt, zum Schluß sagte er mit all seinen Leuten doch natürlich wieder nein. Und warum? Weil trotz der geheimen Abstimmung man bei der geringen Zahl der Wähler I. und II. Klasse doch meist wissen werde, wie diese abgestimmt hätten! Als ob es sich in erster Linie um den Schutz der Reichen in der I. und der Wohlhabenden in der II. Klasse und nicht vielmehr gerade um die Massen der abhängigen Leute in der III. Klasse handelte! Für Herrn Noelle und seine Freunde aber ist eine geheime Wahl, die die politische Gesinnung des einsamen Millionärwählers I. Klasse dennoch enthüllt, nur eine halbe Maßregel und deshalb verwerflich. Denn: „Alle Halbheiten sind zu verwerfen".

Das sagt ein Nationalliberaler!

Sehr gut rechnete Dr. Barth in seiner zweiten Rede mit all den Einwendungen der Angstmeier und Sicherheitskommissarien ab. Von verschiedenen Seiten hatte man ihm daraus einen Strick zu drehen versucht, daß er nicht gesagt habe, ob denn die geheime Abstimmung nur für die Urwähler oder auch für die Wahlmänner zu gelten habe. Er erwiderte natürlich, daß er sie für beide wolle, daß das aber eine Frage zweiten Ranges sei. Die Hauptsache sei, daß das Prinzip angenommen und für die Urwahlen durchgeführt werde.

Ein praktischer Erfolg blieb dem Antrag Barth selbstverständlich wieder versagt.

Digitized by Google

Nachdem Barth 1903 aus dem Landtag ausgeschieden war, übernahm Broemel von der freisinnigen Vereinigung die Führung im Kampf gegen das Dreiklassenwahlrecht. Er ließ keine Etatsberatung vorübergehen, ohne mit einer von Jahr zu Jahr sich steigernden Eindringlichkeit eine radikale Reform zu fordern. Initiativanträge wurden zwar noch verschiedentlich eingebracht, doch bis Ende 1907 ist keiner mehr zur Verhandlung gekommen.

Als schlimmer Fehler muß es bezeichnet werden, daß sich die Freisinnigen 1904 von den Nationalliberalen verleiten ließen, mit ihnen gemeinsam einen Antrag zu stellen, in dem gefordert wird, daß:

„1a. eine anderweitige Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen erheblichen Vermehrung der Bevölkerung herbeigeführt, die Gesamtzahl der Abgeordneten und die Wahlorte neu bestimmt werden;

1b. § 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 aufgehoben und die gemeindeweise Bildung der Abteilungen wieder hergestellt wird;

1c. die Abteilungen in der Art gebildet werden, daß von der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler $^5/_{12}$ auf die erste Abteilung, $^4/_{12}$ auf die zweite Abteilung und $^3/_{12}$ auf die dritte Abteilung entfallen.

2. Für die Wahlhandlung sowohl bei den Wahlen der Wahlmänner wie bei denen der Abgeordneten neue dem Verfahren bei den Stadtverordnetenwahlen in den östlichen Provinzen entsprechende Bestimmungen zu treffen."

Antrag Nr. 1a ist bedenklich, weil er nicht „Zugrundelegung", sondern nur „Berücksichtigung" der Bevölkerungszahl fordert. Nr. 1c ist eine kümmerliche Halbheit, Nr. 2 nichtssagend. Direkt schädlich aber ist Nr. 1b.

So groß der Unsinn der Drittelung nach Urwahlbezirken ist, er ist (wie in dem Kapitel über die „Reform von 1891" nachgewiesen ist) keineswegs größer als der Unsinn

Digitized by Google

der Dreiklassenwahl überhaupt. Und jener Unsinn hat wenigstens eine erfreuliche antiplutokratische Nebenwirkung. Darum ist gerade den Nationalliberalen diese Drittelung nach Urwahlbezirken besonders verhaßt. Was aber natürlich für einen entschieden Liberalen kein Grund sein kann, sich an dem Kampfe gegen eine Einrichtung zu beteiligen, deren Beseitigung das Dreiklassenwahlsystem wahrhaftig nicht verschönen würde. Eher verschärfen! Um so weniger lag ein Grund vor, den Nationalliberalen um ihrer schönen Augen willen einen Gefallen zu erweisen, als die Nationalliberalen selbst nicht zur geringsten Konzession an die Freisinnigen bereit waren. Hatten sie doch nicht einmal die Kardinalforderung der Freisinnigen, die geheime Abstimmung, in den Antrag aufgenommen.

Glücklicherweise ist dieser Antrag überhaupt nicht zur Verhandlung gekommen.

Im Winter 1907 brachten Freisinnige und Zentrum den Antrag auf Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen ein. Auch dieser Antrag ist, und diesmal muß man sagen: bedauerlicherweise, unerledigt geblieben.

Im Herbst 1907 brachten die beiden freisinnigen Fraktionen denselben Antrag wieder ein.

Die Dreiklassenwahl vor dem Reichstag.

Bei der Unwahrscheinlichkeit, von dem auf der Dreiklassenwahl beruhenden Parlamente selbst die Abschaffung der Grundlagen seiner Existenz durchzusetzen, liegt der Gedanke sehr nahe, dasselbe Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen. Einen solchen anderen Weg bietet die Reichsgesetzgebung. Das Reich kann alles. Denn: Reichsrecht bricht Landesrecht. Und wenn zunächst auch Art. 4 der Reichsverfassung die Zuständigkeit des Reiches begrenzt, so ist doch andererseits durch Art. 78 die sog. Kompetenz-Kompetenz des Reiches begründet, d. h. das Reich kann

Digitized by Google

beliebig im Wege der Gesetzgebung seine Kompetenz erweitern. Das ist staatsrechtlich überhaupt nicht bestritten.

Tatsächlich haben denn auch selbst die Konservativen, die überhaupt von juristischen Dingen etwas verstehen, nie zu leugnen gewagt, daß das Reich das Recht habe, das Wahlrecht der Einzelstaaten zu bestimmen. Dr. v. Buchka erkannte am 5. Februar 1895 im Reichstag ausdrücklich an:

„Das Reich hat die Befugnis — und das steht staatsrechtlich vollkommen fest — seine Kompetenz in dieser Weise auszudehnen."

Und Dr. Irmer stellte sich am 23. März 1906 im Abgeordnetenhause genau auf denselben Standpunkt:

„Die formale Möglichkeit, auf Grund einer Aenderung der Reichsverfassung einen derartigen Eingriff zu bewirken, ist vorhanden; das bekenne ich offen."

Daß die Konservativen aus materiellen Gründen die schärfsten Gegner eines solchen Eingriffs stets gewesen sind, ist eine andere Sache. Hier handelt es sich nur darum, festzustellen, daß die Freunde einer Reform des Landtagswahlrechts das formale Recht durchaus auf ihrer Seite haben, wenn sie den Weg über die Reichsgesetzgebung einschlagen.

In den Anfängen seines Daseins hat denn auch der Reichstag wiederholt einen nationalliberalen Antrag angenommen, der bestimmte, daß alle Einzelstaaten eine aus Wahlen hervorgehende Vertretung haben sollten. Dieser gegen Mecklenburg gerichtete Antrag fand nur beim Zentrum und einigen Konservativen aus Gründen des angeblich bedrohten Föderalismus Widerspruch. Er wurde am 2. November 1871 mit 185 gegen 88 und am 14. Mai 1873 gar mit 174 gegen 62 Stimmen angenommen. Zum dritten Male nahm ihn der Reichstag am 7. Januar 1875 nach besonders warmer Befürwortung durch den freikonservativen Abgeordneten v. Kardorff an.

Lediglich eine Konsequenz dieses Antrages ist der weitergehende, wonach den Einzelstaaten nicht nur eine Volksvertretung, sondern auch der Wahlmodus für die Volksvertretung vorgeschrieben wird. Diesen Weg zur Beseitigung

Digitized by Google

des preußischen Dreiklassenwahlrechts und anderer ungerechter einzelstaatlicher Wahlsysteme zu beschreiten, lag natürlich besonders nahe für eine Partei wie die Sozialdemokratie, die in dem preußischen Landtag noch nie vertreten gewesen ist. Wollte sie sich also auf parlamentarischem Gebiet überhaupt an dem Kampf gegen die Klassenwahl beteiligen, so mußte sie diesen Kampf auf den Boden des Reichstags verlegen.

Das taten denn auch die sozialdemokratischen Abgeordneten Reimer und Hasselmann, indem sie zu dem am 7. Januar 1875 verhandelten Verfassungsantrage das Amendement einbrachten, wonach die Volksvertretungen der Einzelstaaten auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts gewählt werden sollten. Das Amendement wurde abgelehnt, ohne daß die Antragsteller zu Worte gekommen wären.

Fast 20 Jahre hindurch haben dann die Sozialdemokraten die Sache ruhen lassen. Ihr Interesse an dem preußischen Wahlrecht war eben bis in die neuere Zeit hinein so gering wie das an den preußischen Angelegenheiten überhaupt. Erst 1895 rollten sie im Reichstag wieder die Wahlrechtsfrage für die Einzelstaaten auf. Drei Anträge wurden gleichzeitig zur Verhandlung gestellt: Der Antrag Pachnicke (freis. Vereinigung) auf Einführung gewählter Volksvertretungen in allen Bundesstaaten, der Antrag Ancker (freis. Volkspartei) auf Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf die Einzelstaaten und der Antrag Auer, das gleiche direkte und geheime Wahlrecht in den Einzelstaaten allen 20jährigen Personen ohne Unterschied des Geschlechts zu verleihen. Die gleichzeitige Verhandlung der drei Anträge, die am 5., 6. und 20. Februar stattfand, führte dazu, daß die eigentlichen beiden Wahlrechtsanträge ganz zu kurz kamen. Weitaus das Hauptinteresse des Hauses nahm der Antrag Pachnicke, d. h. der Kampf um die mecklenburgische Verfassung, in Anspruch. Den Kampf gegen das preußische Wahlrecht führte besonders energisch und mit besonders gutem Material Bebel. Sonst ist aus der ganzen Debatte nur hervorzuheben, daß der national-

Digitized by Google

liberale Staatsrechtslehrer v. Marquardsen zwar die Berechtigung des Reiches zum Eingriff in die Wahlrechtsangelegenheiten der Einzelstaaten anerkannte, aber den Antrag Ancker ohne eine Spur von Begründung ablehnte. Stat pro ratione voluntas!

Alle drei Anträge fielen.

Ausführlich hat sich der Reichstag nur einmal, 1906, mit dem Wahlrecht der Einzelstaaten, insbesondere mit dem preußischen, befaßt. Die Sozialdemokraten hatten ihren Antrag Auer genau in der Fassung von 1895 wiederholt. Diesmal nahm auch die Regierung dazu Stellung. In ihrem Namen ergriff Staatssekretär Graf Posadowsky-Wehner am 7. Februar das Wort, um ein paar bemerkenswerte Zugeständnisse zu machen. Er sagte nämlich:

„Ich vertrete nicht das preußische Wahlrecht, ich erkenne seine schweren Mängel an. . . .

Besitz ist keine Tugend, Besitz ist auch meist kein Verdienst, Besitz ist nur eine sehr angenehme Tatsache. . .

„Ich gestehe Ihnen gern zu: es liegt eine gewisse Dissonanz darin, daß für den Reichstag ein anderes Wahlrecht besteht, als für die Präsidialmacht Preußen. Ein solches verschiedenes Wahlrecht hat sogar die Wirkung, daß bisweilen — den Eindruck habe ich; vielleicht ist mein Eindruck aber ein irrtümlicher — auch die Parteien nicht ganz konsequent sind, daß sich in der Haltung derselben Parteien in dem einen Parlament und in dem andern sehr bemerkbare Unterschiede in der politischen Auffassung geltend machen.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

. . . . Ich muß Ihnen offen sagen: ich bedaure, daß die Arbeiter nicht auch in genügender Zahl im preußischen Parlament vertreten sind, ich bedaure es auch oft, daß manche Parteien im preußischen Abgeordnetenhause bisweilen eine Politik vertreten, die nach meiner politischen Auffassung mit den notwendigen Aufgaben der Regierung nicht übereinstimmt."

Digitized by Google

Aber das Ende vom Liede war doch, daß Graf Posadowsky es entschieden ablehnte, „unter den jetzigen Verhältnissen auch in Preußen das allgemeine Wahlrecht sans phrase einzuführen". Und zwar machte er als Beweggrund dafür vor allem das Verhalten der Sozialdemokratie geltend.

Ebensowenig wie Graf Posadowsky „das preußische Wahlrecht vertreten" wollte, riskierte das irgend ein anderer Redner. Das Milieu wirkte. Dieselben Parteien, die im Landtage für die Dreiklassenwahl schwärmen, verhielten sich im Parlament des gleichen Wahlrechts äußerst zurückhaltend. Selbst die Konservativen beschränkten sich auf nachstehende rein formelle Erklärung, die Herr v. Normann verlas:

> „Meine Herren, ich habe namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir der Auffassung sind, daß das Reich nicht das Recht hat, in die Verfassung der Einzelstaaten einzugreifen. Der Herr Redner der sozialdemokratischen Partei hat das bestritten; aber hat es nicht bewiesen und seine Ausführungen waren nicht dazu angetan, unsere Ueberzeugung zu erschüttern. Wir wünschen nicht, daß in der Reichsverfassung irgend etwas geändert wird, was sich auf das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten bezieht, und lehnen darum den vorliegenden Antrag mit voller Entschiedenheit ab."
>
> (Bravo! rechts.)

Noch vorsichtiger drückte sich Herr v. Kardorff (21. Februar) namens der Freikonservativen aus:

> „Meine Herren, ich bin kein Bewunderer des Dreiklassensystems. Ich habe schon im Jahre 1867, als ich in das Parlament eintrat, angedeutet, daß ich es durch ein besseres Wahlsystem ersetzt zu sehen wünsche.
>
> Aber das eine möchte ich sagen: haben wir hier im Reichstag das geheime direkte allgemeine Wahlrecht, so ist das meiner Meinung nach an sich noch kein Grund, dasselbe Wahlrecht in die Landtage einzuführen."

Sehr peinlich war der Antrag den Elementen der Rechten, die zum Zweck demagogischer Agitation sich als Volksfreunde aufzuspielen lieben, bei denen aber stets der

Digitized by Google

reaktionäre Pferdefuß zum Vorschein kommt, sobald es sich darum handelt, Farbe zu bekennen. Mit den faulsten Vorwänden begründeten insbesondere die deutsch-sozialen Antisemiten ihre ablehnende Haltung. Für sie erklärte Graf Reventlow am 7. Februar:

> „Meine Herren, der Antrag ist für uns a limine abzuweisen deshalb, weil seine Tendenz darauf abzielt, die föderativen Grundlagen des Reichs zu erschüttern, zu beseitigen. Damit ist für uns die Lage gegeben, daß wir den Antrag ablehnen, ohne uns verpflichtet zu fühlen, in eine sachliche Würdigung seines Inhalts einzutreten.
>
> Auch wir sind geneigt, theoretisch zuzugeben, daß dieses Wahlrecht (das Dreiklassenwahlrecht) nicht auf dem Gipfel der Vollkommenheit steht."

Daß die deutsch-sozialen Antisemiten praktisch an dem „theoretisch" von ihnen kritisierten preußischen Wahlrecht überhaupt nichts ändern wollen, geht klar aus den Worten Liebermann v. Sonnenbergs vom 14. Februar hervor:

> „Daß jetzt eine Verbesserung des preußischen Landtagswahlrechts unter dem Druck, den Sie (die Sozialdemokraten) auszuüben versuchen, unmöglich ist, liegt auf der Hand."

Genau denselben volksfeindlichen Standpunkt nahmen die reformerischen Antisemiten ein, die sonst immer Wert darauf legen, als „gute Demokraten" zu gelten. In ihrem Namen erklärte Bruhn am 14. Februar:

> „Meine Herren, wir halten den vorliegenden Antrag auf Einführung anderer Wahlordnungen in den Einzelstaaten von Reichswegen nicht für durchführbar.
>
> Die gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten sind die berufenen Stellen für die Gestaltung der Wahlgesetze. Wenn in irgend einer Weise der sozialdemokratische Antrag abgeändert werden sollte, so daß er auch für diejenigen Parteien annehmbar wäre, die prinzipiell auf dem Standpunkte stehen, eine andere Wahlordnung für die Landtage einzuführen, so würde ich die Annahme dieses Antrags im gegenwärtigen Augenblick bedauern."

Digitized by Google

Auch der christlich-soziale Antisemit Stöcker lehnte jede Veränderung des preußischen Wahlrechtes ab. Sagte er doch am 21. Februar:

„Meine Herren, wir halten den vorliegenden Antrag auf Einführung anderer Wahlordnungen in den Einzelstaaten von Reichs wegen nicht für durchführbar. Die gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten sind die berufenen Stellen für die Gestaltung der Wahlgesetze. Wenn in irgend einer Weise der sozialdemokratische Antrag abgeändert werden sollte, so daß er auch für diejenigen Parteien annehmbar wäre, die prinzipiell auf dem Standpunkte stehen, eine andere Wahlordnung für die Landtage einzuführen, so würde ich die Annahme dieses Antrags im gegenwärtigen Augenblick doch bedauern."

„Was ich zu sagen habe, ist das: wenn es sich hier um Arbeiter handelte, die den Bestand des Vaterlandes und der Gesellschaft anerkennen, wären sie auch in sozialen Dingen weit fortgeschritten, so würde wohl im ganzen Reichstag kein einziger Mensch sein, der ihnen nicht den Eintritt in die Landtage gönnte oder wünschte. Weil es sich aber um einen sozialdemokratischen Antrag, d. h. um einen sozialdemokratischen Vorstoß handelt, so können wir nichts anderes, als diesen Antrag ablehnen. Kommen dabei die arbeitenden Klassen zu kurz, so liegt die Schuld an dem Verhalten der Sozialdemokratie in letzter Zeit.

Und es ist selbstverständlich etwas sehr Schmerzliches und Schwieriges, daß wir in Preußen bei dem vorhandenen Stande der Dinge verharren müssen. Aber niemand kann von uns fordern, daß wir der Sozialdemokratie, die doch von sich sagt, daß der große Teil der Arbeiter sich an sie hält, Eingang verschaffen, um die Landtage ebenso zu verwüsten und zu zerstören, wie es mit dem Reichstage geschieht.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich wäre ganz bereit, in den Landtagen das allgemeine, gleiche, direkte, geheime Wahlrecht zu befürworten, wenn es durch eine Art Berufsvertretung ergänzt würde, wodurch alle Stände das Recht erhielten, in die Landtage einzutreten. Dann wäre allerdings das

Digitized by Google

richtige und gesunde Prinzip des allgemeinen Wahlrechts auf gesunde Weise ergänzt."

Also Stöcker lehnt den Antrag um deswillen ab, weil er von Sozialdemokraten eingebracht ist. Auch ein Grund! Und er will überhaupt das Reichstagswahlrecht für die Landtage nicht, sondern irgend ein geheimnisvolles Berufswahlrecht, über das Näheres zu sagen, er sich stets geweigert hat, so oft er auch dazu aufgefordert worden ist.

Das Zentrum beschränkte sich auf nachstehende durch den Grafen Hompesch verlesene Erklärung:

„Meine politischen Freunde halten in Uebereinstimmung mit früheren Erklärungen an der Auffassung fest, daß die Gestaltung des Wahlrechts in den Einzelstaaten zur Zuständigkeit dieser letzteren gehört und der des Reichs, abgesehen von Elsaß-Lothringen, entzogen ist. Andererseits bringt die Entwicklung der politischen Verhältnisse immer deutlicher die Tatsache zum Bewußtsein, daß das Wohl und Wehe des Deutschen Reichs auf die Dauer von einer harmonischen Entfaltung des Verfassungslebens in den Einzelstaaten nicht getrennt werden kann.

(Hört! hört! links.)

In einem Staatswesen, in welchem die Grundsätze der allgemeinen Schulpflicht, der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Steuerpflicht zur Durchführung gelangt sind, erscheint es als ein Widerspruch, wenn einzelne Teile der Bevölkerung von einer wirksamen verfassungsmäßigen Vertretung ihrer Rechte und Interessen ausgeschlossen sind. Was das Reich seinen Bürgern durch Gewährung des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts gewährt hat, wird auf die Dauer auch in den Einzelstaaten den Bürgern in entsprechender Weise gewährt werden müssen. Eine Frage von so großer Bedeutung und Tragweite kann aber, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, eine befriedigende Lösung nur finden, wenn sie in den Zeiten der Ruhe und des Friedens in Angriff genommen wird.

Digitized by Google

Nach Art. 23 der Reichsverfassung ist der Reichstag nicht in der Lage, die Initiative nach dieser Seite zu ergreifen. Wenn aber die verbündeten Regierungen nach Maßgabe der Reichsverfassung dem Reichstag einen Gesetzentwurf zugehen lassen, in welchem unter Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs die Einführung des gleichen, allgemeinen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts in den Einzelstaaten in Vorschlag gebracht wird, so sind wir bereit, demselben unsere Zustimmung zu erteilen."

Das wesentliche an dieser Erklärung ist der letzte Satz. Auch das Zentrum ist also bereit, von Reichswegen für die Einzelstaaten das Reichstagswahlrecht einzuführen. Nur verlangt es, daß die Regierung vorangehe. Die Behauptung, der Reichstag dürfe nicht die Initiative ergreifen, ist eine staatsrechtlich unhaltbare Spitzfindigkeit. Die Zuständigkeit des Reichstages ist in dem einen wie dem anderen Fall gegeben.

Die Nationalliberalen verhielten sich sachlich natürlich auch ablehnend. Aber daß die Anträge formell unbedenklich seien, gab Bassermann (7. Februar) offen zu:

„Meine Herren, meine politischen Freunde lehnen den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion ab.

Was zunächst die staatsrechtliche Seite der Frage anlangt, so kommen wir zu dieser Ablehnung nicht aus formalen, nicht aus juristischen Gründen. Wir stehen in dieser Richtung noch heute auf dem Standpunkte, den die Fraktion im Laufe der Jahre in diesem Hause immer eingenommen hat. Es hat der Abgeordnete von Marquardsen unter dem 13. Februar 1895 die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung an sich anerkannt. Er hat anerkannt, daß Reichstag und Bundesrat auch in Wahlrechtsfragen der Einzelstaaten zuständig sind, daß die Reichsverfassung in dieser Richtung geändert werden kann. Er hat anerkannt, daß durch die Reichsgesetzgebung Vorschriften über die Art und Weise und den Umfang des Wahlrechts gegeben werden können.

Digitized by Google

Es scheint mir in der Tat auch diese Ablehnung zu folgern zu sein aus dem Geiste, wenn auch nicht aus dem Wortlaut der Reichsverfassung."

Ganz in demselben Sinne sprach Büsing am 14. Februar:

„Wir sind der Ansicht, daß der Reichstag kompetent und berechtigt ist, eine solche Verfassungsänderung, wie sie uns hier vorliegt, vorzuschlagen und zu beraten. Aber wir halten es nicht für richtig, die Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten so weit zu beschränken, daß ihnen von Reichs wegen die Art des Wahlrechts vorgeschrieben wird."

Doch ob nun formelle Bedenken vorgeschützt wurden wie vom Zentrum, oder ob der „Geist" der Verfassung als Schreckgespenst angeführt wurde, wie es Herr Bassermann tat, einig waren sich jedenfalls beide Parteien in der Ablehnung des Antrages. So wurde er denn am 21. Februar mit überwältigender Mehrheit zu Fall gebracht. Für das Prinzip (Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf die Einzellandtage) stimmten die Sozialdemokraten, die drei linksliberalen Fraktionen und die Polen, für den unveränderten sozialdemokratischen Antrag nur die Antragsteller.

Dem jetzt (1908) tagenden Reichstag liegt wieder ein sozialdemokratischer Antrag desselben Wortlauts wie der Antrag Auer von 1906 vor.

Die Konservativen.

Dem echten Konservativen ist das Wählen etwas, was ihm überhaupt wider die Natur geht. Ludwig v. Gerlach sprach sicher aus dem Herzen zahlloser Konservativen, als er am 10. Februar 1853 dem Abgeordnetenhause kund tat:

„Ich bekenne mich zu der Absicht, die Verfassungsurkunde zu zerstückeln."

Digitized by Google

Aber da das Wahlrecht leichter eingeführt als abgeschafft ist, so waren weitaus die meisten Konservativen immer klug genug, ähnliche „fromme Wünsche" zu unterdrücken, aus ihrem Herzen eine Mördergrube zu machen und sich auf den Standpunkt zu stellen: muß doch einmal gewählt werden, so wollen wir das Wahlrecht wenigstens nach unseren Interessen einrichten. Die Frage gestaltete sich also praktisch nicht so, ob gewählt werden solle oder nicht, sondern wie gewählt werden solle.

Darüber gingen die Meinungen weit auseinander, allerdings früher mehr als jetzt. Die Theoretiker und Idealisten der Partei haben sich von jeher für das Berufswahlrecht ins Zeug gelegt, während ihnen das Dreiklassenwahlrecht nie sympathisch war. Das trat schon zu Zeiten zu Tage, wo das Dreiklassenwahlrecht noch riesige konservative Mehrheiten ohne Unterbrechung produzierte.

Am 20. April 1858, — also noch zur Zeit der beberüchtigten Landratskammer — erklärte Graf Pfeil im Abgeordnetenhause:

„Meine Herren, Sie haben die Wahlen noch korrumpiert durch die Wahlmänner.

Wenn die Wahlen an sich schon schlechte sind, werden sie durch die Wahlmänner noch viel schlechter.

Nimmermehr werden Sie in diesen durch Wahlmänner korrumpierten Wahlen einen Ausdruck der Bevölkerung bekommen. Ich muß darauf zurückkommen, daß ich glaube, unsere Verfassung läßt sich nur dadurch auf einen sicheren und richtigen Boden bringen, wenn man die organischen Glieder, die in der Bevölkerung liegen, aufs neue zur Geltung bringt. . . .

Sie mögen Quadratmeilen, Taler, Bevölkerungen zusammenaddieren, aber niemals bekommen Sie eine Größe heraus, die irgend einen politischen Wert hätte. . . .

Auf diese organische Vereinigung muß unsere Verfassung zurückkommen, und dann wird es notwendig sein, daß die schließliche Abstimmung nicht mehr in einer turbulenten Kammer oder in zwei Häusern stattfindet,

Digitized by Google

sondern in einzelnen Vereinen, wie sie z. B. die Kreisversammlungen bieten."

Ganz in demselben Sinne sprach sich an demselben Tage Ludwig v. Gerlach aus, der „die ständische Gliederung gegenüber dem Urbrei" empfahl, der „den bestehenden verfassungsmäßigen Zuständen zu Grunde liege", und Hermann Wagener, der die Notwendigkeit betonte, zu „politisch berechtigten Korporationen" zu kommen.

Seitdem ist bis zum Jahre 1906, wo Frh. v. Durant im Herrenhause für ein Berufswahlrecht plädierte, kaum eine Wahlrechtsdebatte vorübergegangen, ohne daß sich der eine oder der andere Schwärmer für die „ständische Gliederung" aus den Reihen der Konservativen erhoben hätte. Ihre Zahl freilich ist immer geringer geworden. Geblieben sind nur noch ein paar verirrte Ideologen, versinkend in der Masse der Realpolitiker, die aufs Dreiklassenwahlrecht schwören.

Eine Zeit hat es freilich gegeben, wo die konservative Partei dem Dreiklassenwahlrecht zu Gunsten des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts Valet gesagt hatte. Das war, als Hermann Wagener, der Vertraute Bismarcks, die geistige Führung der Partei hatte. Der kluge Mann hat nie etwas für die Dreiklassenwahl übrig gehabt. Schon am 2. Mai 1861 sagte er:

> „Ich erkenne an, daß das Dreiklassenwahlsystem nun ein sehr rohes und womöglich zu beseitigendes Institut ist. . . . Aber das Wahlrecht soll abgestuft werden nach den gesellschaftlichen und politischen Leistungen eines jeden, sei es in der Stadt, sei es im Staate."

Wenige Jahre genügten, um den für einen Konservativen ungemein lern- und entwicklungsfähigen Mann noch ein gut Stück weiter vorwärts zu bringen. Während er 1861 noch eine „Abstufung" des Wahlrechts für nötig hielt, hatte er sich 1867 bereits dazu durchgemausert, das Reichstagswahlrecht an Stelle der Dreiklassenwahl zu empfehlen. Die Rede, mit der er am 28. März im Reichstag seine Stellung zum Wahlrecht darlegte, ist so denkwürdig, daß sie eine ausführliche Wiedergabe verdient:

Digitized by Google

„Ich, meine Herren, stehe auf dem Standpunkte: Wir in Preußen haben bereits das allgemeine Wahlrecht, wir können es nicht beseitigen, und ich will es auch nicht beseitigen. Wir haben von diesem allgemeinen Wahlrecht nur hinweggetan Dinge, die ich meinerseits für vom Uebel gehalten habe, das ist, den Zensus, und das ist die indirekte Wahl. Den Zensus, meine Herren, den ich unter unseren heutigen Verhältnissen und in specie gegenüber der allgemeinen Dienstpflicht im Heere für einen Anachronismus und für eine Ungerechtigkeit halte, und das indirekte Wahlsystem, was ich meinerseits stets betrachtet habe und noch heute betrachte als den eigentlichen Herd und Träger einer faktiosen Opposition und einer dominierenden Kliquenherrschaft, nicht für den Träger des intelligenten Bürgertums. Das intelligente Bürgertum würde sich selbst verleugnen und desavouieren, wenn es solcher Krücken gebrauchte, um seine Stellung, um seinen, wie ich anerkenne, berechtigten Einfluß aufrecht erhalten zu können. Ich, meine Herren, und in dieser Beziehung kann ich mich sehr vielen Ausführungen des Herrn Dr. Friedenthal anschließen — ich betrachte das allgemeine direkte Wahlrecht als das unabweisliche und unvermeidliche Symptom eines bestimmten sozialen und politischen Zustandes, als den politischen Ausdruck der Tatsache, daß die korporativen Gestaltungen, die in früheren Zeiten die Träger des Wahlrechts waren, im Laufe der Entwickelung zersetzt und verloren gegangen sind und daß es uns bisher nicht gelungen ist, neue an deren Stelle zu bilden und zu schaffen; ich kann mich deshalb, mit Vorbehalt selbstredend der spezielleren Ausführung, sehr wohl denjenigen Anschauungen anschließen, die das eigentliche und einzig richtige Korrektiv des allgemeinen Wahlrechts darin finden, wiederum unseren sozialen und politischen Zuständen angemessene und entsprechende Korporationen zu begründen und in politische Wirksamkeit zu setzen. Ich verkenne dabei durchaus nicht, meine Herren, alle diejenigen Gefahren, die das allgemeine Stimmrecht in sich birgt, ich möchte aber diejenigen Herren, die gegen den prinzipiellen Charakter des allgemeinen Stimmrechts auftreten, dringend ersuchen,

Digitized by Google

daß sie sich nicht dabei beruhigen, meine Herren, bloß das allgemeine Stimmrecht zu bemängeln und zu tadeln, sondern daß sie ihrerseits dann auch den Versuch machten, uns wenigstens die Grundzüge eines anderen und besseren Wahlgesetzes vorzuschlagen. Sie würden dann wahrscheinlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß dies ein Unternehmen ist, was nicht bloß sehr schwierig, sondern was mir zurzeit als völlig unausführbar erscheint. Ich glaube, es bedarf keiner besseren Rechtfertigung des allgemeinen direkten Wahlrechts, namentlich gegenüber den berechtigten Anschauungen von dem Wert der Persönlichkeit, von dem Wert, den in einem christlichen Staate jeder mit Recht in Anspruch nimmt, der seine Pflichten gegen diesen Staat erfüllt, und, meine Herren, die Krone aller Pflichten gegen den Staat ist die, sein Leben für den Staat in die Schanze zu schlagen. Ich meinerseits würde es nicht wagen zu verteidigen, daß einem Krämer hier in Berlin, weil er einen größeren Geldbeutel besitzt, ein drei- oder zehnfaches Wahlrecht zuzusprechen sei, vor einem, der von der Schlacht bei Königgrätz mit dem Militär-Ehrenzeichen zurückkehrt.

(Vereinzeltes Bravo!)

Darum, meine Herren, *ich meinerseits lasse mir das allgemeine direkte Wahlrecht*, wie die Sachen jetzt stehen, *nicht bloß gefallen, sondern ich vertrete dasselbe*, ich vertrete dasselbe, meine Herren, mit dem vollen Bewußtsein der Gefahren, die das allgemeine direkte Wahlrecht unzweifelhaft in seinem Schoße birgt. Ich sage mir, wie man das Fieber eines Menschen nicht dadurch kuriert, daß man einen Beschluß faßt: er soll es nicht mehr haben, sondern dadurch, daß man ihm die Heilmittel verabreicht, daß man die lebendigen und gesunden Elemente in Bewegung setzt; ebenso werden Sie die Gefahren des allgemeinen Stimmrechts nicht dadurch beschwören oder beseitigen, daß Sie uns ausführen: „es ist bedenklich, es kann unter den gegebenen Umständen sehr schlimm werden, wir möchten es lieber nicht haben, wir wollen es als interimistisch betrachten," sondern, meine Herren, ich glaube meinerseits aus der Geschichte gelernt zu haben, daß die Gefahren, die ein geschichtliches und politisches Prinzip in seinem Schoße birgt, nur beseitigt und erledigt werden durch die Geschichte selbst, d. h. durch

Digitized by Google

die Entwickelung und durch das In-Aktionsetzen der entgegengesetzten, lebenskräftigen und lebendigen Elemente, durch das Gegenwirken derjenigen, die sich durch das allgemeine Stimmrecht bedroht und gefährdet fühlen, und ein Hauptvorzug in meinen Augen, meine Herren, — gestatten Sie mir das ganz offen auszusprechen — ein Hauptvorzug dieses allgemeinen direkten Wahlrechts liegt gerade darin, daß die Spitze dieses Wahlrechts die Menschen da berührt, wo sie am gefühlvollsten sind, d. h. daß das allgemeine Wahlrecht gerade die soziale Existenz zwingen wird und muß, ihre Stellung zu verteidigen und ihre Berechtigung nicht mit Redensarten, meine Herren — das wird nicht viel helfen — sondern, wie ich vollkommen anerkenne, durch positive soziale und politische Taten ihrerseits nachzuweisen. Das wird die gesunde Heilung unserer Zustände sein.

Die zweite Frage, meine Herren, ist die geheime Abstimmung; ich werde meinerseits gegen das Hineinbringen dieses Wortes in die Verfassungsurkunde stimmen, einmal, weil es für die Gegenwart nicht notwendig ist, da das Wort „geheim" in dem Wahlgesetze steht, nach dem wir bis auf weitere Veränderung zu wählen haben, dann aber auch, weil ich meinerseits noch entschieden zweifelhaft bin, was auf diesem Gebiete das prinzipiell Richtige ist.

So wie ich die Sache bis dahin habe approfondieren können, bin ich meinerseits geneigt, die öffentliche Stimmabgabe für das prinzipiell Richtige zu halten. Ich kann aber auf der anderen Seite nicht verkennen, daß bei den gegenwärtigen sozialen Zuständen — ich spreche da nicht für meine engere persönliche Stimmabgabe — es eine ganze Menge von Personen gibt, bei denen allerdings die geheime Abstimmung und die freie Abstimmung als ziemlich gleichbedeutend erscheint. Deshalb trage ich meinerseits Bedenken, schon heute — unsere gegenwärtigen sozialen Zustände vorausgesetzt — endgültig über diese Frage entscheiden zu wollen.

Eine so vernünftige Rede in Sachen des Wahlrechts ist nie wieder von einem Konservativen gehalten worden.

Digitized by Google

Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß Wagener die Frage, ob öffentliche oder geheime Stimmabgabe vorzuziehen sei, als offen behandelte. Weder vor ihm noch nach ihm haben das je die Konservativen zugegeben. In diesem Punkte sind sie in des Wortes wörtlichster Bedeutung alle Zeiten „konservativ" geblieben. Nur zwei Redner aus ganz verschiedenen Zeiten seien zum Beweise dessen angeführt.

Am 16. Mai 1861, als die Konservativen im Abgeordnetenhause ganz schwach waren, erklärte der Abg. v. Krosigk in ihrem Namen:

„Wir sind ganz einfach der Ansicht, daß es überhaupt freie Wahlen gar nicht gibt; entweder werden die Wahlen von oben oder sie werden von unten her beeinflußt. Nun sind wir ferner der Ansicht, daß bei dem lauten Abstimmen zu Protokoll allerdings eine Beeinflussung von oben durch die Beamten möglich ist. Wir sind aber noch vielmehr der Ueberzeugung, daß das Abstimmen durch geheime Stimmzettel den Wühlern und der Pression von unten Tür und Tor öffnet, und deshalb sind wir prinzipiell ganz entschieden gegen die Zettel."

Und am 6. März 1888, als die Konservativen im Landtag fast allmächtig geworden waren, sagte Frh. v. Minnigerode:

„Wenn der Herr Abgeordnete Rickert, um doch auch mal auf seiner Seite einen Reformgedanken vorzubringen, wieder das geheime Wahlrecht für Preußen, für das Abgeordnetenhaus, uns hier als wünschenswert vorgeführt hat, so nimmt er es mir nicht übel, wenn ich diesen Gedanken überhaupt nicht ernstlich bekämpfe, denn der Moment ist wohl nicht abzusehen, wo man in Preußen das geheime Wahlrecht eingeführt sehen wird. Jedenfalls werden meine Freunde ihm auf das eifrigste widerstreben, und sie haben zum Teil aus den Erscheinungen bei der letzten Reichstagswahl im Vergleich zu der zum preußischen Abgeordnetenhaus die Erfahrung geschöpft, die ich mir anzudeuten erlaubte, daß, so schön oft in der Theorie das geheime Wahlrecht

Digitized by Google

klingen mag, es doch gerade seitens der Opposition in gröbster Weise mißbraucht werden kann, indem man im letzten Moment durch Flugblätter die Leute mit Wahrheiten, die aber das Gegenteil sind, überschüttet, sie durch diese unkontrollierbaren Mittel — möchte ich sagen — mit ihren unkontrollierbaren Stimmzetteln mit einem gewissen Leichtsinn an die Wahlurne heranbringt und so ein Resultat hervorbringt, über das alle Parteien nicht selten hinterdrein erstaunt sind. Ich geniere mich nicht, im Abgeordnetenhause es auszusprechen: insofern bin ich nach meinen Erfahrungen kein besonderer Freund des geheimen Wahlrechts."

Als besonders charakteristisch für die konservative Denkweise verdient ein Vorschlag erwähnt zu werden, der im Jahre 1881 auftauchte. Damals hatten eine Reihe von Petitionen Beschwerde geführt über den Mißbrauch der öffentlichen Abstimmung zur Wahlbeeinflussung und das geheime Wahlrecht verlangt. Die Antwort darauf ist folgende Stelle in dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses:

„Es könne ernstlich in Frage kommen, ob es nicht zweckmäßig sei, die untersten Klassensteuerstufen, welche der Beeinflussung am meisten ausgesetzt seien, von dem Wahlrechte ganz auszuschließen."

Entzückend, nicht wahr? Weil die armen Leute am meisten der Wahlbeeinflussung ausgesetzt sind, darum will man sie von dieser Beeinflussung befreien, indem man ihnen das Wahlrecht nimmt. Radikaler kann man allerdings gegen den Mißbrauch der öffentlichen Stimmabgabe nicht vorgehen. Gegen die Autoren dieses erleuchteten Kurssystems ist Doktor Eisenbart wirklich der reine Waisenknabe.

Die Urheber des Vorschlags aber waren, wie im Plenum festgestellt wurde, die Freikonservativen.

Seit mehr als 30 Jahren denken die Konservativen überhaupt an keine Reform des preußischen Wahlrechts mehr. Sie machen gerade bei ihm „gute Geschäfte", wie Frh. v. Hammerstein sich 1883 ausdrückte. Das ge-

Digitized by Google

nügt ihnen, um daran festzuhalten. „Der Minister, der für Preußen das Reichstagswahlrecht vorschlage, müsse wegen Landesverrats belangt werden," erklärte der Vorsitzende der konservativen Parteiorganisation, Frh. v. Manteuffel, auf dem konservativen Delegiertentage zu Berlin am 11. Dezember 1907 (Deutsche Tageszeitung Nr. 582 vom 12. Dezember). Aber man will nicht nur nicht das Reichstagswahlrecht, man will überhaupt keine Reform. Darüber waren sich alle Redner auf diesem Delegiertentag einig, der die letzte offizielle Kundgebung der konservativen Partei in Sachen des Wahlrechts darstellt.

Die Freikonservativen unterscheiden sich nur darin von den Konservativen, daß sie zwar für eine geringfügige Verbesserung des preußischen Wahlrechts zu haben sind, aber nur, wenn Hand in Hand damit eine erhebliche Verschlechterung des Reichstagswahlrechts geht.

(Vergl. im übrigen S. 18, 27, 28, 37, 38, 42, 48, 50, 51, 53, 73, 88, 91, 99, 103, 104, 109, 110, 115—120, 122, 123, 126, 128, 132, 136, 140, 141, 150—153, 157, 159, 161, 165, 172, 175,

---

Das Zentrum.

Ehe das Zentrum seinen jetzigen Namen annahm, bestand eine Gruppe mit denselben Tendenzen unter dem Namen „katholische Fraktion" im Abgeordnetenhause. Die Führer dieser Gruppe waren die beiden Brüder Reichensperger. Sie haben sich verschiedentlich zur Frage des Klassenwahlrechts bereits anfangs der 60er Jahre geäußert. Da die stenographischen Berichte nicht die Vornamen der Redner enthalten, weiß ich leider nicht, auf das Konto

Digitized by Google

welches der beiden Brüder die Reden im einzelnen zu setzen sind. Es kommt aber auch wenig darauf an, da beide in ihren Ansichten völlig übereinstimmten.

Am 23. März 1860, bei der Beratung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung legte Reichensperger (Cöln) seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber dem Grundgedanken der Dreiklassenwahl dar:

„Das Dichterwort: „man soll die Stimmen wägen und nicht zählen" ist, sozusagen, schon zum Gemeinplatz geworden; allein, soviel Anerkennung es auch in theoretischer Hinsicht gefunden hat, so wenig ist ihm dieselbe bis jetzt praktisch zuteil geworden. Im allgemeinen wird, wo überhaupt vom Wägen die Rede ist, nur der Metallgehalt gewogen. Das geltende Wahlgesetz trägt zwar nicht den soviel berufenen „breiten Stempel von 1848" an sich, wohl aber scheint es mir das Gepräge der Uebereilung zu zeigen. Es handelte sich beim Erlasse desselben darum, möglichst schnell damit fertig zu werden, ein Expediens ausfindig zu machen; und so ist es denn gekommen, daß der Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit in diesem Wahlgesetze nicht in sonderlichem Maße zur Verwirklichung gekommen ist. Die unvermögende Klasse findet darin m. E. keinen hinreichenden Sporn, um sich an den Wahlverhandlungen zu beteiligen. Es fehlt demnach nach dieser Seite hin die Lebensbedingung alles gesunden Gemeinwesens, die, wie ich glaube, darin besteht, daß die Passivität, die Indolenz und die Indifferenz möglichst fern bleiben, daß jeder seine Ansicht und sein Interesse, je nach dem Maße seiner materiellen und geistigen Begabung, zur Geltung zu bringen suche.

Auf der anderen Seite ist aber auch eine andere, höher stehende Klasse wesentlich benachteiligt. Ich brauche wohl nur darauf aufmerksam zu machen, daß beispielsweise einem reich gewordenen Brauer gegenüber, der vielleicht allein die erste Klasse repräsentiert, eine ganze Schar von Beamten, Doktoren, Geistlichen usw. gleichsam in Nichts zerfallen kann. Es scheint mir das nun aber der Aera der Intelligenz und Wissenschaft wenig würdig zu sein. Das ganze Wahl-

Digitized by Google

wesen, wie es jetzt sich organisiert findet, ist im Grunde nur ein großes Rechenexempel, eine Subtraktion und eine Addition von bloßen Zahlen, deren Grundlage die Stimmzettel bilden."

All das klingt sehr schön, vernünftig und volkstümlich. Aber man würde durchaus fehlgehen, wenn man in Reichensperger — wenigstens in dem Reichensperger von damals — einen Freund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts erblicken wollte. Er bekämpfte das bestehende preußische Wahlrecht, aber nur, weil er fürchtete, daß das Fortbestehen eines so beispiellos ungerechten und unsinnigen Wahlrechts dem gleichen Wahlrecht die Wege ebnen müsse. Diesem Gedankengange gab er am 16. Mai 1861 Ausdruck, als er im Abgeordnetenhause für eine Vermehrung der Wähler I. Klasse eintrat, „um der leicht wieder brennend werdenden Frage des allgemeinen Stimmrechts die Spitze abzubrechen."

Namentlich in puncto geheimes Stimmrecht war die katholische Fraktion durchaus unzuverlässig. Am 3. März 1865 interpellierten die Fortschrittler die Regierung wegen der Wahlbeeinflussung, die ein Landrat durch einen geradezu skandalösen Wahlaufruf verübt hatte. Da trat die katholische Fraktion schützend der Regierung zur Seite. Reichensperger erklärte den Aufruf des Landrats für zulässig. Denn, meinte er:

„Solche Personen, die sich so intimidieren lassen, sind noch lange nicht zur Freiheit reif."

Auch Windthorsts Stellung zum Wahlrecht war im Anfang sehr bedenklich. Für das öffentliche Wahlrecht insbesondere schwärmte er geradezu. Erklärte er doch, als er zum erstenmal zum Wahlrecht Stellung nahm — es war im Reichstag am 28. März 1867 — u. a.:

„Eben so wenig spreche ich von den allgemeinen und direkten Wahlen. Auch diese betrachte ich als eine gegebene Tatsache. Der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin hat mit dialektischer Gewandtheit in abstracto das allgemeine direkte Wahlrecht uns als richtig darzulegen ver-

Digitized by Google

sucht. Wahlen, meine Herren, und Wahlsysteme kann man in abstracto nicht begründen, das sind so recht eigentlich Gegenstände der Erfahrung und im wesentlichen nur nach den Resultaten der Erfahrung lassen sich dieselben beurteilen. Wenn wir aber die Erfahrungen, welche mit dem allgemeinen Wahlrecht gemacht sind, zu Rate ziehen, dann, glaube ich, sind wir wohl zu einigem Nachdenken aufgefordert. Wie gesagt jedoch, ich erörtere das nicht weiter, ich nehme das allgemeine Wahlrecht als gegebene Tatsache hin, und will nur in Beziehung auf Anträge, die hier in Betreff der Ausübung des Wahlrechts, ob es namentlich geheim oder öffentlich sein soll, gestellt worden sind, bemerken, wie ich meinerseits nicht glaube, daß es ratsam ist, zurzeit schon über die Art und Weise der Ausübung des allgemeinen direkten Wahlrechts neue Vorschriften zu machen. Wir haben ein Gesetz, nach dem wir gewählt sind, ich halte dafür, es ist ratsam, zunächst die Erfahrungen walten zu lassen und dann zu urteilen, ob es notwendig und nützlich, in der fraglichen Hinsicht Aenderungen zu treffen. Ich für meinen Teil bin entschieden für die öffentliche Stimmabgabe, und alle die, die dagegen kämpfen, geben damit das direkteste Zeugnis gegen die Zulässigkeit des allgemeinen direkten Wahlrechts, denn, wenn die sozialen und sonstigen Verhältnisse, wie der Abgeordnete für Neu-Stettin gesagt hat, noch nicht erlauben, die öffentliche Stimmabgabe einzuführen, dann erlauben sie auch noch nicht, den Leuten das allgemeine direkte Stimmrecht in die Hand zu geben. In England würde man sich über solche Argumentationen sehr wundern. Ich will indessen den Antrag auf öffentliche Abstimmung nicht stellen, ich will nur sagen, weshalb ich gegen die anderen Anträge stimme, der Zukunft und Erfahrung es überlassend, inwiefern wir zu diesem weiteren männlichen Schritte, der öffentlichen Abstimmung übergehen können."

Der „Abgeordnete für Neustettin", gegen dessen Befürwortung das Reichstagswahlrechts Windthorst sich wandte, war der damalige Führer der Konservativen, der ehemalige Chef der Kreuzzeitung, Hermann Wagener. Der Führer des Zentrums in Sachen des Wahlrechts rechts

Digitized by Google

von dem Führer der Konservativen! Ein eigenartiges, glücklicherweise aber auch einzigartiges Schauspiel. Es sollte sich nämlich nicht wiederholen. Die Bekehrung des Zentrums im allgemeinen und ihres großen Führers im besonderen zu einem gerechten und freiheitlichen Wahlrecht vollzog sich unter den Einwirkungen des Kulturkampfes außerordentlich rasch. Schon im Jahre 1873 brachte das Zentrum einen Initiativantrag auf Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen im Abgeordnetenhause ein. Der Antrag kam am 26. November zur Verhandlung. Windthorst begründete ihn folgendermaßen:

„Was die Sache betrifft, so habe ich bei dem Antrage gedacht, daß es zweckmäßig sei, das in Preußen jetzt bestehende Wahlsystem zu vertauschen mit demjenigen, welches im Deutschen Reiche angenommen worden ist. In Preußen haben wir das allgemeine Wahlrecht, nur verballhornt durch das Dreiklassensystem.

Ich halte dafür, daß das im Deutschen Reiche bestehende Wahlrecht richtiger und gesunder ist, als das in Preußen bestehende Wahlrecht mit dem Dreiklassensystem, indirekt mit öffentlicher Abstimmung. Damit behaupte ich aber nicht, daß das allgemeine direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung ideal, absolut, theoretisch das allein richtige und das vollkommenste Wahlrecht ist.

Ich persönlich nehme keinen Anstand, zu sagen, daß, wenn es möglich wäre, ein altdeutsches ständisches Wahlrecht zu haben, so wäre dieses das beste;

(Hört, hört! links)

— ich habe das „Hört" erwartet,

(Heiterkeit)

bitte aber, nachher auch „Hört, hört!" zu rufen, jedenfalls zuzuhören. — Inzwischen, meine Herren, zu einem solchen Wahlrechte gehören eben ständische Grundlagen. Gibt es Staaten, wo diese sich noch befinden, so werde ich der letzte sein, dieselben anzugreifen, wo aber derartige ständische Grundlagen nicht mehr existieren, wäre es nach

Digitized by Google

meiner Ansicht ein inepter Versuch, ein ständisches Wahlsystem zu erstreben.

(Hört! im Zentrum.)

Nun aber hat kein Staat in Deutschland — ich will nicht weiter ausdehnen — entschiedener und konsequenter seit langer Zeit alle ständischen Elemente bekämpft und vernichtet, als der Preußische Staat.

Es kann darum in dem Preußischen Lande von einer ständischen Vertretung keine Rede mehr sein.

Man hat in dem Staatswesen höherer Ordnung, welches über dem Preußischen Staate steht, im Deutschen Reiche, ein anderes Wahlsystem eingeführt, und ich halte es für unmöglich, daß, wenn in diesem Staatswesen höherer Ordnung ein so wesentlich verschiedenes Wahlsystem existiert, in Preußen, in dem größten und führenden Staate Deutschlands, das abweichende stattfinden kann. Es ist notwendig, daß die Staaten niederer Ordnung den Impulsen folgen, die in dem Staate höherer Ordnung gegeben worden sind.

Dazu kommt, daß das Dreiklassensystem nach dem einstimmigen Urteil aller eine Karikatur ist. Dazu kommt, daß wir in allen Staaten der Welt sehen, daß es mit dem Beschränken des Wahlrechts nicht mehr geht. In Amerika hat man das Wahlrecht auf die Neger ausdehnen müssen, in England sehen Sie, wie stetig die Reform vorschreitet, und es wird nicht lange dauern, so wird man dort ebensogut, wie wir im Deutschen Reiche, bei dem allgemeinen Wahlrecht angelangt sein. In anderen europäischen Staaten besteht das allgemeine Stimmrecht bereits, und man mag sich sperren, wie man will, man wird auf diese letzte Konsequenz kommen müssen; wenn einmal die geschichtlichen Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß die Vertretungen, welche bislang in dem geschichtlichen ständischen Element wurzelten, nicht mehr möglich sind, daß man notwendig neues wird schaffen müssen, so ist nichts natürlicher, als daß man auf die Uranfänge, auf die Urgrundlagen der Gesellschaft zurückgeht, und dann erwartet, ob und wie diese Urgrundlagen der Gesellschaft selbstschöpferisch Neues und Besseres hervorbringen. Das sind die Gesichtspunkte, aus denen ich dafür gehalten habe, daß das allgemeine Wahlrecht durch-

Digitized by Google

geführt werden muß, und daß das Dreiklassenwahlrecht nicht mehr existieren darf.

Wie ich die Verhältnisse der Gegenwart ansehe, so bin ich der Meinung, daß in den Wählern der dritten Klasse mehr Rechtssinn herrscht, als in denen der zweiten und der ersten.

(Sehr wahr!)

Sie halten mehr als die anderen Klassen fest an den überlieferten geschichtlichen Verhältnissen, und sie sind nach meiner Ueberzeugung im großen und ganzen konservativer als die Männer des Geldes. Meine Herren, das destruktivste Element der Welt ist das Geld, und der Versuch, das allgemeine Wahlrecht durch den Geldbeutel zu korrigieren, ist der allerbedenklichste, den man machen kann.

Meine Herren, ich halte dafür, daß es in allen Staatswesen im höchsten Grade bedenklich ist, wenn ein großer Teil der Gesellschaft außerhalb der beratenden Körper steht, ich halte nichts bedenklicher, als wenn ein großer Bruchteil der Gesellschaft gleichsam auf der Straße debattiert.

Meine Herren, ich komme nun noch auf die Frage der Oeffentlichkeit der Abstimmung. Ich bekenne, daß ich in dieser Hinsicht meine Ansichten habe ändern müssen. Ich habe in früherer Zeit geglaubt, die öffentliche Stimmabgabe sei die richtige, sie sei am besten geeignet, das Volk politisch zu erziehen und feste öffentliche Charaktere zu schaffen. Ich habe ungefähr dieselbe Anschauung in der Hinsicht gehabt, die Stuart Mill näher entwickelt hat. Aber, meine Herren, nachdem ich in den preußischen Staatsverband eingetreten bin und nunmehr die hier befolgten Wahlmethoden gesehen habe, da sage ich, es geht nicht mit der öffentlichen Abstimmung. Wenn ich beobachte, unbefangen und ruhig, in welcher Art die königliche Staatsregierung in diesem Jahr auf die Wahlen Einfluß geübt hat,

(Hört! Hört! im Zentrum)

wenn ich sehe, in welcher Weise dieses gleichmäßig von einem Teile der großen Grundbesitzer, insbesondere von einem Teile der schlesischen Magnaten,

(Hört!)

Digitized by Google

geschehen ist, und in edlem Wettstreit von Verwaltungen selbst staatlicher Art und in würdiger Nacheiferung von vielen Fabrikanten in den Städten, dann muß ich sagen, es heißt der menschlichen Natur zu viel zugemutet, gegenüber einem solchen Terrorismus stand zu halten.

Ich selbst bin Zeuge gewesen, wie die ganze Staatsbeamtenschaft, vom Präsidenten herab bis zum Gerichtsboten, wie ein Mann stimmte.

(Heiterkeit.)

Ich habe, als ein und anderer mein Erstaunen darüber sah, Gelegenheit gehabt, zu hören: Sie wundern sich, aber wir konnten nicht anders.

(Hört! — Unruhe.)

Die Leute waren zwei- bis dreimal aufgefordert, bei den Wahlen zu erscheinen und mit den Nationalliberalen zu stimmen.

(Heiterkeit.)

Dieses muß ein Ende haben; wir müssen den Leuten die Möglichkeit gewähren, nach freier Ueberzeugung zu stimmen, ohne ihre Existenz aufs Spiel zu setzen."

Nachdem Windthorst in so freimütiger Weise seine frühere falsche Ansicht korrigiert hat, muß es als durchaus ungehörig bezeichnet werden, wenn bis in die neueste Zeit hinein gelegentlich konservative und nationalliberale Redner noch seine 67er Aeußerungen für das öffentliche Wahlrecht zu verwerten suchen. Das ist einfach illoyal. Im Jahre 1867 hatte eben Windthorst nur auf Grund seiner Erfahrungen in Hannover gesprochen, wo man Wahldruck nicht gekannt hatte. Wenige Jahre der Staatszugehörigkeit zu Preußen genügten, um ihm klar zu machen: selbst wenn überall in der Welt, in diesem Lande ist das öffentliche Wahlrecht unmöglich.

Aus ähnlichen Beweggründen wie Windthorst nahm v. Mallinckrodt, der zweite Zentrumsredner, dieselbe Stellung in der Wahlrechtsfrage ein. Er führte aus:

„Es mögen etwa 20 Jahre hin sein, daß aus der Mitte meiner Freunde heraus bei der Beratung der Gemeindeverordnung Anträge gestellt sind, welche im Gegensatz zu dem Dreiklassensystem dahin zielten, den Gemeinden

Digitized by Google

die statutarische Befugnis beizulegen, die Mängel des Wahlsystems dadurch zu korrigieren, daß man den einzelnen Berufsständen und Klassen eine feste in sich gesicherte Vertretung einräumt. Diese Vorschläge sind damals gescheitert an dem Widerspruch der liberalen Seite. Wir bekennen uns auch heute noch zu derselben Anschauung wie damals, ähnlich wie wir eine Reichsverfassung, die die Tendenz der Zentralisation, der Uniformierung verfolgt, für weniger gut halten als eine solche, die auf dem Förderativprinzip steht, ganz ähnlich halten wir auch dasjenige Wahlsystem für das beste, was die in jeder bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger ausgeprägt vorhandenen gesellschaftlichen Gliederungen nicht ignoriert, sondern von denselben seinen Ausgang nimmt. Solche Verwandtschaft der Lebensstellungen, der Bildung, der Interessen, der Berufstätigkeit, die eine gewisse Gruppe formieren und die sich von anderen Gruppen wieder in gleicher Beziehung wesentlich unterscheiden, die gibt es auch heute noch überall, und es wäre gewiß das an sich Wünschenswerteste, diese Auffassung zu realisieren. Aber, meine Herren, ich will Ihnen sagen, weshalb wir mit einem solchen Antrage jetzt nicht kommen. Wir sind der Meinung, daß man da zunächst im Gemeindeleben anzuknüpfen habe, wir sind aber außerdem der Ueberzeugung, daß jede gesunde Gesetzgebung vor allen Dingen auf das Volksbewußtsein Rücksicht nehmen muß, daß es der echten Freiheit durchaus widerspricht, Gesetze dem Volksbewußtsein aufzuzwingen, auch wenn sie an sich gut sind. Und darüber täuschen wir uns nicht, daß das Volksbewußtsein, namentlich in den von dem Liberalismus beherrschten Gegenden, unserer prinzipiellen Anschauung entschieden abhold ist.

Aber ich lasse das Ideale und werfe einen Blick auf das Reale, auf die vor uns liegenden Systeme des Reichswahlgesetzes auf der einen Seite und des Dreiklassensystems auf der anderen Seite, und da weise ich zunächst hin, meine Herren, auf Vorkommnisse, wie z. B. die in der Thiele-Winklerschen Verwaltung, wo man den Leuten, die den Mut der Ueberzeugung gehabt haben, die Anerkennung dafür durch die Kündigung ihres Dienstverhältnisses ausspricht,

(Hört! Hört!)

Digitized by Google

Vorkommnisse, die ja auch in anderen Gegenden vorgekommen sein sollen. Da liegt es sehr nahe, daß man sich zur geheimen Abstimmung wendet und erklärt: unter solchen Verhältnissen hat sie den Vorzug vor der öffentlichen Abstimmung.

Was das allgemeine gleiche Stimmrecht anlangt, nun, meine Herren, wenn es bei dem Dreiklassensystem dahin kommt, daß der Vizepräsident unseres Staatsministeriums und der Präsident des Bundeskanzleramtes und der Minister des Innern, wie es von den Zeitungen wenigstens behauptet worden ist, in der Residenz Berlin in der dritten Klasse wahlberechtigt sind, während so und so viel Gründer in der ersten Klasse die Bildung und den politischen Einfluß des Landes vertreten, dann sind das ganz gewiß krankhafte Zustände.

Das erkenne ich an, daß die Herrschaft derjenigen Klassen, welche man in Frankreich als Bourgeoisie bezeichnet — wir haben bei uns verwandte Verhältnisse — und aus welchen sich recht eigentlich die liberale Partei rekrutiert, durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechts an Stelle des Dreiklassenwahlrechts erheblich geschädigt wird; aber wir differieren darin: für mich ist das ein Grund mehr für das allgemeine Stimmrecht, für Sie mag es umgekehrt sein.

Die Besorgnis, daß das allgemeine Stimmrecht gar leicht zu einer Massenherrschaft führen könne, liegt nach meiner Auffassung ziemlich fern; den Grund hat der Herr Antragsteller bereits angedeutet. In den Massen ist, von einigen Fabrikdistrikten abgesehen, mehr konservativer Geist, weniger revolutionäre Gesinnung, als in den höheren Klassen."

Ueberaus kläglich verhielten sich die Liberalen zu dem Zentrumsantrage. Die nationalliberale Partei herrschte damals fast unumschränkt. Sie schickte Lasker vor, der eine endlos lange Kulturkampfpauke hielt, aber zur Sache selbst fast nichts sagte. Der bloße Haß gegen das Zentrum genügte ihm, um die Ablehnung des Zentrumsantrages zu rechtfertigen. Das geht schon aus den wenigen Sätzen hervor, die aus Laskers Rede angeführt sein mögen:

Digitized by Google

„Ich bekenne, daß innerhalb der liberalen Partei die Ansichten über diejenigen Systeme, welche innerhalb des allgemeinen gleichen Wahlrechts anzuwenden sind, um einen korrekten Ausdruck der Volksvertretung zu finden, auseinandergehen und ganz technisch auseinandergehen. Aber ich bekenne Ihnen noch ein Anderes, daß Stimmen auch innerhalb der liberalen Partei laut geworden sind, welche erklären, es sei gefährlich, das allgemeine Wahlrecht auszudehnen in einer Zeit, in der eine mächtige Partei im Lande alle Grundlagen der gesetzlichen und rechtlichen Ordnung unterwühlt;

(Sehr gut! Sehr richtig!)

das Verhalten der klerikalen Partei mache gerade in diesem Augenblicke die Veränderung gefährlich, man müsse vorsichtig sein und an beiden jetzt bestehenden Wahlsystemen die Proben anstellen, wo jene destruktiven Tendenzen besser Platz finden."

Im übrigen brachte der sonst so scharfsinnige Lasker es fertig, zu behaupten, „die geheime Abstimmung sei in Hinsicht der Beeinflussung tausendmal schlimmer als die öffentliche"!

Ein wenig, aber wirklich nur sehr wenig besser war das Verhalten der Fortschrittspartei. Für sie erklärte Dr. Virchow:

„Ich meine allerdings, daß die Gerechtigkeit erfordert, daß wir von dem Dreiklassenwahlsystem abgehen. Die Gerechtigkeit erfordert es, daß wir ein Wahlsystem aufgeben, welches den Zensus in irgend einer Form zur Maßgabe der Wahlberechtigungen macht. Das ist ganz unvermeidlich, und jeder Schritt, der auf dieser Bahn gemacht wird, ist meiner Meinung nach ein solcher, der von jedem guten Politiker mitgemacht werden muß, darin stimme ich mit dem Abgeordneten Windthorst überein. In der Tat birgt das Dreiklassensystem große soziale Gefahren in sich. Schon der Hinweis darauf, daß man mit ihm nicht das erreichen könne, was man durch das allgemeine Wahlrecht erzielen könne, ist ausreichend. Wenn die Meinung entsteht, daß da ein Wahlsystem existiert, welches andere Resultate gibt als das allgemeine gleiche Wahlrecht ergeben würde, —

Digitized by Google

wenn die Vorstellung entstehen kann, daß dieses Wahlsystem angetan sei, die öffentliche Stimme des Landes zu fälschen, da, meine Herren, hat man auch die Pflicht, die Sache zu ändern und der Gerechtigkeit nachzugeben. Und daher, meine Herren, sind wir der Ueberzeugung, daß es durchaus kein revolutionärer Akt wäre, sondern daß es ein in eminentem Maße konservativer Akt wäre, in friedlichen Zeiten, wo es möglich ist, in ruhiger Weise die Entwickelung des Volkes zu fördern, diesen Schritt zu tun. Wir, meine Herren, werden mit voller Ernsthaftigkeit in diese Bahn eintreten, und ich erlaube mir, in diesem Sinne den Antrag zu stellen, daß der vorliegende Antrag, da er in dieser Form unmöglich angenommen werden kann, an eine Kommission überwiesen werde."

Das klingt ja alles ganz nett und fortschrittlich. Aber selbst Virchow hatte sich nicht gescheut, den doch wahrhaftig liberalen Zentrumsantrag als „Wahlmanöver", als „nicht ernst gemeintes Machwerk" zu diskreditieren.

Das Schlimmste war die Abstimmung. Die nationalliberale Fraktion griff zu einem Mittel von unerhörter Perfidie, um den Wahlrechtsantrag aus der Welt zu schaffen, ohne ihn direkt abzulehnen, wozu es ihr an Mut gebrach. Sie ließ einen Herrn Jung sich den herostratischen Ruhm erwerben, den Antrag auf Vertagung der Debatte auf 6 Monate zu stellen. Erst vier Redner hatten gesprochen. Dann machte die Mehrheit Schluß. Der fortschrittliche Antrag auf Kommissionsberatung wurde abgelehnt. Dann kam der parlamentarisch unerhörte Antrag auf sechsmonatliche Vertagung zur namentlichen Abstimmung. Nicht nur alle Konservativen und Nationalliberalen, nein, auch fast alle Fortschrittler stimmten dafür! Nur ein paar Demokraten wie Duncker blieben aufrecht und stimmten mit dem Zentrum dagegen. Mit 271 gegen 94 Stimmen wurde der schmähliche Vertagungsantrag angenommen.

Noch oft hat Windthorst denselben Standpunkt vertreten wie am 26. November 1873. Nachdem er sich einmal zu der Ueberzeugung von der Notwendigkeit der

Digitized by Google

Einführung des unveränderten Reichstagswahlrechts in Preußen durchgerungen hatte, ist er nie wieder in seinen früheren Irrtum zurückgefallen. Von all seinen vielen Aeußerungen zu diesem Thema sei nur noch ein Stück aus der Rede zitiert, die er im Abgeordnetenhause am 9. Februar 1881 anläßlich einer Anzahl von Petitionen auf Einführung der geheimen Stimmabgabe hielt:

„Die Schichten des Volkes, aus welchen sich die Herren Nationalliberalen rekrutieren, haben die öffentliche Abstimmung nötig, um sich oben zu halten.

Die besser situierten Stände mißbrauchen den Einfluß, den sie auf die weniger gut situierten Stände haben, so, daß die letzteren eine freie Meinungsäußerung gar nicht mehr machen können, wenn man ihnen nicht geheime Abstimmung gewährt. . . .

Wir können nicht umhin, das ganze Wahlsystem, welches für das Reich besteht, auch für das preußische Abgeordnetenhaus eintreten zu lassen.

Es gibt nach meinem Dafürhalten für eine Vertretung nur zwei mögliche Grundlagen: entweder stellt man sich auf die historische Grundlage des ständischen Lebens, und das ist die Grundlage, die ich jeder anderen vorziehen würde, oder wenn man eben dieses historisch gewordene ständische Wesen nicht mehr aufrecht erhalten kann oder will, dann stelle man sich auf den Boden des allgemeinen Stimmrechts. Alles, was in der Mitte liegt, ist ein Behelf und niemals grundsätzlich gerechtfertigt."

Bis zu Windthorsts Tode blieb das Zentrum fest bei der Stange. Auch sein Nachfolger in der Führung, Dr. Lieber stand immer zu der Meinung, die er am 19. Mai 1892 im Abgeordnetenhause äußerte:

„Wir werden niemals verleugnen, daß wir heute wie früher auf dem Standpunkt stehen: auch für die Landtagswahl ist nunmehr dieses Reichstagswahlrecht das angezeigte, das richtige."

Aber schon unter ihm machte sich eine mehr konservative Strömung geltend, deren Hauptvertreter Frh. v. Huene war. Auf ihn in erster Linie ist das kompromittierende Verhalten des Zentrums bei der kläglichen Gesetzesmacherei

Digitized by Google

von 1893 zurückzuführen. Immer mehr schien es sich zu bewahrheiten, daß die Gegner recht hatten, die die Sympathien des Zentrums für die Einführung des Reichstagswahlrechts als recht platonischer Natur bezeichneten. Seitdem Dr. Porsch die Führung des Zentrums im Abgeordnetenhause übernommen hatte, kann man nicht anders als von einer lauen und flauen Haltung des Zentrums in Wahlrechtssachen reden. Man verleugnete ja nicht geradezu die eigene frühere Haltung, aber man tat auch nichts, um zu einem gerechten Wahlrecht zu kommen.

Einen direkten Frontwechsel vollzog das Zentrum jedoch am 23. Januar 1904. An diesem Tage erklärte nämlich Dr. Bachem im Namen seiner Fraktion im Abgeordnetenhause:

„Meine politischen Freunde haben ja das preußische Dreiklassenwahlsystem in derjenigen Ausgestaltung, wie wir es vor uns haben, stets bekämpft. Es ist auch so, wie es ist, zweifellos unhaltbar und revisionsbedürftig. Daher sind meine politischen Freunde nach wie vor bereit, allen vernünftigen Vorschlägen zuzustimmen, und sie werden sich an dem Zustandekommen einer Wahlreform, die wohl bald in Gang kommen wird, gern beteiligen. Nun wird vielleicht von uns verlangt werden, daß wir Vorschläge machen für eine solche Reform. Meine Herren, das zu tun sind wir nicht in der Lage. Vorschläge zu machen in einer derartigen fundamentalen Frage ist nicht Sache der Volksvertretung, das ist Sache der Regierung. Solche Vorschläge können mit Nutzen nur gemacht werden, wenn eingehendste Erhebungen aller Art, eingehendste Ueberlegungen stattgefunden haben. Zu der Vornahme einer solchen Arbeit ist ein Parlament, ist eine einzelne Fraktion nicht in der Lage. Es kann ja, wie die Dinge liegen, niemand daran denken, daß ohne weiteres das Reichstagswahlrecht an die Stelle des preußischen Wahlrechts gesetzt werde, einerseits, weil keine Aussicht ist, daß dieses Hohe Haus nach Lage der Mehrheitsverhältnisse das annehmen würde, und auch die preußische Staatsregierung dem niemals zustimmen würde, andererseits aber, weil doch das bestehende Reichstagswahlrecht auch als das reine

Digitized by Google

Ideal nicht anerkannt werden kann, und es doch, wie es sich gezeigt hat, Mißstände mit sich bringen kann, Mißbräuchen einen gewissen Raum gibt, von denen wir nicht wünschen können, daß sie ausgedehnt werden. Zwischen diesen beiden Extremen aber, dem preußischen Dreiklassenwahlrecht und dem Reichstagswahlrecht, gibt es eine Mitte, und nach dieser Mitte hin sollte man hinstreben, um beizeiten, in ruhigen Zeiten, zu einer geeigneten Verbesserung zu kommen."

Das war die denkbar schroffste Absage, die das Zentrum dem von Windthorst von 1873 bis zu seinem Tode eingenommenen Standpunkt zuteil werden ließ. Windthorst hatte 1873 beantragt und seitdem stets gefordert: das Reichstagswahlrecht für Preußen! Das ganze Zentrum stand dabei hinter ihm. Jetzt erklärte Dr. Bachem im Namen des Zentrums: wir wollen gar nicht das Reichstagswahlrecht für Preußen. Was wir wollen, ist ein Mittelding zwischen gleichem und Dreiklassenwahlrecht.

Damit näherte sich das Zentrum dem Standpunkt der Nationalliberalen. Freudig quittierte denn auch der nationalliberale Dr. Friedberg sofort die Bachemsche Rede:

„Ich habe mich heute gefreut, daß der Herr Abgeordnete Bachem einer Reform des preußischen Wahlgesetzes nicht mehr so abhold gegenübersteht wie früher. Früher war der Standpunkt des Zentrums: wir wollen das Reichstagswahlsystem haben, und wenn wir es nicht kriegen, an einem andern haben wir kein Interesse. Diesen Standpunkt hat das Zentrum heute verlassen, und das ist dankbar zu begrüßen."

Doch die Zeiten ändern sich, und damit auch der Standpunkt der Parteien. Hatte das Zentrum, solange der Kulturkampf und seine Nachwirkungen währten, das demokratische Wahlrecht gefordert, so hatte seine Stellung als „regierende" Partei es bis zu der Erklärung vom

Digitized by Google

23. Januar 1904 heruntergebracht Dann kam der Bruch der Regierung mit dem Zentrum am 13. Dezember 1906. Und siehe da! — am 4. Januar 1907 brachte das Zentrum einen Initiativantrag auf Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen ein. Aber — nicht das gesamte Zentrum war für diesen Antrag auf die Beine zu bringen. Nicht weniger als 13 Abgeordnete verweigerten ihre Unterschrift, nämlich die Herren Albers, Graf v. Ballestrem, Decker, König, Ostrop, Pingen, Graf von Praschma, Rintelen, Ruegenberg, Graf v. Spee, Graf v. Strachwitz-Bertelsdorf, v. Strombeck, v. Wolff-Metternich.

Die große Mehrheit des Zentrums steht also heute, unter dem Einfluß der Bülowschen Blockpolitik, wieder auf dem Standpunkt Windthorsts und des Kulturkampfzentrums. Aber ein nicht unerheblicher Bruchteil ist allmählich so konservativ geworden, daß bei ihm selbst die Entziehung der Regierungsgunst keine demokratischen Instinkte wachrufen konnte.

(Vergl. im übrigen S. 35, 79, 80, 82, 104—105, 111, 115, 117, 118, 127, 128, 137, 141, 154, 158, 160, 161, 163, 167, 171, 178.)

Die Nationalliberalen.

Die nationalliberale Partei ist die einzige, aus deren Mitte grundsätzliche Verteidiger der Dreiklassenwahl hervorgegangen sind. Der berühmteste unter ihnen ist Rudolf v. Gneist. Mit der ganzen Gründlichkeit und der ganzen Weltfremdheit eines deutschen Professors älteren Stils hat er sich dahinter gemacht und ein 370 Seiten langes Buch verfaßt, um historisch-philosophisch nachzuweisen, daß das preußische Wahlrecht theoretisch wie praktisch das beste aller nur denkbaren Wahlsysteme sei. Er

Digitized by Google

findet an ihm einfach alles gut. Die Grundlage des Wahlrechts ist „ein Klassenrecht in der gemäßigtesten, man könnte sagen bescheidensten Gestalt". Denn es sichert sogar „den arbeitenden Klassen einen gleichberechtigten Anteil". Die indirekte Wahl ist ein „Fortschritt der Zivilisation". Die öffentliche Abstimmung ist das einzig richtige. Denn nur bei ihr „kann sich ein Gesamtbewußtsein eines Wahlverbandes bilden". (Dunkel zwar, doch wunderbar!) „Was aber die Furcht vor den wirtschaftlichen Nachteilen bei offener Abstimmung betrifft, so sind sie teils übertrieben, teils unberechtigt."

All das steht wörtlich zu lesen auf den Seiten 262—271 des 1894 veröffentlichten Gneistschen Buches: „Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem." Rudolf v. Gneist war so entzückt von der Dreiklassenwahl, daß er mit einem wahren Ingrimm sich gegen jeden Abänderungsvorschlag wandte. Besonders eingenommen ist er gegen die Lieblingsidee seiner politischen Freunde, den Bildungszensus. Er kritisiert ihn gründlich auf Seite 208/9 seiner Schrift und tut ihn S. 9 mit der kurzen Bemerkung ab:

> „Man kann der geistigen Bildung der Nation keine kläglichere Stellung anweisen, als wenn man mit Stuart Mill den studierten Personen etwa zwei oder drei Stimmen beilegen will."

Die Stellung der gesamten nationalliberalen Partei in der Wahlrechtsfrage war natürlich nicht so prinzipiell wie die Gneists. An der Wiege der Partei stehen zwei wirklich liberale Kundgebungen. In dem vom Juni 1867 datierten Aufruf zur Wahl des ersten ordentlichen Norddeutschen Reichstages rühmt sich die Partei:

> „Das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht ist unter unserer Mitwirkung zur Grundlage des öffentlichen Lebens gemacht."

Und sie spricht die Erwartung aus, daß, wenn die Wahlen rein sind, und die Stimme des Volkes wahrheitsgetreu zum Ausdruck kommt, „das allgemeine Wahlrecht das festeste Bollwerk der Freiheit sein wird".

Digitized by Google

Für die Landtagswahlen veröffentlichte „im Namen und Auftrag der nationalliberalen Partei in Preußen" ein geschäftsführender Ausschuß (v. Forckenbeck, Lasker usw.) am 18. Oktober 1867 eine „Ansprache", in der es heißt:

> „Das beschränkte Klassenwahlsystem hat sich überlebt, und der nächste Landtag wird zu prüfen haben, in welcher Weise und unter was für Voraussetzungen der Uebergang zum allgemeinen Stimmrecht zu bewirken ist."

Etwas bedenklich gegenüber so löblichen Absichten muß nur stimmen, daß derselbe Twesten, der diese Ansprache zu den Landtagswahlen unterzeichnet hat, noch kein Jahr vorher (siehe S. 95) grundsätzlich das Reichstagswahlrecht angegriffen hat, und daß ein anderes hervorragendes Mitglied der Partei, Professor v. Sybel, erst am 28. März 1867 im Reichstag erklärt hatte:

> „Für mich ist es eine Gewissenssache, meine schwache Stimme hier zu erheben gegen die Proklamation des allgemeinen, direkten und gleichen Stimmrechts. Es ist für mich eine Gewissenssache, nachdem ich mich mein Leben hindurch fort und fort zu den Grundsätzen der liberalen Anschauungen, zu den Bestrebungen des parlamentarischen Staates bekannt habe. Soweit meine historische Erfahrung reicht, ist die Ausführung des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts für jegliche Art des Parlamentarismus immer der Anfang vom Ende gewesen. Soweit meine philosophische und politische Meditation reicht, ist diejenige Wendung der liberalen Theorie, welche in dem allgemeinen Stimmrecht den nötigen Ausdruck der vollkommensten Staatsform sieht, nichts anderes als eine sophistische und völlige Verbiegung der wahren liberalen Grundsätze, eine Verwechselung der beiden für alle menschlichen Geschicke so tief einschneidenden Begriffe der Gleichheit und der Freiheit, eine Verwechselung des idealen Zieles mit den sukzessive zu durchschreitenden Mittelstufen zu diesem Ziele hin. Der Herr Abgeordnete Waldeck sagte, wenn ich nicht irre, gestern: Das allgemeine, direkte und gleiche Stimmrecht könne nur dann seinen vollen Segen entfalten, wenn in dem betreffenden Staate alle Einrichtungen gut

Digitized by Google

seien, wenn man eine gute Administration und Jurisdiktion, wenn man eine gute Gemeinde-Verfassung, wenn man eine vollständig entwickelte Preßfreiheit habe, wenn der Staat überhaupt gut und tüchtig organisiert sei. Ich glaube, er hätte hinzusetzen können: Das allgemeine, direkte und gleiche Stimmrecht könne nur dann segensreiche Wirkungen entfalten, wenn nicht bloß in dem Staate, sondern auch in der Gesellschaft alles gut ist, wenn diesen allgemeinen politischen Rechten, wenn dieser Gleichheit des politischen Rechtes auch eine Gleichheit der sozialen Verhältnisse bei den einzelnen Menschen entspricht, wenn alle Menschen ein gleiches Maß geistiger Bildung, sozialen Wohlstandes und sittlicher Charakterfestigkeit besitzen, wenn alle Menschen frisch und frei und fromm und fröhlich sind, wenn die Zustände auf dieser traurigen und sündhaften Erde so beschaffen sind, wie fromme Gemüter sich unter dem Bilde des tausendjährigen Reiches vorstellen, unter diesem Bilde, wie es ein alter Kirchenvater sich ausmalte, wo die Tiger und Wölfe sich von Kleie nähren und mit Schafen und Lämmern zusammen spielen, wo jeder Weinstock zehntausend Reben und jede Rebe zehntausend Trauben und jede Traube zehntausend Beeren und jede Beere zehntausend Maße Wein gibt. Meine Herren, wenn unsere Zustände so beschaffen sind, daß jeder brave deutsche Mann täglich sein Maß Wein auf dem Tisch hat, wenn die Zustände so beschaffen sind, daß die politischen Tiger und die sozialen Wölfe mit den Lämmern und Schafen unsrer menschlichen Gesellschaft friedlich zusammen wohnen, dann, meine Herren, stehen wir an dem Ziele, welches in dem Staatswesen seinen gebührenden politischen Ausdruck in der Proklamation des allgemeinen, direkten und gleichen Stimmrechts finden mag.

Ich kann bei solchen Verhältnissen mich nicht entschließen, für dieses Wahlverfahren des gegenwärtigen Reichstages zu stimmen. Ich finde keinen Gegengrund, der irgendwie ins Gewicht fallen könnte gegen die Beibehaltung des bisherigen preußischen Wahlsystems. Der Herr Abgeordnete Wagener hat uns vorher aufgefordert, nun doch einmal bestimmt zu sagen, welches Wahlgesetz denn

Digitized by Google

besser als das proponierte sei. Meine Herren, ein ideal vortreffliches Wahlgesetz zu definieren maße ich mir nicht an, ich bin zufrieden, wenn die wichtigsten Bestimmungen des Wahlgesetzes die Richtung auf die Selbständigkeit, auf die parlamentarische Entwicklung vorzeichnen. Diese Richtung finde ich bei dem bisherigen preußischen Wahlgesetz."

Herr v. Sybel hat seine Liebe zum Dreiklassenwahlrecht und seinen Haß gegen das Reichstagswahlrecht immer treu bewahrt. Am 10. Februar 1875 machte er seinem Herzen im Abgeordnetenhause noch einmal gründlich Luft:

„Die große Mehrzahl der rheinischen Liberalen empfindet die Uebelstände des Reichswahlgesetzes, des gleichen allgemeinen Stimmrechts. . . .

Eine Menge der rheinischen Liberalen empfindet drückend die Herrschaft dieses absurden Systems; aber, meine Herren, wir wissen sehr gut, wir werden diese Empfindung noch manches Jahr im treuen Herzen fein bewahren können, bis irgend ein energischer Legislator endlich den Entschluß faßt, Abhilfe zu schaffen."

Fast ein Jahrzehnt hindurch war die nationalliberale Partei ausschlaggebend im Abgeordnetenhause. Aber sie hat nicht die Hand gerührt, um ihr Versprechen vom 18. Oktober 1867 einzulösen. Die „Ansprache" zur Landtagswahl blieb ein leeres Wort. Das „überlebte" Klassenwahlsystem blieb unangetastet, obwohl die nationalliberale Partei bei der bekannten Stellung Bismarcks jederzeit die denkbar gründlichste Reform hätte durchsetzen können. Aber sie rührte sich nicht. Sie stellte selbst keine Anträge, und wenn andere Parteien sie stellten, so brachte sie sie zu Fall. Von 1867—1898 erwähnt keine der offiziellen Kundgebungen der Partei auch nur die Existenz einer Wahlrechtsfrage. Erst in dem Landtagswahlaufruf vom 18. September 1898 heißt es:

„Die infolge der Steuerreformgesetze eingetretenen Verschiebungen des Wahlrechts in Staat und Gemeinde lassen die Forderung einer, der Gerechtigkeit entsprechenden Reform immer dringlicher hervortreten."

Digitized by Google

Wie die „Reform" aussehen sollte, sagte man nicht. Immer hübsch vorsichtig!

Ein bißchen deutlicher wurde ja der Aufruf vom 27. September 1903:

> „Eine zeitgemäße Reform des Dreiklassenwahlrechts ist anzustreben, insbesondere auch eine gerechtere Abgrenzung der Wahlbezirke und Beseitigung der widersinnigen Drittelung in den Urwahlbezirken."

Aber natürlich fehlt auch hier der grundsätzliche Kampf gegen das Klassenwahlrecht. Zu dem hat sich bisher die Partei überhaupt — abgesehen von 1867! — noch nicht aufgeschwungen. Auch ihr letzter Delegiertentag in Wiesbaden im Herbst 1907 brachte zwar allerlei Kritik an dem preußischen Wahlrecht, aber keinen Beschluß. Nicht einmal bis zur Forderung der geheimen Abstimmung ist man vorgedrungen. Als Bassermann sie aufstellte, wurde Widerspruch laut. Immer mehr Sympathien erwirbt sich innerhalb der Partei das Pluralwahlrecht, d. h. das Verlangen nach Zusatzstimmen für Alter, Bildung und Besitz.

Einzelne Parteimitglieder gehen ja weiter. Der nationalliberale Reichstagsabgeordnete Prinz Schönaich-Carolath hat nach Zeitungsberichten im November 1907 in einer Versammlung schlankweg das Reichstagswahlrecht für Preußen gefordert, und der nationalliberale Reichstagsabgeordnete Fuhrmann hat Anfang Dezember 1907 erklärt:

> „Es ist das erstrebenswerteste Ziel, auch für den Landtag das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht einzuführen. Ich mache aus diesem Wunsche gar kein Hehl. Ein elenderes, ungerechteres, verlotterteres Wahlrecht als das preußische Landtagswahlrecht gibt es nicht. In Preußen regiert heute nur der Geldsack, und den zu beseitigen, finden Sie mich allezeit bereit. Es gibt nichts Unmoralischeres als eine öffentliche Wahl. Wenn ein Arbeitgeber die

Digitized by Google

Macht, die ihm sein Geldbesitz verleiht, dahin ausübt, daß er Arbeitnehmer zwingt, ebenso zu wählen, wie er, so beweist das die Erbärmlichkeit dieses Systems. Das erste Erfordernis, für das wir eintreten werden, ist die Beseitigung der öffentlichen Wahl und dann die des blödsinnigen Dreiklassenwahlrechts."

Aber was nützt selbst die drastischste Ausdrucksweise einzelner Parteimitglieder, wenn die Leitung und das Gros der Partei in der bisherigen Zurückhaltung verharren?

(Vergl. im übrigen S. 28, 37, 39, 95, 103—105, 110—113, 116, 119, 122, 126, 128, 129, 138—141, 143, 153, 156, 157, 159, 160, 169, 170, 174, 179, 181, 197, 199, 202.)

Zu besseren Hoffnungen als die Haltung der alten Partei berechtigt die der Jungliberalen. Der „Reichsverband der Vereine der nationalliberalen Jugend" ist der alten Partei angeschlossen, hat jedoch bisher wenig Einfluß auf ihre parlamentarischen Aktionen. Der erste Vertretertag in Düsseldorf am 12. und 13. September 1902 nahm zur Wahlrechtsfrage noch eine recht unentschiedene Stellung ein. Er forderte:

„Die Parteivertretung möge auf die Verbesserung verschiedener veralteter Landesverfassungen, besonders der preußischen Verfassung, sowohl im Hinblick auf das Herrenhaus, wie auf das Haus der Abgeordneten hinwirken. Was letzteres anlangt, bedarf das heutige Wahlrecht, das einerseits auf dem Zensus beruht, anderseits von den Zufälligkeiten der Wohnung die bedeutendsten Unterschiede im Stimmrecht abhängen läßt, einer entschiedenen Verbesseung im liberalen Sinne. Auch muß die alte Einteilung der Wahlkreise, die nur einer rückständigen Partei, die sich besonders auf rückständige Gebiete stützt, zur künstlichen Aufrechterhaltung ihrer politischen Macht dient, einer neuen Platz machen, die den Ergebnissen der Volkszählung Rechnung trägt."

Digitized by Google

Einen großen Schritt weiter tat der Mannheimer Vertretertag vom 30. und 31. August 1903. Er beschloß nämlich:

„Die Sozialdemokratie beschuldigt fortgesetzt vornehmlich die nationalliberale Partei, sie wolle das bestehende Reichstagswahlrecht ändern. Angesichts dessen erklärt die Vertreter-Versammlung der nationalliberalen Jugendvereine, daß die Jungliberalen jederzeit für das bestehende und erprobte Reichstagswahlrecht als eine Errungenschaft der nationalliberalen Partei eintreten und für eine Abänderung im reaktionären Sinne nicht zu haben sind, vielmehr für dessen Ausdehnung auf die Bundesstaaten eintreten."

Das ist unzweideutig: Ausdehnung des Reichstagswahlrechts auf die Bundesstaaten! Hier deckt sich die Stellungnahme der jungen Nationalliberalen durchaus mit der der Freisinnigen.

Etwas weniger entschieden klingt schon der Beschluß, der am 8. und 9. September 1906 in Hannover, noch dazu gegen eine starke Minderheit, gefaßt wurde. Er lautet:

„Das Reichstagswahlrecht hat sich bewährt und entspricht dem heutigen geistigen und materiellen Kulturzustande unseres Volkes.

Die Nationalliberale Jugend tritt daher für die Unantastbarkeit desselben ein; sie fordert grundsätzlich seine Einführung in den Einzelstaaten und wird jede entschiedene Wahlrechtsverbesserung in den Einzelstaaten, die dem Ziele der Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts näher führt, begrüßen."

Der letzte Vertretertag, der in Kaiserslautern im September 1907 stattfand, ist an der preußischen Wahlrechtsfrage vorübergegangen, obwohl sie inzwischen akut geworden war. Immerhin: der Beschluß von Hannover besteht zu Recht, und er zeigt, welche grundsätzliche Verschiedenheit zwischen dem liberalen Bestandteil der nationalliberalen Partei und dem Gros der Partei vorhanden ist.

Digitized by Google

Der Liberalismus.

Auch der entschiedene Liberalismus hat sich in Sachen des preußischen Wahlrechts nicht immer einwandsfrei benommen. Freilich, als die preußische Regierung den Wahlrechtsraub von 1849 beging, da wurde am 11. Juni in Köthen unter Mitwirkung von Männern wie Schulze-Delitsch und v. Unruh ein provisorisches „Zentralkomitee zur Wahrung des allgemeinen Wahlrechts" mit dem Sitze in Magdeburg begründet. Aber von einer Tätigkeit dieses Komitees hat niemand etwas verspürt. Die demokratischen Elemente hatten sich ja durch ihren Wahlenthaltungsbeschluß für die ganze Zeit der Reaktion lahmgelegt.

Leben kam in die Liberalen erst wieder durch die „Neue Aera" hinein. Sie beteiligten sich an den Wahlen und empfanden naturgemäß das Bedürfnis nach einem Wahlprogramm. Aber zur Kardinalfrage, der des Wahlrechts, kamen sie zu keiner einheitlichen Stellung. Lasker berichtet darüber in seinem Buche zur Verfassungsgeschichte Preußens:

> „Die Breslauer Liberalen verlangen 1858 zuerst ein Wahlprogramm. Sie vertagen das Verlangen eines wirklich allgemeinen, eines vernünftiger geordneten Stimmrechts und der Zettelwahl auf eine ganze Legislaturperiode, um für jetzt jeden Anlaß einer Spaltung wegzuräumen und das Beispiel äußersten Maßhaltens zu geben.
>
> Mit ähnlichen Vorbehalten schlossen sich die Liberalen aller Orten an. Aus ihrer Mitte sonderten sich eine Anzahl mehr entschiedener Männer. Sie fügten jetzt schon das gleichmäßige Wahlrecht, geheime Abstimmung den Reformbedürfnissen hinzu, legten aber das Hauptgewicht auf die Wahl der Personen."

Die Differenzen in puncto Wahlrecht traten 1861 noch schärfer zutage, als die entschieden Liberalen, unzufrieden mit der schwächlichen Haltung der großen liberalen Partei während der „neuen Aera", an die Gründung der deutschen Fortschrittspartei gingen. Ludolf Parisius berichtet in

Digitized by Google

seiner Biographie des Frhn. v. Hoverbeck (Bd. I, S. 209) darüber:

„Bei den Beratungen war der Hauptstreitpunkt das allgemeine gleiche Wahlrecht. Für dieses traten u. a. Hoverbeck, Krieger und die Berliner Demokraten entschieden ein. Andere, wie Professor Mommsen, widersprachen ebenso eifrig.

In Betreff des Wahlrechts einigte man sich schließlich, nichts davon in das Programm zu setzen, aber in dem Begleitschreiben auszusprechen, daß man diese wie manche andere hochwichtige Frage, über die innerhalb einer solchen Partei noch Meinungsverschiedenheiten entstehen konnten, als offene betrachte, zumal eine Lösung durch die nächste Legislatur nicht zu erwarten sei."

So trat die deutsche Fortschrittspartei, die einen so entscheidenden Einfluß auf die innere Entwicklung Preußens gewinnen sollte, ins Leben, ohne den Mut zu haben, zu der Lebensfrage für das Volk, wie es das Wahlrecht ist, eine freiheitliche Stellung einzunehmen. Lieber drückte sie sich um jede Stellungnahme. Dabei hatte einer ihrer Besten, Max v. Forckenbeck, erst am 16. Mai 1861 im Abgeordnetenhause erklärt:

„In der Gemeinde hat jeder, gleichviel ob arm oder reich, verhältnismäßig ein gleiches Interesse an den Gemeindeangelegenheiten. Die Ansichten der Gemeindeverwaltungsbehörden wirken auf ihn, gleichviel ob arm oder reich, in gleichem Maße zurück. Ich glaube daher, daß gerade für die Gemeindewahlen am allerwenigsten eine Veranlassung vorliegt, ein Wahlsystem einzuführen oder beizubehalten, welches an die zufälligen Unterschiede des Vermögens verschiedenes Wahlrecht knüpft."

Also soweit ging einer der angesehensten und maßvollsten Fortschrittler, für die Gemeindewahlen jede Differenzierung des Wahlrechts nach dem Vermögen zu verwerfen! Aber für das Landtagswahlrecht konnte man sich auf keine Reformforderung einigen.

Diese Halbheit der Fortschrittspartei hat die schwerstwiegenden Konsequenzen gehabt. Jahre hindurch, von 1861

Digitized by Google

bis 1866, beherrschte sie souverain das Abgeordnetenhaus. Aber nicht ein einziges Mal schnitt sie die Wahlrechtsfrage an. Ihre Anhänger seufzten unter dem brutalen Wahldruck der Regierung. Aber nicht einmal zur Forderung der geheimen Abstimmung verstieg sie sich. Und dabei hätte sie beschließen können, was sie wollte.

„Das allgemeine und direkte Wahlrecht mochte man nicht theoretisch verleugnen, aber man mochte auch nicht gern davon reden hören." So charakterisiert Friedrich Albert Lange in seiner „Arbeiterfrage" sehr zutreffend die Stimmung der Fortschrittspartei. Man war eben zufrieden mit den augenblicklichen Ergebnissen der Dreiklassenwahl. Darüber hinaus dachte man nicht. Insbesondere dachte man nicht daran, daß die Arbeiter bei diesem Wahlrecht fast rechtlos waren. Dabei klopfte die aufstrebende Arbeiterklasse immer hörbarer an die Tore des Staats. Sie war zahlreich geworden und begann, klassenbewußt zu werden. Eine Deputation des in Leipzig eingesetzten Zentralkomitees zur Berufung eines Arbeiterkongresses verhandelte mit den Herren Dr. Löwe-Calbe, Schulze-Delitsch und v. Unruh, sämtlich Führern der Fortschrittspartei. Die Arbeiter verlangten, daß die Fortschrittspartei das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht in ihr Programm aufnehme. Das wurde trotz der Befürwortung durch Schulze-Delitsch abgelehnt mit dem Hinweis darauf, daß es einer Erweiterung des Wahlrechts nicht bedürfe, da trotz des Dreiklassensystems eine so mächtige Oppositionspartei wie die Fortschrittspartei im Abgeordnetenhause sitze.

Die Folge der Weigerung, auf die berechtigten Wünsche der Arbeiter einzugehen, war der flammende Kriegsruf Lassalles an die Adresse der Fortschrittspartei, die Gründung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", d. h. der deutschen Sozialdemokratie. und im weiteren Verlauf der Dinge die zunehmende Loslösung der Arbeiterschaft vom Liberalismus.

Unendliche Perspektiven eröffnen sich, wenn man den Fall setzt, die Fortschrittspartei hätte damals die Zeichen der Zeit verstanden und den Kampf gegen die Dreiklassen-

Digitized by Google

wahl aufgenommen, solange sie die parlamentarische Macht hatte, und die Arbeiter noch auf ihrer Seite standen.

Den ersten Vorstoß gegen die Dreiklassenwahl unternahm die Fortschrittspartei erst, als sie bereits Minoritätspartei geworden war. Am 28. Januar 1869 beantragte der Abg. Berger (Witten) im Abgeordnetenhause:

> „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die kgl. Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter entsprechender Abänderung ..... die Preußische Landesvertretung fortan auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt wird."

Diesem — übrigens abgelehnten — Antrag, der sich als Resolution an den Regierungsentwurf über das Wahlrecht in den neu erworbenen Provinzen anschloß, würde man mehr Gewicht beimessen können, wenn nicht gerade der Antragsteller sich als ein so ganz „unsicherer Kantonist" in Sachen des Wahlrechts herausgestellt hätte. Der Abgeordnete Berger veröffentlichte nämlich 1891 eine Schrift über den „alten Harkort". In diesem Buch finden sich eine Reihe der eigenartigsten Aeußerungen zur Wahlrechtsfrage. So heißt es (S. 355) von dem ersten, echt volksfreundlichen preußischen Wahlgesetz:

> „So wurde das in seiner großen Mehrheit politisch gänzlich unreife Preußische Volk mit dem vorher niemals verlangten allgemeinen, geheimen, gleichen — glücklicherweise noch indirekten — Wahlrechte beschenkt, und das inmitten einer revolutionären Krisis und höchster Erregung der Leidenschaften. Daß dies gefährliche Experiment nicht noch weit schlechter ausfiel, als es sich tatsächlich herausstellte, ist wahrlich nicht das Verdienst derer, die damals berufen waren, die ersten Schritte der großen politischen Kinder, die man Deutsches und Preußisches Volk nannte, verständig zu lenken."

Und über die Einführung des Reichstagswahlrechts kann Berger gar nicht Worte der Entrüstung genug finden. Er wittert dahinter einen Erfolg Lassalles, einen Akt des Zäsarismus, dessen Gefahren die bürgerlichen Parteien

Digitized by Google

leider mit wenigen Ausnahmen verkannt hätten. Die fulminante Kritik des „entschieden-liberalen"(!) Abgeordneten und Schriftstellers schließt (S. 611) mit den Worten:

> „Auch der Importeur jenes französischen Wahlsystems wird heute wohl die Wahrheit des Sybelschen Wortes erkennen: „Wer eine Stechpalme pflanzt, kann nicht süße Früchte davon erwarten." Ein Gesetz, welches alle bestehenden geistigen und materiellen Verschiedenheiten und Leistungen zwischen den Wählern ignoriert, welches Moltke nicht mehr Wahlrecht gibt und nur den nämlichen gesetzgeberischen Einfluß verleiht wie seinem Reitknecht; welches Virchow mit seinem Stiefelputzer, Krupp mit seinem Tagelöhner, Bismarck mit seinem Pfeifenstopfer wahlrechtlich auf mathematisch gleichem Fuße behandelt — ein solches Gesetz muß naturnotwendig über kurz oder lang die Monarchie und die jetzige Gesellschaftsordnung zu Boden werfen und Anarchie herbeizuführen."

Der 69er Vorstoß der Fortschrittspartei gegen die Dreiklassenwahl blieb ohne Konsequenzen. Viele Jahre hindurch hat sie nichts getan, um dem empörenden Zustande in Preußen ein Ende zu machen. Ja sie beteiligte sich leider sogar an der unwürdigen Verscharrung, mit der die Nationalliberalen 1873 den Wahlrechtsantrag des Zentrums aus der Welt schafften. Und als sie sich am 26. November 1878 ein neues Programm gab, da wurde die preußische Wahlrechtsfrage einfach mit Stillschweigen übergangen. Wenigstens steht in dem Programm kein Wort davon. Freilich scheint man damals in der minder verpflichtenden Form einer Resolution eine gewisse, ziemlich ausweichende, Stellung zum Wahlrecht der Einzelstaaten genommen zu haben. Wenigstens erklärte Eugen Richter am 6. Dezember 1883 im Abgeordnetenhause:

> „Herr von Hammerstein hat gestern die Frage aufgeworfen, wie die Fortschrittspartei sich stellen werde zur Frage der Einführung des Reichswahlrechts für den preußischen Landtag. Es ist durch ein Versehen gestern darauf nicht geantwortet worden; die Frage ist in unserer Fraktionssitzung überhaupt nicht zur Erörterung gekommen,

Digitized by Google

auch in den Vorverhandlungen nicht, sie ist aber nicht zweifelhaft, denn in einer auf dem Parteitage der Fortschrittspartei, auf welchem sie ihr Programm im Jahre 1878 geschlossen hat, gefaßten Resolution, heißt es ausdrücklich, daß wir das Wahlrecht in den Einzelstaaten in der Richtung des Reichswahlrechts fortbilden und verändern wollen."

Das Jahr 1883 brachte den demokratischen Antrag Stern auf Einführung der geheimen Stimmabgabe, das Jahr 1886 den freisinnigen Antrag Uhlendorff desselben Inhalts. Der Inhalt beider Anträge wird nur dadurch etwas diskreditiert, daß der nationalliberale Abgeordnete v. Eynern am 13. Februar 1888 im Abgeordnetenhause, ohne daß ihm von freisinniger Seite erwidert wurde, erklären konnte:

„Warum beantragen Sie (von der Fortschrittspartei) nicht die Aufhebung des Dreiklassenwahlgesetzes? Wir wissen ganz genau, daß Herr Stern den Wunsch hatte, auch diesen Antrag zu stellen, daß es aber von der Partei nicht genehmigt wurde.....

Warum beantragen Sie nicht die Aufhebung des Dreiklassenwahlgesetzes? Weil es Ihnen ganz paßt. Wenn es beseitigt würde, würden Sie Ihre Herrschaft hier in Berlin verlieren, und da Sie eine Berliner Fortschrittspartei sind, so möchten Sie doch Berlin wenigstens als Grundsitz aller Ihrer Bestrebungen behalten."

Die freisinnige Opposition gegen das Dreiklassenwahlrecht war allmählich so zurückhaltend geworden, daß der freikonservative Abg. Arendt am 14. Januar 1893 triumphierend und spöttisch zugleich im Abgeordnetenhause feststellen konnte, „die Liebe für das Reichstagswahlrecht scheine auch auf jener Seite eine etwas gedämpftere und platonischere geworden zu sein als früher". Nur von dem Abg. Rickert meinte er, daß er noch ernsthaft für „demokratische Forderungen" eintrete.

Glücklicherweise sollte dieser Zustand, an dem nur die Rechte ihre Freude haben konnte, bald sein Ende finden. Nachdem die freisinnige Partei 1893 in zwei Fraktionen

Digitized by Google

zersplittert war, gab sich die freisinnige Volkspartei am 24. September 1894 ein Programm, demzufolge sie fordert:

„Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts für den Reichstag, Ausdehnung desselben auf die Landtagswahlen der Einzelstaaten."

Nun endlich war die Partei programmatisch festgelegt. Seitdem gab es kein Schwanken, keine Zweifel mehr. Fehler im einzelnen sind ja noch gemacht worden. Aber das Prinzip war proklamiert. Die ganze Partei hat sich natürlich daran gebunden erachtet.

Die freisinnige Vereinigung steht grundsätzlich genau wie die freisinnige Volkspartei. Ihre Führer im Landtage waren stets die eifrigsten Vorkämpfer für das Reichstagswahlrecht: erst Rickert, dann Barth, jetzt Broemel. Der einzige Unterschied in der Haltung der beiden Nachbarfraktionen ist taktischer Natur: die freisinnige Volkspartei lehnt es durchaus ab, bei den Wahlen mit den Sozialdemokraten, den entschlossenen Feinden der Dreiklassenwahl, zusammenzugehen. Sie strebt eher nach Bündnissen mit den in Wahlrechtsfragen so unzuverlässigen Nationalliberalen. Die freisinnige Vereinigung dagegen hat schon auf ihrem Delegirtentage von 1903 das Zusammengehen mit der Sozialdemokratie bei den Landtagswahlen von Fall zu Fall empfohlen, um dadurch das Klassenwahlrecht zu stürzen.

Ihre sachliche Stellungnahme zum preußischen Wahlrecht hat die freisinnige Vereinigung zuletzt auf ihrem Parteitag vom 18. Februar 1906 in nachstehender einstimmig angenommenen Resolution Barth niedergelegt:

„Eine gesunde politische Entwicklung Deutschlands erfordert die Beseitigung aller Klassenprivilegien aus den Wahlrechtssystemen der Einzelstaaten. Für keinen deutschen Bundesstaat erscheint eine gründliche Wahlreform notwendiger und dringender als für Preußen. Befriedigen kann nur der Ersatz des Dreiklassenwahlsystems durch das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht neben einer

Digitized by Google

den veränderten Bevölkerungsverhältnissen angepaßten Neueinteilung der Wahlkreise."

(Vergl. im übrigen S. 57, 80, 92, 104, 108, 109, 115, 118, 121, 122, 131, 135, 139, 140, 146, 147, 156, 158, 160, 162—164, 166, 169—171, 173, 198, 199.)

Die Sozialdemokratie.

Ferdinand Lassalle war es, der 1863 die erste große Bewegung für das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht in Preußen entfachte. Aber als Bismarck dem Deutschen Reich das Reichstagswahlrecht gegeben hatte, da schien selbst die Sozialdemokratie zunächst zu meinen, nun sei der Wahlrechtskampf erledigt. Hinter dem Interesse am Reich versank das Interesse an den Einzelstaaten. Jahrzehnte sind nötig gewesen, um der Sozialdemokratie die Ueberzeugung beizubringen, daß es für eine gesunde Arbeiterpolitik fast eben so sehr auf die Einzelstaaten wie auf das Reich ankommt.

An den preußischen Wahlen beteiligte sich die Sozialdemokratie nicht. Ja, sie ignorierte fast völlig, was überhaupt im Landtage vorging. Sie dachte eben wie der alte Liebknecht: „Um den preußischen Landtag kümmern wir uns nicht, den lassen wir verfaulen." Und dementsprechend handelte sie.

Eins nur hatte Liebknecht in seinem Doktrinarismus und mit ihm die Partei vergessen: selbst die verfaultesten Pfähle stehen oft noch wer weiß wie lange, wenn sich niemand findet, der ihnen einen energischen Stoß versetzt.

Erst 1893 regte Eduard Bernstein, der Vater so vieler fruchtbarer Gedanken, die Beteiligung an den Landtagswahlen an. Aber es ging ihm damit wie mit den meisten

Digitized by Google

seiner Vorschläge: zunächst trieb er die gegen jeglichen „Revisionismus" äußerst mißtrauische Partei genau nach der entgegengesetzten Richtung. Die Partei hatte bis dahin nur tatsächlich die preußischen Wahlen boykottiert. Jetzt ging sie daran, dies ihr verkehrtes Verhalten feierlich durch Parteitagsbeschluß zu sanktionieren. Nach einem Referat Bebels und nach ganz kurzer Diskussion, in der kein Widerspruch laut wurde, nahm der Parteitag zu Köln am 18. Oktober 1893 nachstehende Resolution Bebels an:

„In Erwägung, daß das Dreiklassenwahlsystem in Preußen, das nach dem eigenen Ausdruck Bismarcks das elendste aller Wahlsysteme ist, der Sozialdemokratie es unmöglich macht, sich mit Aussicht auf Erfolg an den Wahlen zum Preußischen Landtag selbständig zu beteiligen;

in fernerer Erwägung, daß es den bisher beobachteten Grundsätzen der Partei bei Wahlen widerspricht, sich in Kompromisse mit feindlichen Parteien einzulassen, weil diese notwendigerweise zur Demoralisation und zu Streit und Zwiespalt in den eigenen Reihen führen müssen,

erklärt der Parteitag:

Es ist Pflicht der Parteigenossen in Preußen, sich jeder Beteiligung an den Landtagswahlen unter dem jetzt bestehenden Wahlsystem zu enthalten.

Der Parteitag beschließt ferner: in Erwägung, daß die Wahlsysteme in den Einzelstaaten eine wahre Musterkarte reaktionärer Wahlgesetze bilden, daß insbesondere der plutokratische Charakter des Dreiklassenwahlsystems in Preußen es der Arbeiterklasse unmöglich macht, eigene Vertreter in den Landtag zu senden,

fordert der Parteitag die Parteigenossen auf, in allen Einzelstaaten eine umfassende und energische Agitation für die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts für die Landtage im Sinne unseres Programmforderung in Angriff zu nehmen."

Recht bald sahen die lernfähigen Elemente der Partei ein, daß man in Köln einen Riesenbock geschossen habe. Zwar die erste Forderung der Resolution, die der strikten

Digitized by Google

Wahlenthaltung, ließ sich mit Leichtigkeit durchführen. Aber mit der zweiten, der nach einem umfassenden und energischen Agitation zugunsten der Einführung des Reichstagswahlrechts, haperte es gewaltig. Die Massen ließen sich eben nicht für eine rein abstrakte Agitation in Bewegung bringen. Sie weigerten sich, Schwimmbewegungen zu machen, solange man ihnen verbot, in das Wasser des Landtagswahlkampfs hineinzusteigen.

Schon 1897 auf dem Parteitag in Hamburg wurde der Kölner Beschluß umgestoßen. Einer der ersten, der „umgelernt" hatte, war gerade der Referent von Köln, Bebel, gewesen. Sein oft so praktischer Sinn hatte ihm gezeigt, daß der Kölner Beschluß ganz dazu angetan sei, die Dreiklassenwahl nicht zu stürzen, sondern sie zu stützen. Das Referat wurde Ignaz Auer übertragen, der hier eine seiner größten rednerischen Leistungen vollbrachte. Mit einer Diplomatie ohne gleichen wußte er der Partei die Wahlbeteiligung so mundgerecht zu machen, daß die intransigenten Einwendungen des Korreferenten Liebknecht fast wirkungslos zu Boden fielen. Die Diskussion war sehr gründlich. Namentlich die immer radikalen Berliner opponierten aufs heftigste. Aber schließlich nahm der Parteitag doch mit 145 gegen 64 Stimmen nachstehende Resolution an:

> „Die Beteiligung an den nächsten preußischen Landtagswahlen ist überall geboten, wo die Verhältnisse eine solche den Parteigenossen ermöglichen. Inwieweit eine Wahlbeteiligung in den einzelnen Wahlkreisen möglich ist, entscheiden die Parteigenossen der einzelnen Wahlkreise nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse. Kompromisse und Bündnisse mit anderen Parteien dürfen nicht abgeschlossen werden."

So wichtig dieser Beschluß war, weil er das Prinzip der Wahlbeteiligung für Preußen festlegte, so unpraktisch war das Verbot, Kompromisse mit anderen Parteien abzuschließen. Eine Konzession an den Radikalismus, die sich alsbald fast als Annullierung der Wirkung des Hauptbeschlusses herausstellte! Deshalb sah sich schon der nächste Parteitag, der 1898 in Stuttgart stattfand, genötigt,

Digitized by Google

Remedur zu schaffen. Fast einstimmig wurde eine neue Resolution beschlossen, die einen wirklich praktischen Standpunkt einnahm. Hieß es darin doch:

> Wird in einem Wahlkreis die Beteiligung beschlossen, so werden, falls es sich dabei um eine Unterstützung bürgerlicher Oppositionskandidaten handelt, die Kandidaten sich verpflichten müssen, für den Fall ihrer Wahl in den Landtag für die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts, wie solches für die Wahlen zum Reichstag besteht, auch für die Wahlen zum Landtag einzutreten und im Landtag alle Maßnahmen entschieden zu bekämpfen, die geeignet sind, die bestehenden Volksrechte im Einzelstaat weiter zu schmälern oder zu beseitigen."

Nur in verhältnismäßig wenigen Wahlkreisen beteiligte sich die Sozialdemokratie an den preußischen Landtagswahlen von 1898. Es zeigte sich, daß mit einer bloß fakultativen Wahlbeteiligung nichts zu machen sei. Darum ging der Parteitag von Mainz 1900 einen großen Schritt weiter und ordnete die obligatorische Wahlbeteiligung an. Er beschloß nämlich:

> „In denjenigen deutschen Staaten, in welchen das Dreiklassenwahlsystem besteht, sind die Parteigenossen verpflichtet, bei den nächsten Wahlen mit eigenen Wahlmännern in die Wahlagitation einzutreten. — Für die Landtagswahlen in Preußen bildet der Partei-Vorstand das Zentral-Wahlkomitee. Ohne dessen Zustimmung dürfen die Parteigenossen in den einzelnen Wahlkreisen keine Abmachungen mit bürgerlichen Parteien treffen."

Die „Abmachungen" mit bürgerlichen Parteien wurden also ausdrücklich erlaubt. Daß sie bei den Wahlen von 1903 nicht zustande kamen, lag nicht an der Sozialdemokratie. Sie bot dem Freisinn für eine Reihe von Bezirken ein gemeinsames Vorgehen an, wurde aber überall zurückgewiesen.

Daß das nicht dazu angetan war, in den Reihen der Sozialdemokratie große Begeisterung für neue Bündnisvorschläge zu erwecken, ist erklärlich. Grundsätzlich aber

Digitized by Google

steht die Sozialdemokratie noch immer auf dem Boden des Mainzer Beschlusses.

(Vergl. im übrigen S. 131, 173, 213, 217.)

Wahlergebnisse.

Die Oeffentlichkeit der Abstimmung und die Minderwertigkeit des Wahlrechts in der III. Klasse haben von allem Anfang an zu einer äußerst geringen Wahlbeteiligung geführt. Und bis heute ist es nicht besser geworden! Die Wahlbeteiligung betrug:

1849	31,9%	1855	16,1%
1858	22,6%	1861	27,2%
1862	34,3%	1863	30,9%
1866	31,5%	1893	18,41%
1898	18,14%	1903	23,62%

Ueber die Zeit zwischen 1866 und 1893 fehlt jede amtliche Statistik. Es ist, als wenn die Regierung selbst Wert darauf gelegt hätte, ein Schamtuch über die partie honteuse der preußischen Gesetzgebung zu breiten. Sie wußte: das preußische Wahlrecht kann sich nur erhalten, wenn sich das Volk so wenig wie möglich darum kümmert. Darum vor allem keine Statistik über die Ergebnisse der Wahlen! Denn jede statistische Veröffentlichung darüber ist eine flammende Anklage gegen das Wahlsystem.

Es bedurfte des energischen Drängens der Freisinnigen, um die Regierung endlich von 1893 ab zur Wiederaufnahme der mehr als zwei Jahrzehnte hindurch unterbrochenen Statistik zu bewegen.

Die Zunahme der Wahlbeteiligung im Jahre 1903 gegenüber 1898 ist auf die Wahlparole der Sozialdemokratie zurückzuführen. Immerhin brachte selbst sie es nicht fertig, auch nur ein Viertel der Wähler an den Wahltisch zu bringen. Dabei betrug die Teilnahme an den Reichstagswahlen von 1903 75,5%. Mit anderen Worten: von

Digitized by Google

4 Preußen geht knapp einer zur Landtagswahl, mindestens 3 zur Reichstagswahl.

Natürlich ist die Wahlbeteiligung in den verschiedenen Teilen Preußens nicht gleichmäßig. Während sie bei der letzten Landtagswahl in den polnischen Bezirken durch den scharfen nationalen Gegensatz bis auf 81% gesteigert wurde, sank sie im Kreise Wolfhagen auf 4,10%, im Kreise Weener auf 4,27, im Kreise Wiedenbrück auf 4,66.

Gar nicht selten ist der Fall, daß in einem Urwahlbezirke wegen Mangels an Beteiligung eine Wahl überhaupt nicht zustandekommt. Im Jahre 1903 kam das 687 mal vor.

Relativ am geringsten ist erklärlicherweise die Zahl derer, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, da, wo das Wahlrecht am wenigsten Wert hat, d. h. in der III. Klasse. Deshalb beteiligten sich 1903:

Klasse 1	49,24%
Klasse 2	34,27%
Klasse 3	21,18%

Immerhin ist auch in der I. Klasse die Beteiligung so miserabel, daß selbst dort mehr als die Hälfte der Wähler zu Hause bleibt.

Viel stärker als die Wahlbeteiligung hat das parteipolitische Ergebnis der Landtagswahlen geschwankt.

Das oktroyierte Dreiklassenwahlrecht erfüllte zunächst vollkommen seinen Zweck: die zweite Kammer wurde 1850 konservativ-reaktionär. Eine entschiedene Opposition gab es überhaupt nicht, da die Demokratie die Wahlenthaltung strikte durchführte. Typisch für die Reaktionszeit ist das Haus von 1855, die vielgenannte Landratskammer, die unter 350 Mitgliedern 212 Konservative zählte, darunter 72 Landräte und 42 Staatsanwälte oder sonstige politische Beamte.

Mit einem Schlage änderte sich das, als 1858 der Wind in den oberen Regionen umschlug. Die Regierung der „neuen Aera" des Prinzregenten wünschte Libe-

Digitized by Google

ralismus, wenn auch in homöopathischer Verdünnung, und siehe da! — das neue Abgeordnetenhaus bestand aus 270 gemäßigten Liberalen, während die Konservativen auf 60 zusammenschrumpften.

Nur einmal hat der Regierungswille auch bei der öffentlichen Wahl versagt. Das war während der Konfliktszeit von 1861 bis 1865. Damals konnte die Regierung die Kammer auflösen, so oft sie wollte, sie bekam jedesmal ein noch oppositionelleres Haus. Die Fortschrittspartei beherrschte die Situation. Sie zählte 1862 141, 1863 gar 143 Mitglieder. Ihr nahe stand das „linke Zentrum" mit über 100 Mitgliedern, während die Konservativen 1862 auf ganze 12 Mann reduziert waren.

Dies heute geradezu phantastisch anmutende Resultat erklärt sich nur dadurch, daß damals weder wirtschaftliche Gegensätze (Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft) noch soziale (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) eine Rolle spielten. Nur eine Frage stand auf der Tagesordnung: Regierungswille oder Volkswille? Auf Seite der Regierung standen nur ganz beschränkte feudale Kreise. Im übrigen war sich das ganze Volk bis weit in die Kreise der Bureaukratie und der Rittergutsbesitzer hinein einig in dem Kampfe gegen das, was man für ein Neuerwachen des Absolutismus hielt. Ein so einheitlicher Volkswille, mit dem bis in die Reihen der höchsten Beamten, ja bis in die Königliche Familie hinein, sympathisiert wurde, konnte natürlich durch kein Wahlrecht unterdrückt werden.

Als die Volksstimmung 1866 umschlug, wandte sich das Blättlein. Die Wahlen, die am Tage von Königgrätz stattfanden, drückten die Fortschrittspartei auf 83, das linke Zentrum auf 65 Mitglieder herab. Die Konservativen dagegen konnten wieder mit 142 Mann antreten. Die Bildung der nationalliberalen Partei, die gleich darauf erfolgte, schwächte den entschiedenen Liberalismus noch mehr. Nie mehr hat er es seitdem auch nur annähernd wieder zu dem alten Einfluß gebracht.

Was der Regierungswille vermag, namentlich wenn dahinter eine Persönlichkeit von der brutalen Energie

Digitized by Google

Bismarcks steht, das beweisen die Wahlergebnisse der 70er Jahre.

Die Konservativen zählten 1873 110, die Freikonservativen 50 Mitglieder. Da brach Bismarck mit seinen alten Freunden und wandte seine Gunst ausschließlich den Nationalliberalen zu. In Wahlrechtsziffern umgesetzt, bedeutete das: von 1873 an zählten die Konservativen noch 5 (!) Mitglieder, während Neu- und Freikonservative zusammen 59 Mann stark waren. Die Nationalliberalen dagegen schwollen auf 174 an!

Das blieb so bis 1879, wo Bismarck zum Schutzzoll überging, seinen Frieden mit den Konservativen machte, und die Nationalliberalen an die Wand drückte, „daß sie quietschten". Die neuen Wahlen ergaben: 107 Konservative, 53 Freikonservative, 101 Nationalliberale. Mit der nationalliberalen Herrschaft war es vorbei, dauernd vorbei. Die konservativen Fraktionen waren ausschlaggebend geworden. Neben ihnen bestand ein 97 Mitglieder starkes Zentrum, die Frucht des Kulturkampfes. Die Fortschrittspartei war mit 37 Mitgliedern zur Ohnmacht herabgedrückt.

Im großen und ganzen sind die Parteiverhältnisse seit 1879 unverändert geblieben. Ununterbrochen hat den Konservativen die Regierungssonne gestrahlt. Die Nationalliberalen haben allmählich noch etwas mehr verloren. Das Zentrum ist über Gunst oder Ungunst der Regierung erhaben: wo deutsche Katholiken geschlossen zusammensitzen, wählen sie unter *jedem* Wahlrecht Zentrum. Dazu hat sie der Kulturkampf erzogen.

Der Personalbestand des Abgeordnetenhauses beträgt nach dem Wahlergebnis von 1903:

Konservative	143	Abgeordnete
Freikonservative	59	„
Nat.-Liberale	79	„
Zentrum	97	„
Freisinnige	33	„
Polen	13	„
Fraktionslos	9	„

Digitized by Google

Die ganze Ungerechtigkeit des preußischen Wahlrechts wird einem erst klar, wenn man die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Abgeordneten vergleicht. Es wurden 1903 abgegeben 324 157 Stimmen für die Konservativen (19,39%). Gewählt sind 143 Abgeordnete. Für die Sozialdemokratie 314 149 Stimmen (18,79%). Gewählt ist keiner! Für die Freikonservativen 47 975 Stimmen (2,87%). Gewählt 59 Abgeordnete. Für die freisinnige Volkspartei 73 245 Stimmen (4,38%). Gewählt nur 25 Abgeordnete. Also bei fast der doppelten Stimmenzahl noch nicht die Hälfte der Abgeordneten!

Im ganzen erhielten die beiden konservativen Fraktionen bei 22,6% der Urwählerstimmen 202 Abgeordnete, die Freisinnigen und Sozialdemokraten zusammen bei 24,51% der Stimmen nur 33 Abgeordnete!

Angesichts dieser Zahlen brachte es ein preußischer Minister, Frh. v. Hammerstein, fertig, am 25. Januar 1904 im Abgeordnetenhause zu erklären:

> „Es gibt kein Wahlgesetz, das allen Ansprüchen gerecht wird, und unter den Wahlgesetzen, die bestehen, glaube ich, keines, das so genau und richtig den Ausdruck der öffentlichen Meinung wiedergibt wie das Dreiklassenwahlsystem in Preußen."

In welchem Maße das preußische Wahlrecht den Willen des Volkes, der nur beim Reichstagswahlrecht offen zu Tage treten kann, zu verfälschen pflegt, dafür soll zum Schluß noch ein drastisches Beispiel aus der Praxis angeführt werden.

Schleswig-Holstein ist im Reichstag durch 10, im Abgeordnetenhaus durch 19 Abgeordnete vertreten. Davon sind zur Zeit:

	im Reichstag	im Landtag
Konservative	0	1
Freikonservative	0	11
Nationalliberale	2	4

Digitized by Google

	im Reichstag	im Landtag
Freisinnige	5	1
Sozialdemokraten	2	0
Dänen	1	2

Wahrhaftig, angesichts solcher Zahlen kann man es den Konservativen nicht verdenken, wenn sie bei dem Gedanken an die Dreiklassenwahl frei nach Hammerstein fröhlich trällern:

Das ist ein Geschäft,
Das bringt noch was ein!

Digitized by Google

Anhang.

Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849.*)

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es tunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.

§ 8. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten

*) Die ausgelassenen Paragraphen sind nicht mehr in Kraft.

Digitized by Google

seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§ 10.*) Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke geteilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

---

*) Abgeändert durch das Gesetz betr. Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893:

§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern.

§ 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet.

§ 12. Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen. Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt.

Digitized by Google

In diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.*)

*) Abgeändert durch § 2 des Gesetzes, betr. Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893:

„Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrigbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt."

§ 14. Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen.

Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar, oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zum Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerliste nach den einzelnen Bezirken.

Digitized by Google

§ 16. Die Abteilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 2. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

Digitized by Google

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzulegen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Digitized by Google

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906.

Artikel I.

Die Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert:

§ 1.

Der Protokollführer und die Beisitzer für den Wahlvorstand bei der Wahl der Abgeordneten (§ 30 Abs. 2 der Verordnung) werden durch den Wahlkommissarius aus der Mitte der Wahlmänner ernannt.

§ 2.

Haben bei der ersten Abstimmung nur zwei Personen oder, wenn von einer Wählerabteilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist (§§ 21, 23, § 30 Abs. 3, 4 der Verordnung).

§ 3.

In Gemeinden, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50 000 beträgt, findet die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (Friſtwahl) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Ter-

Digitized by Google

minswahl) statt. Abteilungen, die 500 oder mehr Wähler zählen, können in Abstimmungsgruppen geteilt werden (§§ 19, 21 der Verordnung).

Auf Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Innern anordnen, daß bei der Wahl der Wahlmänner die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50 000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist.

§ 4.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß in Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlmänner 500 oder mehr beträgt, die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist, und dabei die Orte innerhalb des Wahlbezirkes bestimmen, an denen örtlich getrennte Gruppen der Wahlmänner zu versammeln sind. An Stelle dieser Bestimmungen kann unter der gleichen Voraussetzung von dem Minister auch angeordnet werden, daß in dem Wahlbezirke die Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten in der Form der Fristwahl stattfindet (§§ 27, 30 der Verordnung).

Ueber die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen, welche der Wahlkommissarius für ungültig erachtet hat, und über die Ausschließung der Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt wird (§ 27 Abs. 1 der Verordnung entscheidet, wo Gruppen der Wahlmänner gebildet sind, die Gruppe, zu welcher der Wahlmann gehört, dessen Wahl beanstandet ist, wo Fristwahl stattfindet, der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen..

Artikel II.

Der Verordnung vom 30. Mai 1849 tritt folgende Vorschrift hinzu:

§ 31a.

Die Urwähler sind verpflichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Wahlmänner, die Wahlmänner sind verpflichtet, das Ehrenamt des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Abgeordneten zu übernehmen.

Digitized by Google

Zur Ablehnung ist berechtigt, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat, oder durch Krankheit, Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften, durch Dienstgeschäfte eines öffentlichen Amtes oder durch sonstige besondere Verhältnisse, welche nach billigem Ermessen eine genügende Entschuldigung begründen, an der Wahrnehmung der Obliegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Ehrenämter verhindert ist.

Wer die Uebernahme dieser Obliegenheiten ohne zulässigen Grund ablehnt, oder sich ihrer Wahrnehmung ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Wird nachträglich eine genügende Entschuldigung geltend gemacht, so kann die verhängte Strafe ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Die Festsetzung und die Zurücknahme der Strafe steht in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zu. Gegen seine Verfügung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Artikel III.

Die nächsten Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften sind durch das Reglement (§ 32 der Verordnung) zu treffen.

Die Verhandlungen vom 10. Januar 1908.

Die Anträge der beiden freisinnigen Fraktionen forderten die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen und die Neueinteilung der Wahlkreise auf Grund der Volkszählung von 1905. Der freisinnig-volksparteiliche Abgeordnete Traeger, ein überzeugter Demokrat, begründete sie im Abgeordnetenhause in der bei ihm gewohnten mannhaften Art. Er erklärte, er habe nicht den Mut, sich auf Grund seiner Wahl in den preußischen Landtag als Volksvertreter zu bezeichnen und befaßte sich besonders ein-

Digitized by Google

gehend mit der Notwendigkeit, der Sozialdemokratie eine Vertretung im Landtage zu verschaffen. Er führte dazu u. a. aus:

„Als ein Hauptgrund gegen die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen wird verschiedentlich angeführt die Befürchtung des Eindringens der Sozialdemokratie, und man hat uns mit freundlicher Besorgnis immer darauf aufmerksam gemacht, daß wir in diesem Falle schließlich den Hauptteil der Zeche bezahlen würden. Nun, meine Herren, das hat auf uns natürlich keinen Eindruck gemacht, es läßt uns heute auch noch kalt; denn die Frage, die wir erörtern, ist für uns nicht eine Nützlichkeitsfrage, sondern eine Frage des Rechts und der Gerechtigkeit,

(sehr richtig!)

eine kulturelle, eine soziale Frage.

Nun, meine Herren, halten Sie es denn für richtig, eine Partei, die eine so große Anzahl von Wählern stellt, von vornherein vom Parlamente auszuschließen? Ich halte das für durchaus unberechtigt, aus dem einfachen Grunde: das Bild, das das Parlament darbieten soll, entbehrt hier eines sehr wichtigen Bestandteils.

Dann halte ich es für illoyal und unklug, denn ich meine, jede Partei von einiger Bedeutung ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihren Platz im Parlamente einzunehmen, und, meine Herren, die Mitarbeit im Parlamente und die mit dieser Mitarbeit verbundene Verantwortlichkeit hat eine erzieherische Wirkung, die nicht zu unterschätzen ist.

(Sehr richtig!)

Jetzt, meine Herren, verschärfen Sie den Agitationsstoff, und die oft behauptete und nicht unbewiesene Tatsache, daß vielfach die Sozialdemokratie ihre Erfolge den Fehlern verdankt, die bei ihrer Bekämpfung begangen werden, wird hier durch ein neues Argument unterstützt. Es ist außerordentlich gefährlich, eine so große Partei vom Parlamente auszuschließen und sie auf der Straße debattieren zu lassen."

Die vom Ministerpräsidenten Fürsten Bülow verlesene, also in jedem einzelnen Wort sorgfältig abgewogene Ant-

Digitized by Google

wort der Staatsregierung auf den freisinnigen Antrag lautet:

„Meine Herren, die Königliche Staatsregierung hat sich schon bisher bemüht, Vorschriften des preußischen Wahlrechts zu verbessern, bei denen das Bedürfnis hierzu besonders dringend hervortrat. Sie erkennt an, daß das geltende Wahlsystem auch jetzt noch Mängel aufweist, und hat seit längerer Zeit in eingehenden Arbeiten erwogen, wie auch diesen Mängeln abgeholfen werden kann. Ob dies im Rahmen des bestehenden Wahlrechts oder nur durch seine grundsätzliche Aenderung möglich sein wird, läßt sich noch nicht übersehen. Wie indes schon jetzt erklärt werden muß, steht es für die Königliche Staatsregierung nach wie vor fest, daß die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen dem Staatswohl nicht entsprechen würde

(bravo! rechts)

und deshalb abzulehnen ist.

(Erneutes Bravo rechts)

Auch kann die Königliche Staatsregierung die Ersetzung der öffentlichen Stimmabgabe durch die geheime nicht in Aussicht stellen.

(Bravo! rechts, Zurufe)

Jede gesunde Reform des preußischen Wahlrechts wird den Einfluß der breiten Schichten des Mittelstandes auf das Wahlergebnis aufrechterhalten und sichern, sowie auf eine gerechte Abstufung des Gewichts der Wahlstimmen Bedacht nehmen müssen.

(Bravo! rechts)

Deshalb wird geprüft, ob dieses Ziel erreicht werden kann lediglich unter Zugrundelegung von Steuerleistungen, oder ob und inwieweit das Stimmrecht auch nach anderen Merkmalen wie Alter, Bildung und dergl. zweckmäßig abgestuft werden kann.

(Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen)

Sobald die Königliche Staatsregierung für ihre Entschließung eine feste Unterlage gewonnen haben wird, was indessen für die laufende Tagung nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann,

(hört, hört! links)

Digitized by Google

wird sie mit einer entsprechenden Vorlage an den Landtag herantreten."

(Lebhafter Beifall rechts und bei den Nationalliberalen, Unruhe links und bei den Polen)

Also eine glatte und runde Verweigerung jeder auch nur irgendwie befriedigenden Reform! Es steht nunmehr fest, daß die preußische Regierung entschlossen ist:

Das Reichstagswahlrecht in Preußen nicht einzuführen;

die unmoralische öffentliche Abstimmung aufrecht zu erhalten;

in dieser Session überhaupt keine, wenn auch noch so unbedeutende Reformvorlage dem Landtage zu unterbreiten;

die Neueinteilung der Wahlkreise nicht vorzunehmen.

Ueber die Neueinteilung der Wahlkreise besagt die Regierungserklärung allerdings gar nichts. Aber dies verächtliche Stillschweigen auf den einen der beiden freisinnigen Anträge ist ja gerade die denkbar schroffste Antwort darauf.

Ob überhaupt jemals die Regierung an irgend eine Reform des Wahlrechts herangehen wird, steht dahin. Fürst Bülow hat nicht etwa für die kommende Session oder auch nur für den kommenden Landtag eine Vorlage in Aussicht gestellt. Er sagte nur: „Sobald die Regierung eine feste Unterlage gewonnen haben wird, wird sie mit einer Vorlage an den Landtag herantreten." Wer bürgt dafür, daß es ihr gelingen wird, irgend einmal diese Unterlage zu finden? Es ist also unsicher, ob überhaupt innerhalb des Zeitraumes, mit dem Menschen rechnen können, eine Vorlage kommen, und noch viel unsicherer, wie sie aussehen wird. Die paar Worte über das Pluralwahlrecht sind wohl lediglich als eine höfliche Verbeugung vor den Nationalliberalen anzusehen. Denn Fürst Bülow hält es ja für durchaus möglich, daß die sog. Reform — datiert vom St. Nimmerleinstag — sich „im Rahmen des bestehenden Wahlrechts"

Digitized by Google

bewegen und lediglich die Steuerleistungen zu grunde legen wird.

Also entweder kommt überhaupt nichts, oder wenn etwas kommt, ist es so erbärmlich wenig, daß Schafsgeduld und Hundedemut dazu gehören, um darauf ruhig zu warten.

Charakteristisch für den Fürsten Bülow ist es, daß er es weder für nötig hielt, seine Provokation des preußischen Volkes im allgemeinen und des Freisinns im besonderen mit den sonst bei ihm üblichen blumigen Redensarten zu umkleiden, noch selbst ihr irgend welche Begründung angedeihen zu lassen. Er ergriff ja im Lauf der Debatte noch einmal das Wort, aber nur zu nachstehender kurzer Erklärung:

„Meine Herren, von verschiedenen Seiten ist auf die Demonstrationen hingewiesen worden, die heute vor diesem Hause stattgefunden haben. Ich brauche wohl kaum zu sagen, daß sich die Königliche Staatsregierung durch Demonstrationen jedweder Art nicht um Haaresbreite von dem Wege abdrängen lassen wird, den ihr das Staatsinteresse vorschreibt.

(Bravo!)

Und ich bin überzeugt: dasselbe gilt für dieses Hohe Haus ohne jeden Unterschied der Partei.

(Sehr gut!)

Der Herr Abgeordnete Fischbeck und der Herr Abgeordnete Krause haben den Wunsch ausgesprochen, daß die Königliche Staatsregierung bei den Wahlen Licht und Schatten gleichmäßig verteilen und eine durchaus objektive Haltung einnehmen möge. Es bedarf wohl kaum der Versicherung, ich will es aber trotzdem ausdrücklich erklären, daß ich es für die Pflicht der Regierung halte, bei den Wahlen eine ganz unparteiische Haltung zu beobachten.

(Bravo!)

Ich habe meinerseits in Uebereinstimmung mit allen meinen Kollegen von jeher dafür Sorge getragen, daß dieser Pflicht auch tatsächlich genügt wird."

(Bravo!)

Digitized by Google

Das ist ja sehr schön, daß Fürst Bülow es für die Pflicht der Regierung hält, bei den Wahlen unparteiisch zu sein. Aber Fürst Bülow denkt, und der Landrat lenkt. Haben nicht bei den letzten Reichstagswahlen die Behörden trotz der Bülowschen Paarungsparole in wer weiß wie vielen Fällen gegen die Kandidaten der Linken für die der Rechten Wahldruck ausgeübt? Ist nicht die Kandidatur eines Landrats in seinem eigenen Kreise bei dem öffentlichen Stimmrecht schon an sich ein Hohn auf die Forderung der Unparteilichkeit der Regierung? Immerhin — das Wort des Fürsten Bülow über die Pflicht der Regierung zur Unparteilichkeit soll bei der kommenden Landtagswahl allen denen in die Ohren klingen, die wieder den in Preußen üblichen Wahlterrorismus versuchen werden.

Man kann sich denken, daß die Rechte über die reaktionäre Erklärung des Ministerpräsidenten geradezu jubelte. Namens der Konservativen verlas der Abg. Malkewitz nachstehende Erklärung:

„Im Hinblick darauf, daß — wie die Erfahrung gelehrt hat — die auf Grund des bestehenden preußischen Landtagswahlrechts gewählte Volksvertretung sich als völlig geeignet erwiesen hat, sowohl die verfassungsmäßigen Rechte aller Schichten der Bevölkerung wirksam zu vertreten, als auch mit der Königlichen Staatsregierung nutzbringend zum gemeinsamen Wohle des Landes zusammenzuarbeiten, auch allen bestehenden politischen bürgerlichen Parteien einen maßgebenden Zutritt zu gewähren, vermögen wir ein praktisches Bedürfnis für eine Abänderung dieses Wahlrechts nicht zu erkennen.

(Lachen links. Abgeordneter Dr. Friedberg: Hört, hört!)

Wir halten vielmehr an den bewährten Grundlagen desselben, insbesondere der durch die Klasseneinteilung gewährleisteten ausschlaggebenden Bedeutung des Mittelstandes in Stadt und Land, sowie der unserem Volkscharakter angemessenen öffentlichen Stimmabgabe durchaus fest. Wir vermögen in dem preußischen Wahlrecht eine Beeinträchtigung der breiteren Volksmassen nicht zu erkennen

(Lachen links)

Digitized by Google

und lehnen die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen als unserem Staatswesen widersprechend ab.

Wir können gegenwärtig auch dem von der Staatsregierung in Aussicht gestellten Pluralwahlrecht, dessen praktische Ausgestaltung sich zurzeit in keiner Weise übersehen läßt, nicht zustimmen. Wir erachten endlich auch eine Abänderung unserer Wahlbezirkseinteilung, nachdem soeben erst eine Beseitigung wesentlicher Härten derselben durch die Novelle vom Jahre 1906 vorgenommen ist, nicht für erforderlich."

(Unruhe links)

Die Konservativen wollen also an dem bestehenden Wahlrecht auch nicht die kleinste Veränderung vorgenommen sehen. Herr Malkewitz führte das in langer Rede noch des Näheren aus. Leider war er bei seiner Kritik des Reichstagswahlrechts in der Lage, sich auf allerlei liberale Kronzeugen (Fitger-Bremen, Goldfeld und Rieger in Hamburg, Dr. Pachnicke) zu berufen. Die Verlesung der Aeußerungen Pachnickes wurde von ununterbrochenen „sehr richtig! rechts" begleitet. Herr Malkewitz erklärte, seine Freunde hegten „die größten Bedenken gegen jedes unnötige Rühren an dem wohlgefügten Gebäude des preußischen Wahlrechts". Und zwar sei für sie ausschlaggebend allein „das Interesse des preußischen Staates". Schade, daß ihm bei der Gelegenheit nicht der Ausspruch Hammersteins von 1883 dazwischen gerufen wurde! Bezeichnend für die Gemütsart der Herren Konservativen ist besonders eine Aeußerung des Herrn Malkewitz, wobei man nicht vergessen darf, daß Malkewitz selbst aus dem Arbeiterstande hervorgegangen ist. Er sagte wörtlich:

„So ist in der Tat auch in der dritten Abteilung ein Einfluß der Arbeiterschaft bei den preußischen Wahlen in genügendem Maße gewährleistet."

(Sehr richtig! rechts)

Kann man die Arbeiter blutiger verhöhnen?

Die Freikonservativen waren durchaus ein Herz und eine Seele mit dem Fürsten Bülow. In ihrem Namen

Digitized by Google

nannte Frh. v. Zedlitz das Reichstagswahlrecht „einen mehr als zweifelhaften Luxus", den sich die süddeutschen Staaten gestattet hätten. Er schwärmte geradezu für die Dreiklassenwahl. Aus seiner Beweisführung dafür seien einige seiner kurioseſten Aussprüche aneinander gereiht:

„Der Abgeordnete Fischbeck hat eine sehr scharfe Kritik an dem bestehenden preußischen Wahlrecht geübt; aber so schlecht kann es doch nicht gewesen sein und auch nicht sein; denn es hat über 60 Jahre unverändert oder wenigstens nur mit einigen sehr bedenklichen Kleisterungen bestanden ....

Die Grundlage, von der es ausgeht, die Ziele, die es verfolgt, sind durchaus gesund, durchaus richtig, durchaus mit dem Wesen und der Natur des preußischen Staates vereinbar und ihm entsprechend ....

Das Wesen des preußischen Klassenwahlrechts besteht darin, daß es die Möglichkeit der Vorherrschaft einzelner Klassen völlig ausschließt. Es ist also trotz der Dreiklasseneinteilung der direkte Gegensatz eines Klassenwahlrechts.

(Na, na! bei den Freisinnigen)

Meine Herren, für weite Kreise unserer Bevölkerung ist die öffentliche Stimmabgabe nach wie vor die zweckmäßigere und wünschenswertere. Man würde in unseren bäuerlichen Gemeinden schlimm angesehen werden, wenn man ihnen den Uebergang zur geheimen Stimmabgabe zumuten wollte.

(Sehr richtig! rechts)

Meine Herren, auf dem flachen Lande ist die Bevölkerung durchweg der Auffassung, daß die öffentliche Stimmabgabe die des freien Mannes würdigere ist, und ich glaube, daß bei der Beurteilung der Frage, ob man von dem bestehenden öffentlichen Stimmrecht zu dem geheimen Stimmrecht übergehen soll, dies entscheidend ins Gewicht fallen muß. Ich kann daher namens meiner Freunde ihre Zustimmung zur Einführung des geheimen Stimmrechts nicht in Aussicht stellen."

Das Herrlichste an Logik ist wohl die Behauptung, die Dreiklassenwahl sei aufrecht zu erhalten, weil sie bereits

Digitized by Google

60 Jahre bestehe. Und jemand, der so etwas sagt, gilt nicht nur als einer der gescheitesten Leute des Abgeordnetenhauses, sondern hat auch den Mut, sich freikonservativ zu nennen!

Außer den Konservativen und Freikonservativen sitzen auf der Rechten noch die beiden Antisemiten Lattmann und Werner. Beiden ist die Frage der Dreiklassenwahl anscheinend völlig gleichgültig. Denn keiner von ihnen hat es für nötig befunden, sich auch nur zum Wort zu melden.

Ueberaus lau benahm sich auch das Zentrum. Es schickte Herrn Dr. Porsch vor, der sich mit einer ganz kurzen Erklärung begnügte. Das heißt, er wiederholte eigentlich nur die Erklärung vom 23. März 1906 und knüpfte daran den Ausdruck des Bedauerns, daß die Regierung nicht einmal die geheime Abstimmung zugestehen wolle. Jedenfalls atmeten seine Ausführungen nicht die Kampfeslust wie einst die Reden Windthorsts und Liebers, sondern waren erfüllt von einer Mattigkeit, von der man nicht recht weiß, ob ihr mehr Resignation oder Gleichgültigkeit zu grunde liegt. Von einem so geführten Zentrum muß man alles andere eher als einen frischen und fröhlichen Kampf für das grundlegende Volksrecht erwarten. Was wohl die christlichen Arbeiter dazu sagen, daß das Zentrum bei solcher Gelegenheit so versagte?

Wenn das Zentrum wenigstens die Erklärung des Fürsten Bülow bedauerte, so herrschte bei den Nationalliberalen helle Freude darüber. Dr. Krause sprach von der „großen Freude und Genugtuung", die seine Freunde über die Worte des Ministerpräsidenten empfunden hätten. Er erklärte kategorisch:

> „Die Erklärung der Königlichen Staatsregierung durch den Herrn Ministerpräsidenten befriedigt uns."

Ebenso kategorisch wies er zu wiederholten Malen die Annahme des Reichstagswahlrechts zurück:

Digitized by Google

„Wir, meine politischen Freunde hier im Abgeordnetenhause — darauf kommt es doch in der Gegenwart allein an —

(sehr richtig! bei den Nationalliberalen)

sind vollkommen einig darin, daß wir die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen nicht akzeptieren wollen.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen. — Bravo! rechts)

Die Neueinteilung der Wahlkreise interpretierte er in dem Sinne, daß sie jede grundsätzliche Bedeutung verliert, und zum öffentlichen Stimmrecht nahm er überhaupt keine Stellung:

„Ich muß hinweggehen über die Frage der Einführung des geheimen Wahlrechts und der Beibehaltung der öffentlichen Stimmabgabe. Ich muß darüber hinweggehen, weil es Ihnen allen bekannt ist, und wir es offen ausgesprochen haben, daß darüber die Meinungen unter meinen politischen Freunden vollkommen geteilt sind und es nicht möglich ist, in der Richtung eine bestimmte Stellung zu nehmen."

Das einzig Wertvolle in seiner Rede ist der Satz:

Zurzeit hat die Schicht der Arbeiter kein Wahlrecht.

Am energischsten für die freisinnigen Anträge und gegen die Regierung sprach der Pole Korfanty. Recht viel zu wünschen übrig ließen dagegen die Reden der beiden freisinnigen Vertreter. Keiner von ihnen erhob sich zur Höhe eines grundsätzlichen Kampfes gegen eine Regierung, die eben noch so zynisch das Volk herausgefordert hatte. Herr Fischbeck von der Freisinnigen Volkspartei brachte es fertig, selbst bei dieser Gelegenheit schärfer gegen die Sozialdemokratie als gegen die Konservativen zu sprechen. An die Nichterwähnung der indirekten Wahl und der Wahlkreiseinteilung in der Regierungserklärung knüpfte er die Hoffnung (!), daß die Regierung doch den Wünschen der Liberalen entgegenkommen werde. Für seine Genügsamkeit bezeichnend ist nachstehende Stelle seiner Rede:

„Wenn ich nun in Kürze die Erklärung zu würdigen habe, die der Herr Präsident des Staats-

Digitized by Google

ministeriums uns gegeben hat und an ihr überhaupt etwas Erfreuliches suchen soll, dann ist es im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Malkewitz das, was er „das veränderte Bild" genannt hat, und was Herrn Malkewitz bei dieser Gelegenheit auf die Nerven gefallen ist. Ja, meine Herren, gerade dies „veränderte Bild", das wir bei der heutigen Beratung haben, ist dasjenige, was ich allein als etwas Erfreuliches ansehen kann. Seit Jahrzehnten sind von den verschiedensten Parteien des Hauses die Wünsche auf eine Aenderung unseres Wahlrechts zum Ausdruck gebracht worden. Die Staatsregierung hat sich entweder an der Erörterung dieser Frage nicht beteiligt, oder sie hat einen schroff ablehnenden Standpunkt eingenommen. Jetzt sind wir endlich wenigstens soweit, daß das Staatsministerium sich ausdrücklich mit dieser Frage beschäftigt hat, daß wir zu dieser Erklärung, die es abgegeben hat, gekommen sind, die offenbar auch die höhere Genehmigung hat, daß diese ganze Frage, die Forderung nach einem besseren Wahlrecht, aus der bloßen Agitation der Parteien und der parteipolitischen Betätigung im Parlament herausgerückt ist, und daß die Forderung nach einem besseren Wahlrecht durch eine Erklärung der Staatsregierung offiziell als eine solche legitimiert ist, die in Zukunft zwischen Parlament und Regierung zu lösen ist."

(Sehr richtig! links)

Nur schade, daß die Grundlage zu der, wenn auch gedämpften, Freude des Herrn Fischbeck weiter nichts als eine Fiktion ist. Es ist einfach nicht richtig, daß die Regierung bisher entweder sich überhaupt nicht an den Erörterungen über eine Wahlreform beteiligt oder einen schroff ablehnenden Standpunkt eingenommen habe. Sie hat vielmehr reichlich ein dutzendmal gewisse Reformen für nötig erklärt, ja sogar Vorlagen gemacht. Man braucht doch nur an die Reformen von 1891, 1893 und 1906 zu erinnern! Freilich, diese Reformen waren auch danach. Aber wer bürgt dafür, daß die Bülowsche Reform, falls sie überhaupt kommt, nicht noch viel kläglicher aussehen wird als irgend eine ihrer Vorgängerinnen? Jedenfalls ist die Bülowsche Erklärung nicht besser, sondern — von der Putt-

Digitized by Google

kamerschen von 1883 abgesehen — schlechter, schroffer und höhnischer als irgend eine Regierungserklärung zuvor.

Genau wie Herr Fischbeck sprach Dr. Pachnicke von der Freisinnigen Vereinigung. Auch er äußerte Hoffnungen, erwähnte einen „Vorteil", den die Regierungserklärung gebracht habe, und unterzog sich einiger höchst fragwürdiger „Deutungen" der Worte Bülows. Zum Beweise für den unbesieglichen Optimismus dieses Abgeordneten sei nur einer dieser Deutungsversuche angeführt:

> „Zu meiner Genugtuung ist in der Erklärung des Ministerpräsidenten offen gelassen worden, ob auch in ernstere Erwägungen über eine andere Wahlkreiseinteilung eingetreten werden soll. Ich deute dies dahin, daß man gewillt ist, den inzwischen eingetretenen umfangreichen Bevölkerungsverschiebungen in irgend einer Weise Rechnung zu tragen."

Nachdem die Debatte knapp vier Stunden gedauert hatte, hatte die Mehrheit genug. Sie nahm einen Schlußantrag an. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung wurde merkwürdigerweise nicht gestellt. Der freisinnige Wahlrechtsantrag wurde gegen die Stimmen der Freisinnigen, Polen und des Zentrums, der Wahlkreisantrag gegen die Stimmen der Freisinnigen, Polen und Nationalliberalen abgelehnt.

Regierung und Parlament haben gleichmäßig versagt. Nun hat das Volk zu sprechen.

Digitized by Google

Personenregister.

Ancker, 173.
Arendt, 216.
Auer, 173, 220.
Bachem, 79, 80, 115, 128, 154, 201.
v. Bardeleben, 18, 25, 26.
Barth, 160, 162, 163, 164, 166, 169, 217.
Bassermann, 179, 208.
Bebel, 173, 219, 220.
v. Beckerath, 19.
v. Benda, 104.
v. Bennigsen, 119.
Berger, 214.
Berling, 104, 118.
v. Berlepsch, Frhr., 32.
v. Bernuth, 61.
Bernstein, 218.
v. Bethmann-Hollweg, 131, 132, 134, 140.
Bismarck, Fürst, 57, 83—91, 225.
v. Blanckenburg, 91.
Bosse, 32.
v. Böttticher, 32.
v. Brandt, 54.
v. Breithaupt, 50.
Broemel, 131, 134, 170, 217.
Brühl, Graf, 102.
Bruhn, 176.
v. Brünneck, 97.
v. Buchka, 172.
Bülow, Fürst, 33, 164.
Büsing, 180.

Digitized by Google

Caprivi, Graf, 32.
Carolath, Prinz, 208.
Clemm, 118.
v. Czarlinski, 82.
Dasbach, 82.
Dernburg, 143.
v. Douglas, Frhr., 104.
Duncker, 16, 199.
v. Durant, Frhr., 125, 143, 182.
Dyhrn, Graf, 97.
Ennercerus, 104, 111, 157.
Eulenburg, Graf, 32, 36, 57, 75, 122, 123, 125, 128.
v. Eynern, 103, 129, 156, 216.
Fischbeck, 33, 134, 136.
v. Flottwell, 53.
v. Forckenbeck, 57, 212.
Francke, 111.
Frankenberg, Graf, 119, 126.
Friedberg, 28, 113, 122, 202.
Fritzen, 163.
Fuchs, 82.
Fuhrmann, 208.
Fuß, 143.
Gamp, Frhr., 140.
v. Gerlach, 51, 180.
v. Gneist, 29, 37, 110, 112, 116, 140, 141, 203, 204.
v. d. Goltz, 64.
v. Gottberg, 65.
v. Goßler, 70.
v. Graevenitz, 48.
Hahn, 44.
v. Hammerstein, Frhr. Minister, 27, 131, 164, 226.
v. Hammerstein, Frhr., 152, 157.
Hasselmann, 173.
vom Heede, 105.
Heffter, 33.
Herrfurth, 11, 115, 123.
v. Heyden, 32

Digitized by Google

v. Heydebrand, 115.
Hobrecht, 153, 159.
Hoeppner, 109.
Hohenlohe, Fürst, 33, 55.
Hompesch, Graf, 178.
v. Huene, 111, 200.
v. Jagow, 56.
Jastrow, 32.
Irmer, 136, 140, 141, 172.
v. Kamptz, 60.
v. Kardorff, 88, 119, 141, 158, 159, 172, 175.
v. Kehler, 36.
v. Kleist-Retzow, 42, 99.
Koppy, Baron, 76.
Krause, 138, 139, 140.
Kreitling, 166.
v. Krosigk, 186.
Lange, 213.
Lasker, 119, 197, 211.
Lassalle, 213, 218.
Lattmann, 142.
Lewald, 161.
Lieber, 106, 200.
Liebermann v. Sonnenberg, 176.
Liebknecht, 218, 220.
Limburg-Stirum, Graf, 116, 128.
Limburg-Styrum, Graf, 103.
Loening, 144.
Löwe, 213.
Lucius, Frhr., 142.
v. Mallinckrodt, 195.
v. Manteuffel, Frhr. 188.
v. Marquardsen, 174.
Mathis, 47.
Meyer, 137.
v. Minnigerode, 37, 186.
v. Mitschke-Collande, 78.
v. Miquel, 32, 119.

Digitized by Google

Möller, 76.
v. Morawski, 46.
Noelle, 160, 169.
v. Normann, 174.
Pachnicke, 173.
Parisius, 121, 211.
Peters, 41.
Pfeil, Graf, 125, 181.
Posadowsky, Graf, 33, 153, 173.
Porsch, 137, 141, 160, 167, 201.
v. Prittwitz, 50, 103.
v. Puttkamer, Minister, 37, 80, 148, 149.
v. Puttkamer, 59, 63.
v. Rauchhaupt, 150.
v. d. Recke, Frhr., 110.
Reichensperger, 35, 189.
Reimer, 173.
Reventlow, Graf, 176.
v. Rheinbaben, Frhr., 134.
Rickert, 80, 108, 109, 115, 118, 216, 217.
Richter, 158, 215.
Rintelen, 127.
v. Salbern, 73.
v. Schelling, 32.
Schlieben, Graf, 126.
v. Schorlemer-Alst, Frhr., 80.
Schoof, 119.
v. d. Schulenburg, Graf, 65.
Schulze-Delitsch, 211, 213.
Schwerin, Graf, 65.
Senfft v. Pilsach, Frhr., 99.
Spahn, 163.
v. Staudy, 78.
Stengel, 119.
Stern, 147.
Stöcker, 107, 177.
Struckmann, 126.
Stumm, Frhr., 126.

Digitized by Google

v. Sybel, 205, 207.
Tellkampf, 96.
Thielen, 32.
v. Tiedemann, 12C.
Traeger, 134.
Tramm, 105.
Tweſten, 95, 119, 205.
Uhlendorf, 80, 156.
v. Unruh, 211, 213.
v. Vincke, 39.
Virchow, 92, 198.
Vorſter, 28.
Wagener, 53, 93, 182, 191.
Weber, 122.
v. Wegnern, 66.
Werner, 142.
v. Weſtphalen, 25, 40.
Wiemer, 140, 146, 160, 163.
Windthorſt, 104, 105, 154, 158, 190, 192, 199, 200.
Würmeling, 111.
York v. Wartenberg, Graf, 146.
v. Zedlitz-Neukirch, Frhr., 27, 110, 117, 128, 132, 136, 161, 165, 166.
v. Zedlitz-Trützſchler, Graf, 61.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Die Vorläufer des Dreiklassenwahlrechts	7
Die Dreiklassenwahl-Verordnung	10
Die Wahlkreiseinteilung	23
Die Klassenwahl	29
Die öffentliche Wahl	34
Wahlmißbräuche	39
Bismarck und das Dreiklassenwahlrecht	83
Das Abgeordnetenhaus für das Reichstagswahlrecht	91
Das Herrenhaus für das Reichstagswahlrecht	96
Die Verlängerung der Legislaturperiode	102
Die „Reform" von 1891	107
Die „Reform" von 1893	114
Die „Reform" von 1906	131
Initiativanträge	147
Die Dreiklassenwahl vor dem Reichstag	171
Die Konservativen und die Dreiklassenwahl	180
Das Zentrum und die Dreiklassenwahl	189
Die Nationalliberalen und die Dreiklassenwahl	203
Der Liberalismus und die Dreiklassenwahl	211
Die Sozialdemokratie und die Dreiklassenwahl	218
Wahlergebnisse	222
Anhang: Das geltende Recht	228
Nachtrag: Die Verhandlungen vom 10. Januar 1908	235
Personenregister	247

Digitized by Google

„Die Hilfe“

gehört durch den Kreis ihrer Mitarbeiter zu den wertvollsten und gelesensten Wochenschriften. Außer dem Herausgeber, Reichstagsabgeordneten **Dr. Friedrich Naumann,** seien noch folgende Namen erwähnt:

R. Breitscheid, L. Brentano, R. Charmatz, K. Ettlinger, H. v. Gerlach, Ch. Gothein, M. d. R., L. Gurlitt, E. Katz, E. Knapp, R. Martin, S. Oppenheimer, Br. Poersch, H. Potthoff, M. d. R., P. Rohrbach, G. Ruseler, R. Schaukal, Käthe Schirrmacher, E. Schlaikjer, K. Schrader, M. d. R., P. Schubring, J. Tews, Chr. Tischendörfer, G. Traub, W. Voßberg, P. Zschorlich.

Diese Zusammenstellung von allgemein bekannten Autoren bedeutet an sich ein Programm. Die glänzend stilisierten, gehaltreichen Aufsätze über

Politik, Literatur und Kunst

finden den Beifall aller Zeitgenossen, die sich nicht damit begnügen können, die Ereignisse durch das notwendigerweise immer weniger klare Glas einer Tageszeitung zu verfolgen. Bei allen Vorzügen beträgt der Abonnementspreis durch Buchhandlung, Briefträger, Zeitungsschalter des Postamts vierteljährlich nur 1,62 Mk., durch den Verlag Berlin-Schöneberg 1,75 Mk.

Zur gründlichen Orientierungen werden einige Probenummern bereitwilligst kostenfrei geliefert.

Verlag der Hilfe, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Digitized by Google

Die Reaktion in der inneren Verwaltung Preußens.

Von **Bürgermeister X. Y. in Z.**

1. bis 3. Tausend. Preis in bekannt vornehmer Ausstattung **2,50 M.**

Die innere Verwaltung ist bei uns in Preußen, was ihre Tendenzen angeht, ein beinah ängstlich gehütetes Geheimnis, von dem man auf der Schule nichts, auf der Universität sehr wenig und im Leben nur einiges Praktische erfährt. Diese Verwaltung funktioniert seit den 80er Jahren in Preußen wieder so reaktionär wie in der Zeit nach 1848. Die Gemeinde wird gedrückt und beeinträchtigt, ihre Organe werden von der staatlichen Verwaltung mit Mißtrauen und Mißachten behandelt. Das Organ des Staates, dem vor allem diese reaktionäre Aufgabe zufällt, ist, wie in den 40er und 50er Jahren der Kgl. Landrat, der mit den aristokratischen Tendenzen des Preußischen Junkerstaates das letzte Bollwerk demokratischen Denkens, die Gemeindeverwaltung, insbesondere die städtische, die ihn gesetzlich garnichts angeht, beeinträchtigt und niederhält. Es war höchste Zeit in einem zusammenfassenden Werk zu zeigen, wie reaktionär Preußen regiert wird und weshalb es so regiert wird, wie unsinnig und unmoralisch die aristokratischen Tendenzen sind, aus welchem Boden sie ihre Nahrung saugen, welche kulturfeindlichen Blüten sie treiben und wie überall der Landrat als Organ der Reaktion den Kulturfortschritt amtlich zu bremsen berufen ist.

Jedes Volk hat die Regierung, die es verdient, und wenn es heute noch das Ideal so vieler Studenten und Referendare ist, in die allgemeine Landesverwaltung einzutreten und Landrat zu werden, dann war es höchste Zeit, endlich mal den Schleier von den rückschrittlichen kulturfeindlichen Tendenzen und Taten dieser geheimnisvollen inneren Verwaltung zu lüften und in großen Zügen für jeden gebildeten Menschen ein Bild davon zu entrollen, wie unsere innere Verwaltung in Preußen trotz Parlamentarismus und Presse glücklich wieder bei den Zuständen angelangt ist, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts den edelsten Teil der Nation zur Auswanderung veranlaßten.

Die sozialen Ursachen der Säuglingssterblichkeit.

Von **Gustav Temme.**

1. bis 3. Tausend. Preis in bekannt vornehmer Ausstattung **1,00 M.**

Die Säuglingssterblichkeit ist ein modernes Problem. Der ungeheure Verlust an Volkskraft, den wir durch den Kindertod erleiden, wird erst jetzt in seiner Bedeutung für das gesamte Volksleben erkannt. Jährlich verliert unsere Nation fast ⅓ Million Säuglinge. Der Verfasser zeigt uns mit einwandsfreiem statistischen Material, daß wir es nicht mit einer natürlichen Auslese der Völker zu tun haben. „Dieselben sozialen Verhältnisse, die Tausende hinraffen, lassen weitere Tausende elendig dahinsiechen". Mit kleinen Mitteln läßt sich die Säuglingsfürsorge nicht betreiben. Wer heilen will, muß auf die Ursachen sehen. Die Ursachen der Säuglingssterblichkeit sind vorwiegend sozialer Art; sie liegen in der Wohnungsnot, in der Heimarbeit, in der Kinderarbeit, in der Fabrikarbeit der verheirateten Frauen, in der mangelhaften Erziehung zur Ehe und im Alkoholismus. Den Nachweis dazu bringt der Verfasser in so wuchtiger überzeugender Weise, daß er die lebhafte Zustimmung gewiß aller Freunde der Sozialhygiene finden wird. Im 1. Teil sehen wir die Tatsachen der Säuglingssterblichkeit, ihre Ausdehnung in den verschiedenen Gebieten, Schichten, Städten und Ländern. Der 2. Teil zeigt uns die sozialen Ursachen der Kindersterblichkeit. Der 3. Teil spricht von der Bekämpfung. Aerzte und Gemeindeverwaltungen finden hier für ihre vorbeugende und heilende Tätigkeit reiches Material und zugleich eine umfassende Literaturangabe. — Unseres Wissens ist bisher keine so umfangreiche und wertvolle Arbeit über die Beziehungen der Säuglingssterblichkeit zum sozialen Leben geliefert worden wie hier. Wer mit an der Zukunft unserer Nation arbeiten will — auf irgend einem der angedeuteten Gebiete, aus sozialpolitischen oder aus rein hygienischen Gründen — der wird an dieser Schrift nicht vorbeigehen können.

Buchverlag der „Hilfe", G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Digitized by Google

Bleibenden Wert

besitzen nachstehend aufgeführte Schriften:

Arbeiterjahrbuch 1908. 50 Pfg.
Barth-Naumann, Erneuerung des Liberalismus. 40 Pfg.
Bauer, Schularztfrage. 20 Pfg.
Beyhl, Die Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft. 50 Pfg.
Brentano, Reaktion oder Reform? 50 Pfg.
Damaschke, Die Bodenreform. 2,50 Mk. Geb. 3,— Mk.
Fischer, Arbeiterschicksale. Geb. 3,— Mk.
Gurlitt, Schule und Gegenwartskunst. Geb. 1,50 Mk.
Katz, Land und Freiheit. 50 Pfg.
Kießling, Der Arbeiter und die Kirche. 30 Pfg.
Meyer, Die Börse. 20 Pfg.
Naumann, Die Politik der Gegenwart. 60 Pfg.
Naumann, Deutschland und Oesterreich. 50 Pfg.
Naumann, „Asia". Geb. 4,— Mk.
Naumann, Die Erziehung zur Persönlichkeit im Zeitalter des Großbetriebs. 50 Pfg.
Naumann, Briefe über Religion. 1,50 Mk.
Naumann, Demokratie und Kaisertum. 1,20 Mk., geb. 2,— Mk.
Naumann, Der Geist im Hausgestühl. 50 Pfg.
Naumann, Kunst und Industrie. 25 Pfg.
Naumann, Die Wohnungsnot unserer Zeit. 25 Pfg.
Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 4,— Mk., geb. 5,— Mk.
Naumann, Politik Kaiser Wilhelm II. 25 Pfg.
Naumann, Die Stellung der Gebildeten im politischen Leben. 30 Pfg.
Pannwitz, Der Volksschullehrer und die deutsche Sprache. 1,80 Mk.
Patria, Jahrbuch der „Hilfe" 1901, anstatt 3,— Mk. 1,50 Mk.
Patria 1906. 4,— Mk.
Patria 1907. 4,— Mk.
Patria 1908. 4,— Mk.
Potthoff, Liberalismus und Beamte. 30 Pfg.
v. Reussner, Wiener, Breitscheid, Deutschland und die Vorgänge im russ. Reich, anstatt 50 Pfg. 10 Pfg.
Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft I. Band Südwestafrika. Geb. 10,— Mk.
Rohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern. Erscheint in neuer gänzlich umgearbeiteter Auflage etwa Ende Februar. 1908. Preis 4,— Mk.
Rohrbach, Im vorderen Asien. 4,— Mk.
Spiro, Arzt und Krankenkasse. 25 Pfg.
Tönnies, Schiller als Zeitbürger und Politiker. 1,— Mk.
Weber, Beruf und Ehe. 40 Pfg.
Weinhausen, Die christlichen Gewerkvereine. 20 Pfg.
Wenck, Die Geschichte der Nationalsozialen. 2,50 Mk.

Buchverlag der „Hilfe", G. m. b. H.,
Berlin-Schöneberg.

Digitized by Google

Fordern Sie

unsere gedruckten Vorschläge
zu einer politisch volkswirt-
schaftlichen Handbibliothek.

Die Zusendung erfolgt kostenlos.

„Fortschritt“

G. m. b. H.

Berlin-Schöneberg.

Druck von Siegfried Scholem, Berlin-Schöneberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google